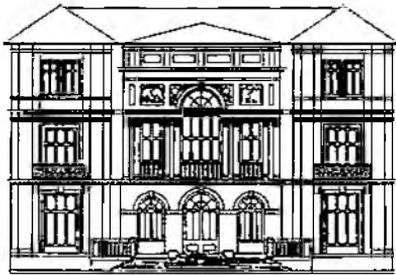


JAHRBUCH
DES HISTORISCHEN
KOLLEGS
2007



R. Oldenbourg Verlag München

Schriften des Historischen Kollegs

herausgegeben von

Lothar Gall

in Verbindung mit

Johannes Fried, Hans-Werner Hahn, Manfred Hildermeier,
Martin Jehne, Claudia Märzl, Helmut Neuhaus, Friedrich Wilhelm Rothenpieler,
Luise Schorn-Schütte, Dietmar Willoweit und Andreas Wirsching

Geschäftsführung: Karl-Ulrich Gelberg

Redaktion: Elisabeth Müller-Luckner

Anschrift:

Historisches Kolleg, Kaulbachstr. 15, 80539 München

Tel. (089) 28 66 380, Fax (089) 28 66 38 63

Internet: historischeskolleg.de

E-Mail: kontakt@historischeskolleg.de

Das Historische Kolleg fördert im Bereich der historisch orientierten Wissenschaften Gelehrte, die sich durch herausragende Leistungen in Forschung und Lehre ausgewiesen haben. Es vergibt zu diesem Zweck jährlich bis zu drei Forschungsstipendien und zwei Förderstipendien sowie alle drei Jahre den „Preis des Historischen Kollegs“.

Das Historische Kolleg wird seit dem Kollegjahr 2000/2001 – im Sinne einer „public private partnership“ – in seiner Grundausrüstung vom Freistaat Bayern finanziert, seine Stipendien werden gegenwärtig aus Mitteln der Fritz Thyssen Stiftung, des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft und eines ihm verbundenen Förderunternehmens dotiert. Träger des Historischen Kollegs, das vom Stiftungsfonds Deutsche Bank und vom Stifterverband errichtet und zunächst allein finanziert wurde, ist nunmehr die „Stiftung zur Förderung der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und des Historischen Kollegs“.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2008 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München

Rosenheimer Str. 145, D-81671 München

Internet: oldenbourg.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf, München

Satz: Schmucker-digital, Feldkirchen b. München

Druck: Grafik + Druck GmbH, München

Bindung: Thomas Buchbinderei GmbH, Augsburg

ISBN 978-3-486-58489-9

Inhalt

Eröffnung des Kollegjahres 2006/2007

Luise Schorn-Schütte

Kommunikation über Politik im Europa der Frühen Neuzeit. Ein Forschungskonzept.	1
--	---

Kollegvorträge

Christoph Buchheim

Der Wirtschaftsaufschwung im Deutschland der NS-Zeit . . .	39
--	----

Jan-Otmar Hesse

„Ein Wunder der Wirtschaftstheorie“. Die „Amerikanisierung“ der Volkswirtschaftslehre in der frühen Bundesrepublik. . . .	79
--	----

Aloys Winterling

Cäsarenwahnsinn im Alten Rom	115
--	-----

Christoph H. F. Meyer

Maßstäbe frühmittelalterlicher Gesetzgeber. Raum und Zeit in den Leges Langobardorum	141
---	-----

Rüdiger vom Bruch

Vom Humboldt-Modell zum Harnack-Plan. Forschung, Disziplinierung und Gesellung an der Berliner Universität im 19. Jahrhundert	189
---	-----

Aufgaben, Stipendiaten, Schriften

Aufgaben des Historischen Kollegs	217
---	-----

Mitglieder des Kuratoriums und der Auswahlkommission, Gäste des Kuratoriums	219
--	-----

Merkblatt für Bewerbungen um Stipendien	221
---	-----

Kollegjahr 2006/2007	225
--------------------------------	-----

Kollegjahr 2007/2008	233
--------------------------------	-----

Geförderte Veröffentlichungen der Stipendiaten („opera magna“)	234
Geförderte Veröffentlichungen der Förderstipendiaten	241
Schriften des Historischen Kollegs	
– Kolloquien	243
– Vorträge	253
– Dokumentationen	258
– Jahrbücher	260
– Sonderveröffentlichungen	267

Eröffnung des Kollegjahres 2006/2007



Luise Schorn-Schütte

Kommunikation über Politik im Europa
der Frühen Neuzeit.
Ein Forschungskonzept

Einleitung

Es gibt eingeschliffene Deutungsmuster der europäischen Geschichte, die so fest verankert sind, daß sie trotz anders lautender Forschungsergebnisse unverrückbar scheinen. Dazu gehört die Ansicht, daß der Calvinismus demokratiefördernde Wirkungen gehabt habe, während das Luthertum die Obrigkeitgläubigkeit gestärkt habe. Es ist bekannt, daß dieses Deutungsmuster dem zeitgenössischen politischen Kontext des ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhunderts entstammt. Die Ablehnung des westeuropäischen Politikverständnisses und die gleichzeitige Betonung eines deutschen Sonderweges begünstigte die These u. a. des Juristen G. Jellinek, des Soziologen M. Weber und des Theologen E. Troeltsch, wonach es eine wesenhafte Verzahnung zwischen Konfession und Politik gebe, mit der Folge der beschriebenen konfessionspolitischen Gegensätze¹.

Die Relativierung dieses Deutungsmusters setzte erst in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts ein; u. a. in der Untersuchung des englischen Historikers Q. Skinner wurde nach den gemeinsamen Wurzeln und Traditionen des politischen Denkens im Europa des 16. Jahrhunderts ge-

¹ Siehe dazu mit Nachweisen der Forschungstradition: *Luise Schorn-Schütte*, E. Troeltschs „Soziallehren“ und die gegenwärtige Frühneuzeitforschung. Zur Diskussion um die Bedeutung von Luthertum und Calvinismus für die Entstehung der modernen Welt, in: *Friedrich Wilhelm Graf, Trutz Rendtorff* (Hrsg.), E. Troeltschs Soziallehren. Studien zu ihrer Interpretation (Troeltsch-Studien 6, Gütersloh 1993) 133–151; *dies.*, Altprotestantismus und moderne Welt. Ernst Troeltschs „liberale“ Deutungsmuster der nachreformatorischen Geschichte, in: *dies.* (Hrsg.), Alteuropa oder Frühe Moderne? Deutungsversuche der Frühen Neuzeit aus dem Krisenbewußtsein der Weimarer Republik in Theologie, Rechts- und Geschichtswissenschaft (ZHF, Beiheft 23, Berlin 1999) 45–54; *dies.*, Religion, Kultur und Staat. Deutungsmuster aus dem Krisenbewußtsein der Republik von Weimar. Eine Einleitung, in: ebd. 7–24.

fragt². Hinzu trat die Erforschung der in ganz Europa sehr dicht geführten Debatte um die Legitimation von Not- und Gegenwehr seit der Mitte des 16. Jahrhunderts³. Unstrittig lagen deren Anfänge im Alten Reich, sie fanden ihren kämpferischen Höhepunkt in den Konfessionskriegen in England und Frankreich am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Die Frage nach Ursachen, Formen und Wegen der Rezeption politiktheologischer Denkmuster bzw. der Existenz paralleler Wissensstrukturen in den europäischen Regionen erweist sich als ein Forschungskonzept, das inhaltlich wie methodisch neue Perspektiven eröffnet⁴; denn dessen Konsequenz ist u. a. auch die Relativierung der strikten Abgrenzungsthese der Konfessionalisierungsforschung.

Die Beobachtung des europäischen Charakters der politiktheologischen Diskussionen ebenso wie die Einsicht in die Vielfalt der Rezeptionen und der parallelen Wissensordnungen verlangt nach einem veränderten Forschungszugang: nicht die großen Geister allein, nicht gelehrte Theologen oder gelehrte Juristen allein waren Träger dieser Kommunikation. Stattdessen muß sich die Forschung den Debatten vor Ort, deren sozialen Trägern und ihren Argumentationsmustern zuwenden. Diese Forschungsstrategie aber führt weg von den ideengeschichtlichen Diskussionen der zwanziger und dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts; statt-

² *Quentin Skinner*, *The Foundations of Modern Political Thought*, 2 Bde. (Cambridge 1978); *ders.*, *Visions of Politics*, 3 Bde. (Cambridge 2002); Untersuchungen zur Bedeutung dieses Werks in der gegenwärtigen Forschungslandschaft finden sich bei *Annabel S. Brett*, *James Tully* (Hrsg.), *Rethinking the Foundations of Modern Political Thought* (Cambridge 2007).

³ Siehe dazu u. a.: *Gabriele Haug-Moritz*, *Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42*. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 44, Leinfelden-Echterdingen 2002); *Luise Schorn-Schütte*, *Politische Kommunikation in der Frühen Neuzeit: Obrigkeitskritik im Alten Reich*, in: *GuG* 32 (2006) 273–314; *dies.*, *Historische Politikforschung. Eine Einführung* (München 2006); *Merio Scattola*, *Das Naturrecht vor dem Naturrecht. Zur Geschichte des „ius naturae“* (Frühe Neuzeit 52, Tübingen 1999); *ders.*, *Krieg des Wissens – Wissen des Krieges. Konflikt, Erfahrung und System der literarischen Gattungen am Beginn der Frühen Neuzeit* (Publicazioni del Dipartimento di Lingue e Letterature Anglogermaniche e Slave dell'Università di Padova 14, Padova 2006); *Robert von Friedeburg*, *Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt. Notwehr und Gemeiner Mann im deutsch-britischen Vergleich 1530–1669* (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 27, Berlin 1999); *Angela De Benedictis*, *Una guerra d'Italia, una resistenza di popolo*. Bologna 1506 (Collana di storia dell'economia e del credito 13, Bologna 2004); *Martin van Gelderen*, *„So meerly humane“: theories of resistance in early-modern Europe*, in: *Brett, Tully*, *Rethinking* (wie Anm. 2) 149–170.

⁴ Siehe dazu u. a. *Luise Schorn-Schütte*, *Vorstellungen von Herrschaft im 16. Jahrhundert. Grundzüge europäischer politischer Kommunikation*, in: *Helmut Neuhaus* (Hrsg.), *Die Frühe Neuzeit als Epoche* (HZ, Beihefte NF, München 2008) [im Druck].

dessen geht es darum, die Vielfalt der Argumentationen, das politische Vokabular der beteiligten Amtsträger, gelehrten Theologen, Juristen und Politikberater zu beschreiben, die Grammatik der politischen Sprachen zu identifizieren, deren Wandel und den Wandel der Kommunikation über „das Politische“ vor Ort zu charakterisieren.

In den Debatten um Notwehr und Gegenwehr, die, im Alten Reich beginnend, seit den späten zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts in ganz Europa geführt wurden, erwies sich diese zunächst abstrakt erscheinende Problematik als sehr konkret und bis in die Verästelungen einzelner regionaler und/oder städtischer Konflikte nachvollziehbar⁵. Ausgangspunkt war stets die Frage nach dem Wesen der gerechten, der guten Obrigkeit. Zu ihr gehörte die Verhinderung des Herrschaftsmissbrauchs, praktizierbar in der Verteilung der Ausübung von politischer Macht. In der praktischen Politik z. B. des Alten Reiches war damit der Charakter der Reichsverfassung thematisiert, das Gleichgewicht also der Ausübung von Herrschaft zwischen Kaiser und Reichsständen. Die Debatte über Herrschaftsübung durch Herrschaftsteilung wiederholte sich in den Territorien und Städten.

Wie kann der Historiker derartige Auseinandersetzungen um die Ordnung der Herrschaft in den kleinen Konflikten jenseits der großen Entwürfe identifizieren? Die Cambridge School geht von der Existenz eines zeitgenössischen politischen Vokabulars aus, das sich in verschiedenen politischen Sprachen der Zeitgenossen als Medium der Konfliktbewältigung dokumentieren läßt. Damit ist sie Teil jener breiten Debatte dar-

⁵ *Eike Wolgast*, Die Wittenberger Theologie und die Politik der evangelischen Stände. Studien zu Luthers Gutachten in politischen Fragen (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 47, Gütersloh 1977); *ders.*, Die Religionsfrage als Problem des Widerstandsrechts im 16. Jahrhundert (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse 1980/9, Heidelberg 1980); *Laise Schorn-Schütte*, Eigenlogik oder Verzahnung? Religion und Politik im lutherischen Protestantismus des 16. Jahrhunderts, in: *dies.*, *Robert von Friedeburg* (Hrsg.), Politik und Religion: Eigenlogik oder Verzahnung? Europa im 16. Jahrhundert (HZ, Beihefte NF 45, München 2007) 13–31; *ders.* (Hrsg.), Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit: Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich (ZHF, Beiheft 26, Berlin 2001), *Haug-Moritz*, Der Schmalkaldische Bund (wie Anm. 3); *Arno Strohmeier*, Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung für Universalgeschichte 201; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 16, Mainz 2006); *Martin van Gelderen*, Der Weg der Freiheit. Vom Italien des 15. in die Niederlande des 16. Jahrhunderts, in: *Georg Schmidt*, *ders.*, *Christopher Snigula* (Hrsg.), Kollektive Freiheitsvorstellungen im frühneuzeitlichen Europa (1400–1850) (Jenaer Beiträge zur Geschichte 8, Frankfurt a. M., New York 2006) 47–60; *ders.*, Rebels and Royalists: Gewissen, Kirche und Freiheit in England und Holland (1585–1645), in: ebd. 353–362.

über, wie der Wandel von Semantiken, die sich auf den Bereich des Politischen beziehen, beschrieben werden kann. In einem knappen Vergleich werden einige Aspekte der Debatten im folgenden skizziert (I); auf dieser Grundlage soll die Grammatik und das Vokabular der „politischen Sprachen der Not- und Gegenwehr“ im Europa des 16. Jahrhunderts an ausgewählten Beispielen beschrieben (II) und in einem knappen Fazit die Eingangsfrage wieder aufgenommen werden (III).

I. Politische Kommunikation – „Denkrahmen“ – historische Semantik

Das Konzept der „political language“ der Cambridge School entstammt der angelsächsischen Debatte der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts. Gegen die Interpretation politischer Ideen als allein auf die Erforschung des Denkens der „großen Geister“ gerichtet, wurde die Notwendigkeit betont, die Sprache all der Zeitgenossen in den Blick zu nehmen, die an den aktuellen Debatten um die politische Ordnung teil hatten⁶. Dies waren überall in Europa gelehrte Juristen und gelehrte Theologen aller drei christlichen Konfessionen, die als Politikberater oder als selbst handelnde Politiker seit der Mitte des 16. Jahrhunderts immer sichtbarer wurden. Im Einklang mit dieser methodisch natürlich unbestrittenen Kontextbezogenheit geht es darum, den Wandel der Begriffe zu analysieren, die die alltäglichen politischen Debatten prägten, sie als strittige Debatten erkennbar werden ließen oder aber Konsens zu stiften in der Lage waren. Dabei ist die Bestimmung der Normen und Wertmaßstäbe, mit deren Hilfe diese Debatten zu bewerten sind, das eigentliche Problem der Forschung. Die Cambridge School unterstreicht die relative Verständnislosigkeit der zeitgebundenen Begriffe der Historiker und setzt stattdessen auf die Analyse der Sprechsituationen und der Sprechintentionen, die „kommunikative Absicht“ also; jeder noch so innovativ anmutende Sprechakt sei in Traditionen seines Gebrauchs eingebunden, die stets mitschwingen und in der Analyse zu berücksichtigen sind. Für das Verständnis historischer Debatten ist die Entschlüsselung dieser Verzahnung im Wortgebrauch, der Wandel also der alltäglichen Semantik unverzichtbar.

⁶ Zur Bedeutung der Cambridge School ebenso wie zu der an ihr geübten Kritik siehe informativ *Eckhart Hellmuth, Christoph von Ehrenstein, Intellectual History Made in Britain: Die Cambridge School und ihre Kritiker*, in: *GuG* (2001) 149–176.

Im Unterschied dazu geht die deutsche Begriffsgeschichtsschreibung davon aus, daß die aus der Perspektive der forschenden Historiker als relevant festgelegten Schlüsselbegriffe die zeitgenössischen Debatten sehr wohl zutreffend erfassen. Der methodische Vorbehalt, die zeitgenössische Sicht des Historikers stülpe dem untersuchten Zeitraum das eigene Vokabular und damit deren Inhalte über und verfälsche so die Semantik der historischen Debatten, wird mit dem Hinweis auf die historisch-kritische Methode der Textinterpretation zurückgewiesen⁷.

Trotz aller Einwände gegenüber den beiden großen „Schulen“ bauen alle jüngeren Forschungskonzepte auf den unbestrittenen Erfolgen der „Cambridge School“ und der „Begriffsgeschichtsschreibung“ auf. Dabei geht es einerseits um die Präzisierung des Begriffs des „Wandels in der Kommunikation“, indem der Kreis dessen, was als politisch gelten soll, weit gefaßt und beschrieben wird⁸; es geht andererseits um die Betonung des europäischen Charakters der Traditionen des Vokabulars, der „politischen Sprachen“, deren Vermittlungswege untersucht werden⁹; und es geht zum dritten darum, die „Bedeutung der Wahrnehmungswelt, der Denkrahmen und deren Änderungen auf Seiten der Akteure“¹⁰ stärker als bisher zu berücksichtigen. Allen Konzepten ist gemeinsam, daß sie sich methodisch einer historischen Semantik verbunden sehen und sich inhaltlich dem lange vernachlässigten „Raum des Politischen“ zuwenden; deshalb können sie alle dem Feld der „historischen Politikforschung“ zugerechnet werden¹¹.

⁷ Der Vergleich beider Konzepte u. a. bei *Melvin Richter*, Zur Rekonstruktion der Geschichte der politischen Sprachen: Pocock, Skinner und die Geschichtlichen Grundbegriffe, in: *Hans-Erich Bödeker, Ernst Hinrichs* (Hrsg.), *Alteuropa – Ancien Regime – Frühe Neuzeit. Probleme und Methoden der Forschung* (Stuttgart, Bad Cannstatt 1991) 134–174. Zur Einführung in diese gesamte Debatte u. a. *Schorn-Schütte*, *Historische Politikforschung* (wie Anm. 3).

⁸ Dies ist das Konzept des Bielefelder SFB 584 „Das Politische als Kommunikationsraum in der Geschichte“.

⁹ Dies ist auch das Konzept der italienischen historischen Semantik u. a. vertreten durch Merio Scattola und Giuseppe Duso; in der jüngeren deutschen Forschung haben Volker Serresse und Arno Strohmeyer wichtige Arbeiten dazu vorgelegt, beides ist verbunden im Forschungskonzept des Frankfurter IGK „Politische Kommunikation von der Antike bis ins 20. Jahrhundert“. Siehe dazu *Luise Schorn-Schütte*, Einleitung, in: *dies.* u. a. (Hrsg.), *Die Sprache des Politischen in actu* (Studien zur politischen Kommunikation 1, Göttingen 2008 [im Druck]) und *dies.*, *Historische Politikforschung* (wie Anm. 3).

¹⁰ *Cornel Zwierlein*, *Discorso und Lex Dei. Die Entstehung neuer Denkrahmen im 16. Jahrhundert und die Wahrnehmung der französischen Religionskriege in Italien und Deutschland* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 74, Göttingen 2006) 18.

¹¹ Zu diesem Konzept siehe *Schorn-Schütte*, *Historische Politikforschung* (wie Anm. 3).

1. Das Konzept einer „Historischen Semantik des Politischen“ ist seit geraumer Zeit ein Kern der institutionalisierten historischen Forschungen an der Universität Bielefeld; jüngst ist es u. a. durch W. Steinmetz deutlicher konturiert worden. Die Verbindung zur deutschen Begriffsgeschichtsschreibung ist konstitutiv, die Erweiterung des Begriffs des Politischen allerdings setzt eigene, weiterführende Akzente. Als politisch wird eine Kommunikation dann beschrieben, „wenn sie auf kollektive Handlungseinheiten Bezug nimmt, Regeln des Zusammenlebens, Machtverhältnisse oder Grenzen des jeweils Sag- und Machbaren thematisiert und Breitenwirkung, Nachhaltigkeit und Verbindlichkeit besitzt, beansprucht oder zuerkannt bekommt“¹². Diese Arbeitsdefinition ist methodisch insofern präzisiert worden, als es in den konkreten Forschungen darum gehen soll, den Wandel, die Veränderung im Politikvokabular zu benennen und zu analysieren, der sich in den Kontroversen der vergangenen Zeitspannen identifizieren läßt¹³. Dem liegt die auch für das Skinnersche Konzept konstitutive Beobachtung zugrunde, daß das Politische niemals allein mit dem identisch ist, was als politisch oder zur Politik gehörig bezeichnet wurde. Die Sprache der Zeitgenossen, die dem Kommunikationsraum des Politischen zugehörten, bestand also auch aus solchen Begriffen und Vokabeln, die den gegenwärtigen Historikern nicht mehr als politische erscheinen. Die konkreten Arbeiten, die im Umkreis dieses Forschungskonzeptes entstehen, konzentrieren sich deshalb auch nicht nur auf sprachliche Kommunikation, allerdings ist die Integration von Politik und Bild eine methodische Herausforderung¹⁴.

2. Die Forschungen, die sich der Art und Weise der Verbreitung jener politischen Sprachen und ihres charakteristischen Vokabulars im frühneuzeitlichen Europa zuwenden, können an dieses weite Verständnis des Politikbegriffs anknüpfen. In der Frühneuzeitforschung haben hier insbesondere die Arbeiten von M. Scattola und G. Duso in Italien und diejenigen von A. Strohmeyer und V. Seresse im deutschsprachigen Raum in den letzten Jahren zu neuen Ergebnissen geführt¹⁵. Wichtig ist die

¹² Willibald Steinmetz, Neue Wege einer historischen Semantik des Politischen, in: ders. (Hrsg.), „Politik“. Situationen eines Wortgebrauchs im Europa der Neuzeit (Historische Politikforschung 14, Frankfurt a. M., New York 2007) 9–40, hier 15, Anm. 20.

¹³ Ebd. 15.

¹⁴ Siehe dazu den Beitrag von Bettina Brandt, ‚Politik‘ im Bild? Überlegungen zum Verhältnis von Begriff und Bild, in: Steinmetz, „Politik“ (wie Anm. 12) 41–72.

¹⁵ Siehe u. a. Scattola, Naturrecht (wie Anm. 3); ders., Krieg des Wissens (wie Anm. 3); Giuseppe Duso, [La rappresentanza politica: genesi e crisi del concetto] Die moderne politische Repräsentation: Entstehung und Krise des Begriffs (Berlin 2006); ders., La logica del potere: storia concettuale come filosofia politica (Rom u. a. 1999); Arno Strohmeyer,

Einsicht, daß es gemeinsame akademische Formen einer europäischen Gelehrtenkultur gegeben hat, die für die Entfaltung, Verbreitung und Verzahnung juristischer und theologischer Sprachen in der europäischen politischen Kommunikation eine gewichtige Rolle gespielt haben. Dabei lassen sich sowohl Parallelen bei den Inhalten als auch bei den Formen der „politischen Sprachen“ beobachten, d.h. Vergleichbarkeiten in der „Grammatik“, der äußeren Form, dem Stil und bei den Gegenständen, über die debattiert wurde. Voraussetzung gelehrter Kommunikation war also keineswegs die wechselseitige direkte Rezeption allein, obwohl auch sie existierte. Gewichtiger war die Existenz paralleler europäischer Traditionen, deren Wirkungen jenseits konfessioneller, fachspezifischer und regionaler Kulturen zu beobachten ist: „Aber daneben und mit gleichem Recht kann man auch eine polygenetische Erklärung gelten lassen und annehmen, daß dieselben oder sehr ähnliche Lehren im 16. Jahrhundert gleichzeitig und unabhängig voneinander formuliert wurden, und daß unterschiedliche und weit von einander entfernte Traditionen zu analogen Ergebnissen kamen, obwohl sie von unterschiedlichen Ausgangspunkten angingen und zum Teil auch entgegengesetzte Absichten verfolgten.“¹⁶

Die Träger dieser Kommunikation waren neben den gelehrten Theologen und Juristen z.T. in ihrer Rolle als Politikberater der Stände oder des Fürsten auch die adligen Ständevertreter selbst¹⁷. Deren akademische

Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (Mainz 2006); *Volker Seresse*, Politische Normen in Kleve-Mark während des 17. Jahrhunderts. Argumentationsgeschichtliche und herrschaftstheoretische Zugänge zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit (Epfendorf 2005). Darüber hinaus gehören in diesen Diskussionszusammenhang *Luise Schorn-Schütte*, Politische Kommunikation in der Frühen Neuzeit. Obrigkeitskritik im Alten Reich, in: *GuG* 32 (2006) Heft 3, 273–314 und *dies.*, Vorstellungen von Herrschaft im 16. Jahrhundert. Grundzüge europäischer politischer Kommunikation, in: *Helmut Neuhaus* (Hrsg.), Die Frühe Neuzeit als Epoche (HZ, Beihefte NF, München 2008 [in Druck]) sowie *Martin van Gelderen*, ‚So merely humane‘ (wie Anm. 3).

¹⁶ *Merio Scattola*, Krieg des Wissens (wie Anm. 3) 30f. Als Beleg verweist er S. 31f. auf die parallelen Debatten um die Tyrannislehre im Europa des 16. Jahrhunderts, die sowohl von den Gelehrten der Schule von Salamanca formuliert wurden als auch durch Ph. Melancthon in Wittenberg und J. Althusius in Emden.

¹⁷ Siehe dazu *Strohmeier*, Konfessionskonflikt (wie Anm. 15), der die „Widerstandssprache“ bei den österreichischen Ständen in ihren Facetten zwischen 1550 und 1650 analysiert. Damit wird der Annahme von *C. Zwielerin* widersprochen, der schon die Annahme einer durch die Magdeburger Confession vermittelten Rezeption vergleichbarer Positionen im Europa des 16. Jahrhunderts als „historiographischen Mythos“ bezeichnete. Siehe dazu *ders.*, Heidelberg und „der Westen“ um 1600, in: *Christoph Stroh* u. a. (Hrsg.), Späthumanismus und reformierte Konfession. Theologie, Jurisprudenz und Philosophie in Heidelberg an der Wende zum 17. Jahrhundert (Tübingen 2006) 27–92, hier 32f.

Bildung nahm seit dem Ende des 16. Jahrhunderts bekanntermaßen zu; darüber hinaus aber war der ständische Adel in Europa durch ein dichtes Verwandtschaftsnetz miteinander verbunden, innerhalb dessen die Amtsträger gelehrten Austausch ebenso betrieben wie verwandtschaftliche Kontakte knüpften und damit Personalentscheidungen im militärischen, politischen und kirchlichen Raum vorbereiteten und begleiteten¹⁸.

3. Die Erforschung der historischen Semantik der Frühen Neuzeit ist aber nicht allein als Durchsetzung eines weiten Begriffes von Politik, als Erforschung der semantischen Umwertungen einzelner Begriffe und deren Rezeptionsmodi in Europa zu verstehen, sondern als „Folge und Symptom eines Wahrnehmungswandels [...], der selbst wiederum erklärungsbedürftig ist“¹⁹. Diese Erweiterung der Kernfrage durch C. Zwierlein geht über die Untersuchung semantischen Wandels hinaus und wendet sich der Frage zu, wie sich Prozesse der Entscheidungsfindung und deren Ausdrucksformen ändern, wenn sich die Weltwahrnehmung ändert. Unter dem Begriff des „Denkrahmens“ werden damit Diskurse, Begriffswandel und politische Sprache in der Absicht zusammengebunden, die Perspektive der Akteure besser zu verstehen. Denn „Ideen, Semantiken, Diskursen [eignet] ohne Zweifel eine stark transpersonale Existenzweise“²⁰. Mit Hilfe dieser stärkeren Berücksichtigung der handelnden Personen kann die „Wahrnehmungswirkung“ von semantischen Veränderungen und des Wandels kommunikativer Strukturen deutlicher herausgearbeitet werden.

Diese methodische Variation ist ohne Frage eine Erweiterung der Forschungsperspektive; bereits die Cambridge School hatte nachdrücklich die Notwendigkeit betont, die Handlungsweisen der einzelnen Politikakteure in die Untersuchung der Entstehungsbedingungen des politischen Vokabulars, der politischen Sprachen mit einzubeziehen. Für die konkrete Forschungsarbeit stellt deshalb das Konzept des „Denkrahmens“ eine sinnvolle Ergänzung dar. In diesem Sinne werden z. B. die Debatten um die Ordnung der Herrschaft wie sie zwischen Ständen und Fürsten

¹⁸ Die Klientel- und Patronageforschung der letzten Jahrzehnte wurde im deutschsprachigen Raum v. a. geleitet durch die Arbeiten von *W. Reinhard*, *Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen* (München 1979). Zu den jüngsten Kontroversen und offenen Forschungsfragen siehe *Birgit Emich*, *Nicole Reinhardt*, *Hillard von Thiessen* und *Christian Wieland*, *Stand und Perspektiven der Patronageforschung. Zugleich eine Antwort auf Heiko Droste*, in: *ZHF* 32 (2005) Heft 2, 233–265.

¹⁹ *Zwierlein*, *Discorso* (wie Anm. 10) 22.

²⁰ *Ebd.* 23.

seit der Mitte des 16. Jahrhunderts geführt wurden, als Debatten wahrnehmbar, in der sich zwei Gruppen um die Teilhabe an Herrschaft auseinandersetzen, ohne daß die Konzeptionen einander gegenseitig ausgeschlossen hätten²¹.

II. Kommunikation über Herrschaft im Europa des 16. Jahrhunderts

Die skizzierten methodischen Erweiterungen erleichtern einen differenzierten Blick auf Wahrnehmung und Praxis von Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Die Institutionen der Kommunikation²², innerhalb derer diese Prozesse stattfanden und die dem Historiker den Zugang zur politischen Sprache ermöglichen, waren in Europa sehr unterschiedlich. Allen aber war gemeinsam, daß Herrschaft als *begrenzte* Ausübung von Macht, verteilt auf verschiedene Teilnehmer angesehen wurde, ihre Ausübung bedurfte des Konsenses²³.

Die Kommunikation über diese Normen hatte unterschiedliche Erscheinungsformen ebenso wie es unterschiedliche Formen der Konsensfindung bzw. des Austrags von Konflikten über sie gab. Das allgemein zur Verfügung stehende politiktheoretische Vokabular war die aristotelische Lehre von den Herrschaftsformen der Aristokratie, der Demokratie und der Monarchie. Debatten über deren Vorzüge gab es überall dort, wo die vorhandenen Mechanismen in Zweifel gezogen wurden, und das war aufgrund der Verzahnung von politisch-dynastischen und religiösen Konflikten seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in ganz Europa der Fall. Es ist deshalb nicht erstaunlich, daß trotz aller Unterschiede überregionale Gemeinsamkeiten identifizierbar sind, wie sie sich u. a. in den De-

²¹ Siehe dazu die präzisen Untersuchungen bei *Strohmeyer*, Konfessionskonflikt (wie Anm. 15) bes. 415–459: „Widerstandssprache und Verfassungswandel“.

²² Zum Institutionenbegriff siehe *Reinhard Blänkner, Bernhard Jussen*, Institutionen und Ereignis. Anfragen an zwei alt gewordene geschichtswissenschaftliche Kategorien, in: *dies.* (Hrsg.), Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens (Göttingen 1998) 9–16.

²³ *Horst Dreitzel* hat in seinem Standardwerk: Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft. Semantik und Theorie der Einherrschaft in Deutschland von der Reformation bis zum Vormärz, 2 Bde. (Köln, Weimar, Wien 1991) vier Formen solcher Herrschaftsmodelle in der deutschen Debatte der Frühen Neuzeit skizziert. Sie alle gehen von der Relevanz der Monarchie aus, allerdings mit unterschiedlicher Gewichtung von Teilhabeformen und Machtbegrenzung; an diese Forschung wird hier angeknüpft.

batten um die Legitimität von Gegenwehr, Notwehr und des Rechtes zur Obrigkeitkritik (*correctio principis*) zeigten.

Das gilt auch und gerade für das Alte Reich im 16. Jahrhundert, die Kontroversen haben hier sogar ihren Anfang genommen. In jüngeren Veröffentlichungen ist wiederholt auf die intensive Verzahnung z. B. der englischen, niederländischen und deutschen Debatten verwiesen worden²⁴. Ihren Anfang nahmen jene im Konflikt zwischen Kaiser Karl V. und den protestantischen Reichsständen, der sich im Umkreis der Interimskrise (1548–1555) weiter verschärfte²⁵. Die seit den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts europaweit geführte Debatte um die Legitimität von Notwehr/Gegenwehr knüpfte an spätmittelalterliche Traditionen an, worauf alle Beteiligten stets ausdrücklich verwiesen haben²⁶. Damit wird deutlich, daß die Zeitgenossen selbst diese Auseinandersetzungen als eine legitime Debatte um die Verteilung von Herrschaftsrechten betrachteten.

Wie vollzog sich diese Kommunikation im europäischen Rahmen? Wer trug die Debatten und wie, wenn überhaupt, wurden wechselseitige Impulse weitergegeben? Die Trägergruppe bestand aus gelehrten Juristen und Theologen aller drei christlichen Konfessionen; deren soziale Herkunft war nach regionalen Traditionen verschieden, mehrheitlich aber entstammte sie dem gelehrten und/oder Stadtbürgertum, im Falle von England, Frankreich oder Spanien häufig auch dem niederen Adel. Diese juristisch-theologische Kommunikationsgemeinschaft hatte die Aufgabe der Politikberatung, das galt für ganz Europa. Damit besaßen die Amtsträger eine Deutungskompetenz, die sie sich einerseits mit Hilfe

²⁴ Siehe u. a. *Martin van Gelderen*, Antwerpen, Emden, London 1567. Der Streit zwischen Lutheranern und Reformierten über das Widerstandsrecht, in: *Luise Schorn-Schütte* (Hrsg.), *Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt* (Gütersloh 2005) 105–116; *Robert von Friedeburg*, *Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt. Notwehr und Gemeiner Mann im deutsch-britischen Vergleich 1530–1669* (Berlin 1999); *Schorn-Schütte*, *Kommunikation* (wie Anm. 2); *Ronald G. Asch*, *Ein neues Interim? Die englische Kirche und die Via Media zwischen Genf und Rom um 1600*, in: *Schorn-Schütte* (Hrsg.), *Interim* (wie Anm. 24) 47–66; *Esther Hildebrandt*, *The Magdeburg Bekenntnis as a Possible Link Between German and English Resistance Theories in the Sixteenth Century*, in: *ARG* 71 (1980) 227–253.

²⁵ Siehe dazu *Gabriele Haug-Moritz*, „Ob wir uns auch mit Gott/ Recht und gutem Gewissen/ wehren mögen/ und Gewalt mit Gewalt vertreiben?“ Zur Widerstandsdiskussion des Schmalkaldischen Kriegs 1546/47, in: *Schorn-Schütte* (Hrsg.), *Interim* (wie Anm. 24) 488–510; *Merio Scattola*, *Widerstandsrecht und Naturrecht im Umkreis von Philipp Melancthon*, in: *Schorn-Schütte* (Hrsg.), *Interim* (wie Anm. 24) 459–487.

²⁶ Zu diesen Traditionen *Diethelm Böttcher*, *Ungehorsam oder Widerstand? Zum Fortleben des mittelalterlichen Widerstandsrechtes in der Reformationszeit (1529–30)* (Berlin 1991).

ihrer Studien angeeignet hatten, die sie andererseits aufgrund ihrer Teilhabe am gelehrten Diskurs besaßen, der aus je aktuellem Anlaß in regionaler Eigenständigkeit in Gestalt von Predigten, Gutachten, Druckschriften u. ä. in der gelehrten und/oder politischen „Öffentlichkeit“²⁷ geführt wurde. Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme einer europäischen Ordnung der politischen Sprachen im 16. Jahrhundert als durchaus tragfähig, sie wird im folgenden weiter verfolgt.

1. Das Alte Reich

In einer glänzenden, forschungsprägenden Studie hat vor gut 25 Jahren der Heidelberger Historiker E. Wolgast die „Religionsfrage als Problem des Widerstandsrechts im 16. Jahrhundert“ charakterisiert²⁸. Seine damalige Sicht ist bis heute unbestritten, wonach mit der Konfessionsspaltung eine neue Dimension in die dem Mittelalter wohl vertraute Widerstands- und Notwehrdebatte eingefügt worden sei. Sein Fazit: In der Magdeburger Confessio von 1550, jener politisch-theologischen Schrift gegen Kaiser Karl V., die von den Theologen und Juristen der belagerten Stadt gemeinsam verfaßt wurde, sind neue Argumentationen zusammengetragen worden, aber „der neue Ansatz der Magdeburger Lehre vom Widerstandsrecht jedes magistratus inferior [ist] in Deutschland nicht weitergeführt worden.“²⁹

Angesichts der Fülle der zeitgenössischen Debatten über die Notwehrfrage, die im Umkreis des Schmalkaldischen Krieges (1546/47) im Alten Reich geführt wurden³⁰, muß die Reichweite dieser Feststellung ausgedehnt werden. Es kann gezeigt werden, daß die Magdeburger Confessio 1.) in einer langen Traditionslinie steht, die zudem 2.) nicht mit dem Augsburger Religionsfrieden (1555) endet und sich 3.) in eine europä-

²⁷ Öffentlichkeit im 16./17. Jahrhundert unterschied sich von dem, was als aufgeklärte Öffentlichkeit am Ende des 18., beginnenden 19. Jahrhundert angenommen werden kann. Öffentlichkeit bezieht sich auf jene Gruppe der Gelehrten, die u. a. aufgrund gemeinsamer Bildung an der gleichen Universität o. ä. in der Lektüre gleicher Texte über eine gemeinsame Basis des Austausches verfügten; dazu u. a. *Luise Schorn-Schütte* (Hrsg.), *Gab es Intellektuelle in der Frühen Neuzeit?* (Berlin 2008 [im Druck]).

²⁸ *Eike Wolgast*, *Die Religionsfrage als Problem des Widerstandsrechts im 16. Jahrhundert* (Heidelberg 1980).

²⁹ Ebd. 27.

³⁰ Siehe dazu umfassend *Gabriele Haug-Moritz*, *Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42* (wie Anm. 3).

weite Kommunikation über das Notwehr- und Gegenwehrrecht einbinden läßt³¹.

1.1 Aufschlußreich für diese Argumentation ist ein frühes Gutachten des Wittenberger Stadtpfarrers Johannes Bugenhagen (1485–1558)³². Auf die Frage nach dem Recht der Kurfürsten, sich gegen einen mit militärischer Gewalt drohenden Kaiser zu wehren, gab Bugenhagen am 29. 9. 1529 seinem Landesherrn, Kurfürst Johann dem Beständigen (1468–1532), eine mit Belegen aus Altem und Neuem Testament argumentierende Antwort. Darin benannte er die Grenzen sowohl für den gewaltbereiten Kaiser als auch für die zur Abwehr bereiten Kurfürsten. Bugenhagen erkannte die aristokratische Struktur der Reichsverfassung an: Die Unterherren, die *magistratus inferiores* (konkret: die Kurfürsten) sind auch selbst Obrigkeiten. Der Kaiser aber ist der Oberherr, der *magistratus superior*, den sie gewählt haben, so daß sie ihm in den Dingen, die er als christliche Obrigkeit regelt, zu gehorchen haben³³. Sobald er sich aber aus dieser Amtsführung heraus begibt, entstehen für die Unterherren Rechte der Abwehr; das geschieht dann, wenn der Kaiser als Mörder auftritt, als Verfolger des Evangeliums. Bugenhagen verband in seiner Antwort den Brief des Paulus an die Römer, Kap. 13 mit dem alttestamentlichen Buch der Könige, Kap. 13: Gewalt, die der Obrigkeit von Gott gegeben ist, ist nur so lange legitim, wie sie sich nicht gegen Gottes Wort wendet. Wer als christliche Obrigkeit aus diesem Auftrag selbst heraus tritt, wird von Gott verworfen.

Die Konsequenzen für die Unterherren (*magistratus inferiores*) sind bemerkenswert: Einer Obrigkeit, die keine mehr ist, muß niemand gehorchen. Aber keine Einzelperson, kein Individuum darf deshalb Widerstand leisten. Eine Gewaltanwendung, die Bugenhagen sehr wohl zugesteht, wird dadurch rechtmäßig, daß die Unterherren (die Reichsfürsten im konkreten Fall) als Obrigkeiten gegenüber ihren eigenen Untertanen eine Schutzpflicht vor Mord und Gewaltanwendung haben. Und nur des-

³¹ Siehe dazu jüngst auch *Martin van Gelderen*, „So meerly humane“ (wie Anm. 3).

³² Abgedruckt in *Heinz Scheible* (Hrsg.), *Das Widerstandsrecht als Problem der deutschen Protestanten 1523–1546* (Gütersloh 1969, 2. Aufl. 1982) 25–29.

³³ Der Charakter der Reichsverfassung war der Streitpunkt in der Reichsreformdebatte seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert; diese Stellungnahme Bugenhagens ist die früheste von Seiten der Reformatoren. Siehe zum Ganzen noch immer maßgeblich *Eike Wolgast*, *Die Wittenberger Theologie und die Politik der evangelischen Stände. Studien zu Luthers Gutachten in politischen Fragen* (Gütersloh 1977); sodann v. *Friedeburg*, *Widerstandsrecht* (wie Anm. 24); für die mittelalterlichen Traditionen maßgeblich *Böttcher*, *Ungehorsam* (wie Anm. 26); zu Bugenhagens Position auch *Schorn-Schütte*, *Kommunikation* (wie Anm. 3).

halb haben die *magistratus inferiores* in diesem Fall das Recht des militärischen Eingreifens. Da es sich um Abwehr unrechter Gewalt handelt, kann dies im Sprachgebrauch der Zeitgenossen als *Notwehrrecht* oder auch – unter Berufung dann allerdings auf das Recht des Lehnsmannes gegenüber seinem Lehnsherrn – als Recht der *Gegenwehr* bezeichnet werden³⁴.

In den folgenden Jahren differenzierten die protestantischen Theologen ihre Argumentationen weiter. Wichtig ist dabei die Position Melanchthons, der seit 1535 weltlicher Obrigkeit den Schutz beider Tafeln des Gesetzes zuwies (*custodia utriusque tabulae*); die Verletzung dieser Pflicht begründet das Recht der Untertanen, sich gegen solch ungerechte Herrschaft zu wehren³⁵. Es ist Teil des Naturrechtes, das Melanchthon gleichsetzt mit dem göttlichen Recht; in der jüngeren Forschung wird dies deshalb auch als „Naturrecht vor dem Naturrecht“ charakterisiert³⁶. Entscheidend ist die Richtung der Argumentation: Indem sich der Angegriffene in Gestalt eines Hausvaters, Vaters oder Ehemannes für seine Schutzbefohlenen zur Wehr setzt, stellt er die natürliche, göttliche Ordnung wieder her; im strengen Sinne leistet er nicht Widerstand, sondern schützt das Recht anstatt es zu verletzen. Auf das politisch aktuelle Machtverhältnis innerhalb des Reiches angewandt, wird damit die Notwehr/Gegenwehr der Kurfürsten gegen einen mörderischen, den wahren Glauben nicht schützenden Kaiser gerechtfertigt und zugleich die aristokratische Struktur der Reichsverfassung anerkannt.

Bugenhagen und Melanchthon standen nicht allein mit dieser Auffassung; in einer großen Zahl von Gutachten und Predigten vor allem auch solcher Theologen, die vor Ort in Städten und Gemeinden tätig waren, finden sich diese Argumentationen seit dem Beginn der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts immer wieder. Als Beispiel soll das Gutachten des Gothaer Superintendenten Friedrich Myconius aus dem Jahre 1545 dienen, das jener für den sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich im Vorfeld der kriegesischen Auseinandersetzungen des Schmalkaldischen

³⁴ Zu diesen aus dem Mittelalter bekannten Unterscheidungen, an die die theologischen Argumentationen anknüpften, siehe *Böttcher*, Ungehorsam (wie Anm. 26) 25 f., *Haug-Moritz*, Bund (wie Anm. 30).

³⁵ Zur frühen Position Melanchthons in der Widerstandsfrage siehe *Böttcher*, Ungehorsam (wie Anm. 26) 82–98. Zur Weiterentwicklung seiner Argumentation die kluge Arbeit von *Isabelle Deflers*, *Lex und ordo. Eine rechtshistorische Untersuchung der Rechtsauffassung Melanchthons* (Berlin 2005) 205–209 sowie *Scattola*, *Widerstandsrecht* (wie Anm. 25).

³⁶ Siehe dazu *Scattola*, *Naturrecht* (wie Anm. 3) sowie *Deflers*, *Lex* (wie Anm. 35) 42–51.

Bundes mit Herzog Heinrich v. Braunschweig-Wolfenbüttel erstellte³⁷. Auch Myconius erkannte ein natürliches Selbstverteidigungsrecht an, das der niederen gegenüber der höheren Obrigkeit zusteht; eine Obrigkeit, die ihre Schutzaufgabe nicht erfüllt, ist keine mehr. Die Pflicht, ihr zu widerstehen, entsteht dadurch, daß derjenige, der sich gegen eine solche, als tyrannisch charakterisierte Obrigkeit selbst verteidigt, die natürliche Ordnung wieder herstellt, also Recht schützt anstatt es zu verletzen. Wie Bugenhagen argumentierte auch Myconius mit dem Verweis auf die private Schutzpflicht des Vaters gegenüber seinen Kindern³⁸. Und wie Bugenhagen und Melanchthon war auch er davon überzeugt, daß der Kaiser keine unbegrenzte Gewalt hatte, diese vielmehr durch die Kur- und anderen Fürsten des Reichs begrenzt werde³⁹.

Bugenhagen, Melanchthon und Myconius formulierten die theologische Parallele zur Position der hessischen und sächsischen Juristen, die seit 1539 im Rahmen der Debatten des Schmalkaldischen Bundes das Recht des Widerstandes der Kurfürsten gegen einen ungetreuen Lehnherrn mit römischrechtlichen Traditionen legitimierten⁴⁰. Beide Argumentationslinien waren zu diesem Zeitpunkt eng miteinander verzahnt, die theologischen und juristischen Berater der Häupter des Bundes, des hessischen Landgrafen und des sächsischen Kurfürsten, kannten ihre wechselseitigen Argumentationen offensichtlich genau. Wer hier wen rezipiert hat und ob es überhaupt eine Rezeption war, kann im eingangs erläuterten Sinne offen bleiben. Die Bewertung durch Scattola trifft den Sachverhalt am sichersten; er spricht von parallelen Deutungsstrategien bei Theologen und Juristen, die „tief greifenden Strukturen des juristischen, politischen und theologischen Denkens entsprachen“⁴¹. Für den Zeitraum, den wir hier für das Alte Reich betrachten, paßten die Argumentationsmuster, die politische Sprache von Juristen und Theologen nahtlos zueinander⁴². Zwei Linien lassen sich in der juristischen Argu-

³⁷ Siehe zum Ganzen die mustergültige Edition und einleitende Kommentierung des Gutachtens durch *Ernst Koch*, „Wer es besser versteht, dem soll mein Geist gern unterworfen sein.“ Ein Gutachten von F. Myconius zum Krieg des Schmalkaldischen Bundes gegen Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel im Jahre 1545, in: ZBayerKG 73 (2004) 3–19.

³⁸ Die Aufgabe der Obrigkeit nach Myconius: „Do ein ider schuldig, sein untrthanen, gesind, kinder den Tyrannen, wütrichen und bluthunden gar nicht fur zuwerffen [...] so(n)dder wu sie können, yhnen die selsben heraus reissen.“ *Koch*, Gutachten Myconius (wie Anm. 37) 11.

³⁹ Siehe ebd. 17.

⁴⁰ Siehe dazu *Wolgast*, Wittenberger Theologie (wie Anm. 33) 165–173; *Haug-Moritz*, Bund (wie Anm. 30) 70–92.

⁴¹ *Scattola*, Widerstandsrecht (wie Anm. 25) 486f.

⁴² Siehe dazu die Tabelle auf S. 36.

mentation unterscheiden: zum ersten das reichsrechtliche Argument, das auch als Recht der Gegenwehr bezeichnet wird. Kaiser und Reichfürsten sind im Lehnsverband Reich als Lehnsherr und Lehnsleute miteinander verbunden; bricht der Lehnsherr seinen Schutzzeit, so entfällt die Gehorsamspflicht der Lehnsleute. Zum zweiten wird mit dem römischen natürlichen Recht der Selbstverteidigung (Notwehr) argumentiert, das auch bei den Theologen Verwendung fand, ohne daß diese explizit auf die Traditionen hingewiesen hätten. Der unrechtmäßig angegriffene Vater, Hausvater, Ehemann hat das Recht sich zu wehren; dadurch, daß das als Individualrecht zulässige Selbstverteidigungsrecht auf das Verhältnis zwischen Kaiser und Reichsfürsten übertragen wurde⁴³, erhielt das Notwehrrecht reichsrechtliche Legitimation.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Seit den ausgehenden zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts verbanden sich im Alten Reich in der Debatte um die Legitimität der kurfürstlichen Abwehr eines zum Angriff bereiten Kaisers reichsrechtliche, römischrechtliche und theologische Argumentationen. Sie alle standen in wohl bekannten Traditionen, deshalb können jene als politisch-theologische Sprache der Herrschaftsbegrenzung und -legitimation bezeichnet werden. An diesen Fundus knüpfte die Magdeburger Confessio an, von einer völlig neuen Theorie protestantischen Widerstandes kann nicht die Rede sein. Allerdings wurde der Kreis der Trägergruppen des Widerstandes um die Gruppe der niederen Magistrate erweitert; und zu diesen zählte die Confessio ausdrücklich auch die Vertreter der Reichsstädte, des reichsstädtischen Bürgertums also⁴⁴.

1.2 Wolgast hatte betont, daß „die Magdeburger Theorien in Deutschland Episode“ geblieben seien⁴⁵. Auch diese Aussage kann differenziert werden.

Sicherlich ist es richtig, daß sich die Debatten nach 1555 auf die Ebene der Territorien und in die Städte verlagerten, so daß es eine große Vielfalt von parallel laufenden regionalen Auseinandersetzungen um die Teilhabe an Herrschaft und um deren Begrenzung gab. Immer deutlicher aber wurde, daß die Frage nach den Trägern von Notwehr/Gegenwehr

⁴³ Dies kann u. a. verfolgt werden in den Schriften des Jenenser Juristen *Basilius Monner*, *Von der Defension und Gegenwehre. Ob man sich wider der Oberkeit Tyranny und unrechte Gewalt wehren, und gewalt mit gewalt (iure)vertreiben müge* (o. O. 1632 [1. Aufl. Erfurt 1546]) 12–14, 18.

⁴⁴ Zur Rolle des Magdeburger Rates und der Magdeburger Prediger in der Publikationsoffensive der Magdeburger Confessio siehe *Thomas Kaufmann*, *Das Ende der Reformation. Magdeburgs „Herrgotts Kanzlei“ (1548–1551/2)* (Tübingen 2003) 120–207.

⁴⁵ *Wolgast*, *Religionsfrage* (wie Anm. 28) 28.

beantwortet werden mußte. Deshalb ist die Beobachtung wichtig, daß in diesen Konflikten die Drei-Stände-Lehre, also die Annahme eines Zusammenwirkens von *status politicus*, *status ecclesiasticus* und *status oeconomicus* immer klarere Konturen gewann. Auch in der Magdeburger Confessio nahm sie dadurch eine zentrale Stelle ein, daß dem *status ecclesiasticus* eine Wächterrolle zugeordnet wurde, die es der neuen protestantischen Geistlichkeit zur Aufgabe machte, die Obrigkeit an die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erinnern. Denn nur ein *pius magistratus* kann den Gehorsam der anderen Stände erwarten⁴⁶.

Angesichts der Zuweisung dieser obrigkeitkritischen, mahnenden Rolle an den *status ecclesiasticus* wird verständlich, warum die Frage nach den Grenzen zwischen Kirche und Welt speziell im Protestantismus des ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts immer drängender wurde. In zahlreichen Konflikten vor Ort, in einer Fülle von Druckschriften ist die Debatte greifbar. Sie wurde, dies ist zu betonen, durch gelehrte Theologen und Juristen gemeinsam, wenn auch nicht immer mit dem gleichen Ergebnis geführt; in der juristischen Fachliteratur allerdings tauchten die systematischen Überlegungen erst mit einiger zeitlicher Verzögerung auf⁴⁷. Das der Stände-Lehre zugrunde liegende Modell der Teilung von Herrschaft war zugleich das Modell für deren Kontrolle, denn Herrschaftsteilung führt zur Herrschaftsbegrenzung⁴⁸. In diesem Sinne war die Drei-Stände-Lehre Teil der *politica christiana*, der christlichen Herrschaftslehre, die im Unterschied zum zeitgenössischen

⁴⁶ Siehe dazu Luise Schorn-Schütte, Evangelische Geistlichkeit in der Frühen Neuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft (Gütersloh 1996) 393–448. Zur Argumentation des allein gegenüber einem *pius magistratus* geschuldeten Gehorsams ist auf die lange Tradition der Figur einer frommen Obrigkeit zu verweisen, die bis in die spätantike Interpretation der berühmten Römerbriefstelle durch Theodoret zurückreicht. Ich danke meinem Kollegen Hartmut Leppin herzlich für diesen zentralen Hinweis, der aus einem gemeinsamen Seminar innerhalb des Internationalen Graduiertenkollegs 1067 „Politische Kommunikation von der Antike bis in das 20. Jahrhundert“ erwuchs. „Clarum est autem, si cum pietate: non enim, si Dei praeceptis repugnent, magistratibus obsequi permittitur.“ Theodoret, Römerbrief 13,1, in: Jean-Paul Migne (Hrsg.), *Patrologia graeca cursus completus*, Bd. 82 (Paris 1857–1866) 192, Cap. XIII, V. 1.

⁴⁷ Siehe Martin Heckel, Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (München 1969) 127–131.

⁴⁸ Wie stark die protestantischen Theologen die zeitgenössischen politischen Lehren in ihrer akademischen Ausbildung rezipierten, hat herausgearbeitet Michael Philipp, Theologen als Politologen. Zur Bedeutung der Politikwissenschaft des 17. Jahrhunderts für die akademische Ausbildung protestantischer Geistlicher, in: Friedemann Maurer u. a. (Hrsg.), Kulturhermeneutik und kritische Rationalität. Festschrift für H.-O. Mühleisen zum 65. Geburtstag (Lindenberg 2006) 575–594.

Aristotelismus auf eine gemäßigte Monarchie, eine *monarchia temperata* mit deutlich geringerer Herrschaftszentrierung zielte⁴⁹.

In den Texten, die seit 1548 zahlreich vorliegen, beanspruchte die Geistlichkeit als gleichrangige Ordnung ein Wächteramt gegenüber den beiden anderen Ständen. Da sich mit dieser Argumentation die soziale Identität der neuen protestantischen Geistlichkeit in der ständischen Ordnung des ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts verband⁵⁰, war die Drei-Stände-Lehre aus der politischen Kommunikation bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts nicht mehr wegzudenken. Das Argument, jede/r Ordnung/Stand habe nach ihrem/seinem „Beruf“ zu handeln, erhielt damit eine gewichtige politische Funktion, die Konkurrenz zwischen den Ständen wuchs. Solche Konflikte wurden als Auseinandersetzung um die Grenze zwischen *externum* und *internum*, zwischen Kirche und Welt und damit als Streit um den Charakter weltlicher Obrigkeit, um Umfang und Rolle des *status politicus* innerhalb des *corpus christianum* ausgetragen⁵¹. Von Seiten der Geistlichkeit wurde das Kräfteverhältnis zwischen den Ständen als aristokratisches, von Seiten des *status politicus* aber als hierarchisches charakterisiert. Im Rahmen dieser Konflikte wurde an der Möglichkeit, sich einer unchristlichen Obrigkeit zu widersetzen, nachdrücklich festgehalten.

Anschaulicher Beleg sind einerseits die Auseinandersetzungen, die sich seit 1561 innerhalb des niedersächsischen Reichskreises an der Praxis öffentlicher Kanzelkritik entzündeten und im August 1562 mit einem öffentlichen Mandat der Stände dieses Kreises beantwortet wurden⁵². Beleg sind andererseits die Debatten um das Verhältnis von gelehrten Ständen und Adel, die sich als Adels- und Hofkritik artikulierten⁵³.

1.2.1 Die Geistlichkeit betrachtete das Lüneburger Mandat einhellig als Eingriff in das Amt des *status ecclesiasticus* und lehnte dessen Befol-

⁴⁹ Zum folgenden ausführlich *Schorn-Schütte, Kommunikation* (wie Anm. 3) 273–314; entsprechend *Dreitzel, Monarchiebegriffe*, Bd. 2 (wie Anm. 23) 484–499, bes. S. 490 unterstreicht er das Festhalten der christlichen Herrschaftslehre an der traditionellen Bindung des Monarchen an Göttliches und das Naturrecht und an die Fundamentalgesetze.

⁵⁰ Dies wurde als „Sonderbewußtsein“ charakterisiert, siehe dazu *Schorn-Schütte, Geistlichkeit* (wie Anm. 46) 393 f.

⁵¹ Siehe dazu *Heckel, Staat und Kirche* (wie Anm. 47) 139–162.

⁵² Siehe dazu ausführlich mit weiteren Nachweisen *Schorn-Schütte, Geistlichkeit* (wie Anm. 46) 399–406 sowie *Inge Mager, Die Konkordienformel im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel. Entstehungsbeitrag, Rezeption, Geltung* (Göttingen 1993).

⁵³ Auch dazu siehe *Schorn-Schütte, Geistlichkeit* (wie Anm. 46) 407–410; *Ronald G. Asch, Bürgertum. Universität und Adel. Eine württembergische Kontroverse des Späthumanismus*, in: *Klaus Garber* (Hrsg.), *Stadt und Literatur im deutschen Sprachraum der Frühen Neuzeit*. Bd. 1 (Frühe Neuzeit 39, Tübingen 1998) 384–410.

gung ab. M. Chemnitz machte 1567 sogar die Zusage zur Übernahme des Superintendentenamtes in Braunschweig von der ungehinderten Übung des geistlichen Wächteramtes abhängig. Weitere Theologen, die dem Lüneburger Mandat öffentlich widersprachen, waren J. Mörlin, der Vorgänger des Chemnitz in Braunschweig, die Mecklenburger Theologen D. Chyträus, S. Paul und C. Pistorius sowie die führenden Gnesiolutheraner M. Flacius, Jena, N. Gallus, Regensburg und T. Heshusius, Magdeburg⁵⁴. Ähnlich wie bereits in der Magdeburger *Confessio* betonten sie das jeweils eigene Recht des *status ecclesiasticus* und des *status politicus* und zwar sowohl unter Berufung auf Gottes Gebot als auch auf „altes Kayserliches Recht“⁵⁵. Der neutestamentliche Satz: „So laßt euch nun weisen ihr Könige, Lehrer aber gehet hin und prediget in alle Welt“, wurde als Begründung des geistlichen Lehr- und Strafamtes herangezogen; dessen Wahrnehmung sei deshalb kein Eingriff in das Amt der Obrigkeit⁵⁶. Vielmehr verstoße der, der die Geistlichkeit an dessen Ausübung hindere, auch gegen Reichsrecht, wonach „die Bischöffe wider die Wölffe und Feinde der Wahrheit wachen sollten“⁵⁷, ohne daß ein weltlicher Regent seine Erlaubnis dazu zu geben habe. Die rechtfertigende Verbindung von alt- und neutestamentlicher Obrigkeitmahnung mit dem Rückgriff auf obrigkeitkritische Traditionen, die bereits in den vorreformatorischen Reformbewegungen eine große Rolle gespielt hatten⁵⁸, verliehen der Position des *status ecclesiasticus* politische Brisanz. Der Anspruch der Geistlichkeit, das geistliche Amt als autonomes, nach außen wirksames Amt zu führen, wurde zusätzlich unterstrichen durch die Kontroversen um das *Recht der Predigervokation*, die sich durch zeitgleich publizierte Schriften u. a. von Mörlin, Heshusius und Chem-

⁵⁴ Siehe zu den Einzelheiten *Christian August Salig*, Vollständige Historie der Augsbürgischen Konfession, Bd. 3 (Halle a. d. Saale 1735) 766 ff. Auf weitere, zeitlich parallele und thematisch eng verwandte Auseinandersetzungen in Jena, Magdeburg und Augsburg verweist *Martin Kruse*, Speners Kritik am landesherrlichen Kirchenregiment und ihre Vorgeschichte (Witten 1971). Die Verbindungen zwischen den Konflikten im niedersächsischen Reichskreis, denjenigen, die Kruse erwähnt und den zeitlich ebenfalls eng benachbarten Auseinandersetzungen in Sachsen (1560–1564 und 1582–1589, S. 57–78) sind bislang noch nicht aufgearbeitet worden.

⁵⁵ *Salig*, Historie (wie Anm. 54) 771.

⁵⁶ Das Zitat nach ebd.

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ Siehe dazu *Otto Gerhard Oexle*, Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im frühen und hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Wissens, in: *František Graus* (Hrsg.), Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme (Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte 35, Sigmaringen 1987) 65–117.

nitz verschärften. In ihnen stand die Rolle des *status politicus* im *corpus christianum* zur Diskussion⁵⁹. In zahllosen Konflikten stellte sich das immer gleiche Problem: Während die Geistlichkeit auf ihrem Recht bestand, an Berufung und Entlassung der Pfarrer im Rahmen der Drei-Stände-Ordnung beteiligt zu sein, betonten die Stadträte bzw. die Landesherren ihr obrigkeitliches Herrschaftsrecht, wonach Einstellung und Entlassung der Geistlichkeit als Amtsträger allein dem *status politicus* zustehe. Chemnitz hat in seiner Schrift von 1569 die Notwendigkeit des *Gleichgewichts der Drei Stände* der Kirche auch theologisch begründet und sich damit gegen Dominanzansprüche von allen Seiten gewandt. „Derhalben gehoeret die bestellung der Ministerien nicht unter die Politischen Regalien und Hoheiten der Weltlichen Obrigkeit/ Sondern weil Obrigkeit wenn sie Christlich ist/ ein Gliedmaß ist der Kirchen ... sondern [soll] mit ihrem Ampt der Kirchen pflegerin und förderin sein.“⁶⁰

Fast wortgleich argumentierten auch etliche Juristen, das gemeinsame politische Vokabular (politische Sprache) beider gelehrter Gruppen wurde weiter gepflegt. Im Konflikt um die Grenzen zwischen geistlichem und weltlichem Amt argumentierte u. a. in Bremen Anfang 1562 der juristisch gebildete Bürgermeister Daniel v. Büren gegenüber seinem innerstädtischen Gegner, dem Bürgermeister Johannes Esich: „Es ist richtig, die Obrigkeit ist Hüterin auch der ersten Gesetzestafel. Aber ihre Macht erstreckt sich keineswegs über die äußere Disziplin hinaus. Das Urteil aber über die Lehre steht jedenfalls der ganzen Kirche zu.“ Und in anderem Zusammenhang wiederholte er: „Und offwoll J:E:W: also de Ouericheit Custodes primae tabulae und syn, so höred doch dat ordell van der lehre der ganzen Kercken *tho deren de Ouericheit men ein deill ys.*“⁶¹

1.2.2 Die Obrigkeit als *ein Gliedmaß* der Kirche: Dieses Bild, diese Vorstellung war Dreh- und Angelpunkt der theologiepolitischen und damit auch sozialordnenden Konzeptionen, die unter gelehrten Amtsträgern seit der zweiten Hälfte des 16. und im frühen 17. Jahrhundert diskutiert wurden. In sie einbezogen war eine Debatte über die Rolle des

⁵⁹ Dazu ausführlich *Schorn-Schütte*, Geistlichkeit (wie Anm. 46) 401–406 sowie *Dreizel*, der diese Diskussionen über das Verhältnis zwischen *status politicus* und *status ecclesiasticus* als einen der zentralen Aspekte für die zeitgenössische Debatte um die Struktur der Monarchie herausstellt, siehe *ders.*, Monarchiebegriffe, Bd. 2 (wie Anm. 23) 487.

⁶⁰ Zitat nach ebd. 404 mit Anm. 89. Hervorhebung durch die Verf.in.

⁶¹ Zitate nach *Chang Soo Park*, Die Dreiständelehre als politische Sprache in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts am Beispiel des T. Heshusius (1527–1588), in: *Bremisches Jahrbuch* 83 (2004) 50–69, hier 60f.; dazu ausführlich auch *Schorn-Schütte*, Kommunikation (wie Anm. 3) 308–310.

Adels, die sich einerseits in adelskritischen Schriften artikulierte, andererseits in der wachsenden Hofkritik, die zum bevorzugten Gegenstand der Hofprediger ebenso wie zahlreicher juristisch gebildeter Politikberater im Umkreis der Höfe wurde⁶². Adels- und Hofkritik sollte den hohen wie niederen Adel an seine Aufgaben erinnern, das Wächteramt der Geistlichkeit wurde praktiziert. Für den Fall, daß die Obrigkeit sich aus der Grundnorm, dem Gleichgewicht der Stände, heraus zu begeben beabsichtigte, war die Aufforderung zur Abwehr derartiger ungerechter Politik legitimiert. Wir finden darin die Fortführung der Argumentation, die bereits für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts gegolten hatte: Eine Abwehr unchristlichen Handelns der adligen Obrigkeit war Gegenwehr im Sinne der Wiederherstellung der gerechten, rechtmäßigen und von Gott geschaffenen Ordnung. Daß dies auch im ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhundert keine theoretischen Spielereien blieben, zeigt u. a. die Hof- und Adelskritik des Ortenburger Pfarrers Thomas Rorer (1521–82)⁶³.

Unter Berufung auf das alttestamentliche Vorbild des Propheten Ezechiel charakterisierte Th. Rorer 1566 das Verhältnis zwischen geistlichem und weltlichem Amt⁶⁴: Als treuer Wächter des Wortes leitet der Prediger das Wort an die weltliche Obrigkeit weiter; nicht als stummer Hund soll er das obrigkeitliche Handeln erdulden, sondern jene mit Kritik und Mahnungen vom falschen politischen Tun abhalten. Diese Aufgabenverteilung ist der Kern des Obrigkeitsverständnisses des Geistlichen. Weltliche Obrigkeiten haben ihre Gewalt von Gott, sie sollen sie einerseits so handhaben, wie dies von getreuen Lehnsleuten erwartet werden kann; andererseits ist Herrschaftsübung an die Einhaltung göttlicher Gebote gebunden, diese umfassen die externa, den Schutz der Kirche nach außen. Fürsorgepflichten für die interna, die geistlichen und theologischen Aufgaben der Kirche nach innen aber schloß Rorer nach-

⁶² Zur zeitgenössischen Adels- und Hofkritik siehe *Schorn-Schütte*, *Geistlichkeit* (wie Anm. 46) 407–410 und 434–439 sowie zuletzt *Albrecht P. Luttenberger*, *Miseria vitae aulicae*. Zur Funktion hofkritischer Reflexion im Reich während der Frühen Neuzeit, in: *Klaus Maletke* (Hrsg.), *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit* (Münster 2001) 459–490; aus kunsthistorischer Sicht exzellent *Margit Kern*, *Tugend versus Gnade. Protestantische Bildprogramme in Nürnberg, Pirna, Regensburg und Ulm* (Berlin 2002) 261 ff.; ebenso anregend *Susan Tipton*, *Res publica bene ordinata*. Regentenspiegel und Bilder vom guten Regiment. Rathausdekorationen in der Frühen Neuzeit (Hildesheim u. a. 1996) 87 ff.

⁶³ Zu den biographischen Einzelheiten siehe die Nachweise bei *Schorn-Schütte*, *Kommunikation* (wie Anm. 3) 291 ff.

⁶⁴ *Thomas Rorer*, *Fürstenspiegel/ Christliche und notwendige vermanung ...* (Schmalkalden 1566) [HAB Sign.: 132.7Pol(1)].

drücklich aus⁶⁵. Vielmehr hielt auch er am Gleichgewicht der Stände, am Bild von der Obrigkeit als einem Gliedmaß der Kirche fest. Der Prediger betonte die Wechselseitigkeit der Herrschaftsbeziehungen im Blick auf das Verhältnis zwischen Obrigkeiten und Untertanen. Indem der Oberherr für den äußeren Schutz der Kirche sorgt, erweist er sich als *pater patriae*, als christliche Obrigkeit. Erfüllt er diese Schutzpflicht nicht, so führt dies die Untertanen vom wahren Glauben ab; damit endet das durch den Treueid begründete Gehorsamsgebot, die Obrigkeit wird zum Tyrannen. „Wir werden gelehret/ dem gewalt/ so von Gotte ist/ ehre zu beweisen/ Aber doch solche/ die dem Glauben nicht zuwider ist.“ Sobald eine Obrigkeit anderes verlangt, „da sollen die unterthanen wissen/ *das sie zu gehorsamen nicht schuldig sind*“⁶⁶.

Auch zahlreiche gelehrte juristische Berater am Hof oder in den städtischen Rathäusern argumentierten in dieser Logik. Die Parallelität der Legitimationsstrategien von Juristen und Theologen blieb bis ins frühe 17. Jahrhundert bestehen. Differenzierungen gab es innerhalb der beteiligten Gruppen gelehrter Amtsträger, so daß die politischen Koalitionen mit und gegen den Landesherrn sehr unterschiedliche Fraktionierungen aufweisen konnten. Beleg dafür ist eine Auseinandersetzung, die seit 1566 zwischen dem sächsischen Herzog Johann Wilhelm (1530–1573), unterstützt durch seinen Statthalter und „wesentlichen Rat“ Eberhard von der Tann (1495–1574) und fünf weiteren juristisch geschulten, bürgerlichen und adligen Räten am sächsischen Hof ausgetragen wurde⁶⁷.

Kern der Kontroverse war die Frage, wie weit das Recht des Herzogs gegenüber der Kirche gehe, die Frage also nach der Grenze zwischen interna und externa in Kirchendingen. Ausgelöst wurde der Konflikt durch die von Herzog Johann Wilhelm verfügte Aufhebung des von seinem Vorgänger eingeführten Glaubensbekenntnisses, das philippistischen Charakter trug, während Johann Wilhelm Vertreter eines strikt orthodox-lutherischen Kurses war. Ziel der herzoglichen Politik war es, durch die Aufhebung des Glaubensbekenntnisses einen geistlichen Elitentausch durchzusetzen, denn die philippistischen Theologen, die erst 1562 beru-

⁶⁵ Ebd. Vorrede fol Ir; fol H Ir; fol H IIr+v.

⁶⁶ Ebd. fol G VIIr und H VIr und fol .IIIr+v. Hervorhebungen durch die Verf.in.

⁶⁷ Ich verdanke den Hinweis auf diese bemerkenswerte Überlieferung in Archiv und Bibliothek Gotha Herrn Dr. Park (Potsdam), dem ich nachdrücklich dafür danke. Ein Forschungsvorhaben, das die Bestände im größeren thematischen Rahmen untersucht, ist unter Beteiligung von Dr. Park in Vorbereitung. Die fünf Hofräte waren: Peter Premm, Lukas Tangel, Stephan Klödt, Mattias v. Wallenrod und Heinrich Etzdorf, siehe dazu *Daniel Gehrt*, Pfarrer im Dilemma. Die ernestinischen Kirchenvisitationen von 1562, 1569/79 und 1573, in: *Herbergen der Christenheit* 25 (2001) 45–71.

fen worden waren, sollten durch die seinerzeit abgelösten Anhänger eines streng lutherischen Kurses ersetzt werden; massenhafte Konflikte um das Vokationsrecht waren zu erwarten. Diese Sorge bewegte die Gruppe der oppositionellen Räte zum Einspruch gegen die herzogliche Politik. Unter Hinweis auf den unverrückbaren Grundsatz der Wahrung des Gleichgewichts der Stände „in ecclesia“ bestritten die Juristen das Recht des Herzogs, in die Interna der Kirche einzugreifen. In einem Gutachten vom 19. 8. 1566 für den Herzog formulierten vier von ihnen: „Das Fürstenamt: den das höchste Ampt eines furstenn [...] ist, das er sich vmb die Religionn mit rechtem Ernst annehme [...] das der weltlichen Oberigkeit zugelassen sey, negotia ecclesiastica zu administrirenn. Dann es gebueret keinem Weltlichem Magistrat, das er die Kirche, das ist die lehre oder ipsum dogma der heiligen gotlichen schrift durch sich selbst oder seine Rethle wolle reformierenn, oder denn Predigernn vorschreibenn, was sie Lernenn sollen. Sondern das Amt wie gehoret, erstreckt sich allein dahin, das fromme gelerte vnd gotfurchtige leuthe zue Lerenn vnd Predigernn verordenet an vnd aufgenhomenn werden.“⁶⁸

Dieser Auffassung trat der enge Vertraute des Herzogs, der Rat und fränkische Reichsritter Eberhard von der Tann, am 7. 9. 1566 in einer an Johann Wilhelm adressierten Replik entgegen. Er betonte, daß zum Amt einer christlichen Obrigkeit die Fürsorge für beide Gesetzestafeln (*utriusque tabulae*) gehöre, so daß die Sorge um die Bewahrung der rechten Lehre keineswegs als Eingriff in das Amt des *status ecclesiasticus* zu bewerten sei, das Gleichgewicht der Stände also nicht gestört werde. „Nach dem aber daruber einen jeden Christlichen obrigkeit ferner aufferlegt ist, vnd beuohlen das sie als Custodes primae et secundae Tabulae Nutricij et Advocati Ecclesiae schuldigh seindt, fur andern, Ihr Christlich bekenntnis offentlich an den tagk zugeben reine lahre zupflantzen [...]. So bestehe Ich nochmals darauff, das einer jeden Christlichen obrigkeit vnd zufforderts E.F.G. [...] bey verlierung gottes gnat vnd Ihrer Seelen Seeeligkeit, amts halben geburen will, das sie als Custodes Nutricij et advocati Ecclesiae schuldigh seindt [...] Ire gestelte vnd vor vielen jahren publicirte Confutationes zu Exequiren [...] vnd [...] falsche lahr vnd Corruptelen Im Ihrem Furstentumb auszurotten.“⁶⁹

⁶⁸ Matthias v. Wallenrod, Lucas Thangel, Stephan Klödt und Heinrich v. Etdorf an Johann Wilhelm. Coburg 19. 8. 1566, in: Thüringisches Hauptstaatsarchiv, EGA, Reg N. 425, Bl. 4.

⁶⁹ Mein Eberharts von der Tann [...] Replica auff der Rethle bedenckenn [...] de datis den siebenden Septembris Anno etc 1566 (wie Anm. 68) Bl. 54v–56.

Von der Tann war ein angesehener politischer Berater, dessen Positionen bereits im Schmalkaldischen Bund Gewicht gewonnen hatten, sich danach in seinen Beraterfunktionen bei verschiedenen Landesherrn verstetigten und ihn schließlich als Vertreter der Protestanten im Fürsterrat auf dem Reichstag zu Regensburg 1556 zu einer Person der Reichspolitik werden ließen⁷⁰. Um so einflußreicher war seine Stellungnahme, die er im Konflikt mit seinen rätlichen Kollegen am sächsischen Hof 1566 formulierte. Als Mitglied der Reichsritterschaft, der zugleich gelehrter Jurist war, verkörperte v.d. Tann eine soziale Gruppe, deren politisch-theologische Positionen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sehr wichtig waren, aber kaum hinreichend bekannt sind⁷¹. Aufgrund seiner Beraterrolle im Schmalkaldischen Bund hat v. d. Tann die aktuelle Debatte über die Struktur der Reichsverfassung und die Notwehr-/ Gegenwehrlegitimation ebenso praktisch erlebt wie er sie im Kontakt mit gelehrten Universitätstheologen und -juristen, wie J. Menius und B. Monner, auch in der theoretischen Begründung rezipiert zu haben scheint⁷².

Allein diese Feststellung ist für unseren Argumentationszusammenhang wichtig, wird doch damit belegt, daß die juristisch geschulten Politikberater einerseits die theologiepolitischen Debatten kannten und andererseits sehr wohl unterschiedliche Positionen vertreten haben, es jene monolithische Juristenfront, von der in der Forschung gerne gesprochen wird, kaum gegeben hat.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Gelehrte Juristen und Theologen kannten ihre wechselseitigen Argumentationen sehr genau, ein gemeinsames politisches Vokabular für die Ordnung von Herrschaft und deren Begrenzung bis hin zum Recht auf Gegen- und Notwehr bot die Drei-Stände-Lehre aufgrund des Gleichgewichtspostulats zwischen den drei Ordnungen. Die hier skizzierten Positionen der Juristen und der Theologen belegen die politisch praktische Präsenz der *politica christiana*, der *christlichen Herrschaftslehre* seit der Mitte des 16. Jahrhunderts. Auf dieser Grundlage waren wechselnde Koalitionen zwischen adliger Obrigkeit und den gelehrten theologisch bzw. juristisch geschulten Beratern

⁷⁰ Zur Person und Bedeutung im Schmalkaldischen Bund *Gabriele Haug-Moritz*, *Bund* (wie Anm. 3) bes. 655–666; Biographisches bei *Hans Körner*, Eberhard von der Tann (1495–1574), fränkischer Reichsritter und sächsischer Rat, und die Reformation, in: *ZBayerKG* 58 (1989) 71–80.

⁷¹ Ein erster sehr gelungener gruppenbiographischer Versuch bei *Haug-Moritz*, *Bund* (wie Anm. 3) 551–567.

⁷² Siehe *Haug-Moritz*, *Bund* (wie Anm. 3) sowie die Widmung im Text *Monner* (wie Anm. 43).

zur Durchsetzung praktischer politischer Ziele keine Seltenheit. In den hier skizzierten Kontroversen überwog die traditionale Grundlegung der Herrschaftsbindung. Damit wird das Bemühen sichtbar, aktuelle, inhaltlich neue Herausforderungen durch Erweiterung und Umdeutung des vorhandenen politischen Vokabulars zu bewältigen. Die Ebenen der Debatten hatten sich gegenüber der frühen Phase des 16. Jahrhunderts verschoben: nicht mehr die Reichsebene dominierte, sondern die Ebene der Territorien. Dies könnte eine Erklärung dafür sein, daß die Forschung die Relevanz dieser Politikdebatten kaum zur Kenntnis genommen hat.

2. Westeuropa

2.1 Ein drittes Mal ist auf Wolgasts Forschungen zurückzukommen. Seine These, die die europäischen Entwicklungen betraf, lautete, daß „die konfessionellen Konflikte in England und Schottland, und der Bürgerkrieg in Frankreich zum Anlaß intensiver Erörterungen über das Wesen der Staatsgewalt und ihrer Grenzen sowie über die Pflichten der Fürsten und die Rechte der Korporationen und der einzelnen Untertanen“⁷³ wurden. Diese Aussagen sind bis heute gültig. Aus der Perspektive der für das Alte Reich skizzierten Traditionen politischer Kommunikation seit dem Ende der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts erscheinen sie aber in neuem Licht. Denn die Debatten im Reich hatten ebenso wie diejenigen in Frankreich, England, Schottland, den Niederlanden u. a. m. ihren Kern in der Reflexion der Stellung des *status politicus* gegenüber den anderen Ständen, in der Begrenzung der Herrschaftsübung, die sich zur Debatte über das Verhältnis zwischen Kirche und Welt entwickelte, schließlich in der Diskussion über die Legitimität der Not- und Gegenwehr, die zugleich eine Reflexion war über die Ausübung legitimer Gewalt⁷⁴. Angesichts dieser parallelen Strukturen des Fragens ist die jüngere Forschung auf der Suche nach den Verbindungs- und Rezeptionswegen, mit deren Hilfe die europäische Debatte zur Einheit zusammengewachsen ist; damit können die einleitenden methodischen Überlegungen wieder aufgenommen werden. Denn einerseits gibt es nachweisbare

⁷³ Wolgast, Religionsfrage (wie Anm. 28) 28.

⁷⁴ Die Gewaltfrage ist in der deutschen Forschung der letzten Jahre als Phänomen auch der politischen Kommunikation kaum ausreichend beachtet worden, anregend sind deshalb insbesondere die italienischen Forschungen u. a. *Angela de Benedictis*, *Una guerra d'Italia, una resistenza di popolo*. Bologna 1506 (Collana di storia dell'economia e del credito 13, Bologna 2004). Zu den vier Aspekten der Herrschaftsdebatte siehe *Dreitzel*, Monarchiebegriffe (wie Anm. 23) 487.

personenbezogene Rezeptionen, andererseits existierten parallele Denk- und Wissensstrukturen, die sich nicht allein mit Hilfe von Einzelpersonen, sondern an Argumentationsweisen und -mustern identifizieren lassen.

Ein sehr sichtbarer Weg der Weitergabe der obrigkeitskritischen Konzeptionen, die in der Magdeburger *Confessio* zusammengefaßt waren, war deren Rezeption durch die englischen Glaubensflüchtlinge, die unter Maria Tudor seit 1553 (-1558) das Land verlassen mußten. Sie verdankten ihre Kenntnisse dem Austausch mit den gelehrten Zeitgenossen in den großen Exilantenzentren wie Frankfurt a. M., Straßburg oder Basel. Nachweislich wurden ihre theologie-politischen Konzeptionen nach der Rückkehr nach England weitergeführt; darüber hinaus wurden sie auch über den Umweg der Rezeption in Schottland nach Frankreich weitergetragen. In der angespannten Lage der frühen 70er Jahre des 16. Jahrhunderts wurden sie von den französischen gelehrten Theologen und Juristen situationsbezogen aktiviert⁷⁵.

In den dichter werdenden europäischen Debatten zwischen 1550 und 1580 lassen sich jenseits der von Individuen getragenen Rezeption vier gemeinsame Aspekte der Kommunikation identifizieren, die systematischer Natur waren und in den parallelen Wissensstrukturen ihre Wurzeln hatten⁷⁶:

1. Die Machtstellung des Monarchen ist begrenzt, die königliche Gewalt durch natürliches, göttliches und/oder positives Recht gebunden.
2. Das Verhältnis zwischen Kirche und Welt ist umstritten, die Stellung der weltlichen Obrigkeit gegenüber der Kirche, die Beziehung zwischen interna und externa ist offen.
3. Der vertragsbrüchige Fürst, der mit Hilfe von Gewalt seine Macht ausübt, ist ein Tyrann. Die Debatte knüpfte damit an die antik-scholastische Tyrannenlehre an, die damit verbundene Frage nach der Legitimität von Gewalt gewann in England wie im Alten Reich seit den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts, in Frankreich seit den 60er Jahren an Aktualität.
4. In den englischen und französischen Debatten spielte die seit der Magdeburger *Confessio* präsente Figur des *magistratus inferior* eine bemerkenswert große Rolle. Unter bestimmten Bedingungen nahmen sie das Recht des Widerstandes wahr.

⁷⁵ Diese personenbezogenen Rezeptionswege sind unbestritten. Siehe dazu *Quentin Skinner*, *Foundations*, Bd. 2 (wie Anm. 2) 206–224 sowie *Robert M. Kingdon*, *Calvinism and resistance theory*, in: *James Henderson Burns* (Hrsg.), *The Cambridge History of Political Thought 1450–1700* (Cambridge 1991) 193–218.

⁷⁶ So auch *Wolgast*, *Religionsfrage* (wie Anm. 28) 29f.

2.2 England

In den englischen Debatten dominierte seit dem Ende der Herrschaft der Königin Maria Tudor (1558) zunächst die Frage nach der legitimen Begrenzung der monarchischen Herrschaft. 1553 hatte John Bale (1495–1563), aus London nach Straßburg vertriebener Bischof unter König Edward, Luthers „Warnung an seine lieben Deutschen“ einschließlich des Melancthonschen Vorwortes übersetzt und dabei das ihm offensichtlich wichtige Thema der Rechtmäßigkeit der Notwehr integriert⁷⁷. Sein Argument lautete, hier Bugenhagen aufs engste verwandt, daß Obrigkeiten, die sich gegen Gottes Wort und ihre Heimat (*country*) wenden, keine Obrigkeiten (*magistrates*) mehr seien, weshalb eine Pflicht zum Gehorsam ihnen gegenüber nicht bestehe, vielmehr die Abwehr ihres gewaltsamen Angriffs als Wiederherstellung der göttlichen Ordnung, also als Notwehr legitimiert sei. Einige Jahre später (1558) griff der im Genfer Exil lebende Theologe Christopher Goodman (1520–1603) in einer zunächst als Predigt veröffentlichten Schrift mit der Definition der „niederer Magistrate“ die Frage auf, die wenige Jahre zuvor bereits im Alten Reich als entscheidende diskutiert worden war: Wer sollten die Gruppen sein, die das Recht der Not- bzw. Gegenwehr legitimerweise wahr zu nehmen hätten? Neben dem Adel zählte Goodman alle Amtsträger aus Städten und ländlichen Bezirken dazu, identifizierte also eine sehr große Gruppe. Sobald die christliche Obrigkeit – und diese Charakterisierung entspricht den zeitgenössischen Debatten im Alten Reich – ihrer Aufgabe des Schutzes der Unschuldigen und Einfältigen sowie der Bestrafung der Bösen und der Sünder, der Gotteslästerer und gewalttätigen Unterdrücker des wahren Glaubens⁷⁸ nicht mehr nachkomme, sei es Pflicht dieser Amtsträger, durch Ungehorsam die göttliche Ordnung wieder herzustellen, denn Gehorsam gegenüber einer Gott nicht gehorsamen Obrigkeit sei Ungehorsam gegen Gott.

Zu Recht ist auf die Schwierigkeit hingewiesen worden, die der offensichtlich aus den deutschen Debatten übernommene Begriff der niederen Magistrate für die englische politische und Verfassungsordnung mit sich bringt: Anders als im Alten Reich gab es in England nicht die Möglichkeit, eine doppelte Obrigkeit als politische Institution anzuerkennen. Dies betonte denn auch der nach Straßburg geflüchtete John Ponet

⁷⁷ Siehe zu den englischen Debatten knapp *Wolgast*, Religionsfrage (wie Anm. 28) 30–36; *Skinner*, Foundations, Bd. 2 (wie Anm. 2) 48–49 und 99–100 sowie zu Bale v. *Friedeburg*, Widerstandsrecht (wie Anm. 3) 101.

⁷⁸ v. *Friedeburg*, Widerstandsrecht (wie Anm. 3) 102.

(1514–1556), der unter König Eduard Bischof von Winchester gewesen war, in seiner einflußreichen Schrift „A short Treatise of politike power...“, die 1556 gedruckt wurde. Ponet charakterisierte die politische Ordnung Englands als *res publica mixta*, um damit die Grenzen monarchischer Herrschaft besser bestimmen zu können. Die Legitimation der Herrschaft des englischen Königs beruhe auf der Mischung des erblichen *dominium regale* (der König regiert nach von ihm gegebenen Gesetzen) mit dem *dominium politicum*, worunter in der englischen Verfassungstradition die Zustimmung der Bürger zu den Gesetzen verstanden wurde. Wenn Ponet diese englische Erbmonarchie als *res publica mixta* bezeichnete, so verstand er darunter keineswegs ein generelles Zustimmungsrecht der im Parlament versammelten Stände. Vielmehr betonte der Theologe damit den gebundenen Charakter einer christlichen Obrigkeit. Als christlicher Fürst sei der König verpflichtet, sein Amt als Schutz- und Zuchtamt auszuüben; sobald er dies nicht mehr tue, stattdessen die Gesetze Gottes breche, werde er zum Tyrannen. Da das göttliche Recht, das christliche Naturrecht wie es auch im Alten Reich anerkannt war, die Vertreibung der Tyrannen erlaube, ja sogar gebiete, damit die Schöpfungsordnung wieder hergestellt werde, sei es Aufgabe der Untertanen, die Vertreibung zur Not auch mit Gewalt vorzunehmen. Ein Individualrecht auf Selbstverteidigung meinte Ponet damit nicht; unter Berufung auf das Alte Testament erkannte er ein Notwehrrecht an, das bestimmte Amtsträger für die Mehrheit der Untertanen (*subditi*) wahrzunehmen hätten; die Amtsträger bezeichnete Ponet als niedere Magistrate⁷⁹.

Die institutionelle Verankerung des Notwehrrechtes blieb allerdings sehr unscharf. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß sich mit dem Regierungsantritt Elisabeths I. 1559 und der Rückkehr der Mehrzahl der Glaubensflüchtlinge das Notwehrrecht der Amtsträger zum Gegenstand scharfer Kontroversen entwickelte. In den Augen der Königin waren die skizzierten Positionen, zu denen noch diejenige des Schotten J. Knox (1514–1572) hinzukam, in hohem Maße rebellionsverdächtig, denn sie selbst hielt an ihrem ungeteilten Herrschaftsrecht, dem *dominium regale*, fest.

Das änderte aber nichts an der Notwendigkeit, über Beratungsinstanzen monarchischer Gewalt insbesondere in einer *monarchia mixta* zu reflektieren. In den 60er und 70er Jahren des 16. Jahrhunderts setzte sich die Auffassung durch, daß das königliche „Herrschaftshandeln als ge-

⁷⁹ Ebd. 109.

bunden an bestimmte Kanäle, beispielsweise das Parlament und gebunden an das Common Law“ begriffen werden könnte⁸⁰. Damit waren die aus der Diskussion im Reich bekannten niederen Magistrate in der englischen Debatte erneut präsent. Hinzu kam, daß auch die Religionspolitik unter Elisabeth stark umstritten war. Vor diesem Hintergrund ist die Veröffentlichung einer Schrift bemerkenswert, die der spätere Bischof von Winchester, Thomas Bilson (1546–1616) 1585 unter dem Titel „The true Difference between Christian Subjection and Unchristian Rebellion“⁸¹ vorlegte. In Gestalt eines Dialogs zwischen einem Jesuiten und einem Vertreter der Position der englischen Kirche wurden zu einem Zeitpunkt, in dem auch in Frankreich katholische Widerstandstheorien eine wichtige Rolle spielten, die vorhandenen Argumentationen zur Rechtfertigung von Notwehr/Gegenwehr durchgemustert. Bilson ging es darum, einen Spielraum zu lassen für protestantischen Widerstand gegen einen katholischen Monarchen, ohne zugleich zuviel Material für den Widerstand gegen einen protestantischen Herrscher zu liefern. Umso bemerkenswerter ist es, daß der Theologe dazu den Blick auf den Schmalkaldischen Krieg und die Zeit des Interim im Alten Reich richtete. Bilson unterstrich, daß der Kampf Hessens und Kursachsens sowie der Stadt Magdeburg nicht in erster Linie mit theologischen Argumenten legitimiert worden sei, sondern mit Hilfe reichsrechtlicher und römischrechtlicher Belege. Die herrschaftliche Begrenzung der Autorität des Kaisers im Reich habe es gerechtfertigt, ihm u. U. auch mit militärischer Gewalt entgegen zu treten, wenn er die Gesetze mißachtet⁸². Auf England lasse sich derartiges aber nicht übertragen, denn der deutsche Kaiser sei gewählt, während die Königin von England ein erbliches Amt besäße; das Recht der Herrschaft stehe ihr deshalb uneingeschränkt zu. Obgleich er diesen Vorbehalt unterstreicht, kann Bilson über einen anderen Weg zur Rechtfertigung an die Notwehrargumentation anknüpfen, die in Europa aus den Debatten des Alten Reichs bekannt war. Auch er betont, daß der Herrscher sich dann als Tyrann erweisen kann, wenn er die Gesetze Gottes bricht und also sein Amt als christliche Obrigkeit verletzt. Für Adel und Bürgertum entsteht dann das Recht, sich zusammen zu tun, um die alten Freiheiten zu verteidigen; es geht auch den englischen Zeitgenossen, wie schon aus den Argumentationen im Alten Reich bekannt, um die Wiederherstellung der Rechtsordnung; damit war auch „Ungehorsam“ zu rechtfertigen.

⁸⁰ Ebd. 113.

⁸¹ Dazu ausführlich *Asch*, *Neues Interim* (wie Anm. 24) 49 ff.

⁸² Ebd. 50.

Auch in England blieb die *Grenze* zwischen *status politicus* und *status ecclesiasticus* umstritten, diese Problematik verschärfte sich vor allem in den Anfangsjahren der Herrschaft der Königin Elisabeth. Etliche Theologen äußerten ihre deutliche Kritik an den Eingriffen der Monarchin in den Bereich der Kirche und begründeten diese Obrigkeitskritik wie ihre Amtsbrüder im Alten Reich mit dem Wächteramt des *status ecclesiasticus* gegenüber weltlicher Obrigkeit⁸³. Prädestiniert für derartige Kritik waren die Hofprediger, jene Gruppe also, die auch in den Territorien des Alten Reichs eine sehr ähnliche Rolle übernommen hatte. In einer Predigt vor der Königin zu Beginn des Jahres 1570 übte der Hofkaplan und Professor an der Universität Cambridge, Edward Dering (1540–1576) sehr deutliche Kritik an der Reformpolitik der englischen Kirche durch die Königin. Dering erinnerte sie an ihre Pflichten als christliche Herrscherin: Der Schutz und die Fürsorge für die äußere Bewahrung der Kirche gehöre an vornehmster Stelle dazu, deren Vernachlässigung müsse zur Bestrafung durch Gottes Zorn führen. Unter Hinweis auf das Alte Testament begründete er seine Aufgabe damit, daß die Geistlichkeit wie der Prophet Jeremia die Pflicht habe, die weltliche Obrigkeit an ihre Aufgaben zu erinnern. Die Prediger müssen, so die Argumentation weiter, die Fürsten im Sinne Gottes leiten, jenen bleibe allein die fromme Demut als Geschöpf Gottes⁸⁴.

Dering hat seine Predigt ohne Unterbrechung halten können, auch deren Drucklegung wurde durch die Königin nicht, wie noch in anderen Fällen vorher geschehen, verboten. Die harsche Kritik des Hofkaplans war Teil einer dichten Polemik der englischen protestantischen Geistlichkeit gegen die Königin, die seit dem Ende der 70er Jahre an Schärfe zunahm und sich neben den Predigten in Disputationen und einer Fülle von Streitschriften äußerte. König/in wird wiederholt darin als *Teil* der Kirche bezeichnet, in ihr wird die Geistlichkeit den weltlichen Herrschern sogar übergeordnet. „Now the kinges an Emperours, who haue their first auctoritie by the positieue lawe of nations, not by supernaturall grace from God as priests haue: who can haue no more power then the people hath, of whom they take their temporall iurisdiction: who euer haue ben obedient to the priestes and Bischops, whom God hath set ouer his church, whereof Christen princes are a part: [...], shall we saye, that

⁸³ Zum folgenden grundlegend *Elisabeth Natour*, Die frühen elisabethanischen Theologen und ihr Verhältnis zur Macht, in: *Schorn-Schütte*, Intellektuelle (wie Anm. 27).

⁸⁴ Die Einzelheiten bei *Natour*, Theologen (wie Anm. 83) sowie *Patrick Collinson*, A Mirror of Elizabethan Puritanism. The Life and letters of 'Godly Master Dering', in: *ders.*, Godly People. Essays on English Protestantism and Puritanism (London 1983) 289–323.

such kings and Emperours haue auctoritie to rule the church, whose sonnes they are?⁸⁵

Mit dieser Argumentation gingen die englischen Hofprediger über die Zielsetzungen ihrer Amtsbrüder im Alten Reich hinaus. Während die englischen Geistlichen, wie zitiert, die Legitimation des Herrschers durch Gott selbst in Frage stellten und ihnen die Prediger als Teil der christlichen Gemeinde sogar überordneten, betonten die protestantischen Geistlichen im Alten Reich stets die Einsetzung weltlicher Obrigkeit durch Gott. Aufgrund ihrer Einbindung in die Drei-Stände-Ordnung war deren Machtfülle aber ebenso begrenzt wie dies die englischen Theologen unterstrichen. Eine Rezeption der Drei-Stände-Lehre fehlt in den englischen Debatten.

Dieser knappe Hinweis macht deutlich: Vergleichbare Argumentationen, die die englischen und deutschen Zeitgenossen verwendeten, waren keineswegs allein auf persönliche Rezeption zurück zu führen, mindestens ebenso wichtig waren parallele theologische Kenntnisse und Argumentationen (u. a. auf der Basis der Theologie des Alten Testaments). Ihr Einsatz in den regionalen, voneinander abweichenden Machtkonstellationen führte zu sehr verschiedenen Konsequenzen. Die Begrenzung der Machtfülle des Monarchen aber war das Ziel in den Ordnungsmustern beider Gruppen.

2.3 Frankreich und die Niederlande

Der Begriff der „niedereren Magistrate“ ist als Schnittstelle der Vermittlung der Debatten um das Notwehr-/ Gegenwehrrecht auch für die französische Debatte identifiziert worden; diese Feststellung bleibt trotz jüngster Kritik zutreffend⁸⁶.

In einem Aufsatz von 1955 hat der nordamerikanische Historiker R. Kingdon herausgearbeitet, daß es offensichtlich Anregungen aus der Debatte um die Magdeburger Confessio im Alten Reich waren, die der französische Reformator Theodor Beza (1519–1605) aufgenommen und zu einer Differenzierung des Begriffes der niedereren Magistrate für die aktuelle französische Situation verwendet hat⁸⁷. Die Generalstände traten für

⁸⁵ Th. Harding, A confutation of a booke intituled... (Antwerpen 1565[12]) 351,[9] Blätter, 4^o, SCT 2. Aufl. 12762 (das Zitat nach *Natour*, ebd. [wie Anm. 83]).

⁸⁶ Siehe dazu oben bei Anm. 17 die Auseinandersetzung mit der Kritik durch C. Zwierlein.

⁸⁷ Robert M. Kingdon, The first expression of Theodore Beza's Political Ideas, in: ARG 46 (1955) 88–100; dazu weiterführend Cynthia G. Shoemaker, The Confession of Magdeburg and the Lutheran Doctrine of Resistance (Columbia University Ph.D. Thesis 1972).

ihn als Träger des Widerstandsrechts in den Hintergrund zugunsten der Festlegung von Pflichten und Rechten der Amtsträger, die an der Herrschaftsübung Teil hatten⁸⁸. Aufgrund ihrer Funktion trugen die höheren Magistrate Verantwortung für die Gesamtheit, sie nahmen das Recht der Absetzung einer tyrannischen Herrschaft wahr. Wie auch Wolgast noch einmal hervorhebt, hat Beza diese Differenzierung und Zuordnung in ausdrücklicher Wiederaufnahme der Magdeburger Konzeption formuliert⁸⁹. Es sei aber daran erinnert, daß es sich bei den Formulierungen der *Confessio* von 1550 nicht um eine völlig neue protestantische Widerstandstheorie handelte; vielmehr ist deren Einbindung in eine lange Tradition zu betonen und eben deshalb war sie anschlussfähig für die französischen Zeitgenossen.

Nicht über Bezas Rezeption allein wirkte die europäische Debatte in Frankreich; ebenso gewichtig war die Vermittlung über den italienischen Theologen und ehemaligen Augustiner Mönch Peter Martyr Vermigli (1500–1562), der während der Regierungszeit des englischen Königs Eduard in England gewirkt und ebenfalls 1556 in Straßburg Zuflucht gefunden hatte. Dort verfaßte er mehrere Kommentare zu Teilen des Neuen und des Alten Testaments, in denen er die im Reich erfolgreiche ständisch- und amtsbezogene Lösung der Frage nach den Trägern des Notwehrrechtes verarbeitete: Römischer Senat und deutsches Kurfürstenkolleg seien Beispiele für „politische Körper“, d.h. Institutionalisierungen der legitimen Ausübung des Notwehrrechtes⁹⁰. Anders als in England war in Frankreich eine Institution als Träger des Notwehrrechtes in Gestalt einer Ständeversammlung sehr wohl vorhanden; auch Beza und Hotman (1524–1590) stützten sich auf diese Verfassungswirklichkeit.

Die Debatten in den Niederlanden der 60er Jahre des 16. Jahrhunderts waren geprägt vom Gegensatz zwischen Lutheranern und Reformierten, eine Opposition, die die verschiedenen Entwicklungswege besonders prägnant sichtbar werden läßt⁹¹. Seit den 60er Jahren lebten lutherische und reformierte Gemeinde in Antwerpen nicht immer friedlich miteinander in der Stadt. Wilhelm v. Oranien versuchte zu vermitteln, zunächst auch mit Erfolg. Am Ende des Jahres 1566 zeigten sich aber in Abendmahlsfrage und Widerstandslehre unüberbrückbare Gegensätze. In einem 1567 erschienenen „Bekennnis derer Kirchen binnen Antorff“ wiesen die beiden deutschen lutherischen Prediger C. Spangenberg und M.

⁸⁸ Wolgast, *Religionsfrage* (wie Anm. 28) 37f.

⁸⁹ Ebd. 39–41.

⁹⁰ Siehe dazu *Kingdon*, *Calvinism* (wie Anm. 75) 205f.

⁹¹ Zum folgenden *van Gelderen*, *Antwerpen* (wie Anm. 24) 105–116.

Flaccius darauf hin, daß ihr Wirken auf einem Vertrag mit Bürgermeister und Statthalter beruhe; christliche Obrigkeit habe die Pflicht zu schützen und zu züchtigen, dazu sei ihr das Schwert verliehen worden. Geistliches Amt, das Amt des Hausvaters und das Amt weltlicher Obrigkeit bildeten zusammen die Gemeinde, in deren wechselseitiger Abgrenzung und Fürsorgepflicht sei die natürliche, die Schöpfungsordnung vorgegeben. Immer dann aber, wenn die Obrigkeit ihrer Schutz- und Zuchtspflicht nicht mehr gerecht werde, sei es Aufgabe der beiden anderen Stände/Ämter, zu mahnen, zu kritisieren und im Fall eines ungerechtfertigten Angriffes auch die Pflicht, jener unchristlichen Obrigkeit durch Ungehorsam zu widerstehen; damit werde die Schöpfungsordnung wiederhergestellt.

Diese Auffassung entsprach der Position der Lutheraner im Alten Reich, in den Niederlanden hatte sie seit dem Ausgang der 60er Jahre keine weiterreichende Wirkung mehr. Denn in der Flut der Druckschriften, die von Theologen und Juristen gleichermaßen verbreitet wurde, galten als Legitimation eines Notwehr- und Gegenwehrrechtes die traditionsreichen Herrschaftsverträge. Diese Linie der europäischen Widerstandsdebatte war, wie skizziert, den Debatten des Alten Reiches keineswegs fremd; schließlich gab es auch dort die Argumentation, das Recht der kurfürstlichen Gegenwehr könne aus dem obrigkeitlichen Charakter des Reichsfürstenkollegs abgeleitet werden. Nach 1552 trat dieses Rechtfertigungsmuster im Alten Reich mehr in den Hintergrund als in den Niederlanden, die deutschen Diskussionen konzentrierten sich vornehmlich auf die christliche Obrigkeit und deren Schutz- und Zuchtspflichten. Gerade weil diese eigenständigen Wege beschritten wurden, kann keiner als der Königsweg der europäischen Notwehr- und Widerstandsdebatte behauptet werden. Denn auf beiden Linien der Argumentation galt die Begrenzung fürstlicher Macht als zentrales Ziel.

III. Ergebnisse

Ein kursorischer Überblick über einige Jahrzehnte europäischer Geschichte kann keine abschließenden Antworten auf alte Fragen, sondern nur neu gestellte formulieren. Drei Aspekte aber lassen sich zusammenfassend festhalten:

1. Selbstverständlich sind die hier skizzierten Rezeptionen und Wechselwirkungen im Europa des 16. Jahrhunderts als Teil der jeweils nationalen Geschichte allseits bekannt. Nicht neue Quellenfunde galt es zu präsentieren, nicht grundlegende Einsichten der Forschung aus den ver-

gangenen Jahrzehnten in Frage zu stellen, sondern die vorliegenden Ergebnisse aus einem veränderten Blickwinkel zu betrachten, so daß dominierende Deutungsmuster differenziert werden können. Dieser Blickwinkel der politischen Kommunikation, der Debatte über das Politische, beleuchtet die von Juristen und Theologen „vor Ort“ geführte Auseinandersetzung, in der verwandte, parallel strukturierte Ordnungsmuster verwendet wurden, die europaweit bekannt waren. Nicht nur jene einseitige Rezeption der Not-/Gegenwehrdebatten aus dem Alten Reich ist zu konstatieren, die die ältere Forschung betonte, sondern die parallele Existenz vergleichbarer Wissensbestände, eines vergleichbaren Vokabulars politischer Sprachen, das gleichzeitig und unabhängig voneinander entstehen konnte und entstanden ist.

2. Die Konzentration auf einen gewichtigen Teil dieser politischen Sprache, die Not- und Gegenwehrdebatte seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, hat ein Verlaufsmuster gezeigt, das die bisherigen Sichtweisen weiterführt. Die Debatte intensivierte sich zunächst im Alten Reich der zwanziger und dreißiger Jahre, wobei nachdrücklich an spätmittelalterliche Traditionen angeknüpft wurde; aufgrund der Auseinandersetzungen um die Einführung des kaiserlichen Interim gewannen die Auseinandersetzungen um die Legitimität von Not- und Gegenwehr an Intensität und sie erhielten inhaltlich neue Akzente. Die Träger der Kommunikation waren Juristen und Theologen gemeinsam, wenn sie auch nicht immer zu den gleichen Ergebnissen kamen.

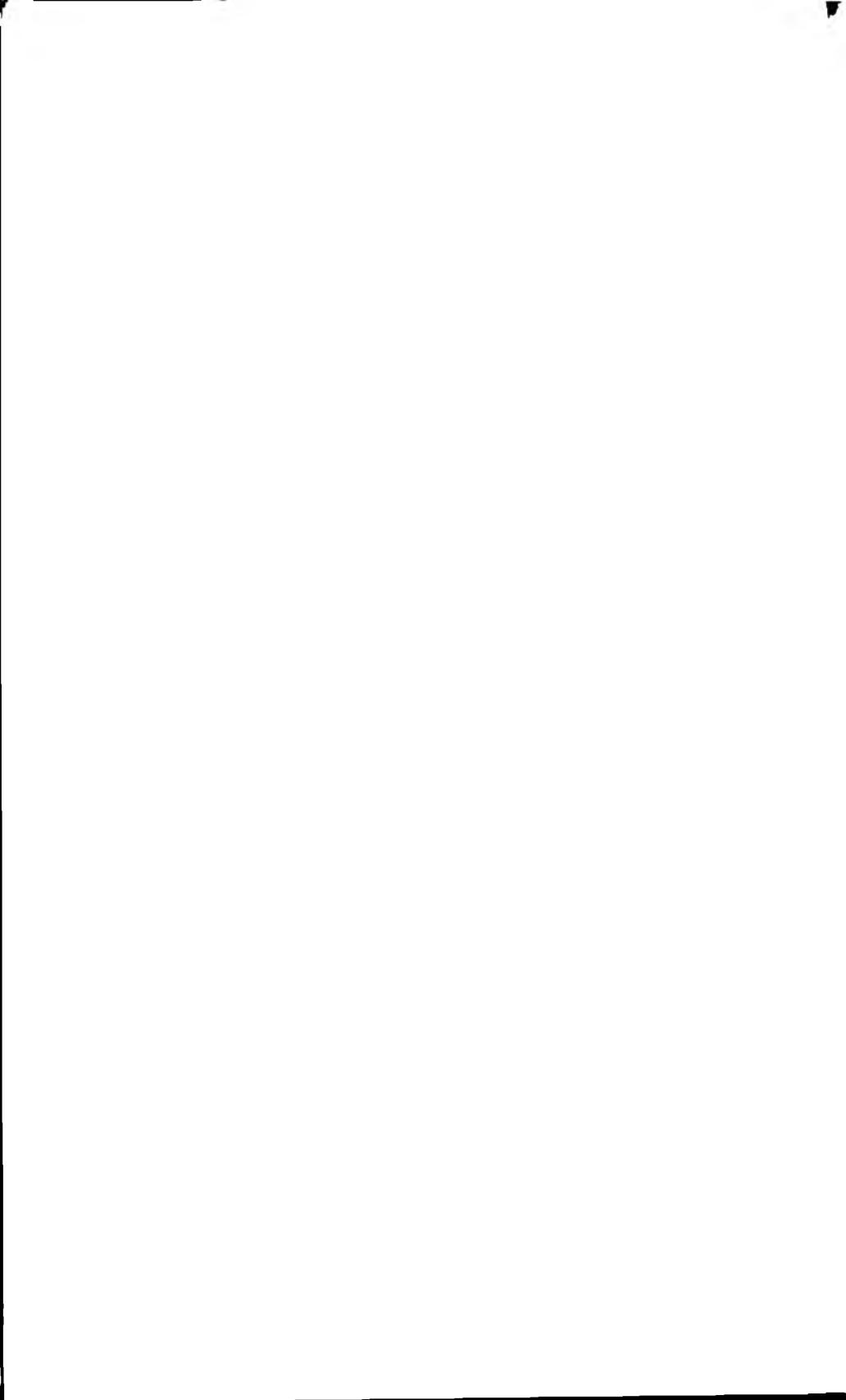
3. Neben der persönlich getragenen Rezeption gab es eine Parallelität der Wissensbestände, die Grundlage war für eine gemeinsam geführte europäische Debatte. Es muß deshalb festgehalten werden, daß die „Widerstandsdebatte“ auch und gerade im deutschsprachigen Raum nicht mit 1555 abbrach. Sie verschob sich auf die Ebene der Territorien und wurde deshalb inhaltlich wie institutionell vielschichtig. Die Anregungen, die aus der Debatte des Alten Reichs in Westeuropa aufgenommen wurden – und nur in diese Richtung konnte hier geblickt werden – zeigen vergleichbare Strukturen und Inhalte zwischen dem Alten Reich und England, belegen Parallelen zwischen Frankreich und den Niederlanden. Sehr rasch aber intensivierten sich gerade in diesen Ländern eigene Schwerpunkte, die sich u. a. aus spezifischen institutionellen Rahmenbedingungen ergaben. Trotz deren Unterschiedlichkeit gab es ähnliche und/oder vergleichbare Denkrahmen. Gerade weil die Debatten zunächst in engem inhaltlichem Bezug zueinander geführt wurden und sich erst später differenzierten, ist es nicht länger möglich, von regionalen Sonderwegen zu sprechen. Einen Königsweg, an dem die Geschwindigkeit

von Wandel in der Frühen Neuzeit gemessen werden könnte, sucht man deshalb vergeblich. Für alle Träger europäischer politischer Kommunikation im 16. Jahrhundert galt eine christliche Obrigkeit als gute Obrigkeit, sie hatte sich zu orientieren am Bild der Hauseltern. Herrschaftswandel vollzog sich als „Umordnung von Traditionen/Überlieferungen“, dies war der Motor historischen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert.

Argumentationsmuster der Theologen und Juristen

Theologen	Juristen
<p>1. Sam. 15, 26: Alle Gewalt ist von Gott, gottlose Obrigkeit ist keine Obrigkeit [1529 – Bugenhagen]. Reichsverfassung: Obere und niedere Obrigkeit</p>	<p>Obrigkeit [Kaiser/Stände] = eingebunden in Wechselseitigkeit eines Vertrages: reichsrechtliche Grundlage [1530 – hessische Juristen] Reichsverfassung: Stände auch Obrigkeiten, keine Untertanen des Kaisers</p>
<p>Apg. 5, 29: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Obrigkeit muß solche Gesetze machen, die es ermöglichen, Gottes Gebote einzuhalten. [1547 – Menius]</p>	<p>Historisierung von Röm. 13, 1: Amt und Person sind zu trennen Obrigkeit muß bessern helfen [2. Kor. 10], wenn sie das nicht tut, ist es möglich, ihr zu „widerstreben“ [1530 – Stadtjurist aus Münster]</p>
<p>Historisierung von Röm. 13, 1 u. a. mit Hilfe von 2. Kor. 10 [1530 – A. Osiander] Reichsverfassung: Niedere und hohe Obrigkeit; alle sind Obrigkeiten, keine der Obrigkeiten ist Untertan.</p>	<p>Analogie Obrigkeit und Hausvater, entspricht der Pflicht des Lehnsherrn gegenüber dem Vasallen. Schutzpflicht, sobald sie verletzt wird, verwirkt der Lehnsherr sein Amt Trennung von Amt und Person [1547 – B. Monner, Jurist Universität Jena]</p>
<p>Berufung auf das römische Recht (Digesten u. a. XI, III): legitime Gewaltanwendung durch Vater zur Verteidigung seiner Kinder (des Ehemannes zum Schutz der Frau) auch durch Theologen [u. a. Myconius]</p>	<p>Legitimation der Gewaltanwendung zum Schutz von Schutzbefohlenen durch Beauftragte (z. B. Ehemann/Ehefrau, Vater/Kinder) durch Berufung und Digesten</p>
<p>„Confessio“ der Magdeburger Theologen 1550: Obrigkeit parallel zu sehen zum Elternamt: eine gottlose Obrigkeit ist keine Obrigkeit mehr (z. B. als Verfasser von Gesetzen, die dem Wort Gottes widersprechen)</p>	
<p>Wissensbestand: Verzahnung von lex natura und Schöpfungsordnung</p>	<p>Wissensbestand: Verzahnung von lex natura und Reichsrecht bzw. römischem Recht</p>

Kollegvorträge



Christoph Buchheim

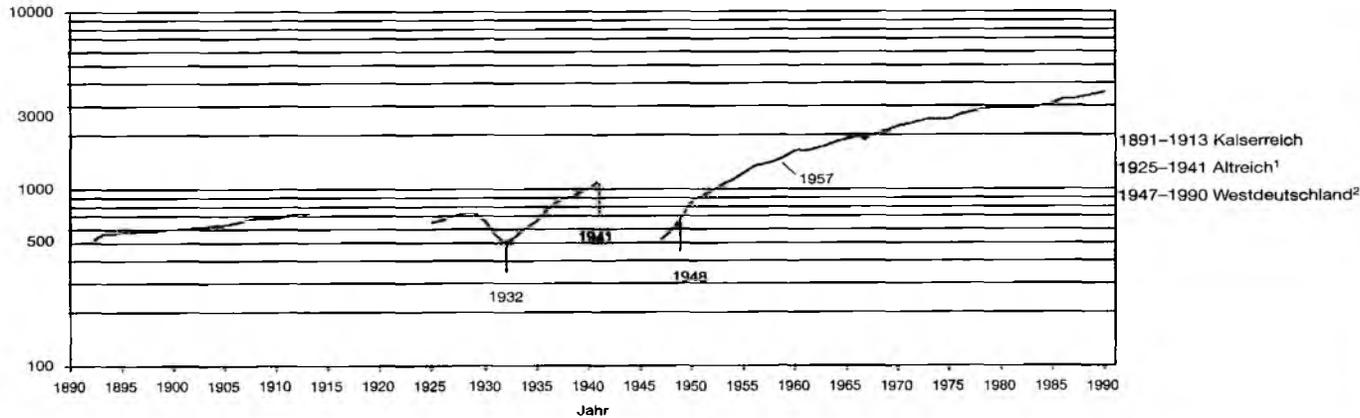
Der Wirtschaftsaufschwung im Deutschland der NS-Zeit

Abbildung 1 zeigt, aus Gründen der Anschaulichkeit in halblogarithmischem Maßstab, die langfristige Entwicklung des realen Volkseinkommens je Einwohner in Deutschland vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik. Das reale Volkseinkommen ist die Summe aller im Lauf eines Jahres erwirtschafteten Einkommen, also von Löhnen, Gehältern, Zinseinkünften und Gewinnen; es ist von Preisniveauänderungen, also inflationärer Aufblähung und deflationärer Stauchung, bereinigt. Daher kann das durchschnittlich pro Einwohner verfügbare Volkseinkommen als ein grober Indikator des Lebensstandards der Bevölkerung eines Landes angesehen werden. Grob ist der Indikator vor allem deshalb, weil er nichts über die Verteilung der Einkommen aussagt.

Die Abbildung macht deutlich, daß es in Deutschland seit 1890 insgesamt eine gewaltige Steigerung des Volkseinkommens je Einwohner gegeben hat. Bereits vor dem Ersten Weltkrieg nahm es ziemlich kontinuierlich zu. 1990 war es in der alten Bundesrepublik dann auf mehr als das Vierfache seines Niveaus von 1913 gestiegen. Allerdings gab es in diesem Jahrhundert auch extrem starke Rückgänge. Nicht zuletzt wurde die NS-Zeit von solchen tiefen Krisen gewissermaßen eingerahmt, nämlich von der Weltwirtschaftskrise am Beginn der 1930er Jahre und den Jahren unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, als das reale Volkseinkommen pro Einwohner jeweils ungefähr auf seinen Wert von 1890 zurückgefallen war. Dem NS-Regime wird häufig zugute gehalten, es habe Deutschland rasch aus der wirtschaftlichen Depression herausgeführt¹; auch Abbildung 1 scheint dies ja zunächst nahezulegen. Allerdings sollte man dann nicht vergessen, gleich hinzuzufügen, daß es Deutschland durch den von ihm entfesselten Krieg in eine ebenso deso-

¹ Vergleiche erst kürzlich *Werner Abelshauser*, *Kriegswirtschaft und Wirtschaftswunder. Deutschlands wirtschaftliche Mobilisierung für den Zweiten Weltkrieg und die Folgen für die Nachkriegszeit*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (VfZ)* 47 (1999) 505–512.

Abb. 1: Reales Volkseinkommen in Deutschland je Einwohner (Preise von 1913).



¹ Bis einschließlich 1934; ohne Saarland; 1938–1941: Deutsches Reich in den Grenzen von 1937 ² Bis einschließlich 1959; ohne Saarland und Westberlin.

Quellen: *Kaiserreich*: Walter G. Hoffmann/J. H. Müller, Das deutsche Volkseinkommen 1851–1957, Tübingen 1959, S. 39f. [VE]. – Walter G. Hoffmann, Das Wachstum der deutschen Wirtschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1965, S. 598f. [Deflator]. – Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1936, S. 7 [Bevölkerung].

1925–1941: Statistisches Bundesamt (Hg.), Bevölkerung und Wirtschaft 1872–1972, Stuttgart 1972, S. 260; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1941/42, S. 64f. (in Analogie zu 1938, 1940 und 1941 jeweils bereinigt um 2,3 Mrd. RM für „im Mindesteinkommen nicht enthaltene Steuern“); *entsprechend heutiger Konvention generell vermindert um „Zinsen auf öffentliche Schulden“* nach Albrecht Ritschl, Deutschlands Krise und Konjunktur 1924–1934, Berlin 2002, Tab. A.12 und, für 1939 bis 1941, sehr grob gemäß Burton H. Klein, Germany's Economic Preparations for War, Cambridge/Mass. 1959, S. 258 [VE]. – Ritschl, Deutschlands Krise, Tab. B.5, B.9; 1938 verketten mit Albrecht Ritschl/Mark Spoerer, Das Bruttosozialprodukt in Deutschland nach den amtlichen Volkseinkommens- und Sozialproduktsstatistiken 1901–1995, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1997/2, S. 45 [Deflator]. – Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1936, S. 6f.; Statistisches Handbuch von Deutschland 1928–1944, München 1949, S. 18 [Bevölkerung, ab 1935 einschließlich Saargebiet].

1947–1948: Bruno Gleitze, Die Wirtschaftsstruktur der Sowjetzone und ihre gegenwärtigen sozial- und wirtschaftsrechtlichen Tendenzen, Bonn 1951, S. 6; Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1952, S. 452 [VE]. – Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1959, S. 431 [Lebenshaltungskostenindex als Deflator, 1938 verketten mit BSP-Deflator nach Ritschl (Deutschlands Krise)]. – Statistisches Bundesamt (Hg.), Bevölkerung und Wirtschaft, S. 90 [Bevölkerung ohne Saarland und Berlin].

1949: Statistisches Bundesamt (Hg.), Wirtschaftskunde der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1955, S. 80 [VE; Deflator]; Statistisches Bundesamt (Hg.), Bevölkerung und Wirtschaft, S. 90 [Bevölkerung].

1950–1990: Statistisches Bundesamt, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Revidierte Ergebnisse 1950 bis 1990 (= Fachserie 18, Reihe S. 15), Stuttgart 1991, S. 71 [VE je Einwohner]; ebd., S. 58 [Deflator, verketten].

late Wirtschaftslage erneut gestürzt hat, wie aus der Graphik ebenfalls klar hervorgeht. Dazwischen, also von 1933 bis in den Krieg hinein, kam es jedoch zu einem kräftigen Wirtschaftswachstum, das offensichtlich ähnlich stark war wie während des ‚Wirtschaftswunders‘ nach der Währungsreform von 1948. Und tatsächlich wurde die Wirtschaftsentwicklung in der NS-Zeit schon von Zeitgenossen als ein ‚Wirtschaftswunder‘ bezeichnet².

Im Zentrum der folgenden Abhandlung stehen zwei Fragenkomplexe. Erstens wird untersucht, ob die Überwindung der Weltwirtschaftskrise wirklich ein Ergebnis nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik war und wie die wirtschaftlichen Aktivitäten des Regimes in den ersten Jahren des Dritten Reichs generell einzuschätzen sind. In diesem Zusammenhang soll zunächst der Krisenwendepunkt möglichst genau datiert werden. Danach werden die Gründe, die zum Wirtschaftswachstum im Jahr 1933 geführt haben, diskutiert, wobei sich erweisen wird, welches Gewicht dabei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Regierung sowie einer eventuellen Verbesserung der Stimmung als psychologischem Faktor zuzuerkennen ist. Schließlich wird die Entwicklung der Jahre 1934/35 analysiert, die bereits erste Deformationserscheinungen aufgrund der vom NS-Regime entfesselten Staatskonjunktur aufwies. Zum zweiten sollen dann die beiden Wirtschaftswunder miteinander verglichen werden. Dafür werden zuerst die Investitionstätigkeit und das Verhalten des Staats als Wirtschaftssubjekt betrachtet, danach die Entwicklung des Lebensstandards der Masse der Bevölkerung.

I. Der Beginn der konjunkturellen Wiederbelebung

Die Literatur ist sich einig darüber, daß im Jahr 1932 die *Talsole* der Weltwirtschaftskrise in Deutschland erreicht war. Allerdings ist die eigentlich interessante Frage eine andere, nämlich ob vor dem Januar 1933 auch schon eine konjunkturelle *Belebung* eingesetzt hatte und damit die Konjunktur dem NS-Regime gewissermaßen zu Hilfe kam bei dessen Bemühen, die Arbeitslosigkeit zu senken³. Der rasche Rückgang der Arbeitslosigkeit war nämlich ein ganz entscheidender Faktor, durch den die

² Siehe z. B. Hans E. Priester, *Das deutsche Wirtschaftswunder* (Amsterdam 1936).

³ *Abelshauer*, *Kriegswirtschaft*, 505, erkennt z. B. noch keine solche konjunkturelle Belebung vor 1933.

NS-Diktatur in weiten Kreisen der Bevölkerung zumindest anfangs eine gewisse Legitimität beanspruchen konnte⁴.

Tatsächlich finden sich Belege dafür, daß zu der Zeit, als Hitler die Regierung übernahm, ein Konjunkturaufschwung schon in Gang gekommen war. Nicht nur hörte der Verfall der Preise industrieller Rohstoffe, auch auf den Weltmärkten, Mitte 1932 praktisch auf, so daß ein Anreiz für Industrie und Handel entstand, die Vorräte wieder aufzustocken, was offenbar zumindest teilweise bereits 1932 geschah⁵. Sondern es zeichnete sich, wie Abbildung 2 belegt, ganz klar auch eine konjunkturelle Belebung bei den Inlandsaufträgen im Maschinenbau ab, die als ein wichtiger Indikator für die Investitionspläne der Unternehmen anzusehen sind.

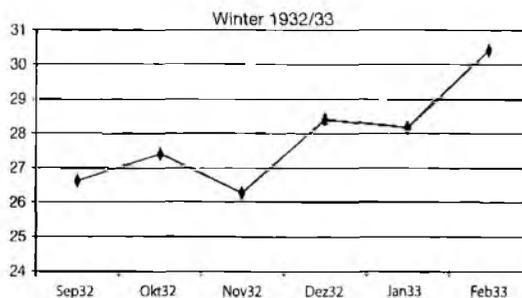
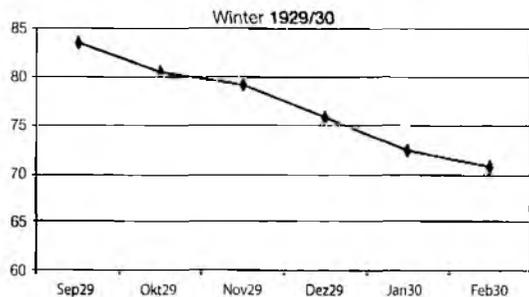
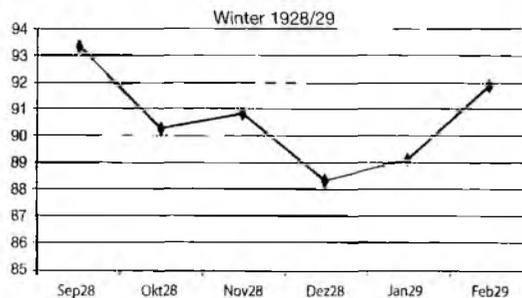
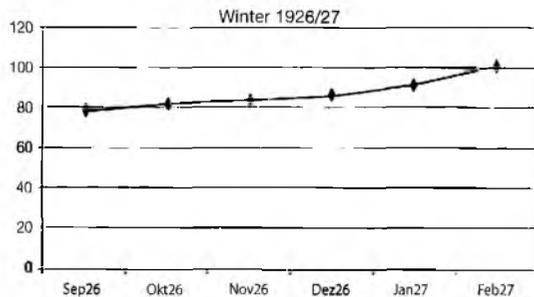
Die Graphik läßt zunächst erkennen, wie tief der Auftragseingang im Maschinenbau während der Weltwirtschaftskrise gefallen war. Lag dieser doch im Herbst 1932 bei nur etwa einem Drittel des Niveaus, das er sowohl im Herbst 1926 als auch im Herbst 1928, also gewissermaßen am Anfang und am Ende der Weimarer Hochkonjunktur, erreicht hatte.

In unserem Kontext ist jedoch wichtiger, was sich aus dem Schaubild für das Wechselspiel von saisonaler und konjunktureller Komponente der wirtschaftlichen Entwicklung in den jeweils dargestellten Winterperioden herauslesen läßt. So erwies sich der konjunkturelle Aufschwung 1926/27 als so stark, daß im diesbezüglichen Diagramm (oben links) keinerlei negative Saisonkomponente zu erkennen ist. Vielmehr hielt die Aufwärtsentwicklung bei den Inlandsaufträgen im Maschinenbau den ganzen Winter über an. Dagegen tritt im Bild für den Winter 1928/29 (rechts oben) eine negative Saisonkomponente, wie sie normalerweise zu erwarten war, deutlich hervor: Der Auftragseingang sank im Herbst 1928 ab, und am Ende des Winters erholte er sich. Ganz anders wiederum verlief die Kurve der Auftragseingänge im Winter 1929/30, als die Weltwirtschaftskrise bereits begonnen hatte. Denn jetzt wurde die

⁴ Hans-Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 4: Vom Beginn des Ersten Weltkriegs bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1914–1949 (München 2003) 644 f., 737; vgl. auch Arthur van Riel, Arthur Schram, *Weimar Economic Decline, Nazi Economic Recovery, and the Stabilization of Political Dictatorship*, in: *Journal of Economic History* 53 (1993) 71–105.

⁵ Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1933, 254; vgl. darin auch Internationale Übersichten 139*–141*; Industrielle Produktion, in: *Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung*, 9. 11. 32, 130; Eisenverbrauch und Investitionen, in: ebd. 14. 12. 32, 147.

Abb. 2: Inlandsaufträge im Maschinenbau in den Wintern 1926/27, 1928/29, 1929/30 und 1932/33 im Vergleich (Gleitende Dreimonatsdurchschnitte; 1928 = 100).



Quelle: Institut für Konjunkturforschung (Hg.), Konjunkturstatistisches Handbuch 1936, Berlin 1935, S. 228; eigene Berechnungen

saisonale Besserung im Frühjahr durch eine mächtige negative Konjunkturkomponente überlagert, so daß die abwärts gerichtete Tendenz des Auftragseingangs nicht unterbrochen wurde. Der Unterschied zur Situation im Winter 1932/33 ist augenfällig, als, ähnlich wie 1926/27, die konjunkturelle Entwicklung den nach unten gerichteten Saisoneinfluß tendenziell nicht zur Geltung kommen ließ – ein eindeutiges Signal dafür, daß eine konjunkturelle Erholung, allerdings ausgehend von einem extrem niedrigen Niveau der Auftragseingänge, bereits vor dem Antritt des NS-Regimes eingesetzt hatte.

Wichtig ist, daß es sich beim Auftragseingang im Maschinenbau um einen sogenannten Frühindikator handelt, der also die konjunkturelle Entwicklung besonders frühzeitig anzeigt. Er eignet sich daher gut für die genaue Datierung von Wendepunkten. Das ist bei der Arbeitslosenziffer anders. Wie heute auch war sie schon damals mit Sicherheit kein Frühindikator. Insofern ist die Tatsache, daß die Zahl der registrierten Arbeitslosen im Januar 1933 noch einmal, wie bereits im Januar 1932, die Grenze von sechs Millionen leicht überschritt, auch nicht als Beleg dafür anzusehen, daß der Konjunkturaufschwung Anfang 1933 noch nicht begonnen hatte. Daß im Gegenteil eine konjunkturelle Erholung tatsächlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1932 eingesetzt hatte, zeigt ebenfalls eine Art Geschäftsklimaindex, der sich mit Hilfe von durch die Industrie- und Handelskammern vorgenommenen Einschätzungen der wirtschaftlichen Lage in einzelnen industriellen Branchen, übersetzt in die Werte -1 , 0 , $+1$, konstruieren läßt, die sich gesammelt für den hier interessierenden Zeitraum in den Berichten der staatlichen Reichskreditgesellschaft finden.

Nach der fast durchweg äußerst trostlosen Situation im zweiten Halbjahr 1931, stabilisierte sich die Lage offenbar im Sommer 1932. Die Krise hatte ihren Tiefpunkt erreicht, aber einige Monate lang ging es noch nicht eindeutig aufwärts. Seit September zeichnete sich jedoch überraschend deutlich eine relativ starke konjunkturelle Erholung auch im Geschäftsklima ab, die bis einschließlich Januar 1933 anhielt. Ab März 1933 setzte sie sich dann kontinuierlich und sehr kräftig fort.

Festzuhalten bleibt demnach, daß es nicht die Konjunkturpolitik des NS-Regimes war, die den Beginn des Wiederaufschwungs der deutschen Wirtschaft aus der Depression bewirkt hat. Letzterer war vielmehr seit fast einem halben Jahr schon im Gange, als Hitler Ende Januar 1933 zur Macht kam. Zudem war er so stark, daß bei verschiedenen Indikatoren die negativen Saisoneinflüsse des Winters sogar überkompensiert wurden. Das NS-Regime hatte also tatsächlich konjunkturellen Rückenwind.

Tab. 1: Geschäftsklimaindex für Deutschland 1931–1933.

1931	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
-1	6	7	8	7	4	7	5
0	1	2	2	1	3	2	3
1	3	1		2	3	1	2
Summe	-3	-6	-8	-5	-1	-6	-3
1932	Januar	Februar	März	April	März ¹	Juni	
-1	4	2	5	5	5	5	
0	4	6	3	3	1	2	
1	2	2	2	2	3	3	
Summe	-2	0	-3	-3	-2	-2	
1932	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
-1	2	2	2	0	2	2	
0	4	4	0	1	0	3	
1	4	4	8	9	8	5	
Summe	2	2	6	9	6	3	
1933	Januar	Februar	März	April ¹	Mai	Juni	
-1	2	4	2	1	1	0	
0	3	4	2	2	1	4	
1	5	2	6	6	8	6	
Summe	3	-2	4	5	7	6	
1933	Juli	August ¹	September	Oktober	November		
-1	1	2	3	2	1		
0	0	1	2	3	1		
1	9	6	5	5	8		
Summe	8	4	2	3	7		

1 Für eine Branche fehlt die entsprechende Angabe in diesem Monat.

Quellen: Reichs-Kredit-Gesellschaft AG, verschiedene Berichte.

II. Die Fortsetzung des Aufschwungs im Jahr 1933

1. Materielle konjunkturpolitische Maßnahmen der Regierung und ihre Effekte

Es wäre ein Irrtum zu glauben, die Verminderung der Arbeitslosigkeit sei von Anfang an Hitlers oberste Priorität gewesen⁶. Vielmehr war sein eigentliches Ziel die „Wiederwehrhaftmachung des deutschen Volkes“⁷.

⁶ Vgl. auch Adam Tooze, *The Wages of Destruction. The Making and Breaking of the Nazi Economy* (London 2006) 38.

⁷ Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler, Bd. 1/1 (Boppard 1983) 50.

Bereits am 3. Februar 1933 sprach er in einer internen Rede vor hohen Offizieren der Reichswehr davon, die Arbeitslosigkeit durch eine „groß angelegte Siedlungspolitik, die eine Ausweitung des Lebensraums des deutschen Volkes zur Voraussetzung hat“, überwinden zu wollen, und zwar „mit bewaffneter Hand“⁸. Folgerichtig lehnte er in einer Ministerbesprechung am 8. Februar den Vorschlag des Reichsverkehrsministers, zur Regulierung des Wasserstandes der Oder ein Staubecken in Oberschlesien zu bauen, mit dem Hinweis praktisch ab, dies diene nicht der Aufrüstung⁹.

Zudem hat es dem Regime wohl an innovativen Ideen gemangelt, wie die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen sei, seitdem im Sommer 1932 das mit dem Namen Gregor Strasser verbundene, umfangreiche ‚Wirtschaftliche Sofortprogramm der NSDAP‘ wieder zurückgezogen worden war¹⁰. Dies war jedenfalls der Eindruck von der Rede Hitlers zum 1. Mai 1933, den der Geschäftsträger der amerikanischen Botschaft in Berlin nach Washington übermittelte. Statt eines konkreten Wirtschaftsplans, wie es seine Anhänger wohl erwartet hätten, habe Hitler nur die Umrisse eines solchen vorgestellt, dessen vier Punkte allesamt bereits von den Vorgängerregierungen vorgesehen worden seien¹¹. Und etwa zur gleichen Zeit hieß es in einem Bericht des amerikanischen Generalkonsulats Berlin, daß die deutsche Regierung und die NSDAP über keinerlei Wirtschafts- und Finanzprogramm verfügten, sich vielmehr mit der Strömung treiben ließen, „auf günstige allgemeine Tendenzen hoffend, aus denen sie einen Nutzen ziehen könnten, und auf Gelegenheiten, die sich ihnen von Zeit zu Zeit böten“¹².

Tatsächlich profitierten die Nationalsozialisten beträchtlich von Entwicklungen, die die Konjunktur positiv beeinflussten und die ohne ihr Zutun zustande gekommen waren. Zum einen war dies, wie beschrieben, die spontane wirtschaftliche Belebung, die sich seit dem Herbst 1932 ergeben hatte. Zum anderen aber waren bereits von den Vorgängerregie-

⁸ *Andreas Wirsching*, ‚Man kann nur Boden germanisieren.‘ Eine neue Quelle zu Hitlers Rede vor den Spitzen der Reichswehr am 3. Februar 1933 (Dokumentation), in: VfZ 49 (2001) 546 f.

⁹ Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler, Bd. 1/1, 50 f.

¹⁰ *Avraham Barkai*, Das Wirtschaftssystem des Nationalsozialismus. Ideologie, Theorie, Politik 1933–1945 (Frankfurt a. M.²1988) 42–49.

¹¹ Germany, Internal Affairs, 1930–1941. Confidential U.S. State Department Central Files (Microfilm) (Frederick, MD 1984) Film 27, U.S. Embassy Berlin an Secretary of State, The Nazis' economic program as announced by Hitler on May Day, 5. 5. 33.

¹² Ebd. American Consulate General Berlin an Secretary of State, Developments in the economic and financial program of the German Government, 9. 5. 33 (Übers. d. Verf.).

rungen verschiedene Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung ergriffen worden. Besonders erwähnenswert in diesem Zusammenhang sind das ‚Papen-Programm‘ vom Juni bzw. September 1932 in Höhe von etwa 300 Millionen RM, wovon ein Teil noch von Brüning für diesen Zweck vorgesehen worden war, und das ‚Sofortprogramm‘ Schleichers vom Januar 1933 im Umfang von 500 Millionen RM¹³.

Um die Verteilung der Mittel aus dem Sofortprogramm, das ja erst unmittelbar vor der Regierungsübernahme Hitlers beschlossen worden war, ging es denn auch in einer Sitzung des Ausschusses der Reichsregierung für Arbeitsbeschaffung am 9. Februar 1933. Nachdem Reichswehrminister von Blomberg erklärt hatte, er könne im Haushaltsjahr 1933 nicht mehr als 50 Millionen RM aus dem Sofortprogramm zusätzlich verausgaben, schaltete sich Hitler in die Diskussion ein, indem er erneut „die absolute Vorrangstellung der Interessen der Landesverteidigung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ betonte. Und er fügte hinzu, gerade das Sofortprogramm sei besonders geeignet, „den Interessen der Wiederaufrüstung dienstbar gemacht zu werden“. Es ermögliche nämlich „am ehesten die Tarnung der Arbeiten für die Verbesserung der Landesverteidigung“¹⁴.

Hitler wollte also sogar die bereits verabschiedeten Arbeitsbeschaffungsprogramme soweit wie möglich für die Aufrüstung umfunktionieren in der klaren Erkenntnis, daß durch öffentliche Rüstungsaufträge, gewissermaßen als Nebeneffekt, ebenfalls die Beschäftigung gesteigert werden könne¹⁵. Als daher Mitte März 1933 beschlossen wurde, die von der Regierung von Papen eingeführte, in Form von Steuergutscheinen auszubezahlende Prämie für die Neueinstellung von Arbeitskräften, die sich als wenig effektiv erwiesen hatte, wieder abzuschaffen, wurden die dadurch freiwerdenden Mittel der Reichswehr zur Verfügung gestellt und dafür das Sofortprogramm um 100 Millionen RM aufgestockt¹⁶.

Der nach dem neuen nationalsozialistischen Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Fritz Reinhardt benannte erste eigentliche Arbeitsbeschaffungsplan der NS-Regierung, das (Erste) Gesetz zur Verminderung

¹³ Jürgen Stelzner, *Arbeitsbeschaffung und Wiederaufrüstung 1933–1936. Nationalsozialistische Beschäftigungspolitik und Aufbau einer Wehr- und Rüstungsindustrie* (Diss. Tübingen 1976) 44–51.

¹⁴ Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler, Bd. 1/1, 62 f.

¹⁵ Ebd.; vgl. Barkai, *Wirtschaftssystem* 152.

¹⁶ Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler, Bd. 1/1, 237; gesetzlich geregelt wurde das allerdings erst Mitte Juli. Siehe auch Birgit Wulff, *Arbeitslosigkeit und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in Hamburg 1933–1939. Eine Untersuchung zur nationalsozialistischen Wirtschafts- und Sozialpolitik* (Frankfurt a. M. 1987) 46.

der Arbeitslosigkeit, wurde nicht vor dem 1. Juli 1933 verabschiedet¹⁷. Für unmittelbare Arbeitsbeschaffung war hierin bis zu einer Milliarde RM vorgesehen, eine Summe, die im September noch einmal durch die Bereitstellung von mehr als 500 Millionen RM an Kapital- und Zinszuschüssen für Umbau- und Instandsetzungsarbeiten an Wohnungen ergänzt wurde (Zweites Reinhardt-Programm)¹⁸. Nun war sich auch Hitler, angesichts der Unmöglichkeit einer schnelleren Steigerung des Rüstungstempos, der Dringlichkeit reiner Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bewußt geworden. Ganz deutlich wurde dies im Herbst 1933, als er anlässlich der Beschlußfassung über das Zweite Reinhardt-Programm davon sprach, daß es „darauf ankomme, den Winter wirtschaftlich durchzustehen und die Zahl der Beschäftigten auf dem jetzigen Stand zu halten“. Und in direktem Widerspruch zu seinen Äußerungen vom Anfang des Jahres fuhr er mit den Worten fort, „alle Maßnahmen, die getroffen würden, seien daher in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung zu betrachten“¹⁹.

Innerhalb kurzer Zeit wurden ab Mitte 1933 also vom NS-Regime vergleichsweise hohe Summen für diesen Zweck neu bereitgestellt. Bis sie allerdings tatsächlich ausgegeben und damit beschäftigungswirksam geworden waren, vergingen mehrere Monate, da zunächst geeignete Projekte ausgewählt, beantragt und genehmigt werden mußten. Bei der Beurteilung der Arbeitsmarkt- und Konjunkturreffekte der Maßnahmen muß diese unvermeidliche Verzögerung berücksichtigt werden. In der Hinsicht ist Tabelle 2 sehr aufschlußreich.

Die Tabelle macht deutlich, daß von den 1933 ausgabewirksam gewordenen unmittelbaren Arbeitsbeschaffungsmitteln in Höhe von rund 1,5 Milliarden RM lediglich etwa ein Zehntel aus vom NS-Regime inaugurierten Programmen stammte. Wenn man für die Anstellung eines Arbeitslosen für ein Jahr Kosten von 2000 RM unterstellt²⁰, konnten mit der insgesamt 1933 ausgezahlten Summe zwischen 700 000 und 800 000 Arbeitskräfte ein Jahr lang beschäftigt werden, davon aber nur gut

¹⁷ Reichsgesetzblatt (RGBl) 1933 I, 323–329.

¹⁸ Stelzner, Arbeitsbeschaffung 103–105.

¹⁹ Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler, Bd. 1/2 (Boppard 1983) 745; vgl. *Dieter Petzina*, Hauptprobleme der deutschen Wirtschaftspolitik 1932/33, in: VfZ 15 (1967) 48. Schon in der zweiten Maihälfte hatte Hitler sich auch für die Realisierung des Staubecken-Projekts in Oberschlesien ausgesprochen, und zwar explizit deshalb, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen; siehe Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler, Bd. 1/1, 459f.

²⁰ So bei *Leo Grebler*, Die deutsche Arbeitsbeschaffung 1932–1935, in: Internationale Rundschau der Arbeit 15 (1937) 822.

Tab. 2: Die unmittelbare Arbeitsbeschaffung (Mill. RM).

	Maßnahmen	Zeitpunkt der Verkündung	Gesamt- betrag	bis Ende 1933 verausgabt	im Jahr 1934 verausgabt	im Jahr 1935
Hitler vor	1. Papenprogramm	Juni/September 1932	288	236	46	4
	2. Sofortprogramm	Januar 1933	500	300	160	29
	3. Sonstige Maßnahmen	Dez. 1931–Jan. 1933	193	161	25	4
Regierung Hitler	4. Erweiterung des Sofortprogramms	März/Juli 1933	100	50 ¹	50 ¹	–
	5. 1. Reinhardt-Programm	Juni 1933	1070	95	670	195
	6. 2. Reinhardt-Programm	September 1933	832	–	465	210
	7. Sonstige Maßnahmen	Februar 1933	10	10 ²	–	–
	9. <u>Reich insgesamt</u>		<u>2993</u>	<u>852</u>	<u>1416</u>	<u>442</u>
	10. Reichsbahn	1932–1934	991	530	461	–
	11. Reichspost	1932–1934	111	65	46	–
	12. Reichsautobahnen	Juni 1933		8	194	148
	13. Reichsanstalt f. Arbeits- vermittlung und Arbeits- losenunterstützung	1932–1935	647	100	332	214
		<u>Gesamtsumme</u>			1555	2449
	davon durch Regierung Hitler initiiert ³			163	1379	553

¹ Annahmegemäß sind den Jahren 1933 und 1934 aus der Erweiterung des Sofortprogramms je 50 Mill. RM zugerechnet worden.

² Annahmegemäß bereits 1933 verausgabt.

³ Inklusive Autobahn

Quelle: Leo Grebler, Die deutsche Arbeitsbeschaffung 1932–1935, in: Internationale Rundschau der Arbeit 15, 1937, S. 423.

80000 in direkten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die von der Regierung Hitler veranlaßt worden waren, und 4000 beim Autobahnbau, der mit gewaltigem Pomp 1933 begonnen wurde²¹. Das war angesichts von vielen Millionen Arbeitslosen wahrhaftig lediglich ein Tropfen auf den heißen Stein! Ja, wegen des langen Zuwartens des Regimes, bevor es sein erstes eigenes Arbeitsbeschaffungsprogramm verabschiedete, ging im Winter 1933/34 die Zahl der Beschäftigten in öffentlichen Arbeitsbeschaffungsvorhaben, bei denen, was oft der Fall war, von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ergänzende Zuschüsse gewährt wurden, vorübergehend sogar um 30 Prozent zurück²².

Nicht besser sah es um die Beschäftigungseffekte der ebenfalls im (Ersten) Reinhardt-Programm beschlossenen Ehestandsdarlehen aus. Diese wurden an Neuvermählte in Form von Bedarfsdeckungsscheinen vergeben, die in entsprechenden Geschäften zum Kauf von Möbeln und sonstigem Hausrat verwendet werden konnten. Gemäß einer noch im Juni 1933 in Kraft getretenen Durchführungsverordnung wurde für jedes eheliche Kind ein Viertel der Summe erlassen. Die Darlehensvergabe war jedoch außer an die Eheschließung noch an weitere Bedingungen geknüpft. Denn die künftige Ehefrau mußte zwischen Mitte 1931 und Mitte 1933 mindestens ein halbes Jahr lang in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, sie mußte dies aufgeben und sich verpflichten, bis zur restlosen Rückzahlung des Darlehens im Normalfall kein neues Arbeitsverhältnis einzugehen²³. Durch die Ehestandsdarlehen wurde demnach äußerst geschickt ein längerfristiges Ziel des Regimes, nämlich Eheschließungen und Geburlichkeit zu fördern, mit dem kurzfristigen der Reduktion der Arbeitslosigkeit verknüpft. Letzteres sollte dabei auf zwei Wegen erreicht werden, einmal indem die Nachfrage nach Hausrat angekurbelt und so neue Arbeitsmöglichkeiten geschaffen wurden, zum anderen aber indem die Zahl der Arbeitslosen sich durch den Rückzug von Frauen ins Privatleben verminderte. Noch im Jahr 1933 wurden gut 140000 Ehestandsdarlehen vergeben und von den Finanzämtern 116 Millionen RM an hieraus stammenden Bedarfsdeckungsscheinen eingelöst. Damit standen 140000 Frauen dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung, weder als Beschäftigte noch als registrierte Arbeitslose.

²¹ *Tooze*, *Wages* 45–47.

²² *Friedrich Baerwald*, *How Germany Reduced Unemployment*, in: *American Economic Review* 24 (1934) 623; *Stelzner*, *Arbeitsbeschaffung* 163f.; *Grebler*, *Arbeitsbeschaffung* 432.

²³ Siehe dazu auch *Johannes Frerich*, *Martin Frey*, *Handbuch der Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland*, Bd. 1 (München ²1996) 315–317.

Demgegenüber dürfte die aus den Ehestandsdarlehen herrührende Zahl zusätzlicher Arbeitsstellen denkbar gering gewesen sein, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil zur Finanzierung der Darlehen der im April 1931 krisenbedingt eingeführte Ledigenzuschlag zur Einkommensteuer in eine höhere, Ehestandshilfe genannte Steuer für Ledige umgewandelt und auf Dauer gestellt wurde. Deren Aufkommen lag schon 1933 bei 95 Millionen RM²⁴. Auf der einen Seite sollte der private Konsum durch die Ehestandsdarlehen also angeregt werden, auf der anderen aber wurde er durch die Ehestandshilfe gleich wieder belastet, so daß der Nettoeffekt auf die Beschäftigung 1933 nicht besonders spürbar gewesen sein dürfte.

Ein weiteres Element des (Ersten) Reinhardt-Programms war die Möglichkeit für Unternehmen, den Aufwand für Ersatzbeschaffungen von Maschinen sofort voll vom steuerpflichtigen Einkommen des Anschaffungsjahres abzusetzen. Ähnlich wie bei Personenkraftwagen, die seit April 1933 von der Kraftfahrzeugsteuer befreit waren, dürfte das den Aufschwung unterstützt haben. In beiden Branchen war eine Besserung der Lage allerdings seit geraumer Zeit im Gange – die Beschäftigung z. B. in der Autoindustrie hatte bereits im ersten Vierteljahr 1933 um ein Drittel zugenommen – und wurde nicht etwa durch die genannten steuerlichen Maßnahmen erst ausgelöst. Zudem erhöhte sich im Maschinenbau der Auftragseingang aus dem Inland im zweiten Halbjahr 1933 nicht schneller als im ersten und bei neuen Personenwagen lagen im dritten und vierten Quartal 1933 die Zulassungszahlen sogar schon wieder niedriger als im zweiten. Man muß sich demnach davor hüten, den Beitrag der beiden Förderinstrumente zum Beschäftigungsaufbau zu überschätzen.

Neben der Automobilproduktion erholte sich die Bauwirtschaft mit am schnellsten. Im Baugewerbe wirkten sich die direkten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auch am stärksten aus, denn die aufgewandten Mittel flossen zum überwiegenden Teil in diesen Bereich, wo sie vor allem für Tiefbauprojekte ausgegeben wurden²⁵. Allerdings war der Beitrag der genuin nationalsozialistischen Arbeitsbeschaffungsprogramme

²⁴ Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1936, 42; Institut für Zeitgeschichte (IfZ)-Archiv Da 003.003, Reichshaushaltsrechnung 1934, 455; im Jahr 1934 überstieg das Aufkommen an Ehestandshilfe den Wert der eingelösten Bedarfsdeckungsscheine aus rund 225 000 Ehestandsdarlehen gar um rund 85 Millionen RM. Die im Text und in der Anmerkung angeführten Geldsummen beziehen sich auf Haushaltsjahre, die jeweils vom 1. April des einen bis zum 31. März des Folgejahres reichten.

²⁵ *Grebler*, Arbeitsbeschaffung 426.

hierzu im Jahr 1933 noch sehr gering, eben weil diese so spät verabschiedet worden waren, daß sie infolge unvermeidlicher Verzögerungen kaum mehr zu Ausgaben führten. Die anderen konjunkturbelebenden Maßnahmen des Regimes sollten, wie gezeigt, ebenfalls in ihrer Wirksamkeit nicht überschätzt werden, zumal Steuererleichterungen, etwa bei Ersatzinvestitionen in Maschinen, mit Sicherheit auch bloße Mitnahmeeffekte zur Folge hatten und damit keine echte zusätzliche Nachfrage nach sich zogen. Insgesamt muß man also feststellen, daß materielle Maßnahmen der Regierung Hitler jedenfalls im Jahr 1933 per Saldo kaum zum weiteren Konjunkturaufschwung beigetragen haben dürften.

Die Arbeitsbeschaffungsprogramme, die von den Vorgängerregierungen und etwa der Reichsbahn initiiert worden waren, unterstützten die Belebung des Arbeitsmarkts im Jahr 1933, wie Tabelle 2 belegt, offenbar viel stärker als die eigentlich nationalsozialistischen Maßnahmen, wovon allerdings nun in der öffentlichen Meinung das NS-Regime profitierte. Jedoch waren sie ebenfalls nicht ausschlaggebend für den weiteren Konjunkturaufstieg 1933. Denn außer vom Umfang solcher direkten Arbeitsbeschaffungsausgaben und dem Zeitpunkt ihrer Verabschiedung hing deren konjunkturelle Wirkung nämlich noch von ihrer „Zusätzlichkeit“ ab. Schon zeitgenössisch wurde aber darauf hingewiesen, daß dieses Kriterium öfters nicht erfüllt war. Das heißt also, normale laufende Personalausgaben sind bis zu einem gewissen Grade durch Ausgaben, die aus Arbeitsbeschaffungsmitteln finanziert wurden, substituiert worden, so daß per saldo insoweit keine zusätzliche Beschäftigung geschaffen wurde²⁶. U. a. die Reichsbahn hat sich so verhalten²⁷. Dementsprechend können bei weitem nicht alle der zwischen 700000 und 800000 im Jahr 1933 in direkten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Tätigen tatsächlich als zusätzlich Beschäftigte gewertet werden, und der Gesamteffekt der direkten Arbeitsbeschaffung auf den Abbau der Arbeitslosigkeit war wesentlich geringer als jene Angabe zu suggerieren scheint.

Ähnlich zu beurteilen sind Fälle, in denen Mittel, die die öffentliche Hand auf dem Wege über Abgaben einnahm, zur Finanzierung von staatlichen Ausgaben verwendet worden sind, da letzteren dann ein entsprechender Entzug privater Kaufkraft vorangegangen und die beschäftigungswirksame Nachfrage insgesamt also im wesentlichen gleich geblieben ist. Das war, wie erwähnt, bei den Ehestandsdarlehen der Fall.

²⁶ Grebler, Arbeitsbeschaffung 428.

²⁷ Stelzner, Arbeitsbeschaffung 96 f.; vgl. auch Alfred C. Mierzejewski, *The Most Valuable Asset of the Reich. A History of the German National Railway*, Bd. 2 (Chapel Hill 2000) 62.

Ebenso handelte es sich bei den für Arbeitsbeschaffungszwecke bereitgestellten Geldern der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zum großen Teil um zuvor von den Versicherten und ihren Arbeitgebern aufgebraachte Beträge. Teilweise sind auch reguläre Haushaltseinnahmen, selbst abgesehen von der Ehestandshilfe, zur Finanzierung von unmittelbaren Arbeitsbeschaffungsvorhaben verwendet worden²⁸.

Ein Teil der konjunkturpolitischen Maßnahmen ist jedoch wirklich zusätzlich und aus echter Kreditschöpfung ohne Einsparungen oder Belastungen an anderen Stellen finanziert worden. Ein grober Indikator für dessen Höhe ist das Gesamtdefizit der öffentlichen Haushalte (einschließlich Sozialversicherung und Sonderwechsel). Es betrug im Kalenderjahr 1933 netto 780 Millionen RM und war damit lediglich um knapp 200 Millionen größer als 1932²⁹. Der *zusätzliche* fiskalische Impuls belief sich daher eben nur auf jene 200 Millionen RM, d.h. auf lediglich rund 12 Prozent der Summe der für direkte Arbeitsbeschaffung im Jahr 1933 eingesetzten Mittel (s. Tabelle 2). Auch das zeigt, daß die anhaltende konjunkturelle Belebung, die 1933 zu einer Erhöhung des nominalen Bruttosozialprodukts von 55,9 auf 57,6 Milliarden RM geführt hat³⁰, nur zu einem kleinen Teil durch die Arbeitsbeschaffungsprojekte erklärt werden kann.

Die staatlichen Arbeitsbeschaffungsprogramme und das Defizit des öffentlichen Gesamthaushalts stellten demnach 1933 nicht die hauptsächlichen Triebkräfte der fortdauernden konjunkturellen Belebung dar. Die Exporte schrumpften sogar weiter, der private Konsum hat bestenfalls stagniert. Es waren die Bruttoinvestitionen, die den Aufschwung entscheidend gestützt haben. Im Vergleich zum Vorjahr haben sie sich 1933 nämlich auf rund fünfeinhalb Milliarden RM mehr als verdoppelt,

²⁸ *Albrecht Ritschl*, Hat das Dritte Reich wirklich eine ordentliche Beschäftigungspolitik betrieben?, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte (2003/1) 130.

²⁹ *Albrecht Ritschl*, Deutschlands Krise und Konjunktur 1924–1934. Binnenkonjunktur, Auslandsverschuldung und Reparationsproblem zwischen Dawes-Plan und Transfersperre (Berlin 2002) Tab. A.12.

³⁰ Die Werte für das Bruttosozialprodukt wurden entnommen aus Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Bevölkerung und Wirtschaft 1872–1972 (Stuttgart 1972) 260, und entsprechend heutiger Konvention um die Zinsen auf öffentliche Schulden bereinigt (*Ritschl*, Deutschlands Krise Tab. A.12); da die Summe des Steueraufkommens und der Abgaben an die Sozialversicherung 1933 im Vergleich zu 1932 konstant blieb (*Ritschl*, Deutschlands Krise Tab. A.12), kann auch nicht argumentiert werden, daß ex post beobachtbare Defizit sei nur deshalb so gering gewesen, weil der durch den fiskalischen Impuls vorangetriebene Konjunkturaufschwung endogen zu einer Erhöhung der Einnahmen aus Abgaben geführt habe.

obwohl sie, gemessen an ihrem Niveau von 1927/28, immer noch sehr gering waren. Vor allem die Vorratsinvestitionen erholten sich und stiegen per Saldo um gut zwei Milliarden RM an, was nicht untypisch für die erste Phase eines konjunkturellen Aufschwungs ist. Mit einem Plus von gut 500 Millionen RM folgten die Anlageinvestitionen des Unternehmenssektors. Die staatlichen Investitionen erhöhten sich hingegen nur um gut 300 Millionen RM, die vor allem in Bauten flossen³¹. Auch das macht nochmals den relativ geringen Effekt der direkten staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen deutlich, die, wie gezeigt, ja überwiegend im Bau zum Tragen kamen. Das heißt aber auch, daß die weitere Besserung der konjunkturellen Lage 1933 im wesentlichen dem Wirken spontaner Kräfte der Privatwirtschaft zu danken war, denselben Kräften also, die bereits den Umschwung im Herbst 1932 eingeleitet hatten.

2. Psychologische Faktoren

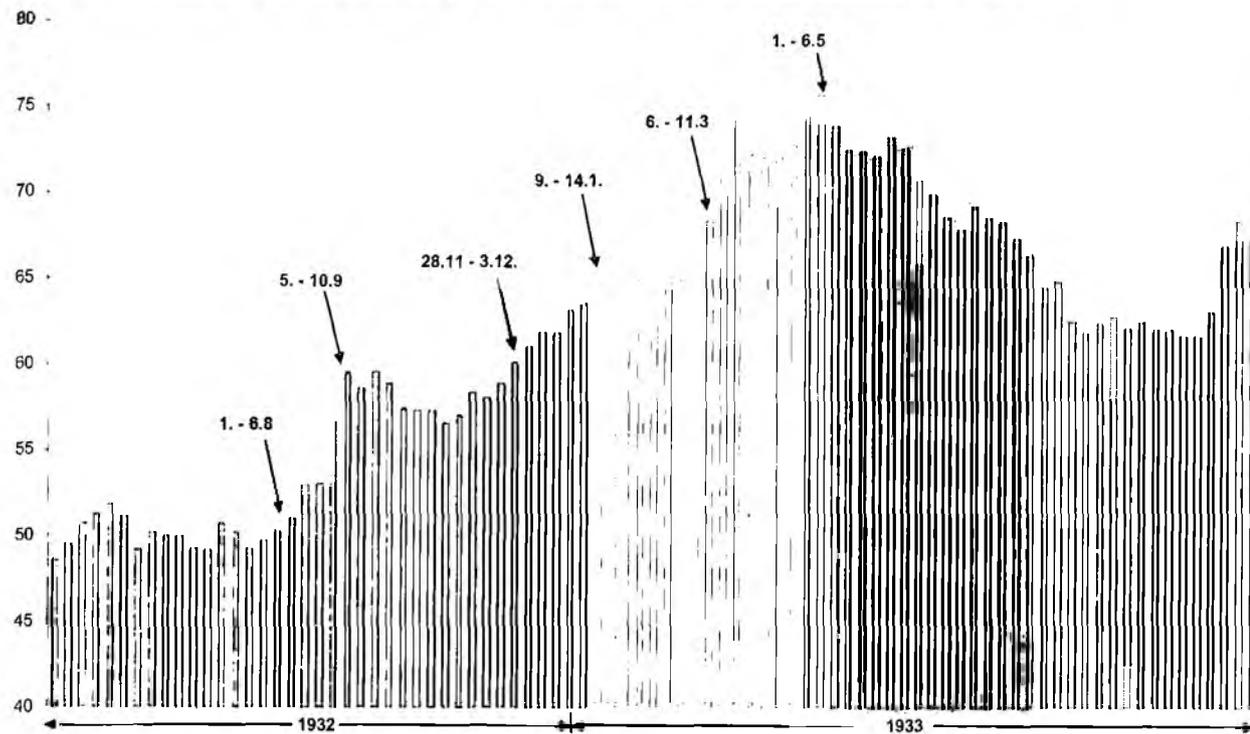
Manchmal findet sich in der Literatur die Behauptung, durch den Regimewechsel ausgelöste psychologische Momente hätten den Aufschwung 1933 unterstützt, indem die Zukunftserwartungen und damit die Stimmung positiv beeinflußt worden seien³². Letzteres mag bei Teilen der Bevölkerung in Deutschland tatsächlich der Fall gewesen sein, aber es ist doch fraglich, ob dies auch für viele Unternehmen und, generell, für der Wirtschaft nahestehende Kreise galt.

Ein erster Hinweis darauf, daß dem tatsächlich nicht so war, ergibt sich aus der Entwicklung der Aktienkurse. Abbildung 3, in der die Kursbewegungen anhand von wöchentlichen Durchschnittswerten aller an der Berliner Börse gehandelten Aktien dargestellt sind, läßt erkennen, daß das Kursniveau nach Wiedereröffnung des amtlichen Handels am 12. April 1932 – zuvor war die Börse krisenbedingt geschlossen gewesen – entsprechend der unklaren konjunkturellen Lage zunächst sta-

³¹ Für die den Berechnungen zugrunde liegenden Zahlen vgl. Bundesarchiv (BArch) R 3102/2731, Die volkswirtschaftlichen Investitionen (für die Verfügbarmachung dieses Dokuments danke ich Herrn Dr. Jonas Scherner); Statistisches Handbuch von Deutschland 1928–1944, 606; *Ritschl*, Deutschlands Krise Tab. A.12, B.3, B.4; Reichs-Kredit-Gesellschaft, Deutschlands wirtschaftliche Lage in der Jahresmitte 1939, 6; *Walther G. Hoffmann*, Das Wachstum der deutschen Wirtschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts (Berlin 1965) 247.

³² Siehe z. B. *Richard J. Overy*, The Nazi Economic Recovery 1932–1938 (Cambridge² 1996) 26; *Gerold Ambrosius*, Von Kriegswirtschaft zu Kriegswirtschaft (1914–1945), in: *Michael North* (Hrsg.), Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Ein Jahrtausend im Überblick (München 2000) 332.

Abb. 3: Aktienkurse an der Berliner Börse vom 11. 4. 1932 bis 9. 12. 1933 (Wochendurchschnitte; 1924–1926 = 100).



Quelle: Wochenberichte des Instituts für Konjunkturforschung.

gnierte. Ab August kam es dann aber zu einem Kursanstieg, der, abgesehen von einer Unterbrechung im Oktober 1932, bis Mitte Januar 1933 anhielt. Insgesamt erhöhten sich die Kurse in diesem Zeitraum beträchtlich, was die weiter oben durchgeführte Analyse, wonach der Wiederaufschwung der deutschen Wirtschaft nach der Weltwirtschaftskrise bereits mehrere Monate vor dem Antritt des NS-Regimes begonnen hatte, nochmals bestätigt. Allerdings führte der Regierungswechsel Ende Januar zunächst nicht, wie man hätte annehmen müssen, falls die These von einer dadurch ausgelösten allgemeinen Stimmungsverbesserung zuträfe, zu einem weiteren Anstieg der Kurse; vielmehr machte sich für einige Wochen Stagnation breit. Auch der bereits angeführte Geschäftsklimaindex zeigte ja erstaunlicherweise im Februar 1933 erneut einen negativen Wert. Es traf demnach wohl wirklich zu, was der Handelsattaché der Britischen Botschaft in Berlin nach London meldete, daß nämlich der vorsichtige Optimismus, der sich in der Wirtschaftswelt Deutschlands seit Herbst 1932 entwickelt hatte, „durch Gerüchte über drohende Änderungen der innenpolitischen Situation zunächst in Frage gestellt und dann infolge der plötzlichen und überraschenden Entlassung der Regierung von Schleicher erschüttert worden ist.“³³

Erst in der zweiten Märzwoche setzte bei zunehmenden Aktienumsätzen erneut eine stärkere Auftriebstendenz an der Börse ein. Das ist insofern interessant, als am 5. März 1933 Neuwahlen zum Reichstag stattgefunden hatten, in denen die regierende Koalition mit absoluter Mehrheit bestätigt worden war. Damit schien also endlich die lang entbehrte politische Stabilität wieder gewährleistet zu sein, was von der Börse honoriert wurde, da die Verhältnisse im Parlament offensichtlich noch als wichtig galten. Jedoch blieben die Erwartungen der Börsianer nur kurze Zeit positiv gestimmt. Denn zwei Monate später begannen die Kurse, entgegen dem internationalen Trend schon mehrere Wochen vor dem Scheitern der Weltwirtschaftskonferenz im Juli³⁴, nachzugeben, und die Tendenz am Aktienmarkt drehte für fast den gesamten Rest des Jahres ins Negative, obwohl sich die konjunkturelle Belebung ansonsten fortsetzte.

In der Tat gab es für Industrie, Handel und Banken auch genügend Anlaß, über die Entwicklung besorgt zu sein. So wurde bereits im Februar 1933 der Agrarprotektionismus ausgebaut, was die Gefahr von Retorsi-

³³ Department of Overseas Trade, *Economic Conditions in Germany to June 1933*, Report by J.W.F. Thelwall, Commercial Counsellor to H. M. Embassy in Berlin (London 1933) (Übers. d. Verf.).

³⁴ Charles P. Kindleberger, *Die Weltwirtschaftskrise 1929–1939* (München 1973) 127, 226–233.

onsmaßnahmen des Auslands gegen deutsche Industrieexporte heraufbeschwor. Die Entlassung von Hans Luther als Reichsbankpräsident am 10. März führte zu weiteren Irritationen in Kreisen der Unternehmerschaft, galt jener doch als Garant einer soliden Währungs- und Geldpolitik. Ebenfalls nicht zur Beruhigung der Lage beigetragen hat die Gleichschaltung des Reichsverbands der Deutschen Industrie. Selbst an der Lohnfront kehrte trotz Zerschlagung der Gewerkschaften Anfang Mai 1933 nicht sofort Ruhe ein. Obwohl durch das Gesetz über Treuhänder der Arbeit die staatliche Zuständigkeit für die Tarifgestaltung festgelegt wurde, gab es nämlich zunächst noch Bestrebungen der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation (NSBO) und der Deutschen Arbeitsfront (DAF), genuin gewerkschaftliche Aufgaben zu übernehmen³⁵.

Am meisten beunruhigt wurden die Unternehmer aber wohl von eigenmächtigen Eingriffen in viele einzelne Firmen durch Parteidienststellen und Angehörige von NSDAP, SA oder NSBO, die den Kernbestand der unternehmerischen Verfügungsrechte bedrohten. Staatlich nicht autorisierte oder gar selbsternannte Kommissare verlangten Einsicht in die Bücher, verfolgten (angebliche) Korruptionsfälle und betrieben die Entlassung von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern. Nationalsozialistische Betriebsangehörige denunzierten Vorgesetzte in der Absicht, selbst deren Position einzunehmen³⁶. Die Konsequenzen solcher weitverbreiteten Aktionen waren potentiell sehr schädlich für den Wirtschaftsaufschwung. So hieß es etwa in einem Bericht des Amerikanischen Konsulats in Stuttgart vom 3. Juli 1933³⁷:

„Die Eigentümer großer Fabriken sind völlig verunsichert, was die Dauerhaftigkeit ihrer jetzigen Position in den Firmen angeht; sie befürchten jeglicher Gesetzlichkeit Hohn sprechende Maßnahmen, die sie der Kontrolle über ihre Geschäfte berauben. [...] Durch diese Situation werden die wirtschaftlichen Probleme verschärft, die in Deutschland ohnehin schon bestehen, und die Planungen für die weitere Geschäftsentwicklung werden behindert.“

³⁵ Christoph Buchheim, Die Erholung von der Weltwirtschaftskrise 1932/33 in Deutschland, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* (2003/1) 24 f.

³⁶ Vgl. z. B. Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler, Bd. 1/1, 392 f., 541; Harold James, Die Deutsche Bank und die Diktatur 1933–1945, in: *Lothar Gall u. a., Die Deutsche Bank 1870–1995* (München 1995) 340 f.; Dieter Ziegler, Die Nationalsozialisten im Betrieb, in: *Johannes Bähr, Die Dresdner Bank in der Wirtschaft des Dritten Reichs* (München 2006) 135–138.

³⁷ Germany, Internal Affairs, 1930–1941, Film 27, American Consulate Stuttgart an Secretary of State, Apprehension felt in business circles towards National Socialist business policies, 3. 7. 33 (Übers. d. Verf.).

Die Gefahr war inzwischen auch den Spitzen der NSDAP klargeworden. Schon Ende Mai hatte Hitler in einem Erlaß davon gesprochen, daß „mit der Zeit bei den Führern der Wirtschaft ein Gefühl der Vogelfreiheit“ entsteht, „das geradezu die Lähmung der verantwortlichen Leitung der wirtschaftlichen Unternehmungen nach sich zieht“³⁸. Und am 6. Juli 1932 führte er auf einer Konferenz der Reichsstatthalter aus: „Für das Gedeihen der Wirtschaft ist erforderlich, daß man von der Wirtschaft praktisch etwas versteht. Allgemein gesprochen wird ein Nationalsozialist, der nur theoretischer Wirtschaftler ist, schädlicher wirken als ein Wirtschaftler, der nur Wirtschaftler und kein Nationalsozialist ist.“³⁹ In der Tat sollte diese Haltung, die den Unternehmen eine gewisse Autonomie zubilligte, im weiteren Verlauf des Dritten Reichs kennzeichnend für das Verhältnis von Staat und Partei zur Wirtschaft werden. Allerdings dauerte es 1933 noch eine Zeitlang, bis unautorisierte Interventionen in die inneren Angelegenheiten von Unternehmen vollständig aufhörten. Jedenfalls erwähnte das Amerikanische Generalkonsulat Berlin in einem Bericht vom 14. November, noch immer gebe es derartige Übergriffe, wenn auch in stark verminderter Anzahl⁴⁰.

Insgesamt haben also psychologische Momente im weiteren Aufschwung des Jahres 1933 wohl tatsächlich eine Rolle gespielt, aber keine positive, sondern eine negative. Es gab zahlreiche Momente, die die Stimmung im Unternehmerlager belasteten, teilweise sogar schwer beeinträchtigten. Die konjunkturelle Belebung setzte sich dennoch fort – aber gewiß nicht wegen, sondern trotz des Regimewechsels. Denn einerseits gingen von der originären Wirtschaftspolitik der Regierung Hitler kaum irgendwelche Effekte aus, die bereits 1933 zur wirtschaftlichen Erholung einen größeren materiellen Beitrag geleistet hätten. Andererseits aber erschienen den Unternehmern viele Facetten von deren Politik und den Aktionen der sie unterstützenden Massenbewegung zutiefst bedrohlich. Diese zwiespältige Situation, die sowohl von einer Besserung der Konjunktur als auch von ziemlich schlechter Stimmung gekennzeichnet war, wurde von einem amerikanischen Beobachter gegen Ende des Jahres 1933 in folgender Weise treffend charakterisiert: „Obwohl die Lage heute in der Industrie und im Geschäftsleben allgemein, gegeben alle Umstände, ziemlich befriedigend ist, sind die Zukunftsaussichten nicht

³⁸ Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler, Bd. 1/1, 541.

³⁹ Ebd. 631.

⁴⁰ Germany, Internal Affairs, 1930–1941, American Consulate General Berlin an Secretary of State. Some observations on the general economic situation in Germany today, 14. 11. 33, 3.

ermutigend und diejenigen, die die Situation am besten zu kennen scheinen, haben eine recht große Neigung, pessimistisch zu sein.“⁴¹

III. Die Jahre 1934/35 und der Übergang in die Staatskonjunktur

Im Jahr 1933 nahm das Bruttosozialprodukt real bereits ziemlich stark um knapp 8 Prozent zu, 1934 beschleunigte sich das Wirtschaftswachstum dann sogar noch einmal. Die Beschäftigung, die von 1932 auf 1933 im Jahresdurchschnitt um ebenfalls rund 8 Prozent gestiegen war, erhöhte sich 1934 um 15 Prozent⁴². Offensichtlich gewann der Aufschwung 1934 also weiter an Fahrt. Dafür verantwortlich waren im wesentlichen zwei Faktoren, nämlich eine große Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage und eine im Vergleich zur Zeit vor der Weltwirtschaftskrise stark verbesserte Kostensituation in der Industrie.

Den Anstieg der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage trugen maßgeblich die folgenden beiden Elemente. Zum einen erhöhte sich nun im Zuge des Beschäftigungsaufbaus der private Konsum, d. h. es begannen Multiplikatorkräfte zu wirken. Ein geeigneter Indikator dafür sind die Einzelhandelsumsätze; diese stiegen 1934 um 11 Prozent, wohingegen sie 1933 noch um 4,5 Prozent zurückgegangen waren⁴³. Zum anderen war der fiskalische Impuls infolge einer Steigerung des Defizits des öffentlichen Gesamthaushalts um mehr als zwei Milliarden RM wesentlich größer als 1933⁴⁴. Dabei vergrößerte sich der Umlauf an Arbeitsbeschaffungswechseln, die der formal kurzfristigen Finanzierung von zusätzlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen dienten, netto um rund 800 Millionen RM. Dagegen nahm der Bestand an Mefo-Wechseln, benannt nach der im Sommer 1933 u. a. von Krupp und Siemens im Auftrag des Reichs als Scheinfirma gegründeten Metallurgischen Forschungsgesellschaft mbH (Mefo), um fast zwei Milliarden RM zu.

⁴¹ Ebd. 2 (Übers. d. Verf.).

⁴² Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Wirtschaft 260; *Ritschl*, Deutschlands Krise Tab. A.12; Statistisches Handbuch von Deutschland 474 (Die Beschäftigungszunahme wurde berechnet mit Hilfe korrigierter Durchschnittswerte der dort angegebenen Monatszahlen).

⁴³ Konjunkturstatistisches Handbuch 1936, 78.

⁴⁴ Siehe, auch für die folgenden Zahlen, *Ritschl*, Deutschlands Krise Tab. A.2, A.3, A.10, A.12.

Letztere dienten ausschließlich zur Finanzierung staatlicher Rüstungsaufträge, was aufgrund der Konstruktion jedoch im Reichshaushalt keinen unmittelbaren Niederschlag fand. Um die Summe der militärbezogenen Aufwendungen zu ermitteln, sind dem Betrag der akzeptierten Mefo-Wechsel demnach noch die gesamten auf militärische Belange entfallenden Haushaltsausgaben von Reichswehr- und Reichsluftfahrtministerium hinzuzurechnen. Insgesamt hatten diese beiden Einzelbudgets im Rechnungsjahr 1934 einen Umfang von 1,95 Milliarden RM, wovon jedoch allenfalls 100 Millionen auch für zivile Zwecke wie der Flugsicherung eingesetzt wurden⁴⁵. Die 1934 wirksam gewordenen Arbeitsbeschaffungsausgaben beliefen sich dagegen laut Tabelle 2 auf gut 2,5 Milliarden RM. Das bedeutete also, daß bereits 1934 die Rüstungsausgaben die Arbeitsbeschaffungsausgaben beträchtlich übertrafen. Der gegenüber 1933 massiv gesteigerte fiskalische Impuls beruhte also in erster Linie auf einer rasanten Ausweitung der öffentlichen Nachfrage für militärischen Bedarf. Bezeichnend war hierbei, daß nicht nur die wechselfinanzierten Rüstungsausgaben für die Industrie direkt auftragswirksam wurden. Vielmehr wurde 1934 auch mehr als die Hälfte der in den Haushalten des Reichswehr- und Reichsluftfahrtministeriums verbuchten Aufwendungen in militärische Bauten und die Anschaffung von militärischen Ausrüstungsgegenständen investiert⁴⁶. Insgesamt wurden also Rüstungsaufträge in Höhe von mindestens drei Milliarden RM an die Industrie vergeben, d. h., grob geschätzt, rund die Hälfte des Zuwachses des industriellen Nettoproduktionswerts im Jahr 1934 im Vergleich zu 1933 beruhte allein hierauf⁴⁷. Dies entsprach in etwa der Steigerung der privaten Konsumausgaben in jenem Jahr, die zum größten Teil als vermehrte Güterkäufe ebenfalls der Industrie zuflossen⁴⁸.

Da die gewaltige Steigerung der Nachfrage auf Industrieunternehmen traf, deren Ertragslage infolge niedriger Kosten sehr günstig war, war

⁴⁵ IfZ-Archiv Da 003 003, Reichshaushaltsrechnung 1934.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Berechnet mit Hilfe des Nettoproduktionswerts der Industrie im Jahr 1936 (Die deutsche Industrie. Gesamtergebnisse der amtlichen Produktionsstatistik [Berlin 1939] 55), des Index der Industrieproduktion (Reichs-Kredit-Gesellschaft, Deutschlands wirtschaftliche Lage in der Jahresmitte 1939, 4) sowie des Index der Großhandelspreise von industriellen Fertigwaren (Statistisches Handbuch von Deutschland 460).

⁴⁸ Der private Verbrauch erhöhte sich von 1933 auf 1934 nach Hoffmann, Wachstum 700f. um 3,8 Mrd., nach Ritschl, Deutschlands Krise Tab. B.5 dagegen nur um 1,6 Mrd. RM; allerdings ergibt sich Ritschls Wert als Residuum, während Hoffmann seinen aus der Addition verschiedener Verbrauchsreihen für einzelne Gütergruppen ermittelt hat, weshalb letzterem wohl der Vorzug zu geben ist. Zudem spiegelt die Verbrauchszunahme 1934 nach Hoffmann auch besser den großen Anstieg der Einzelhandelsumsätze wider.

das Resultat eine sprunghafte Zunahme der industriellen Produktion um rund 30 Prozent, was in späteren Jahren nicht annähernd wieder erreicht wurde⁴⁹. Worin bestand aber nun die Verbesserung der Kostensituation von Industrieunternehmen, die die Depression überlebt hatten? Dafür verantwortlich war einerseits, daß die Rohstoff- und Halbwarenpreise stärker gefallen waren als die Fertigwarenpreise. Erstere lagen im Jahre 1934 nämlich um 32 Prozent unter ihrem Niveau von 1928 – soweit sie auslandsbestimmt waren, waren sie um beinahe 50 Prozent gesunken –, während die Preise industrieller Fertigwaren um 27 Prozent zurückgegangen waren und die Bruttostundenlöhne gar nur um 21 Prozent⁵⁰. Es war daher nicht in erster Linie die Lohnsenkung, durch die sich die Ertragslage der Industrie gebessert hatte, sondern die Materialkostensenkung. Allerdings hing die besonders günstige Konstellation von Fertigwaren- und Materialpreisen vor allem damit zusammen, daß Deutschland formal an der Goldparität der Reichsmark festhielt, selbst als die wichtigsten anderen Währungen der Welt nacheinander abgewertet wurden. Der anhaltende Tiefstand vieler Preise importierter Rohstoffe in den dreißiger Jahren, gerechnet in Reichsmark, beruhte nämlich zum größten Teil hierauf. Insoweit wurde dieser Vorteil für die deutschen Industrieunternehmen aber mit schweren Nachteilen an anderer Stelle, und zwar im Export, erkaufte, da deutsche Güter auf dem Weltmarkt stark an Wettbewerbsfähigkeit einbüßten.

Aber es gab zweitens noch einen weiteren Umstand, der die Kostensituation vieler Unternehmen uneingeschränkt positiv beeinflusste. Denn je länger die Rezession dauerte, desto wichtiger wurde es für das Überleben der Firmen, daß neben den variablen auch die eher fixen Gemeinkosten, etwa der Aufwand für die Unternehmensverwaltung, gesenkt wurden. Dieses Problem wurde von vielen Unternehmern erkannt, und sie wirkten mit steigendem Nachdruck auf einen Rückgang speziell dieser Kosten hin⁵¹. Zwar gelang es während der Krise kaum, die Gemeinkosten den schnell sinkenden Umsätzen vollständig anzupassen. Aber die Anstrengungen hatten doch den Erfolg, daß sie, absolut betrachtet, beträchtlich reduziert werden konnten. Bei der MAN zum Beispiel halbir-

⁴⁹ Reichs-Kredit-Gesellschaft, Deutschlands wirtschaftliche Lage in der Jahresmitte 1939, 4.

⁵⁰ Konjunkturstatistisches Handbuch 1936, 101, 104; Die Entwicklung der Arbeitsverdienste in den letzten 10 Jahren, in: *Wirtschaft und Statistik* (1938) 161.

⁵¹ Dieter Lindenlaub, Die Anpassung der Kosten an die Beschäftigungsentwicklung bei deutschen Maschinenbauunternehmen in der Weltwirtschaftskrise 1928–1932, in: *Hermann Kellenbenz* (Hrsg.), *Wachstumsschwankungen. Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen (Spätmittelalter bis 20. Jahrhundert)* (Stuttgart 1981) 285–301.

ten sich die Verwaltungskosten von 26 Millionen RM 1929 auf 13 Millionen 1932⁵². Damit war klar, daß nun „eine auch nur geringe Belebung der Wirtschaft zu erfolgreichem Arbeiten“ führen würde⁵³, vorausgesetzt der erneute Anstieg der Gemeinkosten würde unter strikter Kontrolle gehalten werden. In der Tat gelang dies offenbar in zahlreichen Fällen. So erhöhten sich die Verwaltungskosten bei MAN zwischen 1932 und 1934 nur um elf Prozent, wohingegen die Umsätze sich in der gleichen Zeit verdoppelten. Der Anteil der Verwaltungskosten am Umsatz fiel daher von 28 auf 15 Prozent und stabilisierte sich in den folgenden Jahren auf diesem Niveau, etwa fünf Prozentpunkte unter dem der späten zwanziger Jahre⁵⁴. Der Nachfrageschub und die verbesserte Kostensituation bewirkten somit einen Gewinnsprung in der Industrie, so daß die durchschnittliche Eigenkapitalrendite 1934 auf knapp fünf Prozent stieg, womit sie schon damals höher als in jedem früheren Jahr seit 1925 war⁵⁵. Angesichts der günstigen Gesamtlage wäre daher zu erwarten gewesen, daß die private Investitionstätigkeit sich weiter massiv erhöhen und sich ein selbsttragendes Wachstum entwickeln würde.

Das Verdienst des NS-Regimes an dieser scheinbar sehr positiven wirtschaftlichen Situation darf allerdings nicht zu hoch veranschlagt werden. Denn zwei der behandelten wichtigsten Triebkräfte des anhaltenden Aufschwungs 1934 waren primär die Folge von der Wirtschaft immanenten Entwicklungen. Das traf zum einen auf den Multiplikatoreffekt zu, also den Anstieg des privaten Konsums, was seinerseits eine stets zu beobachtende Wirkung einer Beschäftigungszunahme ist. Zum anderen galt dies aber ebenfalls für die Reinigungsfunktion einer tiefen Krise, die regelmäßig bei den Unternehmen zu massiven Kosteneinsparungen führt, was letztlich die Rentabilität der die Krise überstehenden Firmen verbessert. Was jedoch das anhaltende Auseinanderklaffen von Fertigwaren- und Materialpreisen betrifft, das zum großen Teil eine Folge der Nichtabwertung der Reichsmark war, so ging dies, wie bereits erwähnt, mit erheblichen Nachteilen für den Export der deutschen Indu-

⁵² Christoph Buchheim, *The Upswing of German Industry in the Thirties*, in: *ders./Redvers Garside* (Hrsg.), *After the Slump. Industry and Politics in 1930s Britain and Germany* (Frankfurt a. M. 2000) 39.

⁵³ Geschäftsbericht der Humboldt-Deutzmotoren AG für das Jahr 1931/32; zitiert nach Christoph Buchheim, *Zur Natur des Wirtschaftsaufschwungs in der NS-Zeit*, in: *ders. et al.* (Hrsg.), *Zerrissene Zwischenkriegszeit. Wirtschaftshistorische Beiträge*. Knut Borchardt zum 65. Geburtstag (Baden-Baden 1994) 116.

⁵⁴ Buchheim, *Upswing* 39.

⁵⁵ Mark Spoerer, *Von Scheingewinnen zum Rüstungsboom. Die Eigenkapitalrentabilität der deutschen Industrieaktiengesellschaften 1925–1941* (Stuttgart 1996) 147.

strie einher. Etwas Ähnliches läßt sich über den gewaltigen Anstieg der Militärausgaben sagen. Unter einer anderen Regierung wäre es hierzu wohl nicht im gleichen Ausmaß gekommen; stattdessen wäre möglicherweise, den vielfach erhobenen Forderungen entsprechend, 1934 noch ein weiteres Arbeitsbeschaffungsprogramm aufgelegt worden. Auf jeden Fall wäre es dann aber nicht zu der infolge der enormen Rüstungsanstrengungen sich bereits abzeichnenden Deformation des Wachstumsbooms gekommen. Demnach muß man feststellen, daß die uneingeschränkt positiv wirkenden Aufschwungskräfte des Jahres 1934 sich aus dem Wirtschaftsprozess selbst heraus spontan ergeben hatten. Dagegen war der Effekt der beiden stark von der NS-Politik beeinflussten Faktoren allenfalls kurzfristig günstig für die weitere konjunkturelle Belebung. Spätestens 1935 erwiesen sie sich jedoch bereits als Elemente einer wirtschaftlichen Entwicklung, deren negative Züge immer deutlicher hervortraten.

„Insgesamt ist die Situation unbefriedigend, und sie verschlechtert sich weiterhin rasch. Im Winter kann es durchaus zum Kollaps kommen.“⁵⁶ Diese Aussage eines amerikanischen Beobachters vom Juli 1934 über die wirtschaftliche Lage in Deutschland mag zunächst sehr überraschen, stand sie doch offenbar in direktem Widerspruch zu der geschilderten positiven Entwicklung in jenem Jahr. Allerdings bezog sie sich in erster Linie auf die Zahlungsbilanz, wo sich die Probleme 1934 in der Tat drastisch zuspitzten. Die Hauptursache dafür war die Verschlechterung der deutschen Handelsbilanz, die im Januar 1934 erstmals ins Defizit geriet, das bis einschließlich Juli auf insgesamt rund 250 Millionen RM answoll. Dies beruhte aber primär nicht, wie man vermuten könnte, auf der infolge des starken konjunkturellen Aufschwungs zunehmenden Nachfrage nach Importen. Denn letztere waren im ersten Halbjahr 1934 mengenmäßig zwar höher als im ersten Halbjahr 1932, wertmäßig waren sie jedoch in derselben Zeit wegen noch niedrigerer Preise sogar geringfügig zurückgegangen. Vielmehr war die Entwicklung der deutschen Ausfuhr entscheidend für die Verschlechterung der Handelsbilanz, denn deren Volumen war in der betrachteten Periode um 15 Prozent, ihr Wert noch stärker geschrumpft⁵⁷. Dies war umso bedenklicher, als der Welthandel nach 1932 erneut zugenommen und Deutschland demnach Anteile am weltweiten Export verloren hatte⁵⁸. Zu einem er-

⁵⁶ Germany, Internal Affairs, 1930–1941, Film 27, Telegram from Mr. Leo Harrison to the Federal Reserve Bank of New York, 19. 7. 34 (Übers. d. Verf.).

⁵⁷ Konjunkturstatistisches Handbuch 1936, 90–94.

⁵⁸ Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1935, 118*f.

heblichen Teil war das zurückzuführen auf die gesunkene preisliche Wettbewerbsfähigkeit deutscher Produkte als eine Folge der Nichtabwertung der Reichsmark.

Das NS-Regime reagierte auf die gefährliche Lage der Zahlungsbilanz, die den Aufschwung und damit auch die Aufrüstung wegen fehlender Einfuhren von wichtigen Rohstoffen ins Stocken zu bringen drohte, in charakteristischer Weise. Statt zu einer Abwertung kam es mit dem ‚Neuen Plan‘ von Hjalmar Schacht, der inzwischen neben seinem Posten als Reichsbankpräsident auch den des Reichswirtschaftsministers übernommen hatte, im September 1934 zu einer umfassenden Neugestaltung des Einfuhrverfahrens mit Hilfe von speziell hierfür errichteten Überwachungsstellen. Waren bis dahin die den Importeuren zur Verfügung gestellten Devisenkontingente relativ schematisch um bestimmte Prozentsätze gekürzt worden, so wurde nunmehr die Zusammensetzung der Einfuhr staatlich festgelegt, indem im Prinzip für jeden Import eine Einzelgenehmigung der für das betreffende Gut zuständigen Überwachungsstelle notwendig war. Die gesamte deutsche Einfuhr wurde seitdem also in höchst dirigistischer Weise entsprechend den Prioritäten des Regimes reguliert. Das bedeutete, daß rüstungswichtigen Importen Vorrang eingeräumt wurde; dagegen wurde der Import von Fertigwaren sowie von Rohstoffen für die Konsumgüterindustrie stark gedrosselt⁵⁹.

Faktisch war das neue Kontrollsystem allerdings nichts anderes als die Verallgemeinerung von Regelungen, die bereits seit März 1934 nach und nach in einem großen Teil der Textilindustrie eingeführt und sofort in sehr strikter Weise angewandt worden waren⁶⁰. Der damit einhergehende massive Rückgang der Einfuhren von Textilfasern seit etwa Jahresmitte bewirkte ein abruptes Absinken der Textilproduktion um gut zehn Prozent im August. Dies sowie die generelle Handhabung des Neuen Plans zeigen deutlich die Stoßrichtung des Regimes bei der Lösung von wirtschaftlichen Problemen, die sich aus dem Zusammenprall von breiter konjunktureller Belebung und massiver Aufrüstung ergaben. Bei Zielkonflikten hatte der Fortgang der Rüstungsanstrengungen immer Priorität und zwar sehr häufig auf Kosten der Konsumenten. Dabei war man, abgesehen von der Kürzung der Rohstoffzuteilungen für die Konsumgüterindustrie, nicht wählerisch beim Einsatz noch weiterer Instrumente, um die Steigerung des privaten Verbrauchs abzubremsen. Die Ta-

⁵⁹ Michael Ebi, Export um jeden Preis. Die deutsche Exportförderung von 1932–1938 (Stuttgart 2004) 128–133.

⁶⁰ Gerd Höschle, Die deutsche Textilindustrie zwischen 1933 und 1939. Staatsinterventionismus und ökonomische Rationalität (Stuttgart 2004) 31–42.

riflöhne wurden durch die staatlichen Treuhänder der Arbeit eingefroren. Die effektiven Stundenlöhne stiegen zwar seit 1934 im Schnitt dennoch an, aber nur sehr langsam. Auch wurde es nun offensichtlich, daß das Regime Preissteigerungen für Konsumwaren durch seine Politik provozierte oder zumindest akzeptierte. So erhöhten sich als Konsequenz der Beschränkung des Textilfaserimports zugunsten rüstungswichtiger Rohstoffe die Preise für Bekleidung von 1933 bis 1935 um gut zehn Prozent⁶¹. Auch für Nahrungsmittel hatten die Konsumenten sogar gemäß des offiziellen Lebenshaltungskostenindex sechs Prozent mehr zu zahlen. Derartige Preiserhöhungen wirkten verbrauchsbeschränkend, wodurch der Spielraum für die Rüstung vergrößert wurde. Da ihnen in keiner Bedarfskategorie größere Preissenkungen gegenüberstanden, führten sie bei vielen Konsumenten verständlicherweise zu einem Gefühl der erheblichen Verteuerung alltäglicher Güter und einer merklichen Verschlechterung ihrer Lebenshaltung. Das war ebenfalls der Eindruck, den das Amerikanische Generalkonsulat Berlin vermittelte, als es das relativ zum Vorjaheresergebnis etwas geringere Aufkommen an Spenden für das Winterhilfswerk in der Kampagne 1935/36 kommentierte; dies nämlich sei „eine Widerspiegelung der wachsenden Schwierigkeiten, denen sich die große Masse des deutschen Volkes in Folge der Preissteigerungen [...] bei gleichbleibenden oder sinkenden Durchschnittslöhnen gegenüber sieht.“⁶² Etwa gleichzeitig schrieb auch die Reichskreditgesellschaft, den Zusammenhang zwischen Rüstung und Konsum richtig hervorhebend: „Das deutsche Volk bezahlt die bedeutenden Aufwendungen, die der Wehrfreiheit und dem Wiederaufbau der nationalen Wirtschaft dienen, dadurch, daß jeder einzelne sich in seinen Verbrauchsaufwendungen etwas einschränkt.“⁶³

Immerhin konnte durch den Neuen Plan die Zahlungsbilanzkrise erst einmal abgeschwächt werden, so daß die Handelsbilanz 1935 mit einem kleinen Überschuß abschloß⁶⁴. Auch das Wachstum setzte sich 1935 fort, die Beschäftigung erhöhte sich um sechs Prozent, ein Kollaps trat nicht ein. Allerdings nahmen die Einzelhandelsumsätze nur noch um 4,5 Prozent zu. Angesichts der Preissteigerungen war das wahrscheinlich

⁶¹ Vgl., auch für die folgenden Angaben, Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1936, 280, 294.

⁶² Germany, Internal Affairs, 1930–41, Film 28, Consulate General Berlin, Preliminary results of the winter relief campaign 1935/36, 30. 3. 36 (Übers. d. Verf.).

⁶³ Reichs-Kredit-Gesellschaft, Deutschlands wirtschaftliche Lage an der Jahreswende 1935/36, 36.

⁶⁴ Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1937, 238.

fast gleichbedeutend mit einer Stagnation des realen Konsums⁶⁵. Das Regime hatte es also geschafft, den über den privaten Verbrauch vermittelten Multiplikatoreffekt, kaum daß er in Erscheinung getreten war, wieder abzuwürgen. Dagegen erreichte die Eigenkapitalrendite der Industrieaktiengesellschaften im Durchschnitt schon zehn Prozent. Bereits damals öffnete sich jedoch die für den Rest der NS-Zeit typische Schere zwischen der Profitabilität in der Produktionsgüter- und derjenigen der Konsumgüterindustrie. Da vor allem erstere in großen Teilen rüstungswichtig war und deshalb von der Politik des Regimes systematisch begünstigt wurde, war deren Rendite seit 1935 stets beträchtlich höher als die der Verbrauchsgüterherstellung, obwohl auch diese durchaus gute Gewinne erzielte⁶⁶. Von der Nachfrageseite her angeheizt wurde das Wachstum wiederum vom Staat, dessen Ausgaben für Güter und Dienste um gut 13 Prozent zunahmen⁶⁷.

Obwohl die deutsche Wirtschaft die Weltwirtschaftskrise eindeutig hinter sich gelassen und die Profitabilität der Industrie schon damals ein sehr hohes Niveau erreicht hatte, sprang die industrielle Investitionsaktivität auch 1935 nicht richtig an. Das macht die folgende Tabelle, die einen Vergleich mit der Zeit des beginnenden Wachstumsbooms nach der Währungsreform von 1948 beinhaltet, überaus deutlich.

Es zeigt sich, daß die Quote der industriellen Investitionen, gemessen am Sozialprodukt, 1934 und 1935 nicht einmal halb so groß war wie in den späten 1940er Jahren. Offensichtlich hatte dies jedoch nichts damit zu tun, daß die Kapazitäten noch nicht voll ausgelastet waren, denn nach der Währungsreform war die Ausnutzung des vorhandenen Kapitalstocks in der Industrie zunächst noch geringer. Zeitgenössischen Beobachtern fiel die schwache Investitionstätigkeit der Industrie ebenfalls schon als außergewöhnlich auf. So hieß es Anfang 1936 in einem Bericht des Instituts für Konjunkturforschung: Für die beobachtbare Investitionszurückhaltung der Industrie „mag vielfach die Erwägung maßgebend sein, daß der gegenwärtig erreichte hohe Auftragsbestand eine direkte oder indirekte Ausstrahlung staatlicher Beschaffungsmaßnahmen darstellt, der mit der Überleitung der bisher vom Staat geförderten, in eine von der Privatwirtschaft getragene Entwicklung wieder abnehmen

⁶⁵ Reichs-Kredit-Gesellschaft, Deutschlands wirtschaftliche Lage an der Jahreswende 1936/37, 41; bei Hoffmann, Wachstum, 698 f., wird der reale Privatkonsum in der Tat als praktisch konstant ausgewiesen.

⁶⁶ Spoerer, Scheingewinne 147, 155.

⁶⁷ Ritschl, Deutschlands Krise Tab. A.12.

Tab. 3: Investitionen und Kapazitätsauslastung in der Industrie 1933 bis 1935 und 1948/49 im Vergleich.

	1933	1934	1935	1936	2. Halbjahr 1948	1949
Investitionen der Industrie (Mill. RM/DM)	557	1061	1651	2493	1740	3850
dito, gemessen am Bruttoinlandsprodukt (%)	1,0	1,6	2,3	3,1	4,8	4,7
Kapazitätsauslastung der Industrie	58	73	80	86 (84)	51	▪

Quellen: Für Investitionen siehe: Statistisches Handbuch von Deutschland 1928–1944, München 1949, S. 605; Barbara Hopmann, Von der Montan zur Industrieverwaltungsgesellschaft (IVG) 1916–1951, Stuttgart 1996, S. 121; Jonas Scherner, Nazi Germany's Preparation for War: Evidence from Revised Industrial Investment Series (im Erscheinen); Rolf Krengel, Die langfristige Entwicklung der Brutto-Anlage-Investitionen der westdeutschen Industrie von 1924 bis 1955/56, in: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 1957, Heft 1, S. 171 (ohne Kleinbetriebe). *Bruttosozialprodukt*: Statistisches Bundesamt (Hg.), Bevölkerung und Wirtschaft 1872–1972, Stuttgart 1972, S. 260 (1933–1936: bereinigt um Zinsen auf öffentliche Schulden gemäß Albrecht Ritschl, Deutschlands Krise und Konjunktur 1924–1934, Berlin 2002, Tabelle A.12); Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1952, S. 452f. *Kapazitätsauslastung*: A. F. Mester, Eine Zeitreihe der Ausnutzung des Sachkapitals (1925 bis 1938 und 1950 bis 1957), in: Ifo-Studien 7, 1961, S. 81; Werner Abelshäuser, Wirtschaft in Westdeutschland 1945–1948, Stuttgart 1975, S. 118 (2. Halbjahr 1948 und die eingeklammerte Zahl für 1936).

könnte⁶⁸. Das bedeutet, die Zurückhaltung der Industrie bei den Investitionen war bedingt durch die Gefahr, daß Kapazitätserweiterungen sich als Schaffung von Überkapazitäten herausstellen könnten, wenn, was wohl erwartet wurde, der Staat seine Güterkäufe in absehbarer Zeit reduzieren würde. Denn man hatte natürlich erkannt, daß ein erheblicher Teil der Staatsnachfrage mit Hilfe von Kreditschöpfung finanziert wurde, und man ging offenbar davon aus, daß um der Vermeidung von inflationären Tendenzen willen eine Konsolidierung demnächst anstünde. Dann jedoch war angesichts des Fehlens anderer dynamischer Nachfrageelemente – der private Verbrauch und die Exporttätigkeit wurden ja von der Regierungspolitik faktisch hintangehalten – ein Nachfrageeinbruch für zumindest eine gewisse Zeit programmiert, der eben zu den befürchteten Überkapazitäten und damit einer ähnlich bedrohlichen Situation wie

⁶⁸ Allgemeiner Konjunkturdienst. Die Wirtschaftslage in Deutschland, in: Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung 11 (1936/37) Teil A, 64; vgl. auch Overy, Recovery 57.

während der Weltwirtschaftskrise hätte führen können. Auf der anderen Seite war eine größere Zurückhaltung des Staates aber natürlich notwendig, um die Entwicklung insgesamt in gesündere Bahnen zu lenken.

IV. Indikatoren der makroökonomischen Entwicklung in der Zeit der beiden ‚Wirtschaftswunder‘

Ein erstes wesentliches Element eines Wirtschaftswunders ist immer ein Investitionsboom. Tatsächlich wird in der Literatur für die NS-Zeit manchmal von investitionsgeleitetem Wachstum gesprochen⁶⁹. Das scheint zunächst von den in Tabelle 4 zusammengestellten Zahlen auch bestätigt zu werden.

Tab. 4: Investitionsdynamik 1928–1960 (Quoten in % des nominalen Bruttosozialprodukts).

	1928	1932	1933	1938	1950	1954	1960
1. Bruttoanlageinvestitionen insgesamt ¹	15,6	7,6	8,8	~19,5	19,0	21,5	24,3
2. Bruttoanlageinvestitionen des Unternehmenssektors	12,4	5,5	6,3	~12,0	17,0	19,2	21,1

¹ Vor 1945 inklusive militärischer Bauten

Quellen: Bundesarchiv R 3102/2731, Die volkswirtschaftlichen Investitionen; Statistisches Handbuch von Deutschland 1928–1944, München 1949, S. 604, 606; Jonas Scherner, Industrial Investment in Nazi Germany. The Forgotten Wartime Boom, Tabelle 7 (im Erscheinen); Statistisches Bundesamt (Hg.), Bevölkerung und Wirtschaft 1872/1972, Stuttgart 1972, S. 260; Albrecht Ritschl, Deutschlands Krise und Konjunktur 1924–1934, Berlin 2002, Tabelle A.12; Statistisches Bundesamt, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Revidierte Ergebnisse 1950 bis 1990 (= Fachserie 18, Reihe S. 15), Stuttgart 1991, S. 46, 53, 62.

Die Investitionsquote, d. h. die Bruttoanlageinvestitionen gemessen am Bruttosozialprodukt, erreichte nämlich 1938 fast 20 Prozent, womit sie um rund vier Prozentpunkte höher lag als 1928. Wenn berücksichtigt wird, daß 1928, was die gesamtwirtschaftlichen Investitionen betraf, ein Spitzenjahr der Zeit der Weimarer Republik gewesen ist, so könnte man

⁶⁹ Overy, Recovery 35; Samuel Lurie, Private Investment in a Controlled Economy. Germany 1933–1939 (New York 1947) 21.

versucht sein, für die Periode des Dritten Reichs wirklich einen Investitionsboom zu diagnostizieren, selbst wenn, was der Fall war, die Investitionen seit 1940 wieder zurückgingen. Mißt man aber die Investitionsquote während der NS-Zeit an der im Wirtschaftswunder nach dem Zweiten Weltkrieg, dann wird sofort deutlich, daß diese in der Periode nach der Währungsreform nicht nur ein wesentlich höheres Niveau erreicht hat, sondern auch viel länger auf dem hohen Stand verblieb. Im Vergleich zu der Zeit nach der Währungsreform verblaßte demnach die Investitionsaktivität in den dreißiger Jahren. Das gilt umso mehr, als vor dem Zweiten Weltkrieg in den angeführten Investitionszahlen die umfangreiche Bautätigkeit zur Erstellung militärischer Anlagen noch mit-enthalten war, die danach zum staatlichen *Konsum* gezählt wurde, die Investitionstätigkeit insgesamt also im Vergleich zu der der Nachkriegszeit überhöht ausgewiesen wurde.

Ein anderer Unterschied zwischen den Investitionsaktivitäten der NS-Zeit und der Zeit nach der Währungsreform war jedoch noch wesentlich ausgeprägter. Denn in Zeile 2 von Tabelle 4 zeigt sich, daß die Investitionen des Unternehmenssektors in der NS-Zeit, gemessen am Sozialprodukt, sich nicht besser entwickelt haben als während der Weimarer Republik. Vielmehr waren es offenbar allein die staatlichen Investitionen im engeren Sinne, die für die höhere Investitionsquote im Dritten Reich verantwortlich waren. Dies ist umso erstaunlicher, als bei den Unternehmensinvestitionen diejenigen, die von öffentlichen Unternehmen getätigt wurden, mitberücksichtigt worden sind; diese lagen während des Dritten Reichs jedoch höher als in der Weimarer Zeit. Dazu kommt, daß in der NS-Zeit sogar viele von privaten Unternehmen durchgeführte Investitionsprojekte nicht nur primär kriegswichtigen Zwecken dienten, sondern auch in mit dem Staat abgeschlossenen Verträgen derart abgesichert waren, daß das damit verbundene unternehmerische Risiko häufig vollständig auf diesen abgewälzt wurde⁷⁰. Private Unternehmen handelten insoweit also gewissermaßen als Agenten des Staates, und solche Investitionen müßten daher eigentlich ebenfalls dem Staat zugeordnet werden.

Die echten eigenen Investitionsaktivitäten der Privatunternehmen waren demnach im Dritten Reich sogar geringer als während der Weimarer Zeit. Das war gewiß auch eine Folge von staatlichen Investitions-

⁷⁰ Siehe dazu die umfassende Monographie von *Jonas Scherner*, *Die Logik der Industriepolitik im Dritten Reich. Die Investitionen in die Autarkie- und Rüstungsindustrie und ihre staatliche Förderung* (Stuttgart 2008).

verboten und -kontrollen; eine wichtigere Rolle dürfte aber gespielt haben, daß die Unternehmen der Staatskonjunktur weiterhin skeptisch gegenüberstanden, zumal letztere gerade in den Jahren 1937/38 wieder enorm an Schubkraft gewann⁷¹. Bezeichnend dafür war die Situation in der Eisen- und Stahlindustrie, die ihre Kapazitäten, gemessen an der Nachfrage nach ihren Produkten, nur sehr moderat erweiterte und sie stattdessen lieber bis an die Grenze auslastete. Schließlich plädierten die Vertreter der Branche sogar für eine behördliche Einschränkung der Produktion und eine Kontingentierung der Nachfrage nach Stahl, was 1936/37 auch geschah⁷². Ein solches Verhalten von privaten Unternehmen ist jedoch höchst ungewöhnlich, würde man doch erwarten, daß in einer Zeit, in der die Gewinne sprudelten, bereitwillig Investitionen vorgenommen worden wären, um von der starken Nachfrage möglichst viel zu profitieren. Daß die Stahlindustrie im Dritten Reich sich so völlig anders verhalten hat, unterstreicht demnach noch einmal die Besonderheit des NS-Wachstumsbooms und das tiefsitzende Mißtrauen, das private Unternehmen ihm entgegenbrachten. Das NS-Wirtschaftswunder spielte sich zwar in einer nach wie vor kapitalistischen, d. h. durch die Dominanz von Privatunternehmen gekennzeichneten Wirtschaftsordnung ab, jedoch übten diese einen eher negativen Einfluß auf die gesamtwirtschaftliche Investitionsdynamik aus, was durchaus als ein Zeichen der Deformation der wirtschaftlichen Entwicklung in jener Periode angesehen werden kann.

Demgegenüber spielte der Staat eine überaus wichtige Rolle, nicht nur bei den Investitionen, sondern auch als Käufer von Gütern und Leistungen generell. Tabelle 5 zeigt, daß die Quote der Staatsnachfrage, gemessen am Sozialprodukt, 1938 weit mehr als doppelt so hoch war wie sowohl 1928 als auch 1954.

Rund die Hälfte dieser Staatskäufe galten militärischem Bedarf, wohingegen es 1932 nur zwischen sechs und sieben Prozent waren⁷³. Im Gegensatz dazu war die Quote der Sozialversicherungsausgaben bis 1938 kaum über das Niveau von 1928 hinaus angestiegen. Da man den Anteil der Sozialversicherungsausgaben am Sozialprodukt als einen, wenn auch recht groben, Indikator für die Wohlfahrtsstaatlichkeit eines Gemeinwesens ansehen kann, deuten die in der Tabelle wiedergegebe-

⁷¹ Vgl. Christoph Buchheim, Jonas Scherner, The Role of Private Property in the Nazi Economy. The Case of Industry, in: Journal of Economic History 66 (2006) 397–400.

⁷² Siehe Ulrich Hensler, Die Kontingentierung von Eisen und Stahl im Dritten Reich (Stuttgart 2008).

⁷³ Hoffmann, Wachstum 720f.

Tab. 5: Der Staat als Wirtschaftssubjekt (Quoten in % des nominalen Bruttosozialprodukts).

	1928	1932	1933	1938	1950	1954	1960
Staatskäufe	13,1	13,6	16,2	30,5	12,4	13,3	16,6
Sozialversicherungs- ausgaben	5,5	7,5	7,9	6,0	7,6	8,9	10,9

Quellen: Albrecht Ritschl, *Deutschlands Krise und Konjunktur 1924–1934*, Berlin 2002, Tab. A.12; Deutsche Bundesbank, *50 Jahre Deutsche Mark. Monetäre Statistiken 1948–1997*, München 1998 (CD-Rom); Statistisches Bundesamt (Hg.), *Bevölkerung und Wirtschaft 1872–1972*, Stuttgart, S. 260; Statistisches Bundesamt, *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Revidierte Ergebnisse 1950 bis 1990 (= Fachserie 18, Reihe S. 15)*, Stuttgart 1991, S. 46.

nen Zahlen also darauf hin, daß die Bundesrepublik von Anfang an in einem höheren Maß Sozialstaat war als das Dritte Reich. Ja, die für 1938 angegebene Quote überzeichnet die damalige Sozialstaatlichkeit im Vergleich sogar noch. Denn trotz der bis dahin erreichten Vollbeschäftigung belief sich der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung nach wie vor auf 6,5 Prozent der Bruttolöhne⁷⁴. Die Folge davon war, daß die Arbeitslosenversicherung enorme Einnahmeüberschüsse erwirtschaftete. Zum Teil wurden diese zwar für andere soziale Zwecke verwandt, darüber hinaus jedoch auch zur Finanzierung allgemeiner Reichsaufgaben eingesetzt⁷⁵. Zum Beispiel erhielt das Unternehmen Reichsautobahnen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung Darlehen, die bis 1945 auf die gewaltige Summe von 3,4 Milliarden RM angestiegen waren⁷⁶.

V. Die Entwicklung des Lebensstandards

Eigentlich ist zu erwarten, daß in einem Wirtschaftswunder der materielle Lebensstandard der Masse der Bevölkerung sich schnell verbessert. Gemessen an den Reallöhnen von Industriearbeitern, die in der NS-Zeit rund ein Drittel der Erwerbspersonen und damit die größte einzelne Gruppe der Bevölkerung darstellten⁷⁷, war dies, wie Tabelle 6 zeigt, im Wirtschaftswunder nach der Währungsreform tatsächlich der Fall, nicht aber im NS-Wirtschaftswunder.

⁷⁴ *Frerich, Frey, Sozialpolitik*, Bd. 1, 267.

⁷⁵ Ebd. 267, 300f.

⁷⁶ BAArch R 2 Anh./79, Die Finanzierung der Autobahnen und ihrer Nebenbetriebe.

⁷⁷ Statistisches Handbuch von Deutschland 32.

Tab. 6: Durchschnittliche Verdienste¹ von Industriearbeitern².

	1928	1932	1938	1948	1954	1960
1. Nominaler Stundenlohn, brutto (Pfg.)	88 ³	70 ³	79	103	167	269
2. Nominaler Wochenlohn, brutto (RM/DM)	41 ³	28 ³	38	44	81	122
3. Lohnabzüge (%)	11,5	12,5	15,0 ⁴	•	14,0 ⁵	15,9 ⁵
4. Offizieller Lebenshaltungskostenindex (2000 = 100)	19,1	15,2	15,8	26,7 ⁶	26,7	29,6
4a. Korrigierter Lebenshaltungskostenindex (2000 = 100)			18,3			
5. Realer Stundenlohn, netto (DM; Preise von 2000)	4,08	4,03	4,25	3,86 ⁷	5,38	7,64
5a. Realer Nettostundenlohn, korrigiert (Preise von 2000)			3,67			
6. Realer Wochenlohn, netto (DM; Preise von 2000)	190	161	204	165 ⁷	261	347
6a. Realer Nettowochenlohn, korrigiert (DM; Preise von 2000)			177			
7. Durchschnittliche Wochenarbeitszeit (rechnerisch)	47,1	40,9	48,6	42,2	48,6	45,6

¹ Gerundet

² Alle Kategorien, männlich und weiblich

³ Berechnet mit Hilfe des Lohnindex (Wirtschaft und Statistik 1938)

⁴ 1937; inklusive 1,5% Beitrag zur DAF

⁵ Durchschnittliche gesetzliche Abzüge aller unselbständig Beschäftigten

⁶ Zweites Halbjahr

⁷ Bruttolohn

Quellen: Statistisches Handbuch von Deutschland 1928–1944, München 1949, S. 469; Die Entwicklung der Arbeitsverdienste in den letzten zehn Jahren, in: Wirtschaft und Statistik 1938, S. 158–161; Statistisches Bundesamt, Wirtschaftskunde der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1955, S. 399 f.; Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1961, S. 498, 550; 1963, S. 497, 544; 2001, S. 636; 2006, S. 510; André Steiner, Zur Neuschätzung des Lebenshaltungskostenindex für die Vorkriegszeit des Nationalsozialismus, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 2005/2, S. 146.

Zeile 1 der Tabelle dokumentiert zunächst noch einmal den Rückgang der nominalen Bruttostundenlöhne während der Weltwirtschaftskrise, von 1928 bis 1932 insgesamt um 20 Prozent. Die nominalen Wochenlöhne (Zeile 2) sanken dagegen, weil auch die durchschnittliche Arbeitszeit abnahm, um 32 Prozent. Bis 1938 nahm der durchschnittliche nominale Bruttowochenlohn erneut um ein gutes Drittel zu, hatte jedoch trotz längerer Arbeitszeit seinen Stand von 1928 auch dann noch nicht erreicht.

Nun ist der Bruttowochenlohn nicht das, was den Arbeiter eigentlich interessiert, denn für seine private Lebenshaltung maßgebend ist, was ihm netto tatsächlich ausbezahlt wird. Die Lohnabzüge aber waren, wie ein Blick in Zeile 3 der Tabelle erweist, 1937/38 im Vergleich zu 1928 gestiegen. Erstens lag das daran, daß während der Krise nicht nur die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, von denen die Arbeitnehmer die Hälfte zu tragen hatten, von drei auf 6,5 Prozent erhöht, sondern auch neue Abgaben, nämlich eine Bürgersteuer und eine Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, eingeführt worden waren, und im Dritten Reich daran nichts Substantielles geändert wurde. Daher lagen die steuerlichen Abzüge 1938 im Mittel mit 4,5 Prozent des Bruttolohns einen Prozentpunkt höher als 1928. Das gleiche war der Fall bei den Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitnehmer, die nun durchschnittlich neun Prozent betragen, im Vergleich zu acht Prozent im Jahre 1928.

Zweitens aber kamen hierzu noch weitere Belastungen, die zwar nicht zu den gesetzlichen Abzügen gehörten, faktisch aber dennoch als Pflichtabgaben angesehen werden können⁷⁸. Der Beitrag zur Deutschen Arbeitsfront stellte dabei nur eine dieser zusätzlichen Belastungen dar. Dazu gehörten damals ebenfalls noch die regelmäßigen Spenden an das Winterhilfswerk (Richtwert rund zehn Prozent der Lohnsteuer). Auch Kirchensteuer wurde von der großen Mehrheit der deutschen Bevölkerung während des Dritten Reichs weiterhin gezahlt. Bei der entsprechenden Angabe für 1938 in Tabelle 6 wurde jedoch dem Vorgehen des Statistischen Reichsamts gefolgt und allein der DAF-Beitrag in Höhe von etwa 1,5 Prozent des Bruttolohns berücksichtigt. Daß das lediglich die Untergrenze der durchschnittlichen außergesetzlichen Abzüge darstellte, ist natürlich klar. Rüdiger Hachtmann schätzte deren Gesamtumfang 1937/38 auf 3,1 Prozent⁷⁹. Auf jeden Fall ergibt sich somit, daß die Abzüge vom Lohn der Ar-

⁷⁸ Siehe dazu genauer *Rüdiger Hachtmann*, Lebenshaltungskosten und Reallöhne während des ‚Dritten Reiches‘, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 75 (1988) 39–45.

⁷⁹ Ebd. 45.

beiter 1938 im Schnitt definitiv höher als 1954 waren und, wenn überhaupt, allenfalls nur wenig hinter denen von 1960 zurückstanden (Zeile 3 von Tabelle 6). Dies kann als ein weiterer Hinweis darauf gewertet werden, daß es mit der Sozialstaatlichkeit des Dritten Reichs nicht allzu weit her war, und zwar sowohl im Vergleich zur Bundesrepublik als auch zur Weimarer Republik der späten zwanziger Jahre.

Im Durchschnitt belief sich der nominale Nettowochenlohn von Industriearbeitern 1938 also auf rund 32 RM, während er 1928 36 RM betragen hatte. Damit war die Summe, die der Arbeiter pro Woche ausbezahlt erhielt, 1938 um elf Prozent niedriger als 1928. Zwar lagen die Verbraucherpreise gemäß des offiziellen Index 1938 um 17 Prozent unter ihrem Niveau von 1928. Hiernach wäre der durchschnittliche *reale* Nettowochenlohn um sieben Prozent gestiegen. Tatsächlich dürften die Lebenshaltungskosten 1938 aber höher gewesen sein, als vom Statistischen Reichsamt ausgewiesen. Der Grund dafür waren jedoch wohl nicht bewußte Manipulationen. Vielmehr handelte es sich um Probleme der Indexbildung, die sich in einer stark regulierten, angebotsbeschränkten Wirtschaft potenzierten. In diesem Zusammenhang sind an erster Stelle Qualitätsverschlechterungen, die keinen Niederschlag in niedrigeren Preisen fanden, zu nennen. Ganz offensichtlich war dies etwa bei Textilien und Bekleidung der Fall⁸⁰. Da mit Zellwolle gemischte Gewebe von den Verbrauchern nicht gerne gekauft wurden, wurde 1936 ein Beimischungszwang verhängt. Seitdem mußten den meisten Baumwoll- und Wollgarnen bestimmte Prozentsätze an Zellwolle beigemischt werden, wobei zahlreiche Unternehmen noch darüber hinausgingen. Allerdings beeinträchtigte vor allem die mangelnde Naßfestigkeit der Zellwolle die Haltbarkeit damit hergestellter Gewebe, wodurch Ersatzbedarf wesentlich früher auftrat, was natürlich die Lebenshaltungskosten erhöhte. Das konnte aber in der Statistik der Verbraucherpreise nicht erfaßt werden.

Zu den Qualitätsverschlechterungen kam als weitere Quelle der Unterschätzung der Lebenshaltungskostenentwicklung in einer angebotsbeschränkten Wirtschaft die erzwungene Substitution von preiswerteren durch teurere Produkte beim Konsumenten, wenn nämlich erstere kaum mehr angeboten wurden. Daß auch dies offenbar ein verbreitetes Phänomen war, machte die Reichs-Kredit-Gesellschaft in ihrem Bericht von Anfang 1938 klar, wo es hieß⁸¹: „Der Indexberechnung liegt eine gleich-

⁸⁰ Vgl., auch für das Folgende, *Höschle*, Textilindustrie 48–51, 114–128.

⁸¹ Reichs-Kredit-Gesellschaft, Deutschlands wirtschaftliche Lage an der Jahreswende 1937/38, 52.

bleibende naturale Zusammensetzung des Verbrauchs zugrunde. [...] Gerade in dieser Zusammensetzung haben sich aber seit 1933 versorgungsbedingte Veränderungen ergeben. Während normalerweise die Masse der Verbraucher – der Index soll die Lebenshaltungskosten einer vierköpfigen⁸² Arbeiterfamilie kennzeichnen – die billigeren Qualitäten bevorzugte, waren sie während der letzten Jahre in zunehmendem Grade veranlaßt, infolge Verknappung der billigeren Qualitäten zu teureren Waren überzugehen.“

Qualitätsverschlechterungen und erzwungene Substitution waren vermutlich die beiden hauptsächlichen Gründe, warum der offizielle Verbraucherpreisindex bereits 1938 das Niveau der tatsächlichen Lebenshaltungskosten nicht mehr voll widerspiegelte. Daneben dürfte es angesichts von immer wieder für ganze Warenkategorien auftretenden Knappheiten auch zu Schleichhandel und der Bezahlung von Überpreisen gekommen sein, allerdings wohl noch bei weitem nicht in dem im Laufe des Krieges sich ergebenden Ausmaß. Alles in allem erscheint daher das in Zeile 4a von Tabelle 6 für 1938 angegebene korrigierte Niveau der Lebenshaltungskosten realistisch gewesen zu sein, zumal es auch von André Steiner in seiner sorgfältigen Analyse der Frage als plausibel bezeichnet wird⁸³. Wenn dem aber so war, dann entsteht in der Tat ein ziemlich negatives Bild von der Entwicklung des Lebensstandards der Arbeiterbevölkerung im NS-Wirtschaftswunder. So lag der reale Stundenlohn netto im Mittel 1938 noch unter Krisenniveau (Zeile 5a von Tabelle 6). Der reale Nettowochenverdienst war zwar um rund zehn Prozent höher als 1932, jedoch lediglich aufgrund einer um fast acht Stunden (ca. 20 Prozent) längeren Arbeitszeit. Nach wie vor war jedoch der durchschnittliche reale Wochenlohn von 1928 noch nicht wieder erreicht, obwohl die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden 1938 auch im Vergleich zu 1928 größer war. Das sollte jedoch während der NS-Zeit niemals der Fall sein; die Jahre 1938/39 (bis Kriegsausbruch) waren nämlich die Periode des Dritten Reichs, in denen es den Arbeitern materiell noch am besten ging.

Seit dem Tiefpunkt der Weltwirtschaftskrise waren damals sechs bis sieben Jahre vergangen. Daher erscheint ein Vergleich des Lebensstandards von Arbeitern 1938 mit dem von 1954, sechs Jahre nach der Wäh-

⁸² Dies ist unrichtig; tatsächlich wurde dem Index der Verbrauch einer fünfköpfigen Arbeiterfamilie zugrunde gelegt; siehe Neuberechnung der Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten, in: *Wirtschaft und Statistik* (1934) 626.

⁸³ André Steiner, Zur Neuschätzung des Lebenshaltungskostenindex für die Vorkriegszeit des Nationalsozialismus, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* (2005/2) 146.

rungsreform und dem Beginn des Wirtschaftswunders in der Bundesrepublik, statthaft. Zwischen dem zweiten Halbjahr 1948 und 1954 stiegen nun aber sowohl die realen Nettostunden- als auch die realen Netto- wochenlöhne, ausgehend von einem Niveau vergleichbar dem von 1932, sehr beträchtlich an. 1954 übertrafen sie dann den Stand von 1938 um fast die Hälfte, und zwar bei exakt gleicher wöchentlicher Arbeitszeit. Und im Unterschied zur NS-Zeit setzte sich die für die Arbeiter so positive Entwicklung weiter fort, so daß 1960 die realen Nettowochenlöhne, nun bei einer kürzeren Arbeitszeit, sogar rund das Doppelte ihres Niveaus von 1938 erreicht hatten, wobei damals dann ebenfalls Vollbeschäftigung herrschte.

Man muß also feststellen, daß die zu Beginn geäußerte generelle Vermutung, wonach das reale Volkseinkommen je Kopf als ein, wenn auch grober, Indikator für den Lebensstandard der Masse der Bevölkerung eines Landes angesehen werden kann, für das Dritte Reich offensichtlich nicht zutraf. Denn in der NS-Zeit stieg zwar das reale Volkseinkommen pro Einwohner, wie gesehen, so stark an, daß diese Periode vom Wachstum her vergleichbar war mit der des Wirtschaftswunders nach 1948. Aber gleichzeitig stagnierte der materielle Lebensstandard breiter Arbeiterkreise fast völlig. Diese Diskrepanz, die ebenfalls eine Folge der rüstungsorientierten Staatskonjunktur war, kann daher als ein weiterer Aspekt der Deformation der wirtschaftlichen Entwicklung während des Dritten Reichs angesehen werden.

VI. Fazit

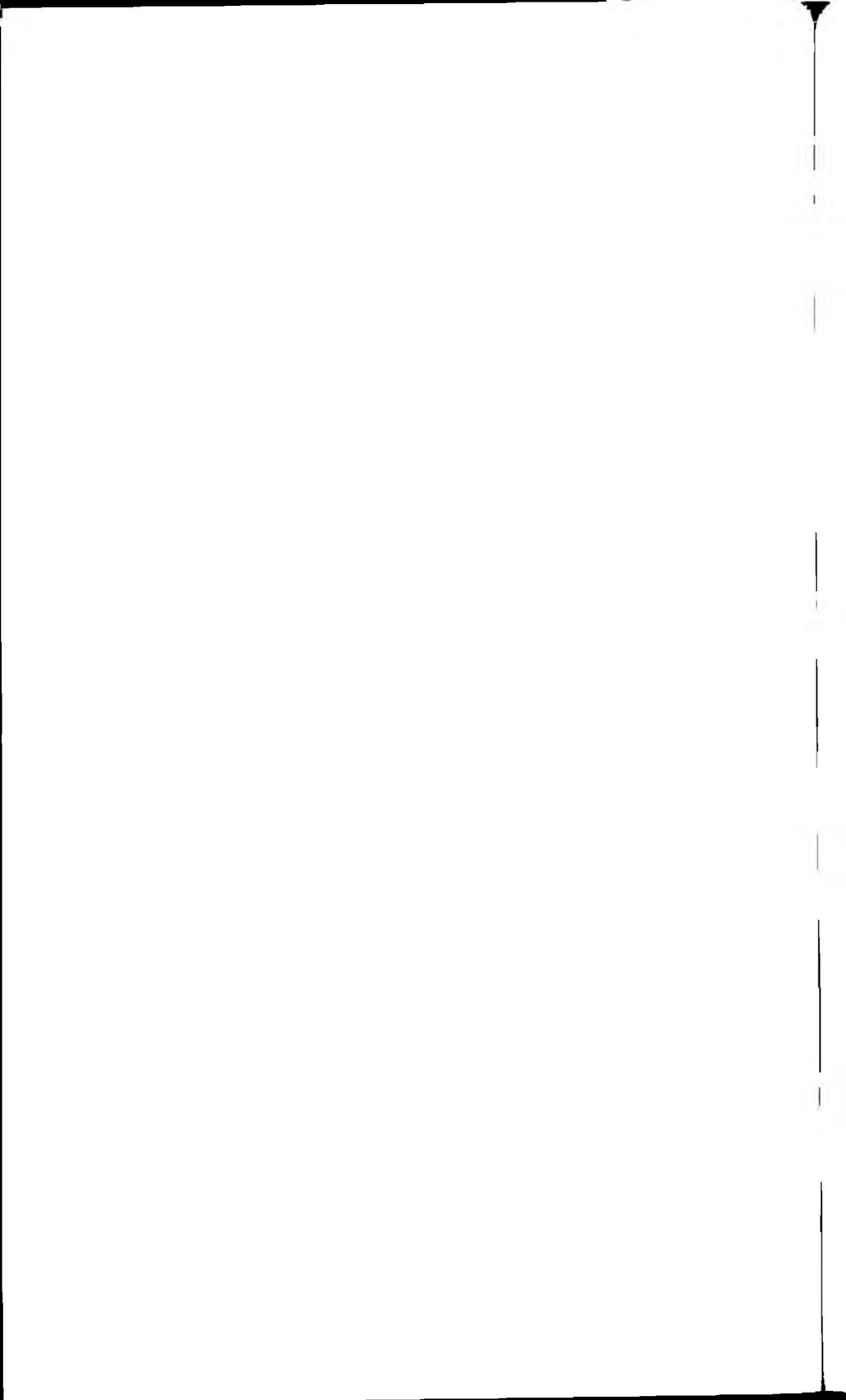
Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des NS-Regimes hatten keinerlei Anteil an der beginnenden konjunkturellen Erholung, da die Weltwirtschaftskrise in Deutschland 1932 an ihren Tiefpunkt gelangt war und bereits im Herbst des Jahres der Wiederaufschwung einsetzte. Dieser war so stark, daß verschiedene Frühindikatoren, wie der inländische Auftragseingang im Maschinenbau, die Aktienkurse und das Geschäftsklima, sogar in den Wintermonaten eine fast kontinuierliche Verbesserung der Wirtschaftslage signalisierten, d. h. die üblicherweise zu erwartende saisonale Abschwächung fiel praktisch aus. Hitler kam also zu einem Zeitpunkt an die Macht, als der konjunkturelle Aufstieg schon etwa ein halbes Jahr lang im Gang war.

Aber auch für die Fortsetzung des Aufschwungs im Jahr 1933 leistete das Regime keinen substantiellen materiellen Beitrag, u. a. weil dessen

eigene Arbeitsbeschaffungsprogramme zu spät verabschiedet wurden, um angesichts unvermeidlicher Verzögerungen noch in größerem Umfang ausgabewirksam zu werden. Ja, selbst die diesbezüglichen Maßnahmen der Vorgängerregierungen schufen viel weniger zusätzliche Beschäftigung, als gemeinhin angenommen. Das heißt, auch die Fortsetzung der Belebung im Jahr 1933 muß vor allem spontanen Kräften der Privatwirtschaft zugeschrieben werden, und das, obwohl die Stimmung bei den Unternehmern durch vielfältige, teilweise gesetzwidrige Aktionen von NS-Regierung und -Bewegung schwer belastet wurde.

Im Jahr 1934 begannen sich dann Multiplikatorkräfte zu regen, so daß der private Konsum relativ stark anstieg. Zudem wurde die gesamtwirtschaftliche Nachfrage durch eine enorme Zunahme des staatlichen Haushaltsdefizits angeheizt – vor allem infolge einer massiven Erhöhung der Rüstungsausgaben. Da das Regime sich der weltweiten Abwertungswelle nicht angeschlossen, vielmehr den Wechselkurs der Reichsmark stabil gehalten hatte, verlor der deutsche Export Anteile am Welthandel, was Mitte des Jahres zu einer Zahlungsbilanzkrise führte. Daraufhin trat mit dem ‚Neuen Plan‘ ein höchst dirigistisches Importreglement in Kraft, mithilfe dessen der Einfuhrbedarf der Konsumgüterindustrie drastisch beschnitten wurde. Dies führte zu einem Anstieg der Verbraucherpreise, wodurch der Multiplikator bereits 1935 abgewürgt wurde. Spätestens jetzt wurde der Staat zur dominanten Triebkraft des weiteren Wachstums.

Allerdings zweifelten die Unternehmen im Hinblick auf einen steigenden Konsolidierungsbedarf der Reichsfinanzen an der Dauerhaftigkeit der Staatskonjunktur und hielten sich trotz hoher Gewinne aus Angst vor eventuell erneut auftretenden Überkapazitäten mit Investitionen zurück. Da der Lebensstandard der Masse der Bevölkerung sich ebenfalls nicht substantiell verbesserte, kam das im Zuge des anhaltenden Aufschwungs zunehmende Potential der deutschen Wirtschaft vorrangig der Kriegsvorbereitung zugute, was ganz im Sinne Hitlers war. Das heißt, das hohe Wachstum der NS-Zeit kann nur bei einer sehr oberflächlichen Betrachtung mit dem Wirtschaftswunder nach dem Zweiten Weltkrieg verglichen werden. In Wirklichkeit wies die wirtschaftliche Entwicklung im Dritten Reich ab Mitte der dreißiger Jahre viele Merkmale deformierten Wachstums auf und steuerte erkennbar auf eine erneute Krise zu, die lediglich durch den Krieg noch hinausgezögert wurde.



Jan-Otmar Hesse

„Ein Wunder der Wirtschaftstheorie“.

Die „Amerikanisierung“ der Volkswirtschaftslehre in der frühen Bundesrepublik¹

Die Bundesrepublik Deutschland erlebte in den 1950er Jahren ein Wirtschaftswunder. Das ist bekannt, wenn man auch darüber streiten kann, ob es wirklich ein „Wunder“ war, was sich damals abspielte². Die Bundesrepublik erlebte aber gleichzeitig auch ein „Wunder der Wirtschaftstheorie“ – das war jedenfalls die Meinung des 1949 aus der türkischen Emigration nach Frankfurt am Main zurückgekehrten Finanzwissenschaftlers Fritz Neumark. In seiner 1980 erschienenen Autobiographie, *Zuflucht am Bosphorus*, schilderte Neumark die ruinöse Lage der deutschen Wirtschaftswissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg und wie es ihm peinlich gewesen sei, wenn ihn Fachkollegen aus dem Ausland besucht hätten. Innerhalb nur einer Dekade aber habe die deutsche Wirtschaftswissenschaft ihre Defizite überwunden, was ähnlich dem wirtschaftlichen Aufholprozeß an ein „Wunder“ grenze³.

¹ Bei diesem Aufsatz handelt es sich um die überarbeitete Fassung meines am 23. 4. 2007 in München gehaltenen Kollegvortrages. Allen Kommentaren und kritischen Nachfragen sei an dieser Stelle gedankt, insbesondere Knut Borchardt, Christoph Buchheim, Anselm Doering-Manteuffel, Uta Gerhardt, Martin J. Geyer, Harald Hagemann, Hans-Günter Hokkerts und Winfried Süß. Des weiteren danke ich dem Deutschen Historischen Institut in Washington D.C., das nicht nur die für die Argumentation notwendigen Archivreisen in die USA mit einem Stipendium förderte, sondern sich auch in Gestalt der Kommentare der Mitarbeiter für den Fortgang der Untersuchung sorgte. Besonderen Dank schulde ich Simone Lässig, David Lazar, Uwe Lübken, Dirk Schumann und Corinna Unger. Schließlich profitierte der Aufsatz in besonderem Maße von einem Interview mit Martin J. Beckmann.

² Vgl. hierzu die Kontroverse zwischen Christoph Buchheim und Werner Abelshauser über die ökonomischen Wirkungen von Marshallplan und Währungsreform: *Knut Borchardt, Christoph Buchheim*, Die Wirkung der Marshallplan-Hilfe in der deutschen Wirtschaft, in: VfZ 35 (1987) 317–347; *Helge Berger, Albrecht Ritschl*, Die Rekonstruktion der Arbeitsteilung in Europa. Eine neue Sicht des Marshallplans in Deutschland, in: VfZ 43 (1995) 473–519.

³ *Fritz Neumark*, *Zuflucht am Bosphorus*. Deutsche Gelehrte, Politiker und Künstler in der Emigration 1933–1953 (Frankfurt a. M. 1980) 241.

Neumark beschreibt etwas tatsächlich Überraschendes, wenn auch nichts Unerklärliches in der Geschichte der Bundesrepublik: Während die Wirtschaftswissenschaft im Zuge der Weltwirtschaftskrise 1929/31 ihrerseits eine tiefe Krise erlebte, wurde sie in der frühen Bundesrepublik zu einer der erfolgreichsten Disziplinen⁴. Dies läßt sich schon an dem steigenden Zuspruch von Seiten der Studenten zeigen⁵. Für die gesellschaftliche Bedeutung des Faches wesentlich bedeutsamer war allerdings die wissenschaftliche Beratung der Wirtschaftspolitik. Der fast legendäre, 1947 gegründete wissenschaftliche Beirat bei der Verwaltung für Wirtschaft, später beim Bundesministerium für Wirtschaft, wäre hier zu nennen und der 1964 etablierte Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Auf die Tätigkeit dieser Beratungsgremien wird das „Wirtschaftswunder“ der Bundesrepublik nicht selten zurückgeführt. Das Wirtschaftswunder sei ein Resultat der Verwissenschaftlichung der Wirtschaftspolitik⁶. Vor dem Hintergrund dieser gesellschaftlichen Aufwertung einer Disziplin erscheint Neumarks Parallelisierung von Wirtschaftswunder und „Wunder der Wirtschaftstheorie“ mehr zu sein als nur eine rhetorisch benutzte Analogie. Sie behauptet einen Zusammenhang von beidem, wenn auch keine Kausalität.

Was ist aber die Verbindung zwischen der ökonomischen Prosperität im „Wirtschaftswunder“ und dem „Wunder der Wirtschaftstheorie“? Im vorliegenden Aufsatz wird die Meinung vertreten, daß im Nachkriegsdeutschland mit dem Übergang zur Marktwirtschaft nicht nur ein Bruch mit der etatistischen Wirtschaftsordnung der ersten Jahrhunderthälfte stattgefunden hat⁷, sondern daß diese zudem durch die Aneignung der

⁴ Knut Borchardt, Anerkennung und Versagen. Ein Jahrhundert wechselnder Einschätzungen von Rolle und Leistung der Volkswirtschaftslehre in Deutschland, in: Reinhard Spree (Hrsg.), Geschichte der deutschen Wirtschaft im 20. Jahrhundert (München 2001) 200–221.

⁵ Hatte der Anteil der Studenten der Nationalökonomie in der ökonomischen Krise der frühen 1930er Jahre kaum mehr 3% betragen, so stieg der Anteil der Studenten der „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ bis 1955 auf 17%. Der größte Teil hiervon entfiel nun zwar auf die Betriebswirtschaftslehre, aber 1965 waren immer noch mehr als 5% aller Studenten in der Bundesrepublik für Volkswirtschaftslehre eingeschrieben. Ber. n. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 10, Reihe V, Studenten an Hochschulen. Zusammenstellung in Jan-Otmar Hesse, Die Volkswirtschaftslehre der frühen Bundesrepublik. Strukturwandel und Semantik (Unveröff. Habilitationsschrift, Frankfurt a. M. 2007) 65.

⁶ Hierzu grundlegend: Alexander Nützenadel, Die Stunde der Ökonomen. Wissenschaft, Politik und Expertenkultur in der Bundesrepublik 1949–1974 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 166, Göttingen 2005).

⁷ Auch wenn hierbei zu berücksichtigen ist, daß, anders als häufig kolportiert, mit dem Leitsatzgesetz keineswegs die vollständige Freigabe der Preise und damit der Übergang

auf die Marktwirtschaft bezogenen Wirtschaftstheorie wissenschaftlich fundiert wurde. Die Wirtschaftswissenschaft war mithin am Prozeß des Strukturwandels umfassend beteiligt, über die die Wirtschaftspolitik beratenden Professoren wie durch die marktwirtschaftliche Ausbildung künftiger Entscheidungsträger. Dabei bediente sich insbesondere die akademische Volkswirtschaftslehre wesentlich intensiver, als das in der Geschichte des Faches in Deutschland vorher zu beobachten gewesen ist, der disziplinären Fortschritte des Auslandes. Insbesondere die wirtschaftswissenschaftlichen Theorien, die im Verlauf der 1930er und 1940er Jahre in England und dann vor allem in den USA entwickelt worden waren, wurden nun in Deutschland rezipiert und schließlich zum inländischen wissenschaftlichen Mainstream erhoben.

Anders als für die Wissenschaftsgeschichte der Soziologie und Politikwissenschaften ist dieser Aneignungsprozeß bislang nicht untersucht worden. Über den amerikanischen Einfluß auf den Aufbau der Politikwissenschaften in Westdeutschland als „Demokratiewissenschaft“ herrschte dabei größeres Einvernehmen⁸ als über jenen auf die westdeutsche Soziologie. Vor allem Bernhard Plé ging davon aus, daß im Kontext der amerikanischen Besatzungspolitik auch die „amerikanische Ideologie“ auf die westdeutsche Soziologie übertragen worden ist und meinte diese vor allem im strikten Empirizismus der angewandten Sozialforschung zu entdecken⁹. Von Carsten Klingemann wurde an dieser wissenschaftshistorischen Imperialismusthese allerdings Kritik geübt und die Eigenständigkeit der westdeutschen Soziologie stärker betont¹⁰. Auch bezüglich der Wirtschaftstheorie wurden Thesen über den amerikanischen Wissenschaftsimperialismus aufgebracht. So formulierte beispielsweise Sonja Amadae die Meinung, daß der neoklassische Mainstream sich in den USA nicht zuletzt deshalb gegenüber heterodoxen Ansätzen behaupten konnte, weil durch den amerikanischen Sieg im

zur Marktwirtschaft erreicht wurde, sondern vielmehr zahlreiche Preise reguliert blieben (Irmgard Zündorf, *Der Preis der Marktwirtschaft. Staatliche Preispolitik und Lebensstandard in Westdeutschland 1948 bis 1963* (VSWG Beihefte 186, Stuttgart 2006), so handelte es sich langfristig dennoch um einen Bruch.

⁸ Wilhelm Bleek, *Geschichte der Politikwissenschaft in Deutschland* (München 2001).

⁹ Bernhard Plé, *Wissenschaft und säkulare Mission. „Amerikanische Sozialwissenschaft“ im politischen Sendungsbewußtsein der USA und im geistigen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland* (Stuttgart 1990) 217–221, 237–244, 264–284.

¹⁰ Carsten Klingemann, *Wissenschaftliches Engagement vor und nach 1945. Soziologie im Dritten Reich und in Westdeutschland*, in: Rüdiger vom Bruch, *Brigitte Kaderas* (Hrsg.), *Wissenschaften und Wissenschaftspolitik. Bestandsaufnahmen zu Formationen, Brüchen und Kontinuitäten im Deutschland des 20. Jahrhunderts* (Stuttgart 2002) 409–431.

Zweiten Weltkrieg die Marktwirtschaft und damit auch die neoklassische Theorie der Marktwirtschaft im Ausland weite Verbreitung gefunden habe¹¹. Von anderer Seite wird dagegen von einer zunehmenden „Internationalisierung“ des gesamten Faches seit dem Zweiten Weltkrieg ausgegangen¹² und Harald Hagemann sowie Claus-Dieter Krohn betonen stets den Einfluß der europäischen Emigranten auf die Formulierung des wirtschaftstheoretischen Mainstreams in den USA¹³. Demnach wäre die tiefgreifende Veränderung der volkswirtschaftlichen Theoriebildung, die sich in der Bundesrepublik Deutschland im Verlauf der 1950er und 1960er Jahre durchsetzte, als ein sehr typisches Phänomen der Westernisierung zu begreifen, wie es die jüngere zeithistorische Forschung im Anschluß an Anselm Doering-Manteuffel heute üblicherweise bezeichnet¹⁴. Mit dem Begriff der Westernisierung wird deutlich, daß es sich um einen längerfristigen Prozeß des wechselseitigen transatlantischen Kulturtransfers handelte, der bereits im späten 19. Jahrhundert begann und nach dem Zweiten Weltkrieg bedingt durch die alliierte Besetzung Westdeutschlands lediglich eine Beschleunigung erfuhr, die aber keineswegs einer einseitigen, imperialistischen „Amerikanisierung“ gleichkam.

Der folgende Aufsatz behandelt diesen Ausschnitt der beschleunigten Westernisierung der westdeutschen Volkswirtschaftslehre auf zwei Ebenen: Zum einen werden die institutionellen Voraussetzungen rekonstruiert, auf deren Grundlage es nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem verstärkten Austausch wirtschaftswissenschaftlicher Theoriebausteine kommen konnte. Zum anderen gilt die Aufmerksamkeit dem Inhalt des Ideentransfers. Hierzu wird im zweiten Kapitel des Aufsatzes zunächst der Unterschied zwischen der deutschen und der amerikanischen Tradition in der Wirtschaftswissenschaft rekapituliert. Im dritten Kapitel wird geklärt, welche Theoriebausteine genau im Zuge des transatlantischen Ideentransfers Eingang in die westdeutsche Volkswirtschaftslehre fan-

¹¹ *Sonja M. Amadae*, *Rationalizing Capitalist Democracy. The Cold War Origins of Rational Choice Liberalism* (Chicago 2003).

¹² *A. W. Bob Coats* (Hrsg.), *The Post-1945 Internationalization of Economics* (Durham, London 1997).

¹³ *Harald Hagemann*, *Der amerikanische Einfluß auf das deutsche Wirtschaftsdenken*, in: *Detlef Junker* (Hrsg.), *Die USA und Deutschland im Zeitalter des Kalten Krieges 1945–1990. Ein Handbuch*, Bd. 1: 1945–1968 (München 2001) 553–563; *Claus-Dieter Krohn*, *Wissenschaft im Exil. Deutsche Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler in den USA und die New School for Social Research* (Frankfurt a.M. 1987).

¹⁴ *Anselm Doering-Manteuffel*, *Wie westlich sind die Deutschen? Amerikanisierung und Westernisierung im 20. Jahrhundert* (Göttingen 1999).

den, auf welche Weise diese dadurch verändert wurde und in welchem Zeitraum sich diese Veränderung abspielte. Schließlich wird untersucht, welche zeitgenössische Wahrnehmung dieses Prozesses im Fach vorherrschte. Da sich die Zeitgenossen selbst mit Hilfe des Begriffs der „Amerikanisierung“ über die disziplinäre Veränderung verständigten, wurde beschlossen diesen Begriff als einen Begriff der Quellsprache (und nicht als analytisches Konzept!) in diesem Aufsatz durchgängig zu verwenden.

I. Zur Institutionengeschichte des wirtschaftswissenschaftlichen transatlantischen Ideentransfers

Wissenschaft ist ohne institutionalisierten internationalen Austausch kaum vorstellbar. Zeitschriften und gemeinsame Konferenzen verbanden die verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen spätestens seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts. Über diese routinisierten Formen des Ideentransfers hinaus läßt sich aber ein breites Spektrum von solchen Einrichtungen benennen, die den Ideentransfer zwischen unterschiedlichen Ländern und Wissenschaftskulturen zusätzlich anregen sollen, wobei die Motivation zur Schaffung solcher Einrichtungen durchaus sehr unterschiedlich gewesen ist. Regierungen haben beispielsweise ein Interesse daran, hoch qualifizierte Wissenschaftler aus dem Ausland zum Aufbau der inländischen Forschungsinfrastruktur anzulocken und stellen daher Mittel zum grenzüberschreitenden Austausch von Wissenschaftlern zur Verfügung. Immer stärker wurden sie hierbei von unabhängigen privaten Stiftungen unterstützt. Im Bereich der „Sozialwissenschaften“ spielte die amerikanische *Rockefeller Foundation* eine zentrale Rolle. Angesichts wachsender sozialer Spannungen der Industriegesellschaft widmete die Stiftung seit den 1920er Jahren erhebliche Mittel der Förderung sozialwissenschaftlicher Forschung, wobei von Beginn auch die europäische Wissenschaftslandschaft über ein *field office* in Paris unterstützt wurde. Die Förderung betraf dabei einerseits den Aufbau außeruniversitärer Forschungsinstitute und andererseits die Vergabe von Reisestipendien. Noch in der Zwischenkriegszeit hatte die *Rockefeller Foundation* systematisch transatlantische Beziehungen auch im Bereich der Volkswirtschaftslehre aufgebaut. In Deutschland konzentrierte sich die Unterstützung auf die Vergabe von Stipendien, welche maßgeblich durch den als *national advisor* angeworbenen Kieler Sozialwissen-

schaftler Andreas Fehling organisiert wurden¹⁵. Bis 1938 kamen so zahlreiche Ökonomen in den Genuß der begehrten, damals noch dreijährigen Rockefeller-Stipendien und verbrachten längere Zeit ihrer wissenschaftlichen Laufbahn im Ausland, vornehmlich in den USA. Zu den deutschen Ökonomen, die noch vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges mit Hilfe der *Rockefeller Foundation* in die USA gelangten, gehörten Joseph Back, August Lösch, Friedrich Lutz, Konrad Mellerowicz, Andreas Predöhl, Heinrich Rittershausen und Arthur Sommer. Bernhard Pfister und Erich Schneider waren mit Hilfe der *Rockefeller Foundation* in England bzw. Skandinavien gewesen, während Walther G. Hoffmann sein 1938 genehmigtes Stipendium nicht mehr antreten konnte¹⁶.

Allein das Beispiel der Rockefeller-Förderung zeigt, daß der Aufbau von Kanälen zum transatlantischen Ideentransfer keineswegs ein Novum der Nachkriegsgeschichte darstellte. Andere private amerikanische Stiftungen hatten ähnliche Programme bereits in den 1920er Jahren¹⁷. Auch die eigenständig organisierten Studien- und Forschungsaufenthalte von Amerikanern in Deutschland und Österreich begünstigten den transatlantischen Wissenstransfer und wirkten bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, als eine große Zahl der an deutschsprachigen Universitäten ausgebildeten Wissenschaftler für die Reorganisation der deutschen Wissenschaft zur Verfügung stand¹⁸. In der Nachkriegszeit erhielt die

¹⁵ Earlene Craver, Patronage and the Directions of Research in Economics: The Rockefeller Foundation in Europe 1924–1938, in: *Minerva* 24 (1986) 205–222; Darwin H. Stapelton, Joseph Willits and the Rockefeller's European Programme in the Social Science, in: *Minerva* 41,2 (2003) 101–114.

¹⁶ *The Rockefeller Foundation*, Directory of Fellowships and Scholarships 1917–1970 (New York 1972).

¹⁷ Helke Rausch, US-amerikanische „Scientific Philantropy“ in Frankreich, Deutschland und Großbritannien zwischen den Weltkriegen, in: *Geschichte und Gesellschaft* 33 (2007) 73–98. Eine interessante Spezialstudie behandelt die „Amerikanisierung“ der belgischen Wirtschaftswissenschaft der Zwischenkriegszeit: Ivo Maes, Erik Buyst, Migration and Americanization: The special case of Belgium economics, in: *The European Journal of the History of Economic Thought* 12 (2005) 73–88.

¹⁸ Beispielsweise der für die Wirtschaftswissenschaft zuständige Rockefeller Referent, Frederic C. Lane, der in Chicago tätige Soziologe Everett C. Hughes, der nach dem Krieg zeitweise in Frankfurt lebte und natürlich der für die Ford Foundation tätige Shepard Stone. Volker Berghahn, Transatlantische Kulturkriege. Shepard Stone, die Ford-Stiftung und der europäische Antiamerikanismus (Stuttgart 2004); Lewis A. Coser, Introduction, in: Everett C. Hughes (Hrsg.), *On Work, Race, and the Sociological Imagination*. Ed. by Lewis A. Coser (Chicago 1994) 1–17; Giuliana Gemelli, ‚Leadership and Mind‘: Frederic C. Lane as Cultural Entrepreneur and Diplomat, in: *Minerva* 41 (2003) 115–132. Auch diese Vorgeschichte hat natürlich ihre Vorgeschichte in der Übertragung des Konzeptes der Universität von Deutschland auf die USA im späten 19. Jh. Hierzu: Philip Löser, Christoph Strupp

Institutionalisierung der deutsch-amerikanischen Austauschkanäle allerdings eine neue Qualität und zwar vor allem, weil sich das amerikanische *State Department* für kurze Zeit ausgesprochen intensiv engagierte. Gleichzeitig trafen die amerikanischen Bemühungen zumindest teilweise auf eine äußerst willige deutsche Wissenschaft. Jedenfalls unter der jüngeren Generation von Ökonomen herrschte eine regelrechte Amerika-Begeisterung, die nicht zuletzt durch das Wohlstandsgefälle aber auch durch die schlechten Rahmenbedingungen an den deutschen Universitäten gespeist wurde. Das bedeutete freilich keineswegs, daß die amerikanische Wissenschaft vorbehalt- und kritiklos übernommen worden wäre.

Ganz im Gegenteil sah sich vor allem die staatliche Wissenschaftspolitik der USA mit zahlreichen Hindernissen konfrontiert, von denen hier nur jene interessieren sollen, die die disziplinäre Entwicklung der Volkswirtschaftslehre betrafen. Im Konzept der amerikanischen *Re-Education*-Politik war *Economics* und damit auch Volkswirtschaftslehre als Bestandteil der *Social Sciences* aufgenommen worden. *Social Sciences* können dabei nur unvollständig als „Sozialwissenschaften“ ins Deutsche übersetzt werden, weil sie neben den Kernfächern *Economics* und *Sociology*, auch *Anthropology*, *History* und *Political Science* umfaßten¹⁹. Durch den Einschluß letzterer rückten die *Social Sciences* in den Mittelpunkt der amerikanischen *Re-Education*-Politik, denn der Aufbau einer wissenschaftlich fundierten Politikwissenschaft in Deutschland galt als eine zentrale Voraussetzung für die Sicherung der Demokratie²⁰. Diese Schlüsselrolle, die der Politikwissenschaft in zunehmendem Maße zukam, darf aber nicht darüber hinweg täuschen, daß daneben auch Fächer wie die Volkswirtschaftslehre anfänglich unter dem Oberbegriff der *Social Sciences* Gegenstand der amerikanischen Wissenschaftspolitik wurden. Dies schlug sich darin nieder, daß die mit der *Re-Education*

(Hrsg.), Universität der Gelehrten – Universität der Experten. Adaptionen deutscher Wissenschaft in den USA des neunzehnten Jahrhunderts (Stuttgart 2005).

¹⁹ Die zeitgenössische Verwendung des Begriffs der „Sozialwissenschaften“ läßt sich am besten anhand der Neuauflage des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“ nachvollziehen, die seit 1953 unter dem neuen Titel „Handwörterbuch der Sozialwissenschaften“ erschien und sich ganz bewußt am Begriff der amerikanischen *Encyclopedia of the Social Sciences* orientierte. Reinhard Schraeder, Das Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft 2 (1951) 205–212. Erst seit den 1960er Jahren setzte sich allmählich eine Verwendung des Begriffs „Sozialwissenschaften“ durch, die die Wirtschaftswissenschaften ausschloß und zumeist nur Politikwissenschaft und Soziologie bezeichnet. Vgl. hierzu: Hesse, Volkswirtschaftslehre (wie Anm. 5) 280 ff.

²⁰ Hermann-Josef Rupieper, Die Wurzeln der westdeutschen Nachkriegsdemokratie. Der amerikanische Beitrag 1945–1952 (Opladen 1993) 139–146.

beschäftigten Beamten der Besatzungsbehörden auch die westdeutsche Volkswirtschaftslehre auf autoritäre und etatistische Inhalte durchkämmten²¹. Allerdings war das Fach an den deutschen Universitäten damals noch nicht in eigenständigen Fakultäten organisiert. Da sie im Zusammenhang mit der hoheitlichen Finanzwirtschaft von Landesherren, gleichsam als wissenschaftlicher Zweig fürstlicher Haushaltsführung entstanden war, bildete die Volkswirtschaftslehre oder Nationalökonomie zumeist eine Abteilung im Rahmen einer „staatswissenschaftlichen Fakultät“, die als zweite Abteilung Rechtswissenschaft umfaßte²². Dieser Zustand bestand mit wenigen Ausnahmen noch bei Kriegsende. Nur in den ehemaligen Handelshochschulen Frankfurt und Köln war die Volkswirtschaftslehre zusammen mit der Betriebswirtschaftslehre im Rahmen einer Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät organisiert worden, was der Organisationsweise an amerikanischen Universitäten am ähnlichsten war. An den Universitäten in Erlangen und Heidelberg war das Fach dagegen Bestandteil der Philosophischen Fakultät, ein weiterer Traditionszweig, der die deutsche Volkswirtschaftslehre gegenüber dem Fach in anderen Ländern abhob²³. In den USA gab es Verbindungen zwischen den Rechts- und den Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten nicht. Die „Staatswissenschaft“ im deutschen Sinn wurde dort in separaten Betriebseinheiten als *Public Administration* gelehrt.

Vor dem Hintergrund der institutionellen Organisation der amerikanischen *Social Sciences* setzte sich in der amerikanischen Militärverwaltung sehr rasch die Meinung durch, daß vor allem die Verbindungen von Politik-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zur abstrakten Philosophie einerseits und zur etatistischen Rechtswissenschaft andererseits die

²¹ Memorandum: „Educational Politics in the Military Government of Germany“, 16. 02. 1946, National Archives and Record Administration of the United States, College Park, MA (im folg. abgek. NARA), Record Group 59 (State Department), Central Decimal Files, 1945–1949, Box 6836.

²² Klaus Hinrich Hennings, Aspekte der Institutionalisierung der Ökonomie an deutschen Universitäten, in: Norbert Waszek (Hrsg.), Die Institutionalisierung der Nationalökonomie an deutschen Universitäten. Zur Erinnerung an Klaus Hinrich Hennings (1937–1986) (St. Katharinen 1988) 43–54.

²³ Durch die Einrichtung von betriebswirtschaftlichen Studiengängen kamen allerdings schon 1948 zwei neue „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche“ Fakultäten an den Universitäten in Hamburg und der FU Berlin hinzu, wenig später auch die Universität des Saarlandes in Saarbrücken. Auch die Handelshochschule in Nürnberg (formal erst 1962 durch den Zusammenschluß mit Erlangen eine Universität) verfügte seit 1948 über eine „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät“. Jan-Otmar Hesse, Hochschulreformgeschichte als Disziplingeschichte – Das Beispiel der Wirtschaftswissenschaften, in: Andreas Franzmann, Barbara Wolbring (Hrsg.), Zwischen Idee und Zweckorientierung. Vorbilder und Motive der Hochschulreformen seit 1945 (Berlin 2006) 121–135.

antidemokratische Substanz der Fächer begünstigt habe. Damit hatte sich die *Re-Education*-Strategie der amerikanischen Besatzer nicht nur auf eine inhaltliche „Entnazifizierung“ der entsprechenden Fächer zu beschränken, sondern war darüber hinaus mit der institutionellen Neugestaltung der Universitäten befaßt. Das betraf anfänglich in aller erster Linie die Volkswirtschaftslehre, denn diese stellte im Bereich der *Social Sciences* die einzige funktionsfähige wissenschaftliche Infrastruktur im Nachkriegsdeutschland, während Politologie und auch Soziologie zumindest an den Universitäten durch die Nationalsozialisten im Grunde vollständig beseitigt worden waren²⁴. Noch vor dem Neuaufbau der Politikwissenschaft befaßten sich die Berichte der die deutschen Universitäten bereisenden amerikanischen Experten folglich mit der Umgestaltung der vorhandenen Fakultätsstrukturen. In einem der ersten diesbezüglichen Berichte an die OMGUS-Verwaltung beschrieb der in Chicago lehrende Pädagoge, Robert J. Havighurst, die Situation der deutschen Volkswirtschaftslehre 1947 wie folgt:

„Economics was treated somewhat less destructively during the Nazi period, and several research centers were kept alive including the Institute for the Study of World Economy at Kiel, but the Germans seem not to have kept up with modern research in economics nor to have developed the use of essential research tools such as statistics. [...] In economics there appears to be no dearth of people, although reports from American economists, who have visited them, indicate that they are operating at a relatively low level compared with American standards.“²⁵

Um in der Bundesrepublik *Social Sciences* nach amerikanischem Vorbild aufzubauen, formulierte die Besatzungsmacht, die sich hierbei von meist deutschstämmigen amerikanischen Hochschullehrern beraten ließ, neben der Trennung der „Demokratiewissenschaften“ von den etatistischen Fächern und Traditionen noch ein zweites zentrales Ziel: Da es angesichts der überaus widerständigen Strukturen schwierig erschien, innerhalb der Universitäten eine solche disziplinäre Neuordnung durchzusetzen, sollten verstärkt außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

²⁴ Zur Soziologie: Uta Gerhardt, *Denken der Demokratie. Die Soziologie im atlantischen Transfer des Besatzungsregimes*. Vier Abhandlungen (Stuttgart 2007).

²⁵ Report „Chapter V: The Social Sciences“, o. D., NARA, RG 260. Records of the Education and Cultural Relations Division, General Records, 1946–1949, Box 582. Hierbei handelt es sich um ein Kapitel aus einem größeren Bericht über die deutsche Wissenschaft, der nicht komplett auffindbar war, vermutlich um den im November 1947 von Robert J. Havighurst bearbeiteten Report für die Rockefeller Foundation. David John Staley, *The Rockefeller Foundation and the Patronage of German Sociology 1946–1955*. in: *Minerva* 33 (1995) 251–266, 256.

gegründet und gefördert werden. Diese Zielsetzung war spätestens 1949 von den Besatzungsbehörden festgelegt worden, wobei die OMGUS-Behörden und später vor allem die HICOG-Administration von Beginn an eng mit der für die Entwicklung der europäischen Sozialwissenschaften so wichtigen *Rockefeller Foundation* zusammenarbeitete, die die Zielsetzungen der *Re-Education*-Konzeption im eigenen Programm übernahm. Der Bericht des in Leipzig geborenen Soziologen Sigmund Neumann, der an der Hochschule für Politik in Berlin gelehrt hatte, bevor er von den Nationalsozialisten vertrieben wurde, dokumentiert diese für die weitere Politik von *State Department* und *Rockefeller Foundation* grundlegende doppelte Zielsetzung:

„The law faculties have always been the backbone of reactionary attitudes and a much needed reform of the teaching and training in the Social Sciences will not derive from this traditional center of exclusively etatistic thinking. [...] The encouragement of group research, which has been so fruitful in the United States, is being taken up by some of the newly created or reorganized Institutes of Social Sciences, such as the Institute fuer Weltwirtschaft at Kiel and the Alfred Weber Institute for the Social Sciences at Heidelberg. They deserve not only financial support [...] but they should be also encouraged to take up social contact with similar institutes abroad in order to acquaint themselves with the new material and methodological findings of the Western World from which they were separated for almost two decades.“²⁶

Schon im August 1949 war damit im Kontext der *Re-Education*-Politik der amerikanischen Besatzungsmacht und der hierfür zuständigen Stellen in der HICOG-Bürokratie die Strategie formuliert worden, daß die Förderung der Sozialwissenschaften nicht in den Universitäten selbst greifen, sondern außeruniversitäre Institute gefördert werden sollten, die unabhängig vor allem von der staatswissenschaftlichen Tradition waren. Aber selbst in einer Fakultät wie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Frankfurter Universität, wo Rechts- und Sozialwissenschaften bereits isoliert waren, wurde die Ausgliederung der Sozialwissenschaften als wichtiger Schritt für die „Modernisierung“ des Faches angesehen. Damit spaltete die amerikanische *Re-Education*-Politik zunächst auf einer konzeptionellen Ebene im Grunde die vorhandenen volkswirtschaftlichen Institute, um sie anschließend für den Einfluß der empirischen amerikanischen Sozialwissenschaft umso empfänglicher zu machen. Auch hierfür lassen sich Belege beibringen, diesmal

²⁶ Final Report of Sigmund Neumann, Visiting Expert Consultant: „Status and Progress of Social Sciences in German Universities“, 22. 08. 1949, NARA, RG 260, Records re. Cultural Exchange and School Reopenings, 1946–1947, Box 70.

von dem amerikanischen Soziologen Everett C. Hughes, der 1948/49 ein Jahr als Gastprofessor an der Frankfurter Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft gelehrt hatte. Hughes betonte dabei vor allen die – wie noch zu sehen sein wird – für den deutsch-amerikanischen Wissenschaftstransfer so zentrale Gegenüberstellung von abstrakter deutscher Wissenschaft (zu der auch die romantische Wirtschafts-„theorie“ im Anschluß beispielsweise an Gottl-Ottlilienfeld zählte) und anwendungsorientierter, „empirischer“ amerikanischer Sozialwissenschaft:

„The death-grip of formal economics on the social science faculties [has to] be loosened. I see no sign that there will be a revolution from within the universities and on the initiative of the faculties. There are here, and Frankfurt is no exception, five full professors in the social science faculty. All are economists. Then there are some thirty people who teach a course or so, but without much, if any, fixed income from the university and without any voice whatsoever. Among the latter are the only people doing any vigorous research, and the only ones interested in getting students out learning how to do empirical studies. This is not quite fair to Saueremann, the dean of social science here, but it is a fair general statement.“²⁷

Man wird also nach diesen frühen Einschätzungen neben den Versuchen zur Trennung von Rechts- und Wirtschaftswissenschaften auch die Herauslösung der soziologischen Forschung und empirischen Sozialforschung aus dem Zusammenhang der Wirtschaftswissenschaft als eine Strategie der amerikanischen Wissenschaftspolitik anzusehen haben. Schon zwischen 1948 und 1950 waren eigenständige sozialwissenschaftliche Forschungsinstitute unmittelbar mit den Mitteln des *State Department* aufgebaut worden, wie beispielsweise das „Institut für Sozialwissenschaftliche Forschung“ in Darmstadt²⁸, bzw. mit Mitteln der *Rockefeller Foundation*, wie das „Soziographische Institut“ Ludwig Neundörfers in Frankfurt²⁹. Die Dortmunder Sozialforschungsstelle, eine Außenstelle der Universität Münster, die unter der Leitung von Walther G. Hoffmann stand und anfänglich sowohl vom *State Department*

²⁷ Bericht von Hughes als Anlage des Schreibens von Sims Carter an Robert M. Hutchins, 23. 11. 1948, University Archives, University of Chicago, President Papers, Series 1944–1962, Box 2, Fo. 4. Sehr ähnlich schreibt der in Münster in einem Projekt der Rockefeller Foundation tätige Conrad Arensberg an John Willits: Die Universitätsprofessoren „continue to equate Sozialwissenschaft with philosophy rather than science and discovery. The real problem, then, is one of university reform“. Arensberg an Willits, 01. 11. 1950, Rockefeller Archive Center (im folg abgek. RAC), Rockefeller Foundation Archives (im folg. abgek. RFA), RG 1.2, Series 717, Box 1, Fo. 3.

²⁸ Plé, *Wissenschaft und säkulare Mission* 244; Peter Wagner, *Sozialwissenschaften und Staat. Frankreich, Italien, Deutschland 1870–1980* (Frankfurt a. M., New York 1990).

²⁹ *Staley*, *Rockefeller Foundation* 259 f.

als auch von der *Rockefeller Foundation* erhebliche Förderung erhielt, war wohl die einzige außeruniversitäre Forschungseinrichtung, in der auf der Grundlage der amerikanischen Förderung integrative wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschung betrieben wurde.

Dabei bleibt die begriffliche Trennung von „Wirtschaftswissenschaften“ einerseits und „Sozialwissenschaften“ andererseits, wie sie sich seit den 1960er Jahren in der Bundesrepublik durchsetzte, für die Nachkriegszeit problematisch, stand der Begriff der *Social Sciences* doch gerade programmatisch für deren Zusammenführung. Die auf diese Weise erzeugte Ambivalenz drückt sich nicht zuletzt darin aus, daß das Kieler „Institut für Weltwirtschaft“, neben dem Berliner Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) das international wohl renommierteste deutsche Wirtschaftsforschungsinstitut, in den amerikanischen Konzeptionen zusammen mit dezidiert sozialwissenschaftlichen Instituten (der Dortmunder Sozialforschungsstelle oder dem soziographischen Institut) genannt wurde. Im Gegensatz zu den sozialwissenschaftlichen Forschungsinstituten beschränkte sich allerdings die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Institute zunächst noch auf geringer dotierte Beihilfen zur Beschaffung ausländischer Literatur, die angesichts der westdeutschen Devisenlücke andernfalls schlichtweg nicht zugänglich gewesen wäre. Zum Beginn der amerikanischen Projektförderung kam es erst im Anschluß an das staatliche Engagement der USA (d.h. der über *State Department* und *OMGUS* verteilten Mittel) durch die *Rockefeller Foundation*. Die Stiftung finanzierte das Konjunkturbarometer des Münchener IFO-Instituts seit 1953 mit jährlich 100000 DM. Zusammen mit den Mitteln für ein Anschlußprojekt zur ökonomischen Konjunkturprognose erhielt das Institut zwischen 1953 und 1963 ca. 1 Mio. DM aus dem Etat der *Rockefeller Foundation*. Ein weiteres wirtschaftswissenschaftliches Forschungsprojekt unterstützte die Stiftung zwischen 1958 und 1963 am Berliner DIW. Obwohl der für Europa zuständige Referent der Stiftung, der in Princeton lehrende Wirtschaftshistoriker Frederic C. Lane, in Deutschland auch Universitäten besuchte und mit seinem Plädoyer für eine historisch fundierte Wirtschaftstheorie der in den 1950er Jahren noch sehr einflußreichen deutschen wirtschaftswissenschaftlichen Tradition sogar sehr aufgeschlossen gegenüberstand³⁰, kam es zu keinem einzigen wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsprojekt der *Rockefeller Foundation*, das an einer deutschen Universität

³⁰ Gemelli, ‚Leadership and Mind‘ (wie Anm. 18).

durchgeführt wurde. Projekte amerikanischer Stiftungen, die unmittelbar an den Universitäten angesiedelt waren, blieben die Ausnahme³¹.

Die Förderung der deutschen Volkswirtschaftslehre durch die *Rockefeller Foundation* zeichnete sich zunächst vor allem durch ihr Volumen aus. Vor allem weil die nationale Forschungsförderung nur schleppend reaktiviert wurde, ist der frühen Förderung des Münchener IFO-Instituts durch die amerikanische Stiftung eine überproportionale Bedeutung zuzumessen: Der Rockefeller-Grant entsprach in etwa der Summe, die die gesamte Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Forschung in Westdeutschland in diesen Jahren von der DFG erhielt. Selbst unter Einbeziehung der über das Bundeswirtschaftsministerium ausgezahlten Alimentierung der Wirtschaftsforschungsinstitute nimmt sich die Förderung der *Rockefeller Foundation* noch beachtlich aus (vgl. hierzu Tabelle 1), wobei zu bedenken ist, daß die universitäre wirtschaftswissenschaftliche Forschung in Westdeutschland auch über unmittelbare Industrieaufträge finanziert wurde. Da aber die „Modernisierung“ der Volkswirtschaftslehre in der Bundesrepublik sowohl personell als auch inhaltlich maßgeblich durch die Wirtschaftsforschungsinstitute vorangetrieben wurde (was Knut Borchardt schon 1960 in einer für die DFG verfaßten Denkschrift zur „Lage der Wirtschaftswissenschaft“ dazu veranlaßte, von einer „stillen Hochschulreform“ zu schreiben³²), dürfte die Impulswirkung der Rockefeller Förderung an das IFO-Institut sogar über den reinen Finanzbetrag noch hinausgegangen sein.

Allerdings ist freilich zu bedenken, daß die Verwendung amerikanischer Fördermittel allein noch keine „Amerikanisierung“ der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung bedeutet. Es wäre zunächst nachzuweisen, daß auf diese Weise Forschungsprojekte gefördert wurden, die sich bewußt von deutschen wissenschaftlichen Traditionen absetzten und die Methoden und Vorgehensweise der amerikanischen Sozialwissenschaft mit dem Ziel der Veränderung der deutschen Wissenschaftskultur importierten, wobei kaum zu definieren ist, was unter „amerikanische Methoden“ zu verstehen ist, wenn nicht eine sehr vage Vorstellung

³¹ Das Social Science Research Council (SSRC) unterstützte offenbar das Projekt zur Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung unter der Leitung von Walther G. Hoffmann in Münster. Heinz J. Müller, Reimut Jochimsen, *Forschung und Lehre in Deutschland auf dem Gebiet der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung*. Die Arbeit der Universitäten, in: *Konjunkturpolitik. Zeitschrift für angewandte Konjunkturforschung* 7 (1961) 285–299, 293.

³² Knut Borchardt, *Denkschrift zur Lage der Wirtschaftswissenschaft* (Wiesbaden 1960).

Tab. 1: Forschungsförderung Wirtschaftswissenschaften in der Bundesrepublik Deutschland

Zeitraum	DFG, Fachausschuß für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Normalverfahren)	BMWi, Etat für Experimenten, etc.	Rockefeller Grant an IFO-Institut, München	Gesamtetat der Institute der Arbeitsgemeinschaft	Zum Vergleich: Rockefeller Grant an NBER
1951	111 000 DM				
1953		900 000 DM	100 000 DM	4,5 Mio. DM	
1953–1963			1 Mio. DM		
1949–1959					2,4 Mio. Dollar
1949–1968	17,5 Mio. DM (ca. 3% der Gesamtsumme)				

Quellen: Berichte der Deutschen Forschungsgemeinschaft über ihre Tätigkeit, div. Jg., Aktenvermerk Meinhold, Zuwendungen für wissenschaftliche Forschungsinst., 01. 03. 1951, BArch (Koblenz), B 102/12701; Bayerisches Staatsmin. (Friedrich Zitsch) an alle Kultusmin. betr. Staatsabkommen, 19. 02. 1952, ZZBW, B 304/000874, Bl. 18 ff.; RAC, RFA, RG 1.2, Series 717s, Box 16, Fo. 163; The Rockefeller Foundation Grants for Germany 1948 through 1952, 10. 11. 1952, RAC, RFA, RG 6.1, Series 2.1, Box 66, Fo. 622; Willits: Remarks on the Grant NBER. 03. 12. 1947, RAC, RFA, RG 3.1, Series 910, Box 1, Fo. 7.

von „Empirizismus“³³. Auch für diese Art der wissenschaftlich-methodologischen „Entwicklungshilfe“ lassen sich indes Beispiele finden. So wurde für ein Projekt der Dortmunder Sozialforschungsstelle über die Hintergründe der geringen Arbeitsproduktivität der Bergarbeiter des Ruhrgebietes, das die *Rockefeller Foundation* finanzierte, ein amerikanischer Soziologe gesucht, der die deutschen Sozialwissenschaftler mit den Methoden der empirischen Sozialforschung und der Auswertung von Feldstudien vertraut machen sollte, was schließlich zum Engagement des an der New Yorker *Columbia University* tätigen Conrad Arensberg führte³⁴. Auch die Förderung des Konjunkturbarometers am Münchener IFO-Institut diente der gezielten Stärkung empirischer Forschung: Friedrich Lutz, der während seiner Vertretungsprofessur in Frei-

³³ Vgl. hierzu den Essay: A. W. Bob Coats, What is American about American Economics?, in: Malcolm Rutherford (Hrsg.), *The Economic Mind in America. Essays in the History of American Economics* (London 1998) 9–16.

³⁴ Joseph H. Willits: A Report on Germany, 24. 05. 1950, RAC, Joseph H. Willits Papers, Box 3, Fo. 28.

burg 1952 als zentraler Berater für die sozialwissenschaftliche Förderung der *Rockefeller Foundation* fungierte, sah die Methode der Generierung von Konjunkturdaten durch eine simple Umfrage bei Unternehmern zunächst als unzweckmäßig an³⁵. Ein Jahr später signalisierte er trotz seiner grundsätzlichen Bedenken gegen diese Form der quantifizierenden Wirtschaftsforschung Zustimmung, weil hiermit die empirische statistische Forschung gestärkt würde, die ansonsten in Deutschland unterrepräsentiert sei³⁶.

Nur sehr punktuell kann der „amerikanische Einfluß“ auf die deutsche Volkswirtschaftslehre mithin unmittelbar nachgewiesen werden. In welchem Verhältnis diese wenigen Akzente zum Strukturwandel der gesamten Disziplin standen, ist kaum zu beantworten. Im Ergebnis bleibt aber immerhin festzustellen, daß sich die institutionelle Neuordnung von Wirtschafts- und Sozialwissenschaften während der Universitätsreform der 1960er Jahre erstaunlich eng an den Linien orientierte, die bereits in den Konzeptionen amerikanischer Experten der späten 1940er Jahre skizziert worden waren.

Neben den direkten Eingriffen in die institutionelle Struktur der bundesdeutschen Wissenschaftslandschaft stellten die unterschiedlichen Austauschprogramme einen wichtigen Hebel der „Amerikanisierung“ der bundesdeutschen Volkswirtschaftslehre dar. Hierzu zählen zum einen die zahlreichen Reisen europäischer Emigranten, die teils im offiziellen Auftrag zur wissenschafts- und wirtschaftspolitischen Beratung der Militärbehörden bzw. der *Rockefeller Foundation*, teils mit Unterstützung privater Fonds zur Etablierung wissenschaftlicher Netzwerke nach Deutschland und Österreich reisten³⁷. Anders als im Bereich der Soziologie und Politologie kam es dabei aber nur in einem einzigen Fall zur „Remigration“ eines Ökonomen an eine westdeutsche Universität: Friedrich A. Lutz war in den 1920er Jahren Assistent Walter Euckens in Freiburg gewesen. Nach einem Rockefeller-Stipendium emigrierte er in die USA, wo er einen Ruf in Princeton erhielt. Als Eucken 1950 starb,

³⁵ RAC, RFA, RG 1.2, Series 717s, Box 16, Fo. 163, Institute for Economic Research, Munich, 1950–1963.

³⁶ Friedrich Lutz an Lane, 20. 06. 1953, RAC, RFA, RG 1.2, Series 717s, Box 16, Fo. 163.

³⁷ Es würde zu weit führen, die Reisen im einzelnen zu beschreiben. Lediglich einige Namen sollen an dieser Stelle nach der Chronologie des Antritts der Reise aufgezählt werden: Wolfgang Stolper, Friedrich A. Lutz, Oskar Morgenstern, Friedrich A. Hayek, Fritz Machlup, Gottfried Haberler, Wassily Leontief, Richard Musgrave, Karl Brandt, Gerhard Colm, Herbert v. Beckerath, Fritz Karl Mann. Ausführlich hierzu: *Hesse, Volkswirtschaftslehre* (wie Anm. 5) 117–122.

berief man Friedrich Lutz zunächst als Vertreter. Die Vertretung wurde nur durch die Hilfe der *Rockefeller Foundation* möglich, die für die Überfahrt, zu Forschungszwecken und für Beratungstätigkeiten eine zusätzliche Förderung zur Verfügung stellte, die mit 3000 Dollar fast der Höhe des Jahresgehalts entsprach, das Lutz als Lehrstuhlvertreter in Freiburg verdiente³⁸.

Für die Veränderung der Volkswirtschaftslehre wohl wichtiger und auch wesentlich häufiger waren dagegen die Reisen von Deutschen in die USA. Das *US State Department* unterhielt zwischen 1947 und 1956 ein Austauschprogramm, das vor allem deutschen Multiplikatoren einen üblicherweise dreimonatigen Aufenthalt in den USA ermöglichen sollte und sich hauptsächlich an Lehrer und Dozenten der Jugendarbeit, Journalisten und Gewerkschaftsfunktionäre richtete³⁹. Allerdings waren insbesondere unter den ersten Generationen des transatlantischen Austauschprogramms auch einige westdeutsche Volkswirte, deren Gesamtzahl sich kaum mehr feststellen läßt. Insgesamt ist wohl von ca. 30 habilitierten Volkswirten auszugehen, was in Relation zur Gesamtzahl von nur 54 in Westdeutschland beschäftigten Ordinarien der Volkswirtschaftslehre zu sehen ist. Aus unterschiedlichen Quellen läßt sich beispielsweise nachweisen, daß der Frankfurter Nationalökonom und Soziologe Heinz Sauermann und der in Tübingen als Honorarprofessor tätige Carl Föhl 1949⁴⁰, der Tübinger Finanzwissenschaftler Heinz Haller und der damals in Marburg lehrende Volkswirt Helmut Arndt 1950⁴¹ sowie der spätere Direktor des Münchener IFO-Instituts, Hans Lange-

³⁸ Willits: Notiz eines Telefonats mit Friedrich A. Lutz, 01. 03. 1951, RAC, RFA, RG 12.1, Box 70.

³⁹ Aus der älteren Literatur zu diesem Austauschprogramm: *Henry J. Kellermann*, *Cultural Relations as an Instrument of U.S. Foreign Policy. The Educational Exchange Program between the United States and Germany 1945–1954* (Washington 1978). Neueren Datums: *Karl-Heinz Füssl*, *Deutsch-amerikanischer Kulturtransfer im 20. Jahrhundert. Bildung – Wissenschaft – Politik* (Frankfurt a. M. 2004). Zu den Auswirkungen des Austauschprogramms auf die deutsche Gewerkschaftsbewegung: *Julia Angster*, *Konsenskapitalismus und Sozialdemokratie. Die Westernisierung von SPD und DGB* (München 2003). Eine Regionalstudie, die unterschiedliche Zielgruppen behandelt: *Ellen Latzin*, *Lernen von Amerika? Das US-Kulturaustauschprogramm für Bayern und seine Absolventen* (Stuttgart 2005). In allen Studien finden sich Informationen über die Ökonomen nur sehr verstreut.

⁴⁰ Predöhl und Föhl tauchen als Verabredungen zum Essen im Terminkalender Joseph Schumpeters auf. Kalender, 31. 08. 1949, Harvard University Archive (im folg. abgek.: Harvard UA), Joseph A. Schumpeter Papers, HUG (FP) 4.1 Box 6; Kalender, 14. 08. 1949, ebd.

⁴¹ *Heinz Haller*, *Selten vom Glück verlassen. Lebenserinnerungen* (Heidelberg 1992) 74.

lütge, und der baden-württembergische Ministerialbeamte Paul Binder 1952 auf Einladung des *State Departments* in den USA waren⁴².

Einfacher zu recherchieren sind die üblicherweise ein Jahr dauernden Rockefeller-Stipendien, die zwischen 1949 und 1972 von mindestens 40 habilitierten bzw. promovierten Volkswirten wahrgenommen wurden. Die ersten beiden Kandidaten waren Erich Schneider und Walther G. Hoffmann. Ersterer hatte sein Stipendium 1936 nicht fortsetzen können, weil er einem Ruf nach Aarhus gefolgt war, und letzterer hatte sein 1938 genehmigtes Stipendium gar nicht erst antreten können. Schneider hielt sich 1949 für drei Monate in den USA auf, Hoffmann 1951⁴³. Es folgten die Stipendien der jüngeren (ca. in den 1920er Jahren geborenen) Generation, die dann tatsächlich ein Jahr dauerten: Paul Senf und Wilhelm Krelle 1953, Elisabeth Liefmann-Keil 1954, Rudolf Richter, Eberhard Fels, Jürgen Jaksch, Gerhard Gehrig, Jochen Schumann, Peter Bernholz, Eva Bössmann usw. Zu den Stationen, zu denen diese Ökonomen – wie auch die vom *State Department* eingeladenen – regelrecht pilgerten, gehörten vor allem jene Universitäten, an denen deutsche oder europäische Emigranten tätig waren: Ann Arbor mit dem aus Heidelberg emigrierten Richard Musgrave und dem Schumpeter-Schüler Wolfgang Stolper; Princeton mit dem aus der österreichischen Schule der Nationalökonomie stammenden Oskar Morgenstern, der in den USA zusammen mit dem ungarischen Mathematiker John von Neumann die ökonomische Spieltheorie etablierte. An der *Johns Hopkins University* in Baltimore und später in Princeton lehrte Fritz Machlup, der ebenfalls aus der österreichischen Schule hervorgegangen war. In Washington D.C. trafen die Stipendiaten an der *Brookings Institution* mit Fritz Karl Mann und Gerhard Colm zusammen, in der Cowles Commission an der Universität Yale mit Jakob Marschak, am *Stanford Food Research Institute* mit dem Agrarökonom Karl Brandt⁴⁴. Neben diesen vor allem in der Anfangsphase häufig frequentierten, mit Emigranten besetzten Anlaufstellen gehörte auch Boston zum Pflichtprogramm der deutschen Volkswirte, wo das Erbe des 1950 verstorbenen Joseph A. Schumpeter noch lebendig war und man sich um Kontakte zu Paul A. Samuelson, Alvin Hansen und Wassily Leontief bemühte. Seit 1956 engagierte sich neben der *Rocke-*

⁴² Paul Binder, USA und Wir. Wirtschaft, Außenhandel, Politik (Stuttgart 1956) Vorwort; Willits: Notiz eines Gesprächs mit Binder, 20. 11. 1952, RAC, RFA, RG 12.1, Box 70.

⁴³ Grant to Erich Schneider, 18. 03. 1949, RAC, RFA, RG 12, Box 11; Grant to W. Hoffmann, 05. 07. 1951, RAC, RFA, RG 1.2, Series 717s, Box 20, Fo. 199.

⁴⁴ Aus unterschiedlichen Akten der Rockefeller Foundation u. *The Rockefeller Foundation*, Directory (wie Anm. 16).

feller Foundation auch die *Ford Foundation* insbesondere in der Forcierung des transatlantischen Wissenstransfers in den Sozialwissenschaften mit Hilfe von Stipendien⁴⁵.

Neben diesen institutionalisierten Kanälen des Wissenstransfers durch die großen privaten Stiftungen, deren Wirkung vor allem darin bestand, daß die sorgfältig ausgewählten deutschen Wissenschaftler nach Ablauf eines Jahres an deutsche Universitäten zurückkehrten, um dort als Ordinarien ihre Auslandserfahrung an die Studenten weiterzugeben, gab es weitere nationale Stipendienprogramme, die ebenfalls Deutsche in die USA zogen, von wo sie meist aber nicht nach Deutschland zurückkehrten. Insofern ist die Biographie des seit 1962 als Professor für Wirtschaftstheorie und Ökonometrie in Bonn tätigen Martin Beckmann ungewöhnlich: Beckmann war nach einem Studium der Mathematik und Volkswirtschaftslehre 1950 von Walter Eucken in Freiburg promoviert worden, erhielt ein einjähriges Post-Doc-Stipendium der Universität von Chicago, nach dessen Ablauf er von Tjalling Koopmans als Experte für Verkehrswirtschaft als *Assistant Professor* an der Cowles Commission angestellt wurde, damals das Mekka der modernen, mathematischen Wirtschaftstheorie. Seit 1962 lehrte Beckmann auf Einladung von Wilhelm Krelle gleichzeitig in Bonn und Providence, fungierte mithin als Personifizierung einer nunmehr zum Abschluß gekommenen Amalgamierung von deutscher und amerikanischer Wirtschaftswissenschaft⁴⁶.

II. Deutsche und internationale wirtschaftstheoretische Traditionen

Die Bedeutung des beschriebenen transatlantischen Ideentransfers im Bereich der Wirtschaftswissenschaften ist erst dann einigermaßen zu ermes- sen, wenn sie vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen wissenschaftlichen Traditionen gesehen wird, die die Disziplin noch bis in die 1950er Jahre prägten. Das Feld der Geschichte der Wirtschaftswissenschaften böte durchaus den Stoff für eine weitere Sonderwegs-De-

⁴⁵ *Francis X. Sutton*, *The Ford Foundation and Europe: Ambitions and Ambivalences*, in: *Giuliana Gemelli* (Hrsg.), *The Ford Foundation and Europe. 1950's-1970's: Cross-Fertilization of Learning in Social Sciences and Management* (Brüssel 1998) 21-66.

⁴⁶ Prof. em. Dr. Martin J. Beckmann, München, Centre for Economic Studies, 10. Juli 2007.

batte⁴⁷. Üblicherweise wird die Bifurkation zwischen deutscher und westlicher Wirtschaftswissenschaft auf den Methodenstreit zwischen der deutschen „Historischen Schule“ und der „österreichischen Grenznutzenschule“ in den 1880er und 1890er Jahren datiert. Während die „Grenznutzentheoretiker“ (mit Carl Menger als wichtigsten Repräsentanten) ihren Analysen ein historisch unwandelbares Modell des Marktes zugrunde legten, das später auch mathematisch formalisiert wurde, schloß die Historische Schule (repräsentiert durch Gustav von Schmoller) die Orientierung an einem Modell grundsätzlich aus⁴⁸. Die Grenznutzenschule befand sich dabei in Übereinstimmung mit der gesamten sogenannten Neoklassischen Schule in der Wirtschaftstheorie, die sich in den 1870er Jahren nahezu gleichzeitig in England und der französischsprachigen Schweiz formierte und die weitere Entwicklung der Wirtschaftstheorie nachhaltig prägte. Auf der mathematischen Grundlage der Infinitesimalrechnung ging diese Schule davon aus, daß unter der Annahme eines gewinnmaximierenden Anbieters und eines nutzenmaximierenden Nachfragers auf allen Märkten automatisch Gleichgewichtspreise entstehen, die für eine optimale Ressourcenallokation sorgen. Die Historische Schule betrachtete dem gegenüber Marktpreise als einmalige Ergebnisse eines nur historisch erklärbaren Aushandlungsprozesses. Die historische Beschreibung von solchen Aushandlungsprozessen und damit die Beschreibung des Institutionengerüsts, in dem sie stattfanden, stellten den Mittelpunkt der wissenschaftlichen Praxis der Historischen Schule dar⁴⁹.

Der Erfurter Ökonom Jürgen Backhaus hat die These vertreten, daß dieser dogmenhistorische Sonderweg der deutschen Nationalökonomie nicht zuletzt darauf zurückgeht, daß man in der vergleichsweise kartellfreundlichen und interventionsstaatlichen Wirtschaftsordnung des späten Kaiserreiches und dann vor allem der Weimarer Republik allein durch die andere Institutionenstruktur andere wirtschaftstheoretische Probleme zu lösen gehabt habe, als im englischen oder amerikanischen Ausland, wo ökonomische Transaktionen im wesentlichen über freie

⁴⁷ Vgl. Helga Grebing, *Der ‚deutsche Sonderweg‘ in Europa 1806–1945. Eine Kritik* (Stuttgart 1986).

⁴⁸ Harald Winkel, *Die deutsche Nationalökonomie im 19. Jahrhundert* (Darmstadt 1977). Zum Überblick vgl. auch: Erwin v. Beckerath, *Wirtschaftswissenschaft: Methodenlehre, I. Geschichte der Methodologie*, in: ders. u. a. (Hrsg.), *Handwörterbuch der Sozialwissenschaften* (zugleich Neuaufl. des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften 12, Stuttgart 1965) 288–304.

⁴⁹ Einen Überblick hierüber bietet: Karl Pribram, *Geschichte des ökonomischen Denkens*, 2. Bde. (Frankfurt a. M. 1998).

Märkte abgewickelt worden seien⁵⁰. Allerdings produziert die dergestalt institutionalistisch begründete Sonderwegsthese Datierungsprobleme. Walter Eucken war beispielsweise der Meinung, daß der Sonderweg mit dem vollkommenen „Zusammenbruch der theoretischen Schulung“ in Deutschland in den 1870er Jahren begonnen habe⁵¹, eine Einschätzung, die schon in den 1950er Jahren von einflußreichen amerikanischen Ökonomen wie Paul A. Samuelson und George J. Stigler geteilt wurde⁵².

Ganz im Gegensatz zu Backhausens wirtschaftshistorisch fundierter Argumentation meinte Eucken in den späten 1940er Jahren, daß der in den 1870er Jahren eingeschlagene Sonderweg der deutschen Nationalökonomie bereits in den 1920er Jahren revidiert worden sei und verwies auf die deutschen Beiträge zur Theorie des monopolistischen Wettbewerbs⁵³. Tatsächlich kann man in den 1920er Jahren die Entstehung einer regelrechten „liberalen Schule“ in Deutschland beobachten, die von einem historisch unwandelbaren Marktmodell ausging, aber im Gegensatz zur Neoklassik keine mathematische Abstraktion und keine Marginalanalyse verwendete. Ökonomen wie Wilhelm Röpke, Alexander Rüstow und L. Albert Hahn gehörten zu diesen Ökonomen, die noch in den späten 1920er Jahren auch den Kontakt zur österreichischen Schule suchten⁵⁴. Der nach dem Krieg in Kiel lehrende Erich Schneider, der selbst 1932 in Bonn habilitiert hatte, betonte stets die Bedeutung, die die Berufung des Österreicherers Joseph A. Schumpeter an die Universität Bonn im Jahr 1926 gehabt habe, durch die die „reine Theorie“ in

⁵⁰ Jürgen G. Backhaus, *Wirtschaftsverfassung und Ordnungspolitische Grundvorstellungen im nationalökonomischen Denken der zwanziger Jahre*. (Ein endgültiger Zwischenbericht), in: *Knut Wolfgang Nörr, Florian Tenbruck, Bertram Schefold* (Hrsg.), *Geisteswissenschaften zwischen Kaiserreich und Republik. Zur Entstehung der Nationalökonomie, Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft im 20. Jh.* (Stuttgart 1994) 403–421.

⁵¹ Eucken an Hayek, 29. 06. 1948, Hoover Institution Archives (i. folg. abgek.: HIA), Friedrich August v. Hayek Papers (i. folg. abgek.: FAH Papers) Box 18, Fo. 40.

⁵² *George J. Stigler*, Nobel Lecture: *The Process and Progress of Economics*, in: *JPE* 91 (1983) 543; *Paul A. Samuelson*, *Die Wirtschaftswissenschaft in Amerika*, in: *ZfGS* 117 (1961) 676f.

⁵³ Eucken an Hayek, 29. 06. 1948 (wie Anm. 51). Gemeint war damit vor allem die Arbeit Heinrich von Stackelbergs „*Marktform und Gleichgewicht*“ die 1934 erschien. Auch Erich Schneiders Habilitationsschrift aus dem Jahr 1932 lieferte einen Beitrag zur internationalen Theorie des monopolistischen Wettbewerbs. *Winfried Vogt*, *Erich Schneider und die Wirtschaftstheorie*, in: *Gottfried Bombach, Michael Tacke* (Hrsg.), *Erich Schneider 1900–1970*. Gedenkband und Bibliographie (Kiel 1980) 13–48.

⁵⁴ Ausführlich: *Hauke Janssen*, *Nationalökonomie und Nationalsozialismus. Die deutsche Volkswirtschaftslehre in den Dreißiger Jahren* (Beiträge zur Geschichte der deutschsprachigen Ökonomie 13, Marburg 2000).

Deutschland wieder salonfähig gemacht worden sei⁵⁵. Aber auch zu anderen „Österreichern“ der dritten und vierten Generation, vor allem zu Friedrich A. Hayek und Fritz Machlup, suchten jüngere deutsche Ökonomen seit den 1920er Jahren verstärkt Kontakt. Neben den am liberalen Paradigma orientierten Ökonomen entstand in der Zwischenkriegszeit eine sozialistische Wirtschaftstheorie, die bereits ein beachtliches mathematisches Niveau erreicht hatte, nicht zuletzt durch die Einwanderung von russischen Ökonomen⁵⁶. Zwar gingen diese Ökonomen nicht von einem Marktmodell der Wirtschaft aus, sondern hatten kreislauftheoretische, planwirtschaftliche Vorstellungen. Sie agierten aber auf der Grundlage von theoretischen Modellen und standen der Neoklassik damit methodisch wesentlich näher als der Historischen Schule. Gerhard Colm, Hans Neisser und Wassily Leontief gingen aus dieser Gruppe hervor⁵⁷.

In Deutschland war mithin bereits im Verlauf der 1920er Jahre eine Wirtschaftstheorie, die nicht im Geiste der Historischen Schule stand, möglich und existent. Vor allem gegenüber den USA wies die deutsche Wirtschaftswissenschaft damit keineswegs einen eindeutigen „Rückstand“ auf, sondern höchstens eine institutionell wie auch durch die Traditionen begründete Eigenständigkeit, die keineswegs in allen Bereichen als rückständig zu bezeichnen ist. Ganz im Gegenteil sprach Wassily Leontief, der sich 1928 in Berlin habilitierte, am Kieler Institut für Weltwirtschaft tätig war und 1930 in die USA ging, zuerst ans *National Bureau for Economic Research* und dann an die *Harvard University*, und später für seine Arbeiten zur Input-Output-Analyse mit dem Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften ausgezeichnet wurde, sogar von der Rückständigkeit der amerikanischen gegenüber der deutschen Wirtschaftswissenschaft. 1930 schrieb er von der *Harvard University*, an der die Ökonomen damals noch dem amerikanischen Institutionalismus verpflichtet waren⁵⁸, an Joseph A. Schumpeter:

⁵⁵ *Erich Schneider*, Josef A. Schumpeter. Leben und Werk eines großen Sozialökonomen (Tübingen 1970) 51. Die große Verehrung seines Lehrers, die das Schneider'sche Buch auszeichnet, sei an dieser Stelle quellenkritisch angemerkt.

⁵⁶ Vgl. z. B. die biographische Skizze: *Harald Hagemann*, Jacob Marschak (1898–1977), in: *Reinhard Blomert, Hans Ulrich Eßlinger, Norbert Giovannini* (Hrsg.), *Heidelberger Sozial- und Staatswissenschaften. Das Institut für Sozial- und Staatswissenschaften zwischen 1918 und 1958* (Marburg 1997) 219–255.

⁵⁷ *Ulf Beckmann*, Von Löwe bis Leontief. Pioniere der Konjunkturforschung am Kieler Institut für Weltwirtschaft (Beiträge zur Geschichte der deutschsprachigen Ökonomie 15, Marburg 2000).

⁵⁸ *Richard Swedberg*, Schumpeter. A Biography (Princeton 1991) 115; *Richard Parker, John Kenneth Galbraith*. His Life, His Politics, His Economics (New York 2005) 39–49.

„Merkwürdig wie schwer es den Amerikanern immer noch fällt, theoretische Analyse mit empirischer Untersuchung zu verbinden. Immer bleibt es eine Art Gesang mit Klavierbegleitung.“⁵⁹

In den USA war in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine Wirtschaftswissenschaft entstanden, die sich wesentlich stärker an der deutschen Historischen Schule orientierte, als an der englischen Neoklassik. Der amerikanische Institutionalismus war an den Universitäten in den 1920er Jahren noch immer sehr präsent, wenn auch in der modernisierten Form des puren Empirizismus, wie ihn beispielsweise Wessely C. Mitchell propagierte. Die institutionalistische Tradition stand am Anfang der 1930er Jahre einer vom englischen Einfluß gespeisten Theorieorientierung und der aus der Agrarökonomie gespeisten quantifizierenden Empirie vergleichsweise unverbunden gegenüber⁶⁰. Die deutsche Wirtschaftswissenschaft in den 1920er Jahren weist mithin eine der amerikanischen Disziplin ganz ähnliche methodische und theoretische Widersprüchlichkeit auf, während die beiden nationalen Kulturen sich gemeinsam von der neoklassischen Tradition im Anschluß an Alfred Marshall, die in England dominierte, und an Leon Walras und Vilfredo Pareto, die auf dem europäischen Kontinent einflußreich waren, abhoben. In beiden Ländern, in Deutschland und den USA, begannen die jüngeren Ökonomen der Geburtsjahrgänge um 1900 in den 1930er Jahren die „reine Theorie“ der Neoklassik zu integrieren und deuteten damit die Marschrichtung für die mathematisch fundierte Modernisierung der Wirtschaftswissenschaft an.

Die Weiterentwicklung der Wirtschaftstheorie ist in Deutschland allerdings durch die nationalsozialistische Machtergreifung unterbrochen worden, wie vor allem die Forschungen von Claus-Dieter Krohn und Harald Hagemann zur wirtschaftswissenschaftlichen Emigration ergaben. Durch die Vertreibung von Ökonomen wie Gerhard Colm und Hans Neisser aus Kiel, Jakob Marschak aus Heidelberg, Adolph Lowe und Fritz Burchardt aus Frankfurt wurde die Etablierung der makroökonomischen Wirtschaftstheorie genauso unterbrochen, wie der Ausbau der liberalen Markttheorie durch die Vertreibung von Alexander Rüstow und Wilhelm Röpke⁶¹. Auch wenn einige der Emigranten der 1930er Jahre

⁵⁹ Wassily Leontief an Schumpeter, 31. 05. 1930, Harvard UA, JAS Papers, HUG (FP) 4.7.5, Fo. 3.

⁶⁰ *Mary S. Morgan, Malcolm Rutherford* (Hrsg.), *From Interwar Pluralism to Postwar Neoclassicism* (Durham 1998).

⁶¹ *Hagemann*, *Der amerikanische Einfluß* (wie Anm. 13); *Krohn*, *Wissenschaft im Exil* (wie Anm. 13).

berichteten, daß der Wechsel in die amerikanische Wirtschaftswissenschaft mit einem erheblichen mathematisch-theoretischen Nachholbedarf verbunden gewesen war⁶², so kann andererseits kein Zweifel darüber bestehen, daß der Nationalsozialismus eine im internationalen Vergleich auffallende Restauration der historistischen und romantischen Wirtschaftswissenschaft erst hervorbrachte und damit eine Umkehrung der Modernisierung des Faches, die auch in Deutschland bereits begonnen hatte⁶³. Hieran konnte auch die Tatsache nichts ändern, daß einige Akteure aus den jeweiligen Modernisierungsrichtungen in Deutschland geblieben waren, die teilweise massiv an ihrer wissenschaftlichen Entfaltung gehindert wurden⁶⁴: Heinrich von Stackelberg, Erich Preiser, Hans Peter, Otto Donner und nicht zuletzt Walter Eucken.

Während in Deutschland der Ausbau der mathematischen und empirischen Wirtschaftsforschung zumindest erschwert (wenn auch nicht vollständig unterbunden) wurde, vollzogen sich im Ausland und hier vor allem in den USA während der 1930er Jahre und im Zweiten Weltkrieg gleich mehrere „wissenschaftliche Revolutionen“: Die wichtigste war sicherlich die „keynesianische Revolution“. Diese bezeichnet vor allem die Verknüpfung unterschiedlicher Diskussionen der Zwischenkriegszeit zu einer einzigen makroökonomischen Theorie⁶⁵. Neben der „keynesianischen Revolution“ wurde zudem die wahrscheinlichkeitstheoretische Revolution in der Statistik wichtig für die Weiterentwicklung der Volkswirtschaftslehre sowie die „formalistische Revolution“. Durch die Wahrscheinlichkeitstheorie war es in der Statistik möglich geworden, aufgrund von Stichprobenerhebungen vergleichsweise präzise Aussagen über gesellschaftliche Zusammenhänge abzuleiten und deren Gültigkeitsbereich anzugeben. Der Nutzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung

⁶² *Emil Kauder*, Recent Developments of American Economic Thinking, in: Weltwirtschaftliches Archiv 66,1 (1951) 163–218: „It is generally expected that newcomers to American scene will perpetuate their special European method of thinking. This may be true in other sciences. In the field of economics I doubt, however, that the majority of these new Americans represent a source of a typical European attitude.“ (ebd. 167). Hans Neisser (Brief an Marschak, 09. 11. 1936, University of California, Los Angeles, Archives, Jacob Marschak Papers, Coll 1275/147) berichtet, daß er das Studium von Walras und Bowley aufgenommen habe.

⁶³ *Janssen*, Nationalökonomie 13.

⁶⁴ *Heinz Haller*, Hans Peter und sein Werk, in: Weltwirtschaftliches Archiv 85 (1960) 155–211.

⁶⁵ Die Deutung der Innovationsleistung von John Maynard Keynes' „General Theory of Employment, Money and Interest“ ist bis heute umstritten. Vgl. hierzu: *Harald Hagemann*, *Otto Steiger*, Keynes' „General Theory“ nach fünfzig Jahren, in: *Dies.* (Hrsg.), *Keynes' General Theory nach fünfzig Jahren* (Berlin 1988) 9–61.

für die Wirtschaftstheorie lag zu Beginn gar nicht in der Prognostik, sondern vielmehr darin, daß mit ihrer Hilfe aus punktuellen Erhebungen (beispielsweise über den Zusammenhang von Preisentwicklung und Nachfrageentwicklung) mathematische Funktionen abgeleitet werden konnten, über deren Unschärfe exakte Aussagen möglich waren⁶⁶. Derartige Funktionen spielten in der Wirtschaftstheorie zunehmend eine Rolle. Sie wurden in makroökonomische Modelle integriert, deren Realitätsnähe nun insgesamt meßbar gemacht werden konnte. Dieser Schritt ist als „Formalisierung“ oder „formalistische Revolution“ bezeichnet worden⁶⁷. Der Zweig der Wirtschaftswissenschaft, der in diesem Zusammenhang in den 1930er Jahren entstand, wird als Ökonometrie bezeichnet. Die beiden Hauptakteure dieses Bereichs, Jan Tinbergen und Ragnar Frisch, erhielten 1969 den ersten Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften⁶⁸. Die Entwicklung der Ökonometrie stand in einem Zusammenhang mit dem Keynesianismus, denn die keynesianischen Grundgleichungen wurden mit ökonometrischen Methoden überprüft. Beide Entwicklungen sind aber vor allem für die bundesdeutsche Volkswirtschaftslehre säuberlich zu trennen, denn eine Übernahme der Ökonometrie war nicht gleichbedeutend mit der Übernahme des Keynesianismus.

Die Bedeutungszunahme der Ökonometrie und die „Formalisierung“ in den USA standen in einem engen Zusammenhang mit der Kriegswirtschaft. In Großprojekten für die amerikanische Armee und Marine waren Ökonomen damit beschäftigt, durch komplexe mathematische Gleichungssysteme beispielsweise die Ausnutzung von Transportkapazitäten im Atlantikverkehr zu optimieren, aber auch die Ressourcen in der Rüstungsindustrie effizient zu verwenden. Schätzungen gingen damals davon aus, daß 1943 rund 70% aller amerikanischen Ökonomen für die Regierung arbeiteten⁶⁹. Mit der *Brookings Institution*, dem *National Bureau for Economic Research* und der *Rand-Corporation* entstanden riesige *Think Tanks*, die derartige Regierungsaufträge ausführten. Paul Samuelson, durch sein Lehrbuch der weltweit wohl bekannteste Ökonom nach dem Zweiten Weltkrieg, schrieb 1944:

⁶⁶ *Theodore M. Porter*, Statistics and Statistical Methods, in: *Theodore M. Porter, Dorothy Ross* (Hrsg.), *The Cambridge History of Science*, Vol. 7: *The Modern Social Science* (Cambridge 2003) 238–250.

⁶⁷ *Mary S. Morgan*, Economics, in: ebd. 275–305.

⁶⁸ *Mary S. Morgan*, *The History of Econometric Ideas* (Cambridge 1990); *Jan Tinbergen*, Wesen und Bedeutung der Ökonometrie, in: *Zeitschrift für Ökonometrie* 1 (1950) 5–13.

⁶⁹ Machlup an Hayek, 27. 01. 1944, HIA, FAH Papers, Box 36, Fo. 17.

„It has been said that the last war was the chemist's war and that this one is the physicist's. It might equally be said that this is an economist's war.“⁷⁰

Diese im Krieg aufgebaute Infrastruktur der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung hatte einen erheblichen Einfluß auf die amerikanische Wirtschaftswissenschaft. Etwas Vergleichbares war weder in England noch in Deutschland geschaffen worden. In Deutschland hatte es im Rahmen der Kriegswirtschaft zwar auch eine technokratisch anwendungsbezogene Wirtschaftsforschung gegeben, die am Statistischen Reichsamt und vor allem am Berliner Institut für Konjunkturforschung (dem späteren Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung) im Umfeld von Ernst Wagemann angesiedelt war. In diesem Umfeld arbeiteten unter anderem Wilhelm Lautenbach, Carl Föhl, Hans Peter und Otto Donner. Adam Tooze hat diese Institutionen in seinem Buch über die deutsche Statistik behandelt⁷¹. Nach allem was bekannt ist, dürften diese Stellen aber auf einem ungleich geringeren mathematischen Niveau gearbeitet haben als die amerikanischen Pendanten. Vor allem waren die Arbeiten spätestens seit Kriegsbeginn nicht mehr mit der Weiterentwicklung der Wirtschaftstheorie verzahnt. Dieser Unterschied war üblicherweise gemeint, wenn durch Deutschland reisende amerikanische Ökonomen das geringe Niveau der deutschen Wirtschaftswissenschaft beklagten⁷².

Die Situation der internationalen Wirtschaftswissenschaft stellte sich bei Kriegsende in etwa wie folgt dar: Während in Deutschland systematische wirtschaftstheoretische Forschung und insbesondere die marktwirtschaftliche Wirtschaftstheorie an den Universitäten zugunsten planwirtschaftlicher, technokratischer und ausschließlich anwendungsbezogener Wirtschaftsstatistik zurückgefahren worden war, die vornehmlich in der staatlichen Verwaltung angesiedelt war, gingen in den USA Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsplanung eine sehr fruchtbare Symbiose ein. In den USA konnten die Modellrechnungen aus der Kriegswirtschaft für die wirtschaftstheoretische Forschung der Nachkriegszeit unmittelbar fruchtbar gemacht werden, während die Wissenschaftspolitik der Nationalsozialisten zur Austrocknung der Universitäten geführt hatte. Erst in den 1940er Jahren waren auf diese Weise die Cowles Commission und das Department für Wirtschaftswissenschaft der Universität

⁷⁰ Zit. n. *Philip Mirowski*, *Machine Dreams. Economics becomes a Cyborg Science* (New York 2002) 160.

⁷¹ *Adam J. Tooze*, *Statistics and the German State, 1900–1945. The Making of Modern Economic Knowledge* (Cambridge 2001).

⁷² Wolfgang F. Stolper: *Diary*, 26. 09. 1955, Library Duke University, Manuscript Division, Wolfgang Stolper Papers, 2002–0207/Box 12.

von Chicago sowie das MIT und die Harvard Universität in Boston zu den drei Zentren der internationalen Wirtschaftswissenschaft herangewachsen⁷³.

III. Gegenstand und Wahrnehmung des transatlantischen Ideentransfers

Die westdeutsche Volkswirtschaftslehre verfügte mithin bereits in den frühen 1950er Jahren über zahlreiche persönliche und institutionelle Kontakte zur amerikanischen Volkswirtschaftslehre und war so gut wie nie zuvor für den transatlantischen Ideentransfer gerüstet. Darüber hinaus waren sowohl einige jüngere Ökonomen (Geburtsjahrgänge um 1900) in die Ordinarate eingerückt, die sich in den Grenzen des NS-Wissenschaftssystems bemüht hatten, die Wirtschaftswissenschaft um die Anwendung mathematischer Methoden und den strikten Grundsatz der empirischen Überprüfbarkeit von Theorien zu erweitern, als auch eine nachwachsende Generation von Amerika-„begeisterten“ Volkswirten vorhanden. Angesichts dieser überaus günstigen Voraussetzungen kann der in den 1950er Jahren zu beobachtende transatlantische wirtschaftstheoretische Ideentransfer nicht überraschen. Es ist vielmehr abschließend genauer zu beschreiben, welche Theoriebausteine in dieser Ausgangssituation adaptiert wurden und wie sich die deutsche Volkswirtschaftslehre hierdurch veränderte. Dabei wird sich auf zwei makroökonomische Themenbereiche, die Aneignung des amerikanischen Keynesianismus und der Ökonometrie, konzentriert werden, während hinsichtlich der weniger bekannten Adaption der neoklassischen Mikroökonomie, die wohl den eigentlichen dogmenhistorischen ‚Kulturschock‘ in Westdeutschland darstellte, auf andere Publikationen zu verweisen ist⁷⁴.

Natürlich handelte es sich beim Keynesianismus nicht um eine amerikanische Wirtschaftstheorie, sondern – wenn überhaupt – um eine englische. Insgesamt war die Lehre, die John Maynard Keynes in der 1936 erschienenen *General Theory of Employment, Interest and Money* formuliert hatte, aber so komplex und im Detail so vage, daß sich überhaupt

⁷³ William J. Barber, Postwar Changes in American Graduate Education in Economics, in: Coats, Internationalization of Economics (wie Anm. 12) 12–33.

⁷⁴ Jan-Otmar Hesse, Komplementarität in der Konsumgesellschaft. Zur Geschichte eines wirtschaftstheoretischen Konzeptes, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 30 (2007) 147–167; Hesse, Volkswirtschaftslehre (wie Anm. 5).

erst in der Interpretation des Buches der „Keynesianismus“ als wirtschaftstheoretisches Paradigma herausbildete, wobei die Interpretationen von Beginn an heterogen und widersprüchlich waren. Hierbei waren amerikanische Ökonomen wie beispielsweise Paul Samuelson und Alvin Hansen, aber auch der Engländer John Hicks von großer Bedeutung. Sie wandelten die *General Theory* von einer allgemeinen zu einer speziellen Theorie um. Die von Keynes beschriebenen gesamtwirtschaftlichen Unterbeschäftigungslagen stellten danach nicht die Regel, sondern die Ausnahmen in einer allgemein zum Gleichgewicht tendierenden Wirtschaft dar. Weil Samuelson und andere doch wieder von gleichgewichtigen Märkten ausgingen, entstand im Verlauf der 1950er Jahre die Bezeichnung „neoklassische Synthese“ für das neue Paradigma⁷⁵. Bei der neoklassischen Synthese handelte es sich also um ein Interpretationsmodell für die gesamte Wirtschaft, das Zusammenhänge zwischen Geld- und Gütermarkt, zwischen Beschäftigungs- und Zinsentwicklungen in mehreren, untereinander verbundenen Gleichungssystemen darstellte. Die theoretische Erschließung dieser Zusammenhänge – und nicht etwa die antizyklische Konjunkturpolitik, die Keynes selbst und die Keynesianer im Anschluß an ihn als Lösung für Krisensituationen vorgeschlagen hatten – war die wirtschaftstheoretische Leistung des Keynesianismus. Joseph A. Schumpeter, der alles andere als ein Keynesianer gewesen ist, berief sich in seinem Nachruf auf Keynes auf eine Bemerkung eines „prominenten amerikanischen Volkswirt[es]“, der ihm geschrieben habe, daß durch die *General Theory* zwar nicht alle Ökonomen Keynesianer, aber bessere Ökonomen geworden seien⁷⁶.

Es ist ein weit verbreitetes Fehltrium, daß der Keynesianismus in der Bundesrepublik mit erheblicher Verspätung im Vergleich zu anderen Ländern rezipiert worden sei, im Grunde erst mit der Wirtschaftspolitik der Großen Koalition seit Mitte der 1960er Jahre⁷⁷. Dabei hatte Keynes Buch nicht nur überaus rasch eine deutsche Übersetzung erfahren, sondern war auch noch in den 1930er Jahren in den deutschen Fachzeit-

⁷⁵ Hagemann, Steiger, Keynes' *General Theory* (wie Anm. 65) 9–61, 16–20. Michel Beaud, Gilles Dostaler, *Economic Thought Since Keynes. A History and Dictionary of Major Economists* (Aldershot 1995); Warren Samuels, Jeff Biddle, John B. Davis (Hrsg.), *A Companion to the History of Economic Thought* (Oxford 2003).

⁷⁶ Joseph A. Schumpeter, John Maynard Keynes 1883–1946 [1946], in: *ders.*, *Dogmenhistorische und biographische Aufsätze* (Tübingen 1954) 304–335, 334.

⁷⁷ Christopher S. Allen, *The Underdevelopment of Keynesianism in the Federal Republic of Germany*, in: Peter A. Hall (Hrsg.), *The Political Power of Economic Ideas: Keynesianism across Nations* (Princeton 1989) 263–289.

schriften ausführlich gewürdigt worden⁷⁸. Für die Volkswirtschaftslehre in der frühen Bundesrepublik läßt sich indes zeigen, daß sie sich vor allem am Keynesianismus der „neoklassischen Synthese“ orientierte, sich seit den 1950er Jahren also die vor allem in den USA sehr ausgeprägte Gleichgewichtsvariante aneignete. Bestimmte Elemente, die in der *General Theory* noch sehr entscheidend gewesen waren, die Erwartungsbildung zum Beispiel, spielten in der deutschen Keynes-Aneignung der frühen 1950er Jahre keine große Rolle mehr. Gleichwohl hat eine solche intensive Keynes-Rezeption bereits in den frühen 1950er Jahren stattgefunden und sie war aufs engste mit den transatlantischen Kontakten der westdeutschen Volkswirte verbunden.

Ein gutes Beispiel ist die Geschichte des einflußreichsten deutschen Nachkriegskeynesianers, dem Kieler Volkswirt Erich Schneider, der später auch das Kieler Institut für Weltwirtschaft leitete. Schneider hatte schon 1947 den ersten Band seiner *Einführung in die Wirtschaftstheorie* veröffentlicht, die das wichtigste Lehrbuch für die Volkswirtschaftslehre in der Bundesrepublik geworden ist – die „Bibel“, wie man damals sagte. Erst mit dem Erscheinen des dritten Bandes 1952 war Schneider aber zu einer vollständig keynesianischen Interpretation der Gesamtwirtschaft übergegangen⁷⁹ und das nach einem Aufenthalt in den USA, wo er u. a. Paul Samuelsons Fortgeschrittenenseminar besucht hatte, was seiner eigenen Entwicklung – wie er in seinem Bericht für die *Rockefeller Foundation* schrieb – den größten Nutzen gebracht hatte⁸⁰. Samuelsons Lehrbuch wurde bereits 1952 ins Deutsche übersetzt und galt neben demjenigen von Schneider in den 1950er Jahren als das am weitesten verbreitete volkswirtschaftliche Lehrbuch⁸¹. Weitere Multiplikatoren des Keynesianismus waren Andreas Paulsen in Berlin, der ebenfalls ein wichtiges Lehrbuch verfaßte⁸², Fritz Neumark und Heinz Sauer mann in Frankfurt

⁷⁸ Jürgen Backhaus, Die „Allgemeine Theorie“: Reaktionen deutscher Volkswirte, in: Hagemann, Steiger, Keynes' General Theory (wie Anm. 65) 61–81.

⁷⁹ Harald Scherf, Erich Schneiders Keynes-Rezeption, in: Gottfried Bombach, Michael Tacke (Hrsg.), Erich Schneider 1900–1970. Gedenkband und Bibliographie (Kiel 1980) 49–61; Hagemann, Steiger, Keynes' General Theory (wie Anm. 75); Karl Häuser, Erich Schneider und die deutsche Nationalökonomie nach dem Zweiten Weltkrieg (Manuskript, Frankfurt a. M. 2006).

⁸⁰ Erich Schneider: Report des Rockefeller Stipendiums, 12. 04. 1950, RAC, RFA/ RG 1.2, Series 717, Box 5, Fo. 44.

⁸¹ Anton Zottmann, Wirtschaftswissenschaft von heute?, in: Weltwirtschaftliches Archiv 73,2 (1954) 52.

⁸² Andreas Paulsen, Neue Wirtschaftslehre. Einführung in die Wirtschaftstheorie von J. M. Keynes und die Wirtschaftspolitik der Vollbeschäftigung (Berlin 1950). Zu Paulsen:

am Main, Erich Preiser in Heidelberg, später München, und Hans Peter in Tübingen. Von Erich Preiser wurde keynesianische Konjunktur- und Beschäftigungspolitik in der Zahlungsbilanzkrise des Jahres 1950 bereits in den wissenschaftlichen Beirat des Bundesministeriums für Wirtschaft eingespeist, woraus staatliche Beschäftigungs- und Investitionsprogramme hervorgingen⁸³. Es kann also keine Rede davon sein, daß der Ordoliberalismus noch bis in die 1960er Jahre die Volkswirtschaftslehre in der Bundesrepublik beherrscht habe – wie es gelegentlich behauptet wird⁸⁴. Ordoliberale Ökonomen wie Wilhelm Röpke, Alexander Rüstow, Alfred Müller-Armack und Fritz W. Meyer mögen zwar in der Wirtschaftspolitik einflußreich gewesen sein. Die universitäre Volkswirtschaftslehre war indes bereits in den 1950er Jahren intensiv mit dem Keynesianismus befaßt und an einigen Zentren und unter den jüngeren Ökonomen von Keynesianern sogar dominiert⁸⁵. Anders lautende Fehlinterpretationen setzten dagegen die Wirtschaftstheorie des Keynesianismus mit der Politik des *deficit spending* gleich und nähren die Vorstellung, der Keynesianismus sei im Grunde eine planwirtschaftliche Konzeption⁸⁶. Dagegen wird Keynes selbst sogar zuweilen als „neoliberaler“ Ökonom bezeichnet⁸⁷, was auf die Tatsache anspricht, daß seine Konzeption trotz aller Kritik am Glauben an das automatisch sich einstellende allgemeine Marktgleichgewicht den Marktpreismechanismus als zentralen ökonomischen Regulator nicht außer Kraft setzen wollte, was ihm auch die Kritik sozialistischer Ökonomen einbrachte⁸⁸. Der amerikanische Ökonom Dudley Dillard schrieb daher vor mehr als zwanzig Jahren, daß Ordoliberalismus und Keynesianismus sogar ausgesprochen gut harmonierten. Es handle sich bei dem einen um eine angebotsseitig

Rudolf Schilcher, Andreas Paulsen zum 75. Geburtstag, in: Konjunkturpolitik. Zeitschrift für angewandte Konjunkturforschung 14 (1974) 203–206.

⁸³ Detlef J. Blesgen, Erich Preiser. Wirken und wirtschaftspolitische Wirkungen eines deutschen Nationalökonomens (1900–1967) (Berlin u. a. 2000) 254–258.

⁸⁴ Allen, The Underdevelopment of Keynesianism (wie Anm. 77).

⁸⁵ Eines dieser Zentren lokalisierte jüngst auch Bertram Schefold, Wissenschaft als Gegengabe – Neugründung und Aktivitäten des Theoretischen Ausschusses im Verein für Socialpolitik von 1949–1973, in: Schmollers Jahrbuch 124,4 (2004) 579–608, 585.

⁸⁶ Gegen dieses Vorurteil schrieb 1950 schon der an der LSE tätige Alan T. Peacock an: Keynesianische Nationalökonomie und Anti-Inflations-Politik, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 106 (1950) 610–622.

⁸⁷ Donald E. Moggridge, John Maynard Keynes (München 1977) 31.

⁸⁸ Jürgen Kromphardt, Von der Globalsteuerung der Nachfrage zur Verbesserung der Angebotsbedingungen. Zu den Ursachen des Bedeutungsverlustes des Keynesianismus, in: Karl Acham, Knut Wolfgang Nörr, Bertram Schefold (Hrsg.), Der Gestaltungsanspruch der Wissenschaft. Aufbruch und Ermüchterung in den Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften auf dem Weg von den 1960er zu den 1980er Jahren (Stuttgart 2006) 301–333.

und beim anderen um eine nachfrageseitig begründete Investitionspolitik⁸⁹.

Für das Thema „Amerikanisierung der bundesdeutschen Volkswirtschaftslehre“ ist nun das Argument zentral, daß es sich hierbei um die in den USA entwickelte Variante des Keynesianismus handelte, die in der Volkswirtschaftslehre der frühen Bundesrepublik rezipiert wurde. Ein solches Argument drängt sich schon angesichts des beschriebenen transatlantischen wirtschaftswissenschaftlichen Netzwerkes der späten 1940er und frühen 1950er Jahre auf, läßt sich aber auch mit Belegen aus den einschlägigen Fachzeitschriftenaufsätzen unterfüttern. Erich Schneider bezeichnet Keynes in seinem viel beachteten Aufsatz über den „Streit um Keynes“ beispielsweise als reinen „Gleichgewichtsökonom“ und zählte die „Liquiditätstheorie“ nicht zum „Kernbestandteil der Keynes'schen Theorie“. „Keynes“, so Schneider in seiner Erwiderung auf Wilhelm Röpkes Kritik am Keynesianismus, „hat sich mithin nur für zwei Spezialfälle interessiert“, die Investitionsfalle und Liquiditätsfalle⁹⁰. Erich Preiser sprach in einer Rezension des Buches von Lawrence Klein von zwei Aspekten der keynesianischen Theorie: der Gleichgewichtstheorie und der Depressionstheorie⁹¹, was ebenfalls auf die amerikanische Rezeptionslinie deutet, wo das von Alvin Hansen entwickelte „Stagnationstheorem“ besonders einflußreich geworden war, nach der „reife“ (*mature*) Volkswirtschaften dauerhaft zur Krise tendierten und daher permanente staatliche Interventionen notwendig seien. Neben der Gleichgewichtskonzeption und dem Stagnationstheorem verweist auch die Übernahme der Vorstellung vom „Außenhandelsmultiplikator“ auf die Dominanz der amerikanischen Rezeptionslinie. Dieses von Lloyd Metzler entwickelte Theorem besagte, daß eine inländische Krise unter bestimmten Umständen automatisch korrigiert werden könne, weil ein mit sinkendem Außenwert der Inlandswährung verbundener Außenhandelsüberschuß im Inland wie ein Multiplikator, d. h. auf

⁸⁹ Dudley Dillard, *The Influence of Keynesian Thought on German Economic Policy*, in: Harold L. Wattel (Hrsg.), *The Policy Consequences of John Maynard Keynes* (New York 1985) 116–127, 122.

⁹⁰ Erich Schneider, *Der Streit um Keynes. Dichtung und Wahrheit in der neueren Keynes-Diskussion*, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 165 (1953) 89–122, 111. (Wilhelm Röpke, *Was lehrt Keynes? Die Revolution in der Nationalökonomie*, in: Albert Hunold [Hrsg.], *Gegen die Brandung. Zeugnisse eines Gelehrtenlebens unserer Zeit* [Zürich 1959] 256–269).

⁹¹ Erich Preiser, *Das Doppelgesicht der Keynes'schen Theorie*, in: *Kyklos* 5 (1951/52) 75–81.

ähnliche Weise wie zusätzliche Staatsausgaben wirken könnten⁹². Erich Preiser berief sich bereits 1950 auf diese Konzeption⁹³, die auch in einem der vielen Literaturberichte über die Fortschritte der amerikanischen Wirtschaftswissenschaft ausführlich gewürdigt worden war⁹⁴. Mit dem die Nachkriegsrezeption von Keynes bilanzierenden Artikel von Erich Schneider war die Phase der Übernahme der „neoklassischen Synthese“ 1953 bereits beendet und nicht erst begonnen worden, was 1964 von einem externen Beobachter, dem aus dem englischen Exil nach dem Krieg nach Österreich zurückgekehrten Kurt W. Rothschild, auch bestätigt wurde: „Modern economics [...] entered postwar Germany early“, schrieb dieser⁹⁵. Sarkastisch heißt es beim bekennenden Anti-Keynesianer und Anti-Mathematiker Adolf Weber 1961 in seinen Memoiren:

„Eine Reihe namentlich von jüngeren Gelehrten wurden eingeladen, in den USA die wahre Weisheit kennenzulernen. Die Folge war, daß die Zurückkehrenden sich als eifrige Keynesianer bemühten, der Volkswirtschaftslehre den Weg im Sinne von Lord Keynes zu weisen. Während Keynes in der Schweiz und in Österreich kaum festen Fuß fassen konnte, wurden seine Lehren in der Bundesrepublik vorübergehend ebenso maßgebend wie einst die Lehren von Gustav Schmoller.“⁹⁶

Die Keynes-Rezeption stellte einen Aspekt der „Amerikanisierung“ dar, der sich im Grunde vollkommen auf der Ebene der abstrakten Theorie abspielte, auch wenn diese – im Unterschied zu deutschen Vorläufern – mit mathematischen Gleichungssystemen operierte. Darüber hinaus führte die „Amerikanisierung“ aber zu einer viel umfassenderen Modernisierung, dadurch daß die empirische Überprüfbarkeit von theoretischen Hypothesen zu einem Kernbestandteil der Volkswirtschaftslehre gemacht wurde. Dieser Aspekt läßt sich anhand des Aufbaus der Ökono-

⁹² *Jürg Niehans*, *A History of Economic Theory. Classical Contributions 1720–1980* (Baltimore 1990) 466f.

⁹³ *Erich Preiser*, *Kapalexport und Vollbeschäftigung*, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 162 (1950) 321–335.

⁹⁴ *Emil Kauder*, *Recent Developments of American Economic Thinking*, in: *Weltwirtschaftliches Archiv* 66,1 (1951) 163–218, 181–183. Vgl. auch: *Alvin H. Hansen*, *The Influence of Keynesian Thinking in the United States*, in: *Weltwirtschaftliches Archiv* 69,2 (1952) 1–17; *Rudolf P. Geisler*, *Neue wirtschaftswissenschaftliche Literatur in den Vereinigten Staaten*, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 109 (1953) 737–749.

⁹⁵ *Kurt Wilhelm Rothschild*, *The Old and the New – Some Recent Trends in the Literature of German Economics*, in: *American Economic Review* 54,2, Supplement, *Surveys of Foreign Postwar Developments in Economic Thought* (1964) 1–33.

⁹⁶ *Adolf Weber*, *Schein und Wirklichkeit in der Volkswirtschaft. Sechs Jahrzehnte im Dienste der Volkswirtschaftslehre. Beiträge zur Klärung Sozialökonomischer Gegenwartsprobleme* (Berlin 1961) 413.

metrie in der Bundesrepublik zeigen. Louis J. Zimmerman, ein Schüler Jan Tinbergens, lehrte zwischen 1947 und 1952 in Mainz, gründete dort ein Institut für Ökonometrie und eine Zeitschrift, die es allerdings nur auf eine Nummer brachte, weil Zimmerman in das niederländische Wirtschaftsministerium wechselte. Jan Tinbergen publizierte 1949 und 1950 auf deutsch in den deutschen wirtschaftswissenschaftlichen Fachzeitschriften⁹⁷. Wilhelm Krelle baute nach seiner Habilitation in Heidelberg 1954 eine ökonometrische Arbeitsgruppe mit Hilfe der DFG auf, genauso wie etwas später Hans Peter in Tübingen und Erich Schneider in Kiel⁹⁸. Martin Beckmann fungierte wie einige andere in den 1950er Jahren als regelrechter Übersetzer der zeitgenössischen, amerikanischen Moden in diesem Zusammenhang, beispielsweise des *Linear Programming* und der *Activity Analysis*⁹⁹. Auch die Ökonometrie wurde damit in der Bundesrepublik bereits in den frühen 1950er Jahren propagiert und praktiziert. Ihre tatsächliche Anwendung scheiterte aber zunächst noch an dem Mangel an empirischem Datenmaterial sowie an der nur schleppenden Institutionalisierung.

IV. Schluß: Zur funktionalistischen Interpretation des „Amerikanisierung“-Diskurses

Am Beispiel der Rezeption der Neoklassischen Synthese und der Aneignung der Ökonometrie läßt sich mithin deutlich nachweisen, daß die bundesdeutsche Volkswirtschaftslehre nach dem Zweiten Weltkrieg zentrale Innovationsimpulse von der amerikanischen Wirtschaftswissenschaft erhielt, mit der sie durch ein umfangreiches System von teils politisch motivierten, teils eigenständig geknüpften Verbindungen seit 1947/48 in einem intensiven Austausch stand. Hierbei lassen sich für die Zeit

⁹⁷ Jan Tinbergen, Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung mathematischer Verfahren in der Wirtschaftswissenschaft, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 105,4 (1949) 638–652; Jan Tinbergen, Wesen und Bedeutung der Ökonometrie, in: Zeitschrift für Ökonometrie 1 (1950) 5–13.

⁹⁸ Ernst Helmstädter, Wilhelm Krelle als Lehrer und Freund, in: Analysen und Prognosen wirtschaftlicher Entwicklungen. Vorträge des Festkolloquiums aus Anlaß des 70. Geburtstages von Wilhelm Krelle (Bonner Akademische Reden 66, Bonn 1987) 104–111; Erich Schneider, Ökonometrie. Bemerkungen aus Anlaß drei literarischer Neuerscheinungen, in: Weltwirtschaftliches Archiv 68,1 (1952) 59–70; Gerhard Tintner, Einige Grundprobleme der Ökonometrie, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 111,4 (1955) 601–610.

⁹⁹ Martin Beckmann, Aktivitätenanalyse der Produktion und des Wirtschaftens, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 109,4 (1953) 629–644.

zwischen etwa 1948 und 1952 auch massive Versuche der Einflußnahme auf die ‚demokratische‘ Weiterentwicklung des Faches ausmachen, die die marktwirtschaftlich neoklassische Variante der Wirtschaftstheorie sowie deren strikte empirische Fundierung stärken sollten. Deren langfristiger Erfolg war aber keineswegs ein Produkt des Einflusses der mächtigen amerikanischen „Ideologie“, sondern beruhte vor allem auf dem Bestreben westdeutscher Ökonomen, eine stärker technokratisch und „objektive“ Wirtschaftstheorie zur Grundlage des Faches zu machen. Erst mit der Übernahme des Faches durch die zwischen 1920 und 1930 geborenen Ökonomen im Verlauf der 1960er Jahre kam diese Entwicklung zum Abschluß.

Hierbei erhielt der Verlauf dieses Veränderungsprozesses eine zentrale Bedeutung für die künftige Weiterentwicklung des Faches: Denn so wenig der Begriff der „Amerikanisierung“ als analytisches Konzept für die genannten Veränderungen geeignet ist (handelt es sich doch um einen Prozeß der längerfristigen gegenseitigen Annäherung im Sinne einer Westernisierung), so zentral war die Rede für die Beschreibung der in den 1950er Jahren durch die westdeutschen Volkswirte wahrgenommenen Veränderung. „Amerikanisierung“ bekam auf diese Weise den Stellenwert eines semantischen Reservoirs, in dem sich das Fach über Fortschritte und Traditionen seiner selbst verständigte und diese aus einer je subjektiven und wissenschaftlichen Position bewertete¹⁰⁰. In diesem Sinne ging es bei der zeitgenössischen Diskussion über die „Amerikanisierung“ der deutschen Volkswirtschaftslehre gar nicht mehr ausschließlich um den tatsächlichen Ideentransfer oder die amerikanische Einflußnahme, der Begriff diente vielmehr als Chiffre, um das rätselhafte „Wunder der Wirtschaftstheorie“ (sei es affirmativ oder pejorativ) zu plausibilisieren.

In den wirtschaftswissenschaftlichen Fachzeitschriften der 1950er Jahre gab es eine ganze Reihe von Literaturberichten, die sich teils referierend, teils kritisierend mit der amerikanischen Wirtschaftswissenschaft auseinandersetzten. In einigen dieser Artikel operierten die Autoren mit bemerkenswerten Klischees, wie der Aussage, daß „der Angelsachse“ an sich mehr „zum mathematischen Denken neigt“¹⁰¹. Im Weltwirtschaftlichen Archiv wurde 1961 ein Artikel von Paul Samuelson über die amerikanische Wirtschaftswissenschaft abgedruckt, den er mit

¹⁰⁰ Vgl. zu dieser Interpretation, zu der ihr zugrunde liegenden systemtheoretisch-diskursanalytischen Fundierung und mit weiteren Belegen: Hesse, Volkswirtschaftslehre (wie Anm. 5) 397 ff.

¹⁰¹ Geisler, Neue wirtschaftswissenschaftliche Literatur (wie Anm. 94) 747.

einem Anhang versehen hatte, in dem er den Aufholprozeß der deutschen Volkswirtschaftslehre lobte¹⁰². Die so skizzierte Fortschrittsachse diente den westdeutschen Lesern als Orientierungshilfe in einer komplexen Theorielandschaft. Dabei funktionierte der Vergleich zwischen der Bundesrepublik und den USA vollkommen unspezifisch. Er rekurrierte nicht etwa auf einzelne Theoriebausteine, Methoden oder Paradigmen, sondern wurde in beinahe jedem Zusammenhang verwendet, sowohl als Kritik an der Veränderung der deutschen Volkswirtschaftslehre als auch als Beschreibung für deren Modernisierung. Ein Musterbeispiel, auf welche Weise über den Begriff der „Amerikanisierung“ ganz unterschiedliche Aspekte der Veränderung der Volkswirtschaftslehre zusammengebracht werden konnten, findet sich in einem Brief der Eucken-Schülerin Elisabeth Liefmann-Keil, nachdem sie 1954 von ihrem einjährigen Rockefeller-Stipendium in den USA nach Freiburg zurückgekehrt war:

„Zurückgekehrt finden manche unserer Nationalökonominnen, daß ich sehr amerikanisiert sei, weil ich keinen Hehl aus meiner Wertschätzung der Anwendung der Mathematik mache. Neulich wurde mir erklärt, Marktformenlehre, das ist etwas, was wir – ohne Mathematik – längst vor den Angelsachsen hatten. Und zugleich wurde hinzugefügt, man kann nur mit großer Sorge für die Entwicklung unserer Wissenschaft sehen, was sich in den USA vollzieht. Hier in Freiburg ist das Feld bestimmt durch die Anti-Keynesianer. Erich Schneider wurde für veraltet erklärt und die Mathematik wird in Grund und Boden verdammt.“¹⁰³

Dieses Zitat ist nur dann adäquat interpretierbar, wenn die darin ausgedrückte amorphe Vorstellung von der „Amerikanisierung“ als diskursives Feld verstanden wird, auf dem die Modernisierungsprozesse der Volkswirtschaftslehre ausgehandelt werden konnten. Die Vorbehalte, die Liefmann-Keil erlebte, richteten sich sowohl gegen die Mathematisierung als auch gegen den Keynesianismus, sie richteten sich gegen Erich Schneider, aber wohl auch mit gewissem persönlichen Neid gegen die USA-Erfahrung von Liefmann-Keil selbst, die in ihrem wissenschaftlichen Tätigkeiten zeit ihres Lebens der nicht mathematischen Eucken-Schule verpflichtet blieb. Nicht zu unterschätzen sind daher auch die Veränderungen in der Wissenschaftskultur und dem Forscherhabitus, die in den 1950er Jahren mit dem Begriff der „Amerikanisierung“ markiert werden sollten. In einem Berufungsgutachten aus dem Jahr 1959 hieß es

¹⁰² Paul A. Samuelson, Die Wirtschaftswissenschaft in Amerika, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 117 (1961) 658–679, 678.

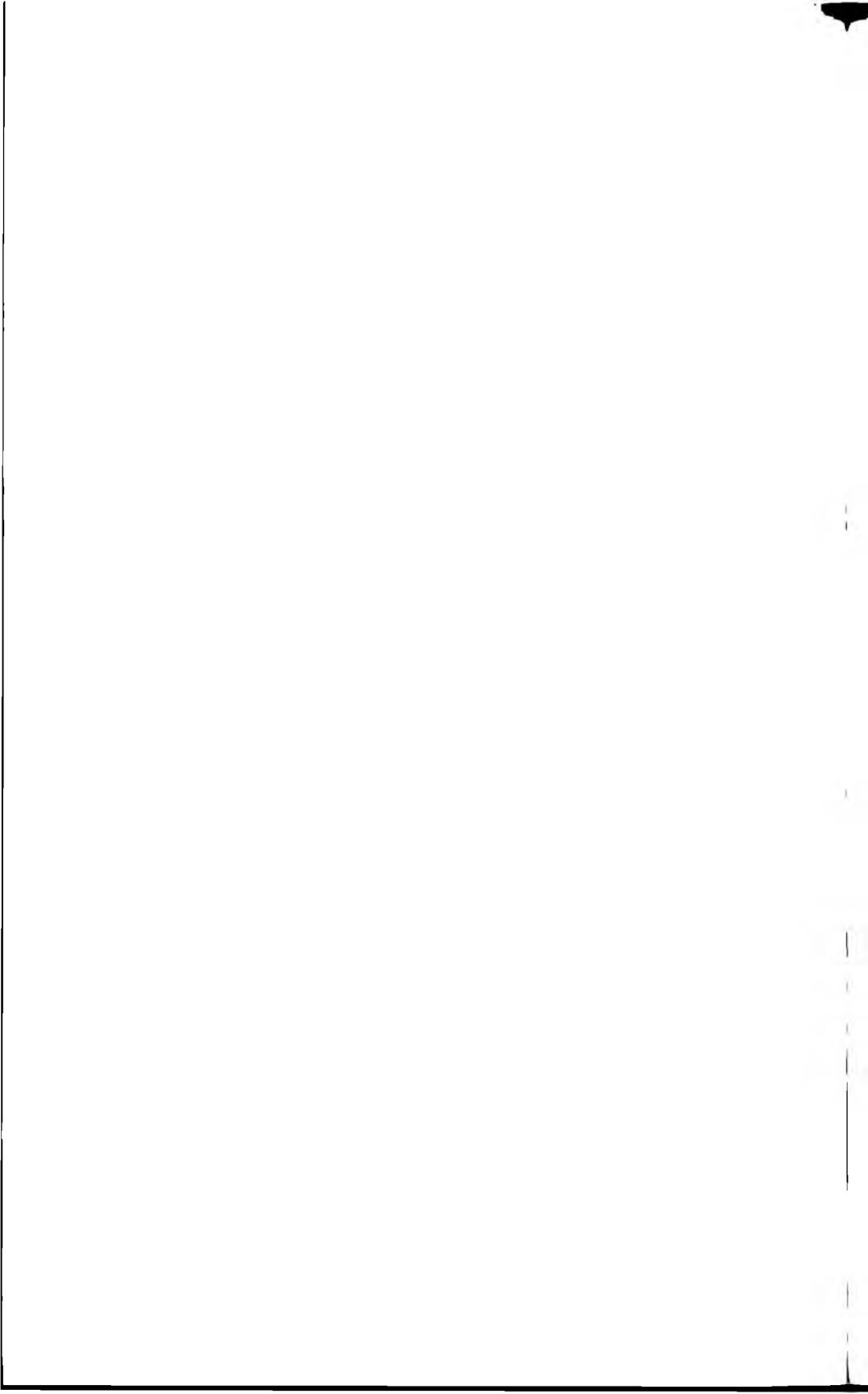
¹⁰³ Liefmann-Keil an Machlup, 28. 02. 1954, HIA, FM Papers/50–17.

etwa über einen in Deutschland ausgebildeten und in den USA lehrenden Kandidaten, daß dieser sich „zu sehr amerikanisiert“ habe. Er „veröffentlicht viel, manchmal auch nicht genügend durchdachte Aufsätze und konzentriert sich zu wenig auf bestimmte Fragenkomplexe, während [der andere Kandidat, der in Deutschland geblieben war] der bedächtigeren, gründlicheren und wohl auch tiefer schürfende Forscher ist“¹⁰⁴. In der bundesdeutschen Volkswirtschaftslehre hatte sich am Ende der 1950er Jahre mithin die „Amerikanisierung“ als eine Bewertungskategorie für die Entwicklungsrichtung des Faches und seiner Akteure herausgebildet. Diese Funktion der Rede von der „Amerikanisierung“ stellte die eigentliche strukturelle Innovation dar, während die Übernahme der in den USA entwickelten Theoriebausteine, die ohnedies eine sehr selektive gewesen ist¹⁰⁵, auf einen umfassend im Rahmen der längerfristigen Westernisierung der deutschen Volkswirtschaftslehre bereiteten fruchtbaren Boden fiel. Erst die Koinzidenz der in die deutsche Tradition übernommenen wirtschaftstheoretischen Innovationen und die Existenz einer neuen diskursiven Struktur zur Aushandlung disziplinären Fortschritts markiert den Bruch in der Entwicklung der westdeutschen Volkswirtschaftslehre. Die „Amerikanisierung“, die auch Fritz Neumarks Vorstellung von einem „Wunder der Wirtschaftstheorie“ in den 1950er Jahren aufnahm, schrieb sich als Gründungsmythos tief in das disziplinäre Gedächtnis ein und wurde von hier aus gelegentlich zahlreicher Plausibilisierungskrisen des wirtschaftswissenschaftlichen *mainstream* als immanente Ordnungssemantik gerne und häufig re-aktualisiert¹⁰⁶.

¹⁰⁴ Oskar Anderson sen. an Hans Peter, 02. 03. 1959, Universitätsarchiv Tübingen, Akten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, 251, Nr. 145.

¹⁰⁵ So wurde beispielsweise die neoklassische Konsumtheorie in Deutschland nur von sehr wenigen wahrgenommen und erst in den 1960er Jahren systematisch und auf der Ebene der Lehrbücher integriert. Vgl. hierzu: Hesse, Komplementarität (wie Anm. 74).

¹⁰⁶ Z. B.: Bruno S. Frey, Werner W. Pommerehne, The American Domination among Eminent Economists, in: *Scientometrics* 14 (1988) 97–110; Serge-Christophe Kolm, Economies in Europe and in the U.S., in: *European Economic Review* 32 (1988) 207–212.



Aloys Winterling

Cäsarenwahnsinn im Alten Rom

Als der Kaiser Caligula, der von 37 bis 41 n. Chr. Herrscher des Römischen Reiches war, einmal schwer erkrankte, meldeten sich zwei römische Ritter, die angaben, ihr Leben opfern bzw. als Gladiator kämpfen zu wollen, falls der Kaiser wieder genesen. Als Caligula wenig später wieder gesund war, bestand er auf der Einhaltung der Versprechen, so daß beide den Tod fanden. Auch sonst verhielt er sich recht merkwürdig: Er ließ sich als Gott verehren, behauptete, er halte Zwiegespräche mit der Mondgöttin, und wollte sein Pferd zum Konsul machen¹.

Von Nero, Kaiser 54 bis 68 n. Chr., wird berichtet, er habe sich für einen begnadeten Künstler gehalten. Er übte sich in Gesang, Kitharenspiel, Dichtkunst und auch im Wagenlenken. Er trat selbst in Theatern und Zirkusarenen auf und unternahm im Jahre 67/68 sogar eine Tournee durch Griechenland. In Rom nutzte er die riesigen Ressourcen des Reiches, um luxuriöse Gelage in der städtischen Öffentlichkeit zu feiern und sich mitten in Rom eine Palastanlage zu bauen, die Palatin und Esquilin verband und schätzungsweise 50 Hektar Fläche einnahm.

Über Domitian, Kaiser von 81 bis 96 n. Chr., wird berichtet, er habe die über römische Aristokratie systematisch terrorisiert und gezwungen, regelmäßig bei seinen Morgenempfangen und bei seinen abendlichen Gastmählern im Palast anwesend zu sein. Gegen Ende seiner Regierungszeit hatte er so große Angst vor Verschwörungen, daß er Spiegel an den Palastwänden anbringen ließ, um sehen zu können, was hinter seinem Rücken vor sich ging.

Caligula, Nero, Domitian – konzentriert man sich auf das erste Jahrhundert n. Chr., so sind es diese drei Kaiser, die in der antiken literari-

¹ Die Vortragsform wird beibehalten. Anmerkungen beschränken sich auf den Nachweis wörtlicher Zitate. Umfangreiche Literaturhinweise finden sich in dem demnächst in der Reihe „Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien“ erscheinenden Sammelband: *Aloys Winterling* (Hrsg.), *Zwischen Strukturgeschichte und Biographie. Probleme und Perspektiven einer Römischen Kaisergeschichte (Augustus bis Commodus)* (München vor-auss. 2008).

schen Überlieferung das Negativbild römischer Kaiser schlechthin abgeben. Als gemeinsame Kennzeichen nennen die Quellen Hochmut, Haß und Verfolgung der senatorischen Aristokratie, Luxus und Verschwendungssucht, Grausamkeit und sexuelle Perversionen, schließlich Größenwahn und – je nach Kaiser mehr oder weniger deutlich – Hinweise auf Geisteskrankheit. Alle drei wurden ermordet bzw., so Nero, zum Selbstmord gezwungen. Nach ihrem Tod wurden sie vom Senat in Form der sog. *damnatio memoriae* aus dem öffentlichen Gedächtnis getilgt, ihre Maßnahmen wurden postum für ungültig erklärt.

Vor allem diese drei Kaiser – neben Commodus, der 180 bis 192 n. Chr. regierte – waren es, die den modernen Begriff des „Cäsarenwahnsinns“ plausibel gemacht haben. Er kam im 19. Jahrhundert auf, wurde auch auf zeitgenössische Herrscher angewandt und hat sich seitdem in unterschiedlichen außerwissenschaftlichen Kontexten bewährt. Er wurde zu einer Art Chiffre für den funktionsbedingten Realitätsverlust von Machthabern. So fragte die Bild-Zeitung anlässlich des Verhaltens des zu jener Zeit noch amtierenden deutschen Bundeskanzlers in einer Fernsehdiskussion nach der Bundestagswahl am 23. 9. 2005: „Ist Schröder im ‚Caesarenwahn‘?“

Bezogen auf die „wahnsinnigen Cäsaren“ der Antike hat die moderne Forschung nun allerdings schon sehr früh bemerkt, daß die Darstellungen gerade dieser Kaiser in den Quellen alles andere als zuverlässig sind. Schon Tacitus, der wichtigste antike Historiker der frühen Kaiserzeit, der zu Beginn des 2. Jahrhunderts schrieb, hat das zentrale Problem bezogen auf die vier Nachfolger des Augustus mit folgenden Worten benannt: „Des Tiberius und Gaius (Caligula), wie des Claudius und Nero Taten sind zu ihren Lebzeiten aus Furcht verfälscht, nach ihrem Tod mit frischem Haß niedergeschrieben worden.“² Daß dieses Urteil sachgemäß ist – und übrigens auch für Tacitus' eigene Stellungnahmen zu Domitian zu gelten hat –, haben moderne philologisch-historische Untersuchungen vielfach bestätigt. Vor allem die Kontrolle der internen Stimmigkeit der einzelnen Berichte, der Vergleich paralleler Überlieferungen, der Vergleich zeitnaher mit späteren Berichten und schließlich die Berücksichtigung inschriftlicher, papyrologischer, numismatischer und archäologischer Zeugnisse haben ergeben, daß die Schilderungen insbesondere der drei genannten „wahnsinnigen“ Kaiser in den literarischen Quellen vielfach durch Tyrannentopik geprägt und völlig tendenziös sind. Sie verfolgen häufig das Ziel, die Handlungen der Kaiser als sinnlos und wirt er-

² Tac. ann. 1, 1, 2.

scheinen zu lassen. Dazu reißen sie sie aus dem Zusammenhang, lassen wichtige Begleitinformationen aus oder behaupten nachweisbar Falsches.

Was folgt aus dieser Quellenlage? Ist die Frage nach „Cäsarenwahnsinn“ im Alten Rom damit schon von vornherein hinfällig? Ich meine: Nein. Man muß sie nur ergänzen durch die Frage: Was steckt dahinter?

Die über die Kaiser berichtenden antiken Autoren gehörten fast ausnahmslos dem Senatoren-, einige auch dem Ritterstand an. Es handelt sich bei ihnen also um Mitglieder der aristokratischen Gesellschaft, die – etwa bei Empfängen am Hof – in regelmäßigem direkten Kontakt mit den Kaisern standen und die in ihrem Lebensschicksal – durch Förderung oder Verfolgung – unmittelbar von kaiserlichem Verhalten betroffen waren. Die haßerfüllten Schilderungen über Caligula, Nero und Domitian können somit zwar keineswegs wörtlich genommen werden. Gleichwohl sind sie als solche erstklassige Dokumente fundamentaler Konflikte zwischen den genannten Kaisern und der aristokratischen Oberschicht.

Da die Quellen somit selbst Teil des Problems sind, das neutral zu schildern sie vorgeben, muß für die folgende Argumentation ein etwas komplexeres methodisches Vorgehen gewählt werden:

1. Die Frage nach dem römischen „Cäsarenwahnsinn“ ist in zwei Teilfragen zu untergliedern: (a) Was war das Besondere im Handeln dieser Kaiser, das zu den Konflikten mit der Aristokratie führte und deren abgrundtiefen Haß erzeugte? (b) Ist die Besonderheit dieses Handelns auf psychopathische Eigenschaften, auf kaiserlichen Wahnsinn zurückzuführen?

2. Die Beantwortung beider Fragen kann nicht durch direkte Auswertung der Quellenberichte erfolgen, sondern bedarf in einem ersten Schritt des Umwegs über strukturgeschichtliche Analysen. Nur so können Beurteilungskriterien entwickelt werden, die es erlauben, in einem zweiten Schritt die Plausibilität der Berichte über die jeweiligen Kaiser, ihren Wahrheitsgehalt bezogen auf das Berichtete, zu bestimmen. Daß auch strukturgeschichtliche Analysen hauptsächlich auf eben diesen literarischen Quellen basieren, ist nur ein scheinbarer Einwand. Denn die Frage nach strukturellen Sachverhalten kann auf en-passant-Bemerkungen der antiken Autoren zurückgreifen, auf Informationen also, in denen von ihnen unterstellte Selbstverständlichkeiten zutage treten, die von der Aussageabsicht unberührt sind bzw. in ihr vorausgesetzt werden. Erst vor diesem Hintergrund kann dann der Versuch unternommen werden, das Handeln der Kaiser zu rekontextualisieren.

Daraus ergibt sich folgende Gliederung: I. Forschungslage, II. Politisch-soziale Strukturen und „Cäsarenwahnsinn“, III. Mentale Strukturen und „Cäsarenwahnsinn“.

I. Forschungslage

In der ereignisgeschichtlichen und biographischen Forschung zu den wahnsinnig beschriebenen Kaisern tendierte man entweder dazu, dem Urteil der antiken Autoren in mehr oder weniger abgeschwächter Weise zu folgen. So schreibt etwa Alfred Heuß in seiner Römischen Geschichte: „Daß bei den Julisch-Claudischen Kaisern vieles ins Gebiet der Psychopathologie gehört, läßt sich auch bei der größten Skepsis gegenüber der Tradition nicht verhehlen.“³ Oder aber man versuchte, vor allem in der biographischen Forschung, die „Tendenz“ der Quellen zu bekämpfen und ihre Aussagen weitgehend ins Gegenteil zu verkehren. Aus den schlechten, wahnsinnigen Kaisern und der guten Aristokratie der antiken Quellen wurden so eine schlechte, unverantwortliche Aristokratie und vernünftige, moralisch gut handelnde römische Kaiser. Diese „Ehrenrettungen“ erschienen dann meist weniger plausibel als die haßerfüllten antiken Berichte, denen sie widersprachen. In beiden Fällen wurde der denunziatorische Charakter der Quellen nicht hinreichend berücksichtigt: Im ersten Fall, indem ihre Aussagen letztlich doch wörtlich genommen wurden; im zweiten Fall, indem die Faktizität der Denunziationen als solche und die ihr zugrundeliegenden Konflikte nicht hinreichend bedacht wurden.

Die strukturgeschichtliche Forschung glaubte dagegen bis in die jüngste Zeit, das Problem ignorieren zu können⁴. Die Analysen des Kaisertums im Rahmen des römischen „Staates“, aber auch kultur- und sozialgeschichtliche Untersuchungen zeichneten sich seit dem 19. Jahrhundert dadurch aus, daß das Problem „wahnsinniger“ Cäsaren durch moralisierende Abwertung („Unfähigkeit“) bagatellisiert oder schlichtweg igno-

³ Alfred Heuß, *Römische Geschichte* (Paderborn u. a. ⁶1998) 590.

⁴ Vgl. jedoch die Überlegungen von Paul Veyne, *Le pain et le cirque. Sociologie historique d'un pluralisme politique* (Paris 1976) 717–719 [dt. 1988, 619–621]; Keith Hopkins, *Graham P. Burton, Ambition and Withdrawal. The Senatorial Aristocracy under the Emperors*, in: Keith Hopkins, *Death and Renewal. Sociological Studies in Roman History*, Bd. 2 (Cambridge 1983) 120–200, 170; siehe jetzt Christian Witschel, *Verrückte Kaiser? Zur Selbststilisierung und Außenwahrnehmung nonkonformer Herrscherfiguren in der römischen Kaiserzeit*, in: Christian Ronning (Hrsg.), *Einblicke in die Antike. Orte – Praktiken – Strukturen* (München 2006) 87–129.

riert wurde. Personen wie Caligula, Nero und Domitian erschienen und erscheinen so auch heute meist noch als marginalisierbare Störphänomene in einem ansonsten rational ablaufenden „staatlichen“ Betrieb des Römischen Reiches. Die Ignorierung „wahnsinniger Kaiser“ muß jedoch als eine Art ungewollte Sollbruchstelle, als Dokument mangelnder Komplexität der strukturgeschichtlichen Erforschung der Kaiserzeit gelten: Solange die Bedingungen der Möglichkeit solcher Kaiser nicht geklärt werden, können die rationalen Konstruktionen eines kaiserzeitlichen „Staates“ oder Regierungssystems keine Plausibilität beanspruchen.

Weitgehend ohne Resonanz in der „zünftigen“ Althistorie sind zwei Forschungsrichtungen geblieben, die sich dagegen unmittelbar mit „Cäsarenwahnsinn“ beschäftigt und den Begriff geprägt haben. Die eine läßt sich der Medizinhistorie, die andere einer politischen Anthropologie zuordnen. 1875 erschien das Buch „Der Cäsarenwahnsinn der julisch-claudischen Imperatorenfamilie“ geschildert an den Kaisern Tiberius, Caligula, Claudius, Nero“ von Friedrich Wiedemeister. Er vertrat eine „naturhistorische Anschauung“, wonach dem Phänomen eine Degeneration der julisch-claudischen Familie zugrunde lag, die zu geistigem und körperlichem Verfall ihrer Mitglieder geführt habe. Der „Cäsarenwahnsinn“ sei eine ererbte „Gehirnerkrankung“, die man zu den „Geisteskrankheiten“ zu zählen habe⁵. Ausgehend vom Wissen der Psychiatrie seiner Zeit kam Wiedemeister zu folgenden Diagnosen: Bei Tiberius stellte er u. a. „melancholische Verstimmung“, „Gehörshalluzinationen“, „Verfolgungswahn“ sowie „Blödsinn“ fest, wozu letzterer „das Ende der nicht in Heilung übergehenden Melancholie“ darstelle⁶. Bei Caligula diagnostizierte er u. a. eine „angeborene Geistesschwäche“, wiederum „Verfolgungswahn“ sowie „Monomanie, Wahnsinn, Verrücktheit“, außerdem wies er auf den „frühzeitig erwachte(n) und in der Jugend wie im Mannesalter in jeder Beziehung rücksichtslos ausgeübte(n) Geschlechtstrieb“ des Kaisers hin⁷. Claudius litt nach Wiedemeister unter „angeborenem Blödsinn“⁸, Nero unter „periodischer Manie“, die sich in drei Stadien gezeigt habe: in einer anfänglichen „Melancholie“, dann in dem „Kernstadium der Tobsucht“ (in einer solchen tobsüchtigen Stimmung habe Nero Rom angezündet) und in dem „Endstadium einer zweiten Melancholie“, in deren Zusammenhang der Kaiser u. a. an „Wahnideen“ ge-

⁵ [Friedrich] Wiedemeister, *Der Cäsarenwahnsinn der julisch-claudischen Imperatorenfamilie* geschildert an den Kaisern Tiberius, Caligula, Claudius, Nero (Hannover 1875) X.

⁶ Ebd. 25, 40, 48, 50.

⁷ Ebd. 94, 96, 99, 122.

⁸ Ebd. 210.

litten habe, sichtbar an seinem Verhalten nach der Aufdeckung der Pisonischen Verschwörung⁹. Ganz ähnlich wie Wiedemeister gingen auch 1924 Hans v. Hentig und noch 1958 Albert Esser vor und stellten retrospektive Diagnosen über den seelischen Zustand römischer Kaiser an¹⁰.

Der zweite Argumentationsstrang, der sich mit „Cäsarenwahnsinn“ beschäftigte, ging von der These aus, daß es sich dabei um eine Art Berufskrankheit von absoluten Monarchen und damit um so etwas wie eine in verschiedenen Zeiten immer wieder feststellbare anthropologische Konstante handle. „Cäsarenwahnsinn“ war aus dieser Sicht eine spezifische, nur Cäsaren befallende psychische Krankheit und nicht – wie bei Wiedemeister – ein ganz normaler Wahnsinn, dem die Cäsaren nur zufälligerweise bzw. aufgrund ihrer Erbanlagen verfallen waren. Gustav Freytag hatte die anthropologische These ausführlich in seinem Roman „Die verlorene Handschrift“ von 1864 dargestellt. Mit Bezug auf seine Ausführungen entstand 1894 die berühmteste Stellungnahme zum Thema, Ludwig Quidde knapp 20seitige Schrift „Caligula. Eine Studie über römischen Cäsarenwahnsinn“. Quidde beschreibt „die Züge der Krankheit“ folgendermaßen: „Größenwahn, gesteigert bis zur Selbstvergötterung, Mißachtung jeglicher gesetzlichen Schranke und aller Rechte fremder Individualitäten, ziel- und sinnlose brutale Grausamkeit.“ Die Krankheit fände sich „auch bei anderen Geisteskranken“. Der Unterschied liege „nur darin, daß die Herrscherstellung den Keimen solcher Anlagen einen besonders fruchtbaren Boden bereitet und sie zu einer sonst kaum möglichen ungehinderten Entwicklung kommen läßt, die sich zugleich in einem Umfange, der sonst ganz ausgeschlossen ist, in grausige Taten umsetzen kann“¹¹.

Nun wiesen bekanntlich die von Quidde ganz aus den Mitteilungen der antiken Quellen herausgearbeiteten Charakteristika des antiken Kaisers Caligula so viele äußerliche, aber – wie John C. G. Röhl in seinem Vortrag vor dem Historischen Kolleg 1989 gezeigt hat¹² – auch so viele persönliche Parallelen zum seinerzeit herrschenden deutschen Kaiser Wilhelm II. auf, daß Quidde's Schrift über „Cäsarenwahnsinn“ innerhalb

⁹ Ebd. 233, 236, 263, 272.

¹⁰ Hans v. Hentig, Über den Cäsarenwahnsinn. Die Krankheit des Kaisers Tiberius (München 1924); Albert Esser, Caesar und die julisch-claudischen Kaiser im biologisch-ärztlichen Blickfeld (Leiden 1958).

¹¹ Ludwig Quidde, Caligula. Eine Studie über römischen Cäsarenwahnsinn [1894]. 32. Auflage ergänzt durch Erinnerungen des Verfassers. Im Kampf gegen Cäsarismus und Byzantinismus (Berlin 1926) 7.

¹² John C. G. Röhl, Kaiser Wilhelm II. „Eine Studie über Cäsarenwahnsinn“ (Schriften des Historischen Kollegs, Vorträge 19, München 1989).

kürzester Zeit 30 Auflagen erlebte. Die Rechnung des Autors, kein Staatsanwalt könne es sich leisten, ihn durch die Auflistung der Gemeinsamkeiten des antiken „wahnsinnigen“ mit dem gegenwärtig herrschenden Kaiser in Schwierigkeiten zu bringen, ging nur teilweise auf. Spätfolgen des Skandals, den er entfachte, brachten Quidde drei Monate Festungshaft und das Ende seiner akademischen Karriere ein, sein pazifistisches Engagement verhalf ihm aber auch zum Friedensnobelpreis¹³.

Die zeitbezogene politische Stoßrichtung von Quiddes Schrift, ihr Charakter als Karikatur Wilhelms II., hatte nun zur Folge, daß seiner Konzeption des „Cäsarenwahnsinns“ im Rahmen der althistorischen Forschung keine kritische Würdigung zuteil wurde¹⁴. Das war von Nachteil. Denn es handelt sich ja um durchaus aufschlußreiche Annahmen über die Wechselbeziehungen von politisch-sozialer Rolle und psychischer Krankheit sowie um die These, daß es die unkontrollierte Machtfülle der römischen Kaiser war, die bei einigen von ihnen zum Wahnsinn geführt habe. Auch gegen diese These, von der man den Eindruck gewinnen kann, daß sie unbemerkt und unwidersprochen im Allgemeinwissen der Althistorie schlummert, sind jedoch dieselben Einwände ins Feld zu führen wie gegen die medizinhistorische Sichtweise. Gegen beide Deutungen des römischen „Cäsarenwahnsinns“ ist folgendes festzuhalten:

1. Beiden fehlt die Quellenbasis. Sie nehmen einen wortwörtlichen Wahrheitsgehalt der Überlieferung an und basieren damit auf Informationen, die teilweise nachweislich, teilweise offensichtlich denunziatorischer Natur sind.

2. Beide gehen von einer problematischen methodischen Prämisse aus. Sie unterstellen eine metahistorische Invarianz psychopathologischer Phänomene, unabhängig von den unterschiedlichen sozialen und kulturellen Kontexten verschiedener Zeiten, in denen sie auftreten.

3. Ihren retrospektiven Diagnosen liegt jeweils die Annahme zugrunde, daß ihr eigenes, in ihrer Zeit – und an Phänomenen ihrer Zeit – entwickeltes psychopathologisches oder anthropologisches Wissen zeitunabhängig und auch auf Objekte anderer Zeiten und Kulturen anwendbar ist. Daß dies nicht zutrifft, zeigt schon der von Wiedemeister und

¹³ Karl Holl u. a. (Hrsg.), *Caligula – Wilhelm II. und der Caesarenwahnsinn*. Antikenrezeption und wilhelminische Politik am Beispiel des „Caligula“ von Ludwig Quidde (Bremen 2001); ders., *Ludwig Quidde (1858–1941). Eine Biographie* (Düsseldorf 2007).

¹⁴ Vgl. Franz Hampl, „Cäsarenwahnsinn“. Eine Betrachtung über Herkunft, Inhalt und Bedeutung eines fast vergessenen Begriffs, in: *Corolla Memoriae Erich Swoboda dedicata* (Köln, Graz 1966) 126–136.

Quidde verwandte, (natürlich) zeitgebundene Begriff von Wahnsinn, der von den Konzeptionen heutiger Psychologie und Psychiatrie sowohl hinsichtlich der Abgrenzung gegenüber anderen psychopathologischen Phänomenen als auch hinsichtlich der Frage der erblich-biologischen Bedingtheit keineswegs geteilt wird¹⁵.

Faßt man die Forschungslage pointiert zusammen, läßt sich feststellen: So wie bei der zünftigen althistorischen Forschung in der Annahme „geordneter politischer Verhältnisse“ zur Kaiserzeit ein *staatsrechtlicher Anachronismus* erkennbar wird, so liegt der medizinhistorischen und anthropologischen Deutung des „Cäsarenwahnsinns“ ein *psychologischer Anachronismus* zugrunde. Im folgenden werde ich versuchen, Alternativen zu beiden Anachronismen zu entwickeln.

II. Politisch-soziale Strukturen und „Cäsarenwahnsinn“

Im antiken Rom hatte sich über Jahrhunderte hinweg eine politisch-soziale Ordnung etabliert, die durch die kollektive Herrschaft einer Aristokratie gekennzeichnet war¹⁶: Eine politische Organisation sicherte auf der Basis temporär bekleideter Ämter und durch geregelte Verfahren ihrer Besetzung und Kontrolle eine breite Verteilung von Macht innerhalb der Oberschicht. Sie schuf zugleich die Differenzierung eines alle betreffenden, öffentlichen Bereiches (*res publica*) vom privaten Bereich des Hauses, der *domus*, die dem einzelnen Bürger unterstand. Eine gesellschaftliche Rangordnung, die Ehre und Prestige nach zuvor ausgeübten politischen Ämtern zuwies, bestimmte die Stratifikation der Gesellschaft. Politische Ämter bedeuteten daher soziale Ehre: Der lateinische Begriff *honus* bezeichnet beide gleichzeitig.

Das ganze System war auf ein Ziel ausgerichtet: Die Verhinderung von Monarchie. Genau diese entstand aber durch die Monopolisierung militärischer Gewaltmittel in den Händen einzelner Aristokraten in den Bürgerkriegen der späten Republik. Die neue politische Rolle, die das Kaisertum darstellte, war inkompatibel mit der überkommenen poli-

¹⁵ Vgl. zur Deutungsgeschichte des Wahnsinns Werner Leibbrand, Annemarie Wettley, *Der Wahnsinn. Geschichte der abendländischen Psychopathologie* (Freiburg, München 1961).

¹⁶ Vgl. zum Folgenden Aloys Winterling, *The Emperor Caligula*, in: *ders.*, *Politics, Society and Aristocratic Communication in Imperial Rome* (Oxford 2008, im Druck); *ders.*, ‚Staat‘, ‚Gesellschaft‘ und politische Integration in der römischen Kaiserzeit, in: *Klio* 83 (2001) 93–112; *ders.*, Freundschaft und Klientel im kaiserzeitlichen Rom, in: *Historia* 30 (2008).

tisch-sozialen Ordnung. Im Kontext der politischen Ordnung hatte die Stellung der Kaiser einen illegitimen, usurpatorischen Charakter. In ähnlicher Weise kollidierten die Kaiser mit der gesellschaftlichen Rangordnung, da es stets ältere Konsulare gab, die ihnen an Amtsehre überlegen waren. Gegenüber der Unterscheidung von privatem und öffentlichem Bereich, von *domus* und *res publica*, waren die Kaiser indifferent. Weder waren sie temporärer *magistratus* noch unpolitischer *privatus*, sichtbar z.B. daran, daß ihr Vermögen weder der privatrechtlichen Erbfolge unterlag, noch dem Gemeindevermögen, dem *aerarium* zugehörte.

Obwohl sich die kaiserliche Rolle als solche bald als alternativlos herausgestellt hatte, stand daher die jeweilige Kaiserperson einem grundsätzlichen Akzeptanzdefizit seitens der übrigen aristokratischen Gesellschaft gegenüber. Dies zeigt sich etwa daran, daß die Hemmschwelle, den Monarchen umzubringen, im antiken Rom erstaunlich niedrig lag: Von den zwölf Kaisern des 1. Jahrhunderts sind nur fünf eines natürlichen Todes gestorben. Glaubt man den überlieferten Gerüchten vom Nachhelfen beim Tod des Augustus und des Tiberius, waren es sogar nur drei.

Alternativlos war aber zugleich auch die alte politisch-soziale Ordnung. Aufgrund der politischen Integration der Gesellschaft, der unmittelbaren Verkopplung von Amt und Ehre hätte die Abschaffung der republikanischen Verfassung zugleich die Abschaffung des Adels und der gesellschaftlichen Rangordnung bedeutet – ein Ding der Unmöglichkeit schon allein deshalb, weil die Kaiser selbst ranghohe Senatoren zum Kommando ihrer Legionen und zur Statthalterschaft in den Provinzen benötigten.

Meine erste These ist nun, daß die gleichzeitige Koexistenz und Inkompatibilität von Monarchie und *res publica* im kaiserzeitlichen Rom auf der Ebene des Handelns der aristokratischen Akteure zu Paradoxieproblemen führte. Betrachtet man zunächst die Kaiser, so begegneten sie dem usurpatorischen Charakter ihrer Stellung, indem sie sich vom Senat Amtsgewalten verleihen ließen, die aus dem republikanischen Verfassungsrecht herrührten. Sie stabilisierten so ihre politische Stellung, hielten sie damit jedoch in paradoxer Weise zugleich auf Dauer instabil, denn die legitimitätsstiftende Kraft der republikanischen Institutionen wurde auf diese Weise immer wieder aufgewertet und z.B. die Etablierung einer verfassungsrechtlich geregelten Sukzessionsordnung, d.h. eine monarchische Legitimität eigener Art, verhindert.

Hinsichtlich der gesellschaftlichen Stratifikation ließen sich die Kaiser außergewöhnliche Ehrungen verleihen: die Aufstellung von Statuen

im städtischen Raum, Triumphe, Konsulate. Alle diese Ehrungen blieben jedoch an der traditionellen republikanischen politischen Rangordnung orientiert und wurden ihnen wiederum in der Regel auf Senatsbeschluß verliehen. Gerade indem sie sie außer Kraft und sich selbst an ihre Spitze setzten, bestätigten die Kaiser so in paradoxer Weise zugleich die alte Rangordnung, die einen Monarchen nicht vorsah, als die einzig gültige.

Nicht minder paradox war die Situation der senatorischen Akteure: Indem sie den jeweiligen Gewalthaber rechtlich bestätigten und ehrten, unterstrichen sie ihre bleibende Bedeutung als politische Aristokratie, zementierten aber zugleich ihre Machtlosigkeit: Wen sie nämlich als Kaiser zu bestätigen und zu ehren hatten, entschieden nicht sie selbst, sondern das Militär, der Thronvorgänger oder Hofintrigen.

Wie gingen Kaiser und Aristokratie mit der paradoxen Situation um? Ein entscheidendes Hilfsmittel, so meine zweite These, lag in der Praxis einer in zwei Ebenen differenzierten, doppelbödigen Kommunikation zwischen Kaiser und Aristokratie¹⁷. Auf der manifesten Ebene des explizit gesprochenen Wortes wurde so getan, als gäbe es keine überlegene kaiserliche Gewalt und als hätten Magistraturen und Senat noch ihre alte Bedeutung. Zugleich aber wurde auf einer latenten Ebene unausgesprochen stets mitkommuniziert, daß ein Kaiser da war und sich alle an seinem Willen orientierten. Es kann als die besondere Eigenschaft des ersten Kaisers Augustus gelten, daß er dieses Kommunikationsverhalten in perfekter Weise beherrschte und förderte und dadurch Befehl und Gehorsam in den Beziehungen zwischen ihm und den Senatoren weitgehend überflüssig machte: Er verhielt sich äußerlich wie ein normaler Senator, lebte in materieller Hinsicht bescheiden, ehrte den Senat und die Senatoren – und betrieb gleichzeitig systematisch den Ausbau seiner politisch-militärischen und ökonomischen Machtposition. Umgekehrt agierten Senat und Magistrate äußerlich, als gebe es keinen Kaiser – zugleich aber taten alle das, was dem kaiserlichen Willen entsprach.

Einen der seltenen Fälle, bei denen das Latente manifest wurde, berichtet Tacitus von einer Senatsverhandlung, bei der der Kaiser Tiberius anwesend war. Als in einer wichtigen Angelegenheit offen und wie üblich der Reihe nach abgestimmt werden sollte, fragte der Senator Cn. Calpurnius Piso den Kaiser: „An welcher Stelle willst du stimmen, Caesar? Wenn als erster, weiß ich welcher Meinung ich folgen muß; wenn nach allen anderen, dann fürchte ich, ich könnte aus Unwissenheit ande-

¹⁷ Vgl. dazu ausführlicher Aloys Winterling, *Caligula. Eine Biographie* (Neuausgabe München 2007) 15–19, 26–33 u. ö.

rer Meinung sein.“¹⁸ Der Fall zeigt zugleich die Komplexität der Kommunikationssituation: Der Kaiser mußte mitteilen, was er wollte, ohne offen sagen zu können, daß er es wollte, weil das den Eindruck eines Befehls hervorgerufen und die Ebenen der Doppelbödigkeit hätte kollabieren lassen.

Inkompatibilität und Alternativlosigkeit von patrimonialer Monarchie einerseits, Adelsrepublik andererseits und die Nichtintegrierbarkeit der Kaiser in die traditionelle politische Gesellschaft kennzeichneten also die politisch-sozialen Strukturen im kaiserzeitlichen Rom. Paradoxe Handlungsbedingungen und eine doppelbödige Kommunikation waren die Folgen. Die Stellung der Kaiser war verbunden mit schrankenloser Allmacht einerseits, permanenter Bedrohung durch die Aristokratie andererseits. Die „guten“ Kaiser Roms versuchten ihre Sonderstellung als Kaiser möglichst wenig in Erscheinung treten zu lassen und so aristokratische Akzeptanz zu gewinnen. Wie sah vor diesem Hintergrund das Handeln der als wahnsinnig dargestellten Kaiser aus?

Caligula, der im Alter von 24 Jahren Kaiser wurde¹⁹, setzte zu Beginn seiner Regierung die doppelbödige Kommunikation im Stile des Augustus fort, indem er z. B. in einer Rede dem Senat die Teilung der Herrschaft verkündete, aber auch vor dem versammelten Senat seine Leibgarde, die Elitetruppe der Prätorianer, exerzieren ließ, eine höchst anschauliche Demonstration kaiserlicher Gewalt. Eine umfangreiche Verschwörung, an der führende Mitglieder des Senats beteiligt waren, beendete die Zeit des friedlichen Arrangements zwischen Kaiser und Aristokratie. Caligulas Antwort auf die Verschwörung war folgende: Er hielt eine Rede im Senat, die bei Cassius Dio überliefert ist, und sprach dabei Dinge aus, die noch niemand zuvor in diesem Kreise auszusprechen gewagt hatte. Er beschuldigte die Senatoren offen, ihn zu hassen und ihm nach dem Leben zu trachten²⁰. Er warf ihnen Heuchelei vor und entlarvte damit die unterwürfige Schmeichelei der Senatoren dem Kaiser gegenüber als das, was sie war. D. h. er destruierte die komplexe doppelbödige Kommunikationsstruktur und legte das Zentralproblem offen, das jahrzehntelang in der Kommunikation zwischen Kaiser und Senatoren mit viel Aufwand latent gehalten worden war: die grundlegende Diskrepanz zwischen der kaiserlichen Gewalt und den aristokratischen

¹⁸ Tac. ann. 1, 74, 5f.

¹⁹ Vgl. zum Stand der biographischen Forschung *Anthony A. Barrett*, Caligula. The Corruption of Power (London 1989); *Winterling*, Caligula (wie Anm. 17).

²⁰ Cass. Dio 59, 16, 2–7.

Interessen, die fehlende Akzeptanz des Kaisers und die Bedrohung seiner Person gerade durch die Senatoren.

In der Folgezeit ließ Caligula offensichtlich das aufgrund der Gewaltverhältnisse notwendigerweise weiterhin unterwürfige aristokratische Kommunikationsverhalten ins Leere laufen und gab es der Lächerlichkeit preis. Die beiden eingangs erwähnten Personen, die einen Eid geschworen hatten, das Leben zu opfern bzw. als Gladiator aufzutreten, wenn der Kaiser von seiner Krankheit genesen, zwang er, dies auch zu tun, damit sie nicht eidbrüchig würden²¹. D. h. er nahm ihre Schmeichelei, von der sie für den Fall seines Todes nichts zu befürchten geglaubt, für den Fall seiner Genesung aber eine Belohnung erhofft hatten, ernst. Er ignorierte das, was sie gemeint hatten, und konfrontierte sie so mit dem, was sie gesagt hatten.

Auch hinter der eingangs erwähnten Geschichte seines Gesprächs mit der Mondgöttin dürfte ein solcher Sachverhalt stecken. Über den Senator L. Vitellius, Vater des späteren Kaisers und allgemein bekannt für erfolgreiche Schmeichelei, wird berichtet, er habe als erster begonnen, Caligula als Gott zu verehren²². Das war nichts Außergewöhnliches, da Senatoren schon seit Caesar immer wieder versucht hatten, den Machthabern mit ihrer Göttlichkeit zu schmeicheln und sie so mit einer sakralen Aura zu umgeben. Während Augustus und Tiberius entsprechende Versuche innerhalb Roms stets zurückgewiesen hatten, reagierte Caligula nun folgendermaßen: Laut Cassius Dio sagte er bei einem späteren Treffen zu Vitellius, er – Caligula – halte gerade Zwiesprache mit der Mondgöttin, ob Vitellius denn die Göttin in seiner Nähe sehen könne²³.

Nun hielt Vitellius Caligula natürlich nicht für einen Gott, und auch Caligula dürfte klar gewesen sein, daß dem so war. Dies bedeutet, daß der Kaiser also auch in diesem Fall (und weitere ließen sich anfügen) eine Schmeichelei als solche entlarvte, indem er sie beim Wort nahm. Zugleich demütigte er den Schmeichler, indem er ein der Schmeichelei entsprechendes reales Verhalten einforderte. Das ergab für Vitellius eine schwierige Lage: Entweder mußte er seine Unehrlichkeit zugeben und bekennen, daß er Caligula gar nicht für einen Gott hielt – was den angestrebten Effekt der Schmeichelei in sein Gegenteil verkehrt hätte –, oder er mußte so tun, als hielte er den Kaiser tatsächlich für einen Gott. Mit anderen Worten: Er mußte sich so verhalten, als sei er nicht bei klarem

²¹ Cass. Dio 59, 8, 3 f.; Suet. Cal. 27, 2.

²² Suet. Vit. 2, 5.

²³ Cass. Dio 59, 27, 5.

Verstand. Es spricht für das kommunikative Geschick des Vitellius, wie er sich aus der Affäre zog. Er senkte, so berichtet Dio, die Augen zu Boden und antwortete mit leiser Stimme: „Euch Göttern allein, oh Herr, ist es gegeben, einander zu sehen.“²⁴

Aufschlußreich für die Quellenlage ist nun die ganz andere Wiedergabe des Sachverhaltes in der Caligula-Biographie Suetons. Dort wird lediglich über Caligulas Zwiesprache mit der Mondgöttin berichtet, so daß der Eindruck entsteht, der Kaiser habe sich in geistiger Umnachtung tatsächlich für einen Gott gehalten²⁵.

Nun zur vielleicht berühmtesten Handlung dieses Kaisers: Cassius Dio schreibt, Caligula habe in der Zeit nach der erwähnten senatorischen Verschwörung vorgehabt, sein Lieblingsrennpferd Incitatus („Heißsporn“) zum Konsul zu machen. Der Hintergrund dieses völlig verrückt erscheinenden Vorhabens wird diesmal aus dem parallelen Bericht Suetons deutlich: Neben einem Marmorstall, einer elfenbeinernen Krippe und Purpurdecken, heißt es dort, habe der Kaiser seinem Pferd auch noch eine *domus* geschenkt: ein Haus, eine umfangreiche Dienerschaft und kostbares Tafelgeschirr, damit die im Namen des Pferdes empfangenen Gäste möglichst vornehm bewirtet werden konnten. Er habe schließlich vorgehabt, Incitatus das Konsulat zu verleihen²⁶.

Es läßt sich nicht mehr überprüfen, ob *jeder* in Rom diesen Witz verstand. Klar ist aber jedenfalls, *wer* ihn verstand. Die senatorischen Haushaltungen jener Zeit waren, wie wir z. B. aus einem ausführlichen Bericht des Tacitus wissen, ein zentrales Element sozialer Statusmanifestation und Gegenstand einer gelegentlich bis zum ökonomischen Ruin betriebenen Konkurrenz²⁷. Die äußere materielle Darstellung des Ranges war um so wichtiger geworden, je mehr die reale politische Macht der alten Nobilität durch das Kaisertum gesunken war. Das Konsulat, das die höchste Ehrenstellung innerhalb der gesellschaftlichen Rangordnung verlieh, war nach wie vor das wichtigste aristokratische Lebensziel. Die Ausstattung und Auszeichnung des kaiserlichen Pferdes bedeutete somit eine zynische Persiflierung und symbolische Herabwürdigung der wichtigsten aristokratischen Lebensinhalte und der überkommenen gesellschaftlichen Rangordnung insgesamt²⁸.

²⁴ Cass. Dio 59, 27, 6.

²⁵ Suet. Cal. 22, 4.

²⁶ Cass. Dio 59, 14, 7; Suet. Cal. 55, 3.

²⁷ Tac. ann. 3, 55, 1 f.

²⁸ Vgl. dazu Winterling, Emperor (wie Anm. 16).

Daß es Caligula um die gesellschaftliche Verteilung von Ehre und damit auch um seine eigene Rangposition ging, zeigt ein weiterer Bericht. Nach der nächsten umfangreichen Verschwörung – die aristokratische Antwort auf den designierten Konsul Incitatus – *verbat* sich der Kaiser nach einem Bericht Dios die üblichen senatorischen Ehrungen seiner Person. „Denn er wünschte ganz und gar nicht, den Eindruck zu erwecken, daß irgend etwas, was ihm Ehre (gr. *time*) bringe, in den Händen der Senatoren liege; man könnte sonst glauben, sie seien stärker als er und in der Lage, ihm wie einem Niedrigerstehenden Gefälligkeiten zu erweisen. Und deshalb hatte er oftmals an verschiedenen ihm erwiesenen Ehren etwas auszusetzen, da sie nicht zur Erhöhung seines Glanzes als vielmehr zur Herabminderung seiner Machtstellung führten.“²⁹ Diese Sätze Cassius Dios – aus welcher Quelle er sie seinerseits entnommen haben mag – sind um so glaubwürdiger, als auch er ansonsten bestrebt ist, den Kaiser in seinen Handlungen wirt erscheinen zu lassen. Sie bedeuten, daß Caligula die Paradoxie der sozialen Stellung des Kaisers bewußt war und er dagegen vorzugehen versuchte: durch die Destruktion der aristokratischen Rangordnung und durch den Versuch, für sich eine Ehrenstellung jenseits der Hierarchie nach republikanischen Amtsehren zu erringen.

Nero war 16 Jahre alt, als er 54 n. Chr. römischer Kaiser wurde³⁰. Seine Mutter Agrippina, Schwester des Caligula und Drahtzieherin einer der Verschwörungen gegen ihren Bruder, hatte ihren Ehemann und Onkel, den Kaiser Claudius, mit einem vergifteten Pilzgericht beseitigen lassen, um ihrem Sohn die Nachfolge zu sichern. Die ersten fünf Jahre von Neros Herrschaft werden als glückliche Zeit beschrieben. Faktisch führten sein Lehrer Seneca, Philosoph und Senator, sowie der Prätorianerpräfekt Burrus die Regierung. In der ersten, wohl von Seneca verfaßten Rede vor dem Senat soll der jugendliche Kaiser programmatisch erklärt haben, unter seinem Prinzipat sollten *domus* und *res publica*, Haus und städtisches Gemeinwesen, wieder geschieden werden³¹. Dies nahm Bezug auf den Bedeutungszuwachs, den der kaiserliche Hof unter Claudius erfahren hatte, sowie auf das generelle Problem der Einordnung des Kaisers in die politische Organisation der Republik. Wie Seneca sich das vorstellte – der Kaiser konnte ja, wie oben gezeigt, aufgrund seiner usurpatorischen Sonderstellung weder *privatus* noch *magistratus* sein –

²⁹ Cass. Dio 59, 23, 3 f.

³⁰ Vgl. zum Stand der biographischen Forschung Edward Champlin, Nero (Cambridge Mass., London 2003).

³¹ Tac. ann. 13, 4, 2 (*discretam domum et rem publicam*).

bleibt unklar, aber es kam natürlich gut an bei den Senatoren, wenn sie es denn ernst nahmen.

Aufschlußreich ist nun, wie sich Nero in den Jahren ab etwa 60 n. Chr., nachdem er sich von Mutter und Lehrer emanzipiert hatte – beide starben eines unnatürlichen Todes –, gegenüber der Unterscheidung beider Bereiche positionierte. Es wird berichtet, er habe immer länger dauernde und opulenter Gastmähler gefeiert und diese schließlich auf öffentlichen Plätzen mitten in der Stadt abgehalten. Tacitus schildert eines dieser Gastmähler ausführlich und kommentiert, Nero habe „die ganze Stadt wie sein Haus benutzt“³². Neros nach dem Brand Roms entstandene neue *domus aurea*, eine riesige Palastanlage mitten in der Stadt, nahm zwei der sieben Hügel und den dazwischen liegenden Grund ein. In Rom entstanden Spottverse, die Sueton berichtet: „Rom soll zum Haus ihm werden. Nach Veii wandert, ihr Bürger! Falls nicht dieses Haus auch sich bis Veii erstreckt.“³³

Dieser räumlichen Expansion der kaiserlichen *domus* in der Stadt entsprachen politische Aktivitäten Neros. Nach der Aufdeckung der Pisonischen Verschwörung, an der umfangreiche Kreise der Senatsaristokratie beteiligt gewesen waren, habe er, so wird kolportiert, vorgehabt, den gesamten Senat bei einem Gastmahl zu vergiften und das Reich fortan allein mit seinen Freigelassenen und römischen Rittern zu regieren³⁴. Ob dies der Wahrheit entspricht, sei dahingestellt. Wahr ist jedenfalls, daß unter Nero die politische Organisation der alten *res publica* gegenüber den neuen, am kaiserlichen Hof und in der kaiserlichen Finanzverwaltung entstandenen, vor allem von Freigelassenen und Rittern gebildeten Organisationsstrukturen zunehmend bedeutungslos wurde. Das kaiserliche Haus *an Stelle* der Stadt, patrimoniale Herrschaft *an Stelle* der Adelsrepublik war somit Neros konsistente Antwort auf die Indifferenz der kaiserlichen Position gegenüber der traditionellen Unterscheidung von privatem und öffentlichem Bereich.

Was aber war mit seinem Gesang und seiner Leidenschaft fürs Wagenrennen? Die Quellenberichte stimmen zunächst in drei Hinsichten überein: 1. Nero betrieb seine Auftritte ernsthaft und mit künstlerischen Ambitionen. Er nahm Unterricht bei den bekanntesten Künstlern seiner Zeit, achtete auf seine Ernährung und trainierte diszipliniert seine Stimme. Er hielt peinlich genau die Wettkampfgregeln ein und hatte großen Respekt

³² Tac. ann. 15, 37, 1 (*tota urbe quasi domo uti*); vgl. Suet. Nero 27, 2.

³³ Suet. Nero 39, 2.

³⁴ Suet. Nero 43, 1.

vor den Kampfrichtern; es gewannen auch andere in den Wettbewerben, in denen der Kaiser auftrat (nach Cassius Dio ließ er sie gewinnen, um seine eigenen Siege vertrauenswürdiger erscheinen zu lassen). 2. Von Anfang an traten Mitglieder vornehmster Senatorenfamilien und bekannter Ritterfamilien mit ihm auf der Bühne auf – freiwillig, wegen der winkenden Belohnung oder auch unter Zwang, wie teilweise behauptet wird. Das Volk von Rom war begeistert von den Auftritten des Kaisers, Neros *popularitas* war enorm. 3. Nero sah seine künstlerischen Aktivitäten in einem griechischen Kontext. Der erste öffentliche Auftritt war in Neapel, der, wie ihm schien, am meisten griechischen Stadt Italiens, der Höhepunkt seiner Auftritte war die Tour durch Griechenland, bei der er in Olympia mit einem Zehnergespann siegte und bei musischen Agonen unzählige Siegespreise errang.

Nach Tacitus pflegte Nero zu begründen, „Wagenrennen sei eine königliche, von den führenden Männern alter Zeit häufig geübte Tätigkeit . . ., und sie seien durch die Siegeslieder der Dichter verherrlicht und den Göttern zu Ehren veranstaltet worden . . .“³⁵. Demnach bezog Nero seine Aktivitäten auf die Agonalität des archaischen griechischen Adels, der Jahrhunderte zuvor bekanntlich Siege in Olympia und Preise bei Agonen zur Erringung von Ruhm und zur Manifestation seines adligen Ranges in einer stadtübergreifenden Öffentlichkeit genutzt hatte.

Daß auch Nero mit seinen Auftritten auf die Darstellung seines eigenen, kaiserlichen Ranges zielte, zeigen vor allem die Berichte von der Rückkehr aus Griechenland. In Neapel zog er so aufwendig mit einem Schimmelgespann in die Stadt ein, daß ein Teil der Mauer niedergelegt werden mußte, um den Platz dafür zu schaffen. Ähnlich in Antium und Albanum. Auch bei seinem Einzug in Rom mußte ein Teil der Mauer niedergelegt werden. Zu Beginn des Zuges wurden die Kränze getragen, die Nero gewonnen hatte. Dann folgten Holztafeln, auf denen der Name des Agon, die Art des Wettkampfes und die Angabe stand, „daß Nero Caesar als erster aller Römer von Weltbeginn an diesen Sieg errungen habe“³⁶. Dann kam Nero selbst auf einem Wagen, den schon Augustus zu seinen Triumphzügen genutzt hatte, bekleidet mit einem Purpurgewand und einem mit goldenen Sternen bestickten griechischen Mantel, den Olympischen Siegeskranz auf dem Haupt und den Lorbeerkranz der Pythischen Spiele in seiner Rechten³⁷. Er wurde begleitet von den Solda-

³⁵ Tac. ann. 16, 14, 1.

³⁶ Cass. Dio 62 (63) 20, 2.

³⁷ Suet. Nero 25, 1.

ten seiner Garde, von Rittern und – was Sueton schamhaft verschweigt, aber Cassius Dio berichtet – von Senatoren. Der Zug ging in den Circus Maximus, wo ebenfalls ein Bogen niedergerissen worden war, um den Eingang zu ermöglichen, von da aus über das Forum zum Kapitol und zum Apollontempel auf dem Palatin.

Nach Cassius Dio war die ganze Stadt mit Girlanden geschmückt. Die gesamte Bevölkerung „und besonders laut gerade die Senatoren“ riefen im Chore: „Heil dir, Olympiasieger, heil pythischer Sieger! Augustus! Augustus! Heil Nero, unserem Herkules! Heil Nero, unserem Apollo! Der einzige Sieger der großen Tour! Der einzig Eine vom Beginn der Zeit! Augustus! Göttliche Stimme! Selig, welche dich hören dürfen.“³⁸ – Was war los in Rom? War die Stadt im kollektiven Cäsarenwahnsinn?

Das Ganze war sicher bestens organisiert, u. a. durch die Augustiani, eine Truppe von 4000 Claqueuren, über die Nero verfügte, den Zuschauern wurde viel geboten, und die Senatoren hatten in dieser Situation sicherlich wenig Verhaltensalternativen. Deutlich ist zunächst, daß Nero hier in einem grandiosen, alle Dimensionen sprengenden Zeremoniell seine alle anderen überragende monarchische Position zum Ausdruck brachte. Die Inszenierung schloß an traditionelle römische Darstellungen außergewöhnlicher Erfolge an. Der gesamte Ablauf und das kaiserliche Gefährt verweisen auf den Triumph und auf seinen Urgroßvater Augustus.

Entscheidend aber ist, daß als Basis der kaiserlichen Stellung bei Nero nicht der Bezug auf die *res publica* dient. Die traditionelle politische Rangordnung, die Ehre nach Ämtern, d. h. Leistungen für das Gemeinwesen, vergab und in der der Kaiser keinen Platz fand, erscheint hier aufgehoben und durch eine Alternative ersetzt. Es bleibt eine Art Leistungsprinzip als Basis von Rang erhalten. Aber nicht magistratische *honores*, sondern die Siege in den Wettkämpfen erscheinen als Grundlage des kaiserlichen Ruhms, und als Bezugspunkt dienen literarisch überlieferte altgriechische Adelsideale. Ja, die römische Rangordnung wird der Alternative untergeordnet – indem sich die Senatoren realiter, auch in Griechenland, auf der Bühne betätigen durften oder mußten und indem sie in den an agonistischem Ruhm ausgerichteten triumphalen Zug eingeordnet wurden.

Rolf Rilinger hat in einem aufschlußreichen Aufsatz über Seneca und Nero argumentiert, daß Nero ein allzu gelehriger Schüler seines Erzie-

³⁸ Cass. Dio 62 (63) 20, 5f.

hens war, daß er sich viel mit griechischer Geschichte beschäftigt hatte und deshalb Formen der Selbstdarstellung wählte, die an die jener Zeiten anknüpften und die späteren Zeiten als verrückt erschienen³⁹. Klar dürfte jedenfalls auch hier der Bezug zur sozialen Paradoxie der kaiserlichen Rolle sein: Während Caligula mit dem Konsulat seines Pferdes auf Destruktion der alten Hierarchie gesetzt hatte, setzte Nero auf eine griechisch-agonistische Alternative, um sein Ziel – laut Sueton „Unsterblichkeit und ewiger Ruhm“⁴⁰ – zu erreichen.

Domitian, der dritte als „wahnsinnig“ geltende Kaiser des 1. Jahrhunderts, übernahm 81 n. Chr. im Alter von 29 Jahren die Herrschaft⁴¹. Er packte die Probleme der Monarchie in einer Adelsrepublik anders an als Caligula und Nero. Die unglaublich klingenden Berichte von seinen die Aristokratie terrorisierenden Gastmählern deuten darauf, daß er im Bereich der Interaktion und der persönlichen Nahbeziehungen neue Wege einschlug.

Schon seit Augustus war das ursprünglich multipolare System der politischen Freundschaften der republikanischen Aristokratie durch ein neues System der Freundschaft mit dem Kaiser überlagert worden⁴². Alle Senatoren und die wichtigsten Ritter kamen zur morgendlichen *salutatio* in den Palast des Kaisers, regelmäßig wurden viele von ihnen zu Gastmählern im kleinen Kreis eingeladen – beides waren die wichtigsten Rituale, die traditionell Freundschaft mit einem Hausherrn zum Ausdruck brachten⁴³. Aufgrund der Zahl der Beteiligten konnte diesen Beziehungen zum Kaiser nun keine persönliche Nähe mehr zugrunde liegen. Die kaiserliche *amicitia* bekam dadurch einen institutionellen Charakter, der unabhängig von den persönlichen Beziehungen der beteiligten Personen war, wobei „gute“ Kaiser wie Augustus – im Rahmen der doppelbödigen Kommunikation – gleichwohl die Formen alter, aristokratische Gleichheit symbolisierender Nahbeziehungen wahrten. Der Kaiser war für Senatoren und Ritter bei solchen Gelegenheiten ansprech-

³⁹ Rolf Rilinger, Seneca und Nero. Konzepte zur Legitimation kaiserlicher Herrschaft (1966), in: *ders.*, Ordo und dignitas. Beiträge zur römischen Verfassungs- und Sozialgeschichte (Stuttgart 2007) 253–280.

⁴⁰ Suet. Nero 55.

⁴¹ Vgl. zum Stand der biographischen Forschung Brian W. Jones, The Emperor Domitian (London 1992); Pat Southern, Domitian. Tragic Tyrant (London, New York 1997).

⁴² Aloys Winterling, Aula Caesaris. Studien zur Institutionalisierung des römischen Kaiserhofes in der Zeit von Augustus bis Commodus (31 v. Chr.–192 n. Chr.) (München 1999) bes. 161–194; *ders.*, Freundschaft und Klientel (wie Anm. 16).

⁴³ Zu den *salutationes* und Gastmählern am kaiserlichen Hof siehe Winterling, Aula Caesaris (wie Anm. 42) 117–160.

bar, und sie konnten hoffen, durch persönliche Bekanntschaft die kaiserliche Gunst zu gewinnen und in die engeren Kreise der kaiserlichen Vertrauten aufzurücken.

Auch hier hatte allerdings kaiserliches Handeln langfristig paradoxe Folgen: Der Vorteil, als Patron aller in Erscheinung zu treten und der Aristokratie zur Verfügung zu stehen, war verbunden mit dem Nachteil, daß die symbolische Bedeutung einer ursprünglich egalitären und frei wählbaren aristokratischen Freundschaft, in die ein Monarch nicht hineinpaßte, auf Dauer bewußt gehalten wurde und daß andererseits der Weg zu zeremoniellen, Hierarchie symbolisierenden Umgangsformen zwischen Kaiser und Aristokratie verbaut wurde. Je freundlicher also die Kaiser mit der Aristokratie verkehrten, desto weniger traten sie überhaupt als Kaiser in Erscheinung.

Von Domitian wird nun berichtet, daß er dem Bedürfnis der Aristokratie nach persönlicher Kommunikation mit dem Kaiser nachkam, diese aber in neuer Form praktizierte. Die Anwesenheit bei den regelmäßigen kaiserlichen Morgenempfangen wurde verpflichtend für die Senatoren, das gleiche galt für Gastmähler, die in großem Kreise, zum Teil mit mehreren hundert Personen, in den neuen, von ihm erbauten Palastgebäuden veranstaltet wurden. Ähnliches war zum Teil auch schon bei seinen Vorgängern der Fall gewesen. Entscheidend war aber, daß nun die Anwesenheit in Kaisernähe keineswegs mit kaiserlicher Gunst verbunden war, sondern eher wie ein herrschaftliches Zeremoniell praktiziert wurde. Plinius berichtet später, in trajanischen Zeiten, Angst habe bei den *salutationes* Domitians die Zugelassenen wie die Abgewiesenen erfaßt. Auch bei den regelmäßigen Gastmählern habe der Kaiser, der seinen Hunger schon vorher allein gestillt habe, die Tafelgemeinschaft mit den Senatoren nur „vorgespielt“ und sie unfreundlich beobachtet⁴⁴.

Dramatisch scheint die Situation nach dem Aufstand des Saturninus im Jahre 89 geworden zu sein, als Domitian in Majestätsprozessen angebliche oder tatsächliche Sympathisanten verfolgen ließ, der Rest der Senatorenschaft aber weiterhin bei Morgenbesuchen und Abendgesellschaften seine Freundschaft mit dem Kaiser dokumentieren mußte. Auch im kaiserlichen Rat, dem Consilium, wo traditionell die engsten Vertrauten zusammen kamen, waren Vornehmste versammelt, die keineswegs durch Nähe zum Kaiser machtvoll waren, denen vielmehr nur unbedeutende Dinge vorgelegt wurden und denen – so Iuvenal in seiner bekann-

⁴⁴ Plin. paneg. 49, 6.

ten Satire – „der Schrecken der elenden und großen Freundschaft“ ins Gesicht geschrieben stand⁴⁵.

Die paradoxe Situation, daß der Kaiser durch die Praxis einer egalitären Freundschaft mit der Aristokratie seine Stellung stärken konnte, zugleich aber in den dabei vorherrschenden zeremoniellen Formen jegliche Ansätze zu seiner monarchischen Sonderstellung untergrub, versuchte Domitian also durch eine Fortführung der alten Formen und ihre neuartige Instrumentalisierung aufzulösen. Freundschaft wurde dadurch zu einer Art Domestikations- und Kontrollinstrument der Aristokratie durch den Kaiser am Hof.

Eine solche Instrumentalisierung alter republikanischer Formen zu monarchischen Zwecken zeigt sich nun auch bei anderen Maßnahmen dieses Kaisers. So nutzte Domitian den wichtigsten Teil der alten politischen Organisation, die Magistratur, zur Manifestation und zum Ausbau seiner Herrschaft. Fast jährlich bekleidete er das Konsulat. Er ließ sich von 24 Liktores begleiten, doppelt so viele also wie einem normalen Konsul und ebenso viele wie einem Diktator zur Zeit der Republik zustanden. Vor allem aber ließ er sich im Jahre 85 auf Lebenszeit das Amt des Zensors übertragen. Dieses gab ihm die legale Möglichkeit, die Zusammensetzung des Senates zu steuern, neue Mitglieder aufzunehmen, alte auszuschließen. Schon immer hatten die Kaiser durch ihre faktische Macht die Zusammensetzung des Senats beeinflussen können. Jetzt aber passierte so etwas wie eine unfreundliche Übernahme der Republik durch den Monarchen: Das wichtige republikanische Amt wurde legal umfunktioniert zum monarchischen Herrschaftsinstrument.

Die magistratische Organisation insgesamt scheint Domitian von einer Hierarchie von Ehrenämtern in eine effiziente Verwaltungsorganisation im Dienste des Kaisers verwandelt zu haben. Sueton, der über jeden Verdacht erhaben ist, dem Kaiser wohlgesonnen zu sein, schreibt in dessen Biographie: „Die Magistrate in Rom und die Statthalter in den Provinzen hielt er [sc. Domitian] so fest im Zaum, daß es zu keiner Zeit ehrlichere und gerechtere Amtsträger gab.“⁴⁶

Fragt man nun nach Gemeinsamkeiten dieser drei „wahnsinnigen“ Cäsaren, so läßt sich folgendes feststellen: Alle drei waren Autokraten, d. h. sie versuchten, ihre Sonderstellung als Kaiser nicht nur hinter der Fassade einer wiederhergestellten Republik irgendwie verdeckt auszuüben,

⁴⁵ Iuv. 4, 74 f.

⁴⁶ Suet. Dom. 8, 2.

sondern sie ließen sie offen in Erscheinung treten und versuchten, sie auch gegen Widerstände durchzusetzen. Rekontextualisiert man die Merkwürdigkeiten, die in den literarischen Quellen von ihnen berichtet werden, bezieht man sie auf die paradoxe Stellung der Kaiser in den politisch-sozialen Strukturen, so ergibt sich ein klarer Befund.

Es zeigt sich 1. der Versuch der Destruktion der alten Formen der Kommunikation und der alten politischen Rangordnung: die Offenlegung der doppelbödigen Kommunikation und die Karikierung der aristokratischen Ehrenämter durch das Konsulat des Pferdes bei Caligula, 2. der Versuch der Entwicklung von Alternativen zur alten politischen Organisation und zur sozialen Hierarchie: die Ersetzung der alten *res publica* durch das kaiserliche Haus und die Begründung von kaiserlichem Rang auf griechisch-agonistischen Leistungen durch Nero, 3. der Versuch der Instrumentalisierung der alten republikanischen Strukturen zu monarchischen Herrschaftszwecken: die Umwandlung der Freundschaftsbeziehungen mit dem Kaiser zu einem Kontrollinstrument der Aristokratie und die Nutzung der alten politischen Organisation als eine vom Kaiser gesteuerte Herrschaftsorganisation durch Domitian.

Destruktion, Alternativen, Instrumentalisierung – jeweils ging es um den Kampf gegen uralte Grundstrukturen der politisch integrierten Gesellschaft und für eine offene, stabile, paradoxiefreie Form der Monarchie.

III. Mentale Strukturen und „Cäsarenwahnsinn“

Ebenso wie die politische Integration der römischen Gesellschaft zeigt, daß es anachronistisch ist, mit Begriffen, die an modernen politischen Systemen entwickelt wurden, vormoderne politische Strukturen zu deuten, zeigt die Kritik der medizinhistorischen Forschung, daß es nicht möglich ist, mit an modernen Menschen entwickelten Konzepten der Psychologie in retrospektiver Diagnose römische Cäsaren zu analysieren. Was als normales, was als unnormales Verhalten gelten kann, ist nicht metahistorisch vorgegeben, sondern abhängig von den sozialen Beziehungen und kulturellen Mustern, in denen die Menschen jeweils stehen.

Für historische Psychologie als großes Thema einer *Historischen Anthropologie*, die nicht nach Konstanten, sondern nach dem Wandel menschlicher Strukturen fragt, diese also historisiert⁴⁷, gibt es verschie-

⁴⁷ Siehe Jochen Martin, Der Wandel des Beständigen. Überlegungen zu einer historischen Anthropologie [1994], in: Aloys Winterling (Hrsg.), Historische Anthropologie (Stuttgart

dene berühmte Vorbilder: Norbert Elias' Untersuchung der Genese der Psyche des modernen Menschen seit dem Mittelalter, der Ausbildung von Affektkontrollen und Über-Ich-Strukturen in Wechselwirkung mit dem Prozeß der Entstehung der modernen Gesellschaft und des modernen Staates, ist ein Beispiel⁴⁸. Michel Foucaults Untersuchungen zur Konstruktion und Ausgrenzung des Wahnsinns im Zuge der Ausdifferenzierung einer entzauberten, rationalen europäischen Welt in der frühen Neuzeit ist ein anderes⁴⁹. Wichtige methodische Anregungen zu diesem Thema bieten auch ethnopsychoanalytische Studien bei außer-europäischen Gesellschaften und Gruppen und z.B. die Culture-Personality-Debatte der amerikanischen Ethnologie der 1940er Jahre⁵⁰. Bei aller Kritik an den Einzelergebnissen dieser Forschungen, eines haben sie m. E. unabweisbar gezeigt: Die Ausprägungen der menschlichen Psyche stehen in Wechselwirkung mit den sozialen und kulturellen Strukturen der Gesellschaften, in denen Menschen jeweils leben. Und dies bedeutet, daß auch die menschliche Psyche historischem Wandel unterliegt.

Nun kann man die römischen Cäsaren nicht mehr auf die Couch legen. Auch teilnehmende Beobachtung ist dem heutigen Althistoriker nicht mehr möglich – was, nebenbei gesagt, angesichts der enorm hohen Quote unnatürlicher Todesfälle im Umfeld römischer Kaiser nicht nur von Nachteil ist. Man bleibt also auch hier angewiesen auf schriftliche Quellen. Für eine historische Psychologie der römischen Aristokratie jedoch gibt es – soweit ich sehe – bislang keinerlei ermutigende Vorarbeiten. Was eine gesunde aristokratische Persönlichkeit ausmachte und was als unnormal galt, wie die Affektstrukturen aussahen, wie die Selbstkontrolle, welche Ausprägungen Scham, Peinlichkeit, Angst, Liebe und andere Emotionen fanden – diese und ähnliche Fragen müßten anhand vieler einzelner Handlungsbeispiele und ihrer zeitgenössischen Bewertungen eruiert, zeitlich differenziert, systematisiert und gedeutet werden. Ein großes, noch weitestgehend unbearbeitetes Forschungsfeld.

Für die abschließende Frage, ob das Verhalten der drei vorgestellten Kaiser einen psychopathologischen Hintergrund hatte, muß auf eine sol-

2006) 143–157; Aloys Winterling, *Begriffe, Ansätze und Aussichten Historischer Anthropologie*, in: ebd. 9–29.

⁴⁸ Norbert Elias, *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen* [1939] 2 Bde. (Bern ²1969).

⁴⁹ Michel Foucault, *Histoire de la folie* (Paris 1961).

⁵⁰ Vgl. vor allem die Arbeiten von Ruth Benedict, Margaret Mead, Abram Kardiner und Cora Du Bois.

che Historische Psychologie allerdings nicht gewartet werden. Angesichts der geleisteten Rekonstruktion von Zweck und Sinn ihrer Handlungen reicht ein Vergleich mit zwei zeitgenössischen Beschreibungen aus – der Beschreibung von psychopathologischen Phänomenen einerseits und der Beschreibung von idealem aristokratischem Verhalten andererseits.

Zur zeitgenössischen Psychopathologie kann A. Cornelius Celsus herangezogen werden, ein zur Zeit des Kaisers Tiberius lebender Gelehrter, der in seinen Büchern *de medicina* auch dem Phänomen der *insania*, also dem Wahnsinn, systematisierende Überlegungen widmet⁵¹. Er stuft ihn als Krankheit (*morbus*) ein, die sich durch unsinniges Verhalten, törichtes Reden oder in unbegründeten Angstvorstellungen zeige. Sie könne mit übertriebener Traurigkeit oder Fröhlichkeit, mit Ungefährlichkeit oder Gewalttätigkeit des Kranken einhergehen. Neben vorübergehenden fieberhaften Störungen der *mens* unterscheidet Celsus bei den dauerhaften Störungen das Auftreten von Wahnvorstellungen (*imagines*)⁵², bei denen die Verstandeskraft nicht betroffen ist, und wahnhaftige Störungen des Verstandes, der *mens* bzw. des *animus*, selbst⁵³.

Der im 2. Jahrhundert schreibende berühmte Arzt und Philosoph Galen, der eine ähnliche Unterscheidung benutzt, führt als Beispiel für ersteres einen Arzt namens Theophilus an, der – obwohl er ansonsten korrekt reden und urteilen konnte – glaubte, daß Flötenspieler um ihn herum Tag und Nacht dauernd musizierten, Geräusche machten und ihn anschauten. So schrie er durchs ganze Haus und befahl, sie hinauszwerfen. Als Beispiel einer Störung des Verstandes selbst wird ein Kranker geschildert, der unter der Vorstellung litt, keinen Kopf zu haben. Er meinte, ein enthaupteter Tyrann zu sein. (Als Therapie wurde das Tragen einer Bleikappe vorgeschlagen⁵⁴.)

Die soziale Relevanz dieser medizinischen Beschreibungen bestätigt eine ganz andere Textgattung, die römischen Rechtsquellen: In einer Reihe von Digestenstellen, die Parricidium und andere Tötungsdelikte, Majestätsverbrechen, Injurien und Sachbeschädigung betreffen, werden *furiosi* und *insani*, Personen, die nicht bei gesundem Verstand (*non sanae mentis*) sind, für schuldunfähig erklärt⁵⁵. Es zeigt sich somit in der

⁵¹ Celsus 3, 18, 1 – 3, 20, 1.

⁵² 3, 18, 19f.

⁵³ 3, 18, 21f.

⁵⁴ Vgl. Rudolph E. Siegel, Galen on Psychology, Psychopathology, and Function and Diseases of the Nervous System (Basel 1973) 163.

⁵⁵ Parricidium: Dig. 1, 18, 13, 1; 1, 18, 14; Tötungsdelikte: Dig. 29, 5, 3, 11; 48, 8, 12; Majestätsverbrechen: Dig. 48, 4, 3, 7; Cod. Iust. 9, 7, 1; Injurien: Dig. 47, 10, 3, 1; 9, 2, 5, 2.

Kaiserzeit der Versuch einer klaren Unterscheidung von Wahn und sinnhaftem Verhalten. Wahn erscheint als die Realitätskonstruktion einer Einzelperson, die von der allgemein als gültig angesehenen Realitätskonstruktion ihrer Umwelt abweicht. Ein Wahnsinniger gilt als krank und wird aus der Gesellschaft der Vernünftigen ausgegrenzt. Vor Gericht gilt er – ebenso wie Kinder – als schuldunfähig. Vom Arzt hat er je nach Art des Wahns – so von Celsus vorgeschlagen – Hunger, Fesseln und Schläge oder auch gutes Zureden zu erwarten, die seinen Geist von dem Zustand, in dem er sich befindet, wieder wegbringen sollen⁵⁶.

Sucht man zum anderen nach der Schilderung eines positiven Idealbildes der Persönlichkeit eines römischen Aristokraten und schaut dafür, wie die Römer selbst, in die republikanische Vergangenheit, so bietet sich ein anschauliches Beispiel an, das der Ältere Plinius etwa zur Zeit des Kaisers Vespasian in seine *Naturalis Historia* aufnahm und damit in Erinnerung hielt. Es handelt sich um die Totenrede, die der Sohn des L. Caecilius Metellus im Jahre 221 v. Chr. auf seinen Vater hielt, einen besonders erfolgreichen Senator, der u. a. zweimal das Konsulat erreicht, im ersten Punischen Krieg als Heerführer gegläntzt hatte und dafür mit einem Triumphzug in Rom geehrt worden war. Sein Vater, so der Sohn, habe die zehn wichtigsten Ziele erreicht, nach denen ein kluger Mann in seinem Leben strebe: Er habe als Kämpfer der erste sein wollen, der beste Redner und der tapferste Feldherr, unter dessen Kommando die größten Taten vollbracht wurden. Er habe die größte Ehre erreichen, höchste Klugheit erlangen und als bedeutendster Senator gelten wollen. Schließlich habe er sich bemüht, ein großes Vermögen auf anständige Weise zu erwerben, viele Kinder zu hinterlassen und der berühmteste Mann in der ganzen Bürgerschaft zu werden⁵⁷.

Das Ideal bestand also kurz gesagt darin, innerhalb der Adelsgesellschaft und der gesamten Bürgerschaft in allen Hinsichten der Erste zu sein. Daß dies nichts mit Egoismus oder Eitelkeit, sondern eher mit der harten Erfüllung sozialer Normen und Verhaltenserwartungen zu tun hatte, zeigt der Leistungsdruck, dem sich vor allem Nachgeborene aus vornehmsten Familien ausgesetzt fühlten. Cn. Cornelius Scipio Hispanus, Sproß einer berühmten Familie also, war ein solcher. Er schreibt auf seiner Grabinschrift im späten 2. Jahrhundert v. Chr.: „Ich habe die Tugenden meines Geschlechtes durch meinen Lebenswandel vermehrt, ich habe Nachwuchs gezeugt, den Taten meines Vaters nachgestrebt. Ich

⁵⁶ Celsus 3, 18, 21 f.

⁵⁷ Plin. nat. hist. 7, 139 f.

habe das Lob der Vorfahren verdient, so daß sie sich freuen, mich gezeugt zu haben. Meine Ehre adelte das Geschlecht.“⁵⁸ Man spürt geradezu das Aufatmen am Ende des Lebens, als Adliger nicht versagt zu haben.

Blickt man auf Celsus und das römische Recht, so ist der Schluß unabweisbar: Caligula, Nero und Domitian waren *nicht* „wahnsinnig“ im zeitgenössischen Sinne. Ihr Handeln bezog sich nicht auf eine auf sie selbst beschränkte Realitätskonstruktion. Es traf vielmehr den Nerv der Zeit, die Paradoxien einer neu entstandenen Monarchie in einer politisch integrierten Gesellschaft, und gerade daraus resultierte ihre Verhaßtheit.

Blickt man auf das republikanische Adelsideal, so stellt man fest: Nicht die als wahnsinnig denunzierten Kaiser erscheinen auffällig, sondern die als „gut“ gelobten. Der Verzicht darauf, die politische Macht, die sie hatten, auch in Erscheinung treten zu lassen: Augustus; der Verzicht darauf, den eigenen Rang in der Interaktion mit der Aristokratie zu realisieren: Vespasian; die Unterwerfung unter doppelbödige Kommunikationsbedingungen: Trajan oder gar die Selbstdistanzierung von der eigenen kaiserlichen Rolle im Medium der Philosophie: Marc Aurel – diese Kaiser mögen politisch klug gewesen sein, alten aristokratischen Idealen entsprachen sie nicht. Vielleicht ist es auch kein Zufall, daß keiner von ihnen aus einer hochadligen Familie mit Kaiserformat stammte.

Caligula, gleichzeitig Urenkel des Augustus und des Marc Anton, Nero, Ururenkel, Neffe und Adoptivsohn eines Kaisers, Domitian, Sohn eines Kaisers – gemeinsam ist ihnen, daß sie offen und für alle sichtbar die Ersten sein wollten, die Besten, Tapfersten, Größten und Berühmtesten, daß sie ihren kaiserlichen Vorfahren nacheifern, ja diese übertreffen wollten – ohne kleinmütige Rücksicht auf Verluste. Sie erscheinen so als typische Vertreter einer römischen Adelsmentalität und sie dokumentieren deren Fortbestand in einer Zeit, in der sich die politischen und sozialen Bedingungen grundlegend gewandelt hatten. „Cäsarenwahnsinn“ im Alten Rom, so kann man zusammenfassen, war kein Wahnsinn im psychopathologischen Sinne, sondern das Zusammentreffen eines alten römischen Adelsideals mit einer paradoxen – unumschränkten und labilen – Monarchie.

⁵⁸ CIL² I 2, 15 = ILS 6.



Christoph H. F. Meyer

Maßstäbe frühmittelalterlicher Gesetzgeber. Raum und Zeit in den *Leges Langobardorum*

Raum und Zeit sind Grunderfahrungen menschlichen Lebens und zugleich Instrumente, um Wirklichkeit zu bewältigen. Zu beiden ist in den letzten Jahren intensiv gearbeitet worden, und das gilt auch für das Mittelalter¹. Die Rechtsgeschichte macht davon keine Ausnahme, wenn man etwa an die Themen „Verjährung“ und „Rückwirkung“ denkt². Hier deutet sich eine Wende gegenüber einer älteren Sichtweise an, die Raum- und Zeitangaben in Rechtstexten eher als Kuriositäten oder als

¹ Anders als das historische Interesse an der Zeit ist das an Raum und Grenze vergleichsweise jung. Aus der umfangreichen Literatur der letzten Jahre sei hier nur auf einige wenige Sammelbände verwiesen. Vgl. *Grenze und Differenz im frühen Mittelalter* (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. Denkschriften 287 / Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 1, Wien 2000); *The Transformation of Frontiers. From Late Antiquity to the Carolingians*, hrsg. v. *Walter Pohl, Ian Wood, Helmut Reimitz* (*The Transformation of the Roman World* 10, Leiden, Boston, Köln 2001); *Uomo e spazio nell'alto medioevo* (Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 50, Spoleto 2003); *Virtuelle Räume. Raumwahrnehmung und Raumvorstellung im Mittelalter*, hrsg. v. *Elisabeth Vavra* (Berlin 2005); *Grenzüberschreitungen im Vergleich. Der Osten und der Westen des mittelalterlichen Lateineuropa*, hrsg. v. *Klaus Herbers, Nikolas Jaspert* (Europa im Mittelalter 7, Berlin 2007).

² Zur Verjährung vgl. *Wolfgang Kaiser*, Die hundertjährige Verjährung zugunsten der römischen Kirche, in: *ZRG KA* 85 (1999) 60–103; *Jürgen Petersohn*, Kaiser, Papst und römisches Recht im Hochmittelalter. Friedrich Barbarossa und Innocenz III. beim Umgang mit dem Rechtsinstitut der langfristigen Verjährung, in: *Mediaevalia Augiensia. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters*, hrsg. v. *Jürgen Petersohn* (Vorträge und Forschungen 54, Stuttgart 2001) 307–348 und *Christiane Birr*, Rechte im Strom der Zeit. Die Entstehung der unvordenklichen Verjährung (in Vorbereitung). Zur Rückwirkung vgl. *Anne Lefebvre-Teillard*, L'effet rétroactif de la légitimation en droit canonique médiéval, in: *Le temps et le droit. Journées internationales de la Société d'Histoire du Droit*, mai 2000, hrsg. v. *Marc Ortolani, Olivier Vernier* (*Mémoires et travaux de l'Association Méditerranéenne d'Histoire et d'Ethnologie Juridique*, Ser. 1, Bd. 5, Nizza 2002) 25–35 und *Andreas Thier*, Zeit und Recht im *ius commune* – Entwicklungsstufen des Rückwirkungsverbots in der Kanonistik, in: „*Panta rei*“. *Studi dedicati a Manlio Bellomo*, hrsg. v. *Orazio Condorelli*, Bd. 5 (Rom 2005) 383–405. Ferner vgl. *Verena Epp*, Zur Kategorie des Raumes in frühmittelalterlichen Rechtstexten, in: *Jan A. Aertsen, Andreas Speer* (Hrsg.), *Raum und Raumvorstellungen im Mittelalter* (*Miscellanea Mediaevalia* 25, Berlin, New York 1998) 575–590.

Zeugen eines archaischen Formalismus verbuchte, von dem sich der Mensch im Laufe der Geschichte emanzipierte³.

Ein Blick in die Quellen zeigt, daß etwa die Frage nach der Zeit bereits im Mittelalter Juristen interessierte. Einen frühen Beleg liefern die in Byzanz verfaßten sog. Rhopai, eine wohl Ende des 6. oder Anfang des 7. Jahrhunderts entstandene, aber nur in erheblich jüngeren Fassungen überlieferte Zusammenstellung von Fristen im römischen Recht, die mit dem Moment beginnt und bis zum Jahrhundert bzw. zur Ewigkeit reicht⁴. Der praktische Wert solcher Aufstellungen mag hoch- und spätmittelalterliche Legisten wie Rogerius und Dinus Mugellanus zur Abfassung ähnlicher Werke insbesondere über die Verjährungsfristen bewogen haben⁵. Einen vorläufigen Abschluß dieser Bearbeitungstradition bilden die beiden Traktate des Giovanni Carlo Antonelli (gest. 1694) *De tempore legali* und *De loco legali*, die in größter Ausführlichkeit Zeit- und Raumangaben insbesondere aus dem *Ius commune* behandeln⁶.

Die folgenden Beobachtungen gelten weder Raum und Zeit per se noch den beiden Größen im frühmittelalterlichen Recht allgemein. Vielmehr soll es nur um einen Teilaspekt des Themas gehen, der mit einem Forschungsprojekt am Historischen Kolleg in Verbindung steht, und zwar mit den *Leges Langobardorum*⁷. Zu fragen ist nach Maßstäben, die

³ Jacob Grimm, *Deutsche Rechtsalterthümer*, Bd. 1, hrsg. v. Andreas Heusler, Rudolf Hübner (Leipzig ⁴1899) 77–153, 285–310; Rudolph von Ihering, *Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung*, Bd. 4,2 (Darmstadt ⁸1954) 662–674 und Andreas Heusler, *Institutionen des deutschen Privatrechts*, Bd. 1 (Leipzig 1885) 45–59. – Zu Raum und Zeit im Recht vgl. Günther Winkler, *Zeit und Recht. Kritische Anmerkungen zur Zeitgebundenheit des Rechts und des Rechtsdenkens* (Forschungen aus Staat und Recht 100, Wien, New York 1995) und *ders.*, *Raum und Recht. Dogmatische und theoretische Perspektiven eines empirisch-rationalen Rechtsdenkens* (Forschungen aus Staat und Recht 120, Wien, New York 1999).

⁴ Francesco Sitzia, *Le Rhopai* (Università di Cagliari. Serie I [Giuridica]. Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza. Istituto di Storia del Diritto Romano e Storia del Diritto 30, Napoli 1984). Vgl. Nino Tamassia, *Le ροπαι in Occidente. Note per la storia del diritto romano nel Medio Evo*, in: *ders.*, *Scritti di storia giuridica* 2 (Padua 1967) 159–168 (ND aus: *Archivio giuridico* 54 [1895] fasc. 2) und Francesco Sitzia, *I trattati sui termini risalenti al VI secolo contenuti nel Cod. Par. Gr. 1367*, in: *Studi in onore di Arnaldo Biscardi*, Bd. 5 (Mailand 1985) 177–197.

⁵ Hermann Lange, *Römisches Recht im Mittelalter*, Bd. 1 (München 1997) 198 (Rogerius) und *ders.*, *Maximiliane Kriechebaum, Römisches Recht im Mittelalter*, Bd. 2 (München 2007), 459 Anm. 122 (Dinus).

⁶ Joannes Carolus Antonellus, *Tractatus novissimus et absolutissimus de tempore legali* (Jena 1672) und *ders.*, *Tractatus de loco legali* (Venedig 1744).

⁷ Die folgenden Ausführungen beruhen auf der Bluhmeschen Ausgabe in folio: *Edictus Langobardorum*, ed. Friedrich Bluhme (MGH LL 4, Hannover 1868) 1–225. Für zweisprachige Ausgaben vgl. *Die Gesetze der Langobarden*, ed. Franz Beyerle, mit einem Glossar

langobardische Könige als Gesetzgeber und *architectae iuris*⁸ an das Recht angelegt haben, das unter ihrer Regie aufgezeichnet worden ist⁹. Das betrifft vor allem das Bemühen um Konkretisierung, d. h. den Einsatz von Raum- und Zeitangaben zur Steuerung von Verhalten¹⁰. Zweierlei ist von besonderem Interesse. Zum einen was der Gesetzgeber sieht, in welche Richtung er schaut und wie weit sein Blick in Raum und Zeit reicht¹¹. Dieser Blick ist keineswegs ein Abbild der Wirklichkeit, eher Ausdruck einer Vorstellung und eines Regelungsprogramms¹². Damit ist

von *Ingeborg Schröbler* (Weimar 1947) und *Le leggi dei Longobardi. Storia, memoria e diritto di un popolo germanico*, ed. *Claudio Azzara, Stefano Gasparri* (Rom 2005). Zur korrekten Bezeichnung als *Edictum* (anstatt: *Edictus*) *Rothari* vgl. *Bengt Löfstedt*, Studien über die Sprache der langobardischen Gesetze (*Acta Universitatis Upsaliensis. Studia Latina Upsaliensia* 1, Stockholm, Göteborg, Uppsala 1961) 232 Anm. 2. – Aus Platzgründen wird bei der Zitation auf ausführliche bibliographische Angaben zugunsten von Abkürzungen verzichtet, die auf die entsprechenden Kapitel des Edikts des *Rothari*, die Novellen späterer Könige oder *Liutprands Notitia de actoribus regis* verweisen: *Ed. Ro.* (*Edictum Rothari*), *Grim.* (*Grimoald*), *Liutpr.* (*Liutprand*), *Ra.* (*Ratchis*), *Aist.* (*Aistulf*), *Not.* (*Notitia*). Auch der *Codex Theodosianus* (CTh), die justinianischen *Institutionen* (Inst.), die *Digesten* (Dig.), der *Codex Iustinianus* (Cod.) sowie die *Novellen Justinians* (Nov.) werden gekürzt und mit fortlaufenden römischen bzw. arabischen Zahlen zitiert. Zugrunde liegen die Editionen von *Mommsen, Meyer und Krüger*. Vgl. *Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes*, ed. *Theodor Mommsen, P. M. Meyer*, 2 Bde. (Berlin 1905); *Corpus iuris civilis*, Bd. 1, 1: *Iustiniani Institutiones*, ed. *Paul Krüger* (Berlin 181965); Bd. 1, 2: *Digesta*, ed. *Theodor Mommsen, Paul Krüger* (Berlin 181965); Bd. 2: *Codex Iustinianus*, ed. *Paul Krüger* (Berlin 131963) und Bd. 3: *Novellae*, ed. *Rudolf Schoell, Wilhelm Kroll* (Berlin 81963).

⁸ Zum Analogieverhältnis von Recht und Architektur und dem *architecta iuris* vgl. *Aristoteles*, *Ethica Nicomachea* 1141b.

⁹ Zum Phänomen des Gesetzgebers im frühen Mittelalter vgl. u. a. *Hubert Mordek*, Frühmittelalterliche Gesetzgeber und *iustitia* in Miniaturen weltlicher Rechtshandschriften, in: *La giustizia nell'alto medioevo (secoli V–VIII)* Bd. 2 (*Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo* 42, Spoleto 1995) 997–1053 und *Ennio Cortese*, *Nostalgie di romanità: Leggi e legislatori nell'alto medioevo barbarico*, in: *Ideologie e pratiche del reimpiego nell'alto medioevo (Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo* 46.1, Spoleto 1999) 485–510. Zur Antike vgl. u. a. *Dieter Timpe*, *Moses als Gesetzgeber*, in: *Saeculum* 31 (1980) 66–77 und *Bernadette Liou-Gille*, *La figure du Législateur dans le monde antique*, in: *Revue Belge de philologie et d'histoire / Belgisch tijdschrift voor filologie en geschiedenis* 78 (2000) 171–190.

¹⁰ *Karl Engisch*, *Die Idee der Konkretisierung in Recht und Rechtswissenschaft unserer Zeit* (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Jg. 1953, Bd. 19, Heidelberg 21968).

¹¹ Zu den unterschiedlichen Zeitperspektiven von Gesetzgebern, Richtern und ausführenden Beamten vgl. *Gerhart Husserl*, *Recht und Zeit*, in: *ders.*, *Recht und Zeit. Fünf rechtsphilosophische Essays* (Frankfurt a. M. 1955) 7–63.

¹² *Harald Siems*, *La vie économique des Francs d'après la lex salica*, in: *Clovis. Histoire et mémoire. Le baptême de Clovis, l'événement*, Bd. 2, hrsg. v. *Michel Rouche* (Paris 1997) 607–630, hier 610–615.

bereits der zweite Punkt angesprochen, und zwar was der Gesetzgeber mit Konkretisierungen bezweckt und welche Rückschlüsse das auf den Charakter seiner Rechtsaufzeichnung zuläßt.

Nach einem kurzen Blick auf die sog. Stammesrechte, die Langobarden und ihr Recht sollen die *Leges Langobardorum* unter zwei Aspekten gesichtet werden. Zum einen gilt es, Vorschriften zu betrachten, die auf Raum und Zeit Bezug nehmen, in denen also die beiden Größen Mittel zu oder Gegenstand von Normierung sind. Dazu gehören Angaben zu Orten, Vorstellungen von Raumüberwindung und -begrenzung genauso wie Fristen und Altersangaben. Zum anderen ist zu fragen, inwieweit die *Leges Langobardorum* selbst an Zeit und Raum gebunden erscheinen und ihre Verbindlichkeit davon abhängt¹³. Keine der Fragen kann hier erschöpfend beantwortet werden. Der Umfang des Materials zwingt zu einer Auswahl, deren Schwerpunkt auf dem *Edictum Rothari* (643) und den Novellen König Liutprands (712–744) liegt, doch soll abschließend noch ein kurzer Blick auf die Normgebung der Könige Ratchis (744–749) und Aistulf (749–757) aus der Mitte des 8. Jahrhunderts geworfen werden.

I. *Leges barbarorum*, Langobarden und ihr Recht

Zunächst also zu den *Leges barbarorum*¹⁴. Diese Rechtsaufzeichnungen, die zwischen dem ausgehenden 5. und dem frühen 9. Jahrhundert entstanden, enthalten das Recht nicht-römischer Gentes, die sich großenteils auf dem Boden des ehemaligen weströmischen Reiches niedergelassen hatten, wie etwa die Westgoten, Burgunden, Franken und Langobarden.

¹³ Zum Problem der Geltung vgl. *Claudieter Schott*, Zur Geltung der *Lex Alamannorum*, in: Die historische Landschaft zwischen Lech und Vogesen, hrsg. v. *Pankraz Fried*, *Wolf-Dieter Sick* (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 59, Augsburg 1988) 75–105; *Jürgen Weitzel*, „Relatives Recht“ und „unvollkommene Rechtsgeltung“ im westlichen Mittelalter. Versuch einer vergleichenden Synthese zum „mittelalterlichen Rechtsbegriff“, in: *Rechtsbegriffe im Mittelalter*, hrsg. v. *Albrecht Cordes*, *Bernd Kanowski* (Rechtshistorische Reihe 262, Frankfurt a. M., Berlin, Bern u. a. 2002) 43–62; *Geltungsgeschichten. Über die Stabilisierung und Legitimierung institutioneller Ordnungen*, hrsg. v. *Gert Melville* und *Hans Vorländer* (Köln u. a. 2002) sowie *Gabriele Hercher*, *Recht und Geltung. Zur bildungsgeschichtlichen Deutung des Begriffs der Geltung im Mittelalter* (Würzburg 2003).

¹⁴ Für einen allgemeinen Überblick vgl. *Rudolf Buchner*, Die Rechtsquellen. Beiheft zu: *Wattenbach*, *Levison*, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger (Weimar 1953); *A. Erler*, *Leges barbarorum*, in: HRG, Bd. 2 (Berlin 1978) 1672–1673; *C. Schott*, *Leges*, in: *LexMA*, Bd. 5 (München, Zürich 1991) 1802–1803 und *R. Schmidt-Wiegand*, *Leges*, in: *RGA*, Bd. 18 (Berlin, New York 2001) 195–201.

Die Texte haben schon immer Probleme bereitet und werfen zahlreiche Fragen auf. Die klassische Antwort vor allem der deutschsprachigen Forschung besteht im Hinweis auf das germanische Recht, das sich in unterschiedlichen Ausformungen in den einzelnen *Leges* finden soll. Diese Sicht vermag heute schon deshalb nicht mehr zu überzeugen, weil es zweifelhaft erscheint, ob es „die Germanen“ als klar definierbare homogene Größe jemals gegeben hat¹⁵. Zudem haben in den 1960er und 1970er Jahren eine Reihe von Untersuchungen den Glauben an ein gemeinermanisches Recht endgültig zerstört und zumindest für einzelne Bereiche das Fortleben spätantiker, vor allem römischer Rechtszustände in den *Leges barbarorum* aufgezeigt¹⁶. Anderes wie z. B. Gottesurteile und Eideshelfer paßt dagegen nicht in dieses Bild. Offen bleiben aber nicht nur die Ursprünge vieler Regelungen, sondern auch die literarischen Abhängigkeitsverhältnisse. Zu berücksichtigen ist ferner, daß in den *Leges* nicht alle Lebensbereiche erfaßt werden. Je nach Interesse oder Regelungsprogramm traf man im Zuge der Rechtsaufzeichnungen eine thematische Auswahl.

Hier stellen sich vor allem zwei Fragen: In welchem Verhältnis steht der Inhalt der *lex scripta* zur zeitgenössischen Wirklichkeit, und welche Wirkungen entfaltete die Rechtsaufzeichnung? Diese beiden erstmals von H. Nehlsen formulierten Fragen nach der Aktualität und Effektivität haben in den letzten Jahrzehnten unterschiedliche Antworten erfahren¹⁷.

¹⁵ Zum Germanenbegriff vgl. *Matthias Springer*, Zu den begrifflichen Grundlagen der Germanenforschung, in: *Abhandlungen und Berichte des Staatlichen Museums für Völkerkunde Dresden* 44 (1990) 169–177; *Walter Pohl*, Der Germanenbegriff vom 3. bis 8. Jahrhundert – Identifikationen und Abgrenzungen, in: *Zur Geschichte der Gleichung „germanisch – deutsch“*. Sprache und Namen, Geschichte und Institutionen, hrsg. v. *Heinrich Beck* u. a. (RGA-Ergänzungsband 34, Berlin, New York 2004) 163–183; *ders.*, Vom Nutzen des Germanenbegriffes zwischen Antike und Mittelalter: eine forschungsgeschichtliche Perspektive, in: *Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese zwischen Spätantike und frühem Mittelalter*, hrsg. v. *Dieter Hägermann* u. a. (RGA Ergänzungsband 41, Berlin, New York 2004) 18–24 und *Jörg Jarnut*, Germanisch. Plädoyer für die Abschaffung eines obsoleten Zentralbegriffes der Frühmittelalterforschung, in: *Die Suche nach den Ursprüngen. Von der Bedeutung des frühen Mittelalters*, hrsg. v. *Walter Pohl* (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Denkschriften 322/Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 8, Wien 2004) 107–113.

¹⁶ Für einen Überblick zur Forschung gerade der 1960er und 1970er Jahre vgl. *Clausdieter Schott*, Der Stand der *Leges*-Forschung, in: *FMaSt* 13 (1979) 29–55.

¹⁷ *Hermann Nehlsen*, Zur Aktualität und Effektivität germanischer Rechtsaufzeichnungen, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hrsg. v. *Peter Classen* (Vorträge und Forschungen 23, Sigmaringen 1977) 449–502. Für eine Zusammenschau des aktuellen Forschungsstands vgl. *Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, hrsg. v. *Gerhard Dilcher, Eva-Marie Distler* (Berlin 2006).

Die Befunde variieren entsprechend den einzelnen Leges und den ihnen zuzuordnenden Regionen. Soweit es die Effektivität der nordalpinen Aufzeichnungen betrifft, überwiegt die Skepsis, während man dem westgotischen und langobardischen Recht ein höheres Maß an Wirksamkeit zugesteht¹⁸. Mit dieser allgemeinen Feststellung zur Effektivitätsdebatte muß es hier sein Bewenden haben. Alles andere wäre ein eigenes Thema. Das gleiche gilt für die politischen und verfassungsgeschichtlichen Rahmenbedingungen der Leges Langobardorum sowie die konkreten Aufzeichnungsvorgänge. Was dagegen die Aktualität betrifft, so soll im folgenden, schon weil die außerrechtlichen Quellen des 7. und frühen 8. Jahrhunderts so wenig über „die“ Realität verraten, die bereits ange deutete Vorfrage im Mittelpunkt stehen: Wie konstruieren und erfassen Gesetzgeber „ihre“ Wirklichkeit, und inwieweit dienen Konkretisierungen als Strategie zur Anwendung und Durchsetzung von Normen?

Die Frage nach den Gesetzgebern führt zu den vorrangigen Adressaten der Leges, d. h. in diesem Falle zu den Langobarden¹⁹. Im Jahre 568 stießen sie unter ihrem König Alboin aus Pannonien in den Nordosten Italiens vor. Die Byzantiner hatten ihnen wenig entgegenzusetzen. Schon bald waren weite Teile Oberitaliens unter langobardischer Kontrolle. In der Folgezeit gelang es den Königen, ihre Herrschaft im Norden zu arondieren und weiter nach Süden auszugreifen. In Benevent und Spoleto entstanden größere Dukate, die von dem langobardischen Regnum weitgehend unabhängig waren²⁰. Seit dem zweiten Drittel des 7. Jahrhun-

¹⁸ Karl Kroeschell, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1 (Opladen¹¹ 1999) 38. Zum langobardischen Recht vgl. bereits *Heinrich Brunner*, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1 (Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, Abt. II, Teil I, Bd. 1, Leipzig² 1906) 426.

¹⁹ Für einen Überblick vgl. *Jörg Jarnut*, *Geschichte der Langobarden* (Urban-Taschenbücher 339, Stuttgart u. a. 1982); *Stefano Gasparri*, *La cultura tradizionale dei longobardi. Struttura tribale e resistenze pagane* (Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 6, Spoleto 1983); *Paolo Delogu*, *Il regno longobardo*, in: *ders.*, *André Guillou, Gherardo Ortalli* (Hrsg.), *Longobardi e Bizantini* (Turin 1991) 1–216 und *Walter Pohl*, *Langobarden. II. Historisches*, in: *RGA*, Bd. 18 (Berlin, New York 2001) 60–69. Ferner vgl. *Jörg Jarnut*, *Zum Stand der Langobardenforschung*, in: *Die Langobarden. Herrschaft und Identität*, hrsg. v. *Walter Pohl, Peter Erhardt* (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. Denkschriften 329 / Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 9, Wien 2005) 11–19.

²⁰ *Stefano Gasparri*, *Il ducato longobardo di Spoleto. Istituzioni, poteri, gruppi dominanti*, in: *Atti del 9° Congresso internazionale di studi sull'Alto Medioevo*, Bd. 1 (Spoleto 1983) 77–122; *ders.*, *Il ducato e il principato di Benevento*, in: *Storia del Mezzogiorno*, Bd. 2, 1: *Il medioevo* (Neapel 1987) 83–146 und *Claudio Azzara*, *Spoleto e Benevento e il regno longobardo d'Italia*, in: *I longobardi dei ducati di Spoleto e Benevento. Atti del 16° Congresso internazionale di studi sull'Alto Medioevo*, Bd. 1 (Spoleto 2003) 105–123.

derts bildete sich Pavia – für das Frühmittelalter außergewöhnlich – als Hauptstadt heraus²¹. Etwa zur gleichen Zeit beschleunigte sich der Übergang der großenteils arianischen oder heidnischen Langobarden zum Katholizismus. Ende des 7. Jahrhunderts war dieser Prozeß weitgehend abgeschlossen, das Regnum katholisch. Seine räumliche Einteilung in Form einzelner Landesteile wird im frühen 8. Jahrhundert etwas klarer erkennbar: Neustrien im Nordwesten, Austrien im Nordosten und Tuszien im westlichen Mittelitalien jenseits des Appennins²². Unter König Liutprand erreichte das Reich zwischen 712 und 744 den Höhepunkt seiner politischen Bedeutung. Die Folgezeit ist durch Krisen und Auseinandersetzungen vor allem mit den Päpsten und Franken gekennzeichnet. 774 verleibte Karl der Große das langobardische Regnum dem Frankenreich ein.

Aus Sicht der Leges hatte damit fränkischer Expansionsdrang eine äußerst vielversprechende Entwicklung vorläufig beendet. 643 war es unter König Rothari in Pavia zu einer offiziellen Rechtsaufzeichnung, dem sog. Edictum Rothari, gekommen²³. Im Laufe der Zeit wurden dem Edikt die Novellen verschiedener Nachfolger Rotharis angefügt. Den Anfang machte Grimoald im Jahre 668. Ihm folgte Liutprand, der von 713 bis 735 immerhin fünfzehnmal Gesetze in sog. Jahresheften (*volamina*) erließ. Außerdem gehen auf ihn einige Anweisungen zurück – heute würde man vielleicht von Verordnungen sprechen – die an seine Beamten gerichtet waren. Nach Liutprand erließ Ratchis in den Jahren 745 bzw. 746 ebenfalls eine Reihe von Anordnungen sowie Novellen.

²¹ Carlo Guido Mor, Pavia capitale, in: Atti del 4° Congresso internazionale di studi sull'Alto Medioevo (Spoleto 1969) 20–31 und W. Pohl, Pavia, in: RGA, Bd. 22 (Berlin, New York 2003) 532–536.

²² Austrien, Neustrien und Tuszien: Liutpr. Prol. a. I, V, VIII, XIV, a. XVII. und Ra. Prol., ed. Bluhme, S. 186 Z. 7. Vgl. Paul Kretschmer, Austria und Neustria. Eine Studie über spätlateinische Ländernamen, in: Glotta 26 (1938) 207–240, hier 213 f.; Pier Maria Conti, La Tuscia e i suoi ordinamenti territoriali nell'alto medioevo, in: Atti del 5 Congresso internazionale di studi sull'Alto Medioevo, Lucca, 3–7 ottobre 1971 (Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo, Spoleto 1973) 61–116, hier 96 f.; Epp, Zur Kategorie des Raumes (wie Anm. 2) 586 f. und Stefano Gasparri, Istituzioni e poteri nel territorio friulano in età longobarda e carolingia, in: Paolo Diacono e il Friuli altomedievale (secc. VI–X). Atti del 14 Congresso internazionale di studi sull'Alto Medioevo, Bd. 1 (Spoleto 2001) 105–128, hier 110.

²³ Für einen ersten Überblick zur Geschichte der Leges Langobardorum vgl. Gerhard Dilcher, Langobardisches Recht, in: HRG, Bd. 2 (Berlin 1978) 1607–1618; Ennio Cortese, Il diritto nella storia medievale, Bd. 1: L'Alto medioevo (Rom 1995) 125–172; W. Pohl, Leges Langobardorum, in: RGA, Bd. 18 (Berlin, New York 2001) 208–213 und Claudio Azzara, Introduzione al testo, in: Le leggi dei Longobardi (wie Anm. 7) XLI–LXV.

Sein Bruder Aistulf steht am Ende dieser Tradition. Er steuerte 750 und 755 noch zwei *volumina* zur Gesamtüberlieferung bei.

Ihrem Gesamtumfang nach bieten die langobardischen Rechtsaufzeichnungen, wenn man von den voluminösen *Leges Visigothorum* abieht, den größten Textbestand innerhalb der kontinentalen *Leges*-Tradition. Qualitativ zeichnen sie sich durch ihr hohes Niveau aus, das umso erstaunlicher ist, als sich direkte Übernahmen aus römischen oder anderen Rechtstexten bis heute nicht in größerem Umfang nachweisen ließen. Nach 774 setzten die *Duces* von Benevent die Normgebungstätigkeit der Könige noch eine Zeitlang fort. Wichtiger jedoch war die Entwicklung in Norditalien. Um die Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert werden in Pavia die Anfänge eines Rechtsunterrichts greifbar. Es entstand der sog. *Liber Papiensis*, eine chronologisch geordnete Rechtssammlung, die neben den *Leges Langobardorum* vor allem Kapitularien umfaßt, ferner Konstitutionen der Ottonen und frühen Salier. Die Literatur zu diesem Werk markiert im lateinischen Westen die ersten Ansätze einer weltlichen Rechtswissenschaft seit dem Ende der Antike. Kurz vor 1100 wurde der *Liber Papiensis* umgearbeitet zu der systematisch geordneten *Lombarda*, die bis ins 13. Jahrhundert das Interesse gelehrter Juristen fand. Im Spätmittelalter verkümmerte das lombardische Recht zusehends. Seine letzten Spuren verlieren sich in der frühen Neuzeit.

II. Das Edictum Rothari: Räume und ihre Kontrolle im Spiegel einer Rechtsaufzeichnung

Nach diesem allgemeinen Überblick gilt es zunächst, ausgewählte Raum- und Zeitangaben im *Edictum Rothari* in den Blick zu nehmen. Für die Entstehungsgeschichte des Werkes sind sie durchaus von Interesse. Das Edikt richtet sich in erster Linie an die Langobarden, darüber hinaus aber auch an andere Personengruppen, vor allem an Angehörige jener *Gentes*, die nach Italien gekommen oder Teil des langobardischen *Exercitus* waren. Nicht leicht zu bestimmen sind die Ursprünge der langobardischen *lex scripta*. Rothari sagt im Epilog seines Werkes, er habe die alten bis dahin ungeschriebenen Gesetze der Väter aufzeichnen lassen²⁴. Als Quellen der

²⁴ Ed. Ro. 386. Vgl. *Ennio Cortese*, *Thinx, Garethinx, thingatio, thingare in gaida et gisil. Divagazioni longobardistiche in tema di legislazione, manumissione dei servi, successioni volontarie*, in: *Rivista di storia del diritto italiano* 61 (1988) 33–64, hier 38 ff. und 64 (ND *ders.*, *Scritti*, hrsg. v. *Italo Birocchi, Ugo Petronio* [Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo. *Collectanea* 10, Bd. 2, Spoleto 1999] 987–1018) und *Gerhard Dilcher*, „per gairet-

antiquae legis Langobardorum nennt er die eigene Erinnerung und die Auskunft alter Männer. Es scheint sich also in erster Linie um überkommenes Rechtswissen der Gens, sog. Volksrecht, zu handeln, das sich mit punktueller königlicher Satzung verbunden hat. Die folgende Bestandsaufnahme mag auch dazu beitragen, diese Aussage des Edictum Rothari etwas besser einschätzen zu können.

Ein bezeichnendes Licht auf das Edikt wirft eine Vorschrift, die unrömischer nicht sein kann. Das Kapitel Ed. Ro. 47 bestimmt: Wenn jemand einem anderen auf den Kopf geschlagen hat, so daß der Knochen zerbrochen ist, dann kann das Opfer, wenn es nicht mehr als drei Knochensplitter sind, pro Stück zwölf Solidi erhalten, vorausgesetzt der Knochen ruft über einen zwölf Fuß breiten Weg auf einen Schild geworfen einen Klang hervor. Die Vorschrift findet sich in ähnlicher Form auch in anderen Rechtsaufzeichnungen des 7.–9. Jahrhunderts. Der Knochenklang dient der Abschätzung der Schwere der Verletzung. Die Lex Ribuarica und die Lex Frisionum nennen ebenfalls als Distanz zwölf Fuß, die Lex Alamannorum dagegen 24 Fuß, während der Pactus Alamannorum über die Entfernung schweigt²⁵. Was sich jedoch nirgendwo sonst findet, ist bei Rothari die darauf folgende Klarstellung: Das Maß soll *de certo pede* eines mittelgroßen Mannes, nicht von seiner Hand genommen werden. Sollte man am Niederrhein, Friesland und in Alemannien die Längensmaße derart verinnerlicht haben, daß man keiner genaueren Angaben mehr bedurfte? In Pavia jedenfalls sah man hier ein Problem. Und vielleicht nicht nur Rothari, denn knapp ein Jahrhundert später soll Liut-

hinx secundum ritus gentis nostrae confirmantes“. Zu Recht und Ritual im Langobardenrecht, in: *Leges – Gentes – Regna* (wie Anm. 17) 419–448.

²⁵ Lex Ribuarica 71,1, ed. *F. Beyerle, R. Buchner* (MGH LL nat. Germ. 3,2, Hannover 1954) 122. Vgl. Lex Ribuarica 68,1, ed. *K. A. Eckhardt*, Bd. 2: Text und Lex Francorum Chamavorum (Germanenrechte N. F., Westgermanisches Recht 8, Hannover 1966) 68; Leges Alamannorum 57,4, ed. *K. Lehmann*, 2. Aufl. betreut von *K. A. Eckhardt* (MGH LL nat. Germ. 5,1, Hannover 1966) 116 (A-Fassung). Vgl. Leges Alamannorum 57,4, ed. *K. A. Eckhardt*, Bd. 2: Recensio Lantfridana (Germanenrechte N. F., Westgermanisches Recht 6, Witzzenhausen 1962) 48; Leges Alamannorum 1: Recensio Lantfridana 1,4, ed. *K. A. Eckhardt* (Germanenrechte N. F., Westgermanisches Recht 5, Göttingen, Berlin, Frankfurt 1958) 100; Lex Frisionum XXII,1–4, ed. *K. A. Eckhardt, A. Eckhardt* (MGH Fontes iuris germanici antiqui in usum scholarum separatim editi 12, Hannover 1982) 71–74 in Verbindung mit Additio III,24, ebd. 84–86. Zur Sache vgl. *Wilhelm Eduard Wilda*, Das Strafrecht der Germanen (Geschichte des deutschen Strafrechts, Bd. 1 [Halle 1842]) 744 f.; *Grimm*, Rechtsalterthümer, Bd. 1 (wie Anm. 3) 109 ff. und *Harald Siems*, Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen (MGH Schriften, Bd. 35, Hannover 1992) 53 f. Wie H. Siems hervorhebt, ist in der Literatur umstritten, worauf sich die Distanzangaben genau beziehen, auf den Wurf über die Straße oder auf den Widerhall, den der Aufschlag des Knochensplitters am Schild verursacht.

prand als neues Längenmaß den in späteren Quellen nach ihm benannten und aus seiner Körpergröße abgeleiteten Fuß eingeführt haben²⁶.

Vom Fuß des Gesetzgebers führt der nächste Schritt zu den Lebensräumen, die er zeichnet. Daß das Edictum Rothari in Oberitalien, wo sich in viel stärkerem Maße als in anderen frühmittelalterlichen Regna urbane Strukturen erhalten hatten²⁷, mehr als sieben Jahrzehnte nach Ankunft der Langobarden aufgezeichnet worden ist, läßt der Inhalt zumindest auf den ersten Blick kaum erkennen. Anders als in der Ende des 8. Jahrhunderts verfaßten *Historia Langobardorum* des Paulus Diaconus, der vor allem die *civitas* als Mittelpunkt des kirchlichen Lebens und des politisch-militärischen Geschehens im Blick hat, ist Rotharis Szenerie Mitte des 7. Jahrhunderts eher rustikal geprägt²⁸. Besonders im letzten Drittel des Edikts geht es um Phänomene des ländlichen Lebens: Pfändung von Vieh, Diebstahl oder Schädigung von Haustieren und Pflanzen etc. Die Aufmerksamkeit scheint sich zum einen auf Haus und Hof zu konzentrieren. Das Haus als *casa* tritt vor allem in ökonomischen Zu-

²⁶ Zu der umstrittenen Zuschreibung vgl. *Bruno Andreolli*, Misurare la terra: metrologie altomedievali, in: *Uomo e spazio nell'alto medioevo*, Bd. 1 (Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo, Bd. 50,1, Spoleto 2003) 151–187, hier 162–169. Ferner vgl. *Gian Piero Bognetti*, I capitoli 144 e 145 di Rotari ed il rapporto tra Como ed I „Magistri Commacini“, in: *ders.*, *L'età longobarda*, Bd. 4 (Mailand 1968) 431–453, 435 Anm. 8.

²⁷ Aus der umfangreichen Literatur über Städte und Stadtkultur in (Nord)Italien im frühen Mittelalter vgl. u. a. *Cristina La Rocca*, Transformazioni della città altomedievale in „Langobardia“, in: *Studi storici* 30 (1989) 993–1011; *Dick Harrison*, *The Early State and the Towns. Forms of integration in Lombard Italy AD 568–774* (Lund Studies in International History 29, Lund 1993); *Gian Pietro Brogiolo*, La città longobarda nel periodo della conquista (569 – in. VII), in: *La storia dell'Alto Medioevo italiano (VI–X secolo) alla luce dell'archeologia*. Convegno Internazionale (Siena, 2–6 dicembre 1992), hrsg. v. *Riccardo Francovich, Ghislaine Noyé* (Florenz 1994) 555–566 und *Sauro Gelichi*, *The Cities*, in: *Italy in the Early Middle Ages 476–1000*, hrsg. v. *Cristina La Rocca* (The Short Oxford History of Italy) (Oxford 2002) 168–188.

²⁸ *Jörg Jarnut*, Die Landnahme der Langobarden in Italien aus historischer Sicht, in: *Ausgewählte Probleme europäischer Landnahmen des Früh- und Hochmittelalters. Methodische Grundlegendiskussion im Grenzbereich zwischen Archäologie und Geschichte*, Bd. 1, hrsg. v. *Michael Müller-Wille, Reinhard Schneider* (Vorträge und Forschungen 41, Sigmaringen 1993) 173–194, hier 191 f. und *Paola Galetti*, Le strutture insediative nelle legislazione „barbariche“, in: *Edilizia residenziale tra V e VIII secolo. 4° Seminario sul tardoantico e l'altomedioevo in Italia centrosettentrionale* (Documenti di archeologia 4) hrsg. v. *Gian Pietro Brogiolo* (Mantua 1994) 15–23, hier 20 f. Zum archäologischen Befund vgl. *Volker Bierbrauer*, Archäologie der Langobarden in Italien: Ethnische Interpretationen und Stand der Forschung, in: *Die Langobarden. Herrschaft und Identität* (wie Anm. 19) 21–66, hier 37 f.

sammenhängen hervor²⁹. Dagegen gibt sich die *curtis* weniger als Wirtschaftseinheit³⁰ denn als Schutzort³¹ zu erkennen³². Eine Sonderrolle spielen die *curtes regis* bzw. *regiae*, d. h. die Königshöfe und das *palatium*, die sowohl reale Wirtschafts- und Verwaltungseinheiten als auch die entsprechenden Institutionen bezeichnen³³. Den anderen Mittelpunkt ländlichen Lebens bilden der *vicus*³⁴ und die Nachbarn (*vicini*)³⁵. Demgegenüber taucht die *civitas* nur am Rande auf, vor allem im Zusammenhang mit handgreiflichen *scandala* an Orten, an denen sich der König ständig oder zeitweilig aufhält. Die Staffelung der Bußen läßt eine klare

²⁹ Ed. Ro. 145–146, 167, 227, 234, 252, 280, 282–283, 352, 379. Darüber hinaus verweist das Haus auf Lebensordnungen. So hat sich etwa die Frau, die in die *casa* eines *aldius* oder *servus* eintritt, mit ihm ehelich verbunden. Vgl. Ed. Ro. 216–217, 220. Etwas aufwendiger, vielleicht als Steinhaus, erscheint die *domus*, an der sich vermögensrechtliche Fragen festmachen lassen und die Wohnort eines *sacerdos* sein kann. Vgl. Ed. Ro. 144–146, 176, 199, 272.

³⁰ Ed. Ro. 343, 346, 352.

³¹ Ed. Ro. 34, 208–210, 269; 271–272, 277–278.

³² Auch vor diesem Hintergrund sind wohl die Bußen für die Beschädigung oder den Diebstahl von Zäunen bzw. Zaunstangen zu sehen. Vgl. Ed. Ro. 285–287 sowie *Hildegard Dölling*, Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten (Veröffentlichungen der Altertumskommission im Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volkskunde 2, Münster 1958) insbesondere 8, 15 f., 20 f. und 28; *Harald Siems*, Flurgrenzen und Grenzmarkierungen in den Stammesrechten, in: *Heinrich Beck, Dietrich Denecke, Herbert Jankuhn* (Hrsg.), Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse, Folge III, Bd. 115, Göttingen 1979) 267–309, hier 294 ff. und *R. Schmidt-Wiegand*, Zaun, §§ 3–4. Rechtshistorisch, rechtsrituell und volkskundlich, in: RGA, Bd. 34 (Berlin, New York 2007) 450–452.

³³ *Ennio Cortese*, Demanio in generale. b) Diritto intermedio, in: *Enciclopedia del diritto*, Bd. 12 (Mailand 1964) 75–83, hier 75 f.; *Carlsruh Richard Brühl*, Das „Palatium“ von Pavia und die „Honorantiae civitatis Papiae“, in: Pavia, capitale del Regno, in: *Atti del 4° Congresso internazionale di studi sull'Alto Medioevo* (Spoleto 1969) 189–220, hier 190 ff. und *Stefano Gasparri*, Il regno longobardo in Italia. Struttura e funzionamento di uno stato altomedievale, in: *Stefano Gasparri* (Hrsg.), Il regno dei Longobardi in Italia. Archeologia, società e istituzioni (Spoleto 2004) 1–92, hier 22–26.

³⁴ Ed. Ro. 19, 279, 340. Vgl. *Illuminato Peri*, Le associazioni nell'Italia langobarda, in: *Atti della Accademia di scienze, lettere ed arti di Palermo*, Ser. V, Bd. 12.1, Jg. 1951/52 (Palermo 1953) 109–228, hier 193–201 sowie *Ruth Schmidt-Wiegand*, Das Dorf nach den Stammesrechten des Kontinents, in: *Das Dorf der Eisenzeit und des frühen Mittelalters* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse, Folge III, Bd. 101), hrsg. v. *Herbert Jankuhn* u. a. (Göttingen 1977) 408–443, insbesondere 421 f. (ND *dies.*, Stammesrechte und Volkssprache. Ausgewählte Aufsätze zu den Leges barbarorum, hrsg. v. *Dagmar Hüpper, Claus Dieter Schott* [Weinheim 1991] 299–334); *dies.*, Vicus, vicini, in: HRG, Bd. 5 (Berlin 1998) 905–907 und *H. Jäger* u. a., Dorf, in: RAG, Bd. 6 (Berlin, New York 1986) 82–114. Vgl. auch *Siegrid Weber*, Stadt und Land in den Leges Barbarorum, in: *Klio* 64 (1982) 189–194.

³⁵ Ed. Ro. 16, 146, 300, 346.

Wertung erkennen: Dem *palatium regis, ubi rex praesens est* (Ed. Ro. 36) und der *ecclesia* (Ed. Ro. 35) folgen diejenigen *civitates*, in denen der König lebt oder gerade anwesend ist (Ed. Ro. 37–38), sodann die übrigen (Ed. Ro. 39–40). Die Erwähnung der Kirche ist für das Gesetzbuch des Arianers Rothari allerdings die Ausnahme³⁶. Erst in den Novellen des 8. Jahrhunderts, d. h. zu Zeiten katholischer Gesetzgeber tritt sie häufiger in Erscheinung³⁷.

Angesichts des ländlichen Zuschnitts liegt der Gedanke nahe, hier spiegelten sich archaische Rechtszustände, womöglich aus der Zeit vor der Ankunft in Italien. Vorsicht ist jedoch geboten. Ein vergleichender Blick läßt erkennen, daß sich viele Bestandteile der Szenerie auch in anderen Leges barbarorum finden, die zum Teil stärkere römischrechtliche Einflüsse aufweisen. Als Beispiel mögen die Markierungszeichen, durch die Räume definiert werden, dienen³⁸. Mit großer Akribie traktiert Rothari in sechs Kapiteln betrügerische Manipulationen an Grenzsteinen (Ed. Ro. 236–237), Grenzbäumen (Ed. Ro. 238–239) und Zeichen an Bäumen (Ed. Ro. 240–241). Die Rubrik zur ersten dieser Vorschriften lautet *De terminus effossus*. Das Edictum Theoderici liefert unter dem Rubrum *De effossis terminis aut arboribus terminalibus* ähnliche Regelungen³⁹, die aus den römischen Sententiae Pauli stammen⁴⁰. Die Ver-

³⁶ Abgesehen von Ed. Ro. 35 vgl. Ed. Ro. 272, 343.

³⁷ *Ecclesiae*: Liutpr. 23, 55, 73, 143, Aist. 11. *Basilicae*: Liutpr. 143, Aist. 17. *Loca sanctorum*: Liutpr. 19, 73, 95. *Loca venerabilia*: Aist. 12, 17–19. *Exenodochia*: Liutpr. 73, Aist. 16–17. *Monasteria*: Liutpr. 30, 101, Aist. 10, 17.

³⁸ Zur Grenze im frühmittelalterlichen weltlichen Recht vgl. *Jacob Grimm*, Deutsche Grenzalterthümer, in: Abhandlungen der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Philosophisch-historische Klasse (Jg. 1843, Berlin 1845) 109–142; *ders.*, Deutsche Rechtsalterthümer, Bd. 2 (wie Anm. 3) 69–77 und *Siems*, Flurgrenzen (wie Anm. 32). – Zu Raum und Grenze allgemein vgl. *Stefano Gasparri*, La frontiera in Italia (sec. VI–VIII). Osservazioni su un tema controverso, in: Città, castelli, campagne nei territori di frontiera (secoli VI–VII). 5° seminario sul tardoantico e l'altomedioevo in Italia centrosettentrionale, hrsg. v. *Gian Pietro Brogiolo* (Documenta di archeologia 6, Mantua 1995) 9–19; *H. Tiefenbach*, *H. Steuer*, *P. Kehne*, Grenze, in: RGA, Bd. 13 (Berlin, New York 1999) 3–15 und *Walter Pohl*, Le frontiere longobarde. Controllo e percezioni, in: *Claudia Moatti* (Hrsg.), La mobilità des personnes en Méditerranée de l'Antiquité à l'Époque moderne: procédures de contrôle et documents d'identifications (Collection de l'École française de Rome 341, Rom 2004) 225–238.

³⁹ Edictum Theoderici regis 104, ed. *F. Bluhme* (MGH LL 5, Hannover 1875–1889, ND Stuttgart 1987) 5–179, hier 163: *Qui effodiunt terminos, vel exarant limites, finem scilicet designantes, aut arbores terminales evertunt, si servi sunt aut coloni, et sine conscientia vel iussu domini fecerint, [capite] puniantur. Si vero hoc imperante domino factum esse constiterit, idem dominus tertiam partem bonorum suorum perdat, fisci viribus profuturam: servo ipso aut colono nihilominus capite puniendo.*

⁴⁰ Sententiarum receptorum libri quinque qui vulgo Iulio Paulo adhuc tribuuntur V,22,2,

mutung liegt nahe, Rotharis Helfer hätten aus der einen oder anderen Quelle abgeschrieben. Ein Vergleich des Wortlauts zeigt jedoch, daß das Edictum Theoderici wie auch die Sententiae als direkte Vorlagen auszuschießen sind⁴¹.

Wichtiger für die Frage nach den Ursprüngen ist das Verhältnis zur Praxis. Schon in dem ältesten überlieferten Judikat eines Langobardenkönigs, das unter Rotharis Vorgänger Arioald zwischen 626 und 636 erging, geht es um einen Grenzstreit zwischen zwei *civitates* und die Erneuerung von Grenzzeichen unter Aufsicht königlicher langobardischer Beamter⁴². Die Markierungen, die zum Teil das volkssprachige Wort *snaida* bezeichnet⁴³, dienen im Edictum Rothari nicht nur der Bestimmung von Grundstücksverläufen etwa im Streit vor Gericht. Sie spielen auch in den Bußkatalogen eine Rolle, und zwar im Zusammenhang mit der Frage, ob die Aneignung von Jungfalken und Bienenvölkern in fremden Wäldern, sei es gemeiner Leute oder des Königs, aufgrund von Naturrecht (*ius naturale*) erlaubt oder als Diebstahl zu büßen ist⁴⁴. Erkennbar werden hier mehr als zwei Generationen nach Ankunft in Italien Zustände rechtlicher Akkulturation. Ganz gleich, ob die Langobarden aus Pannonien Grenzzeichen mitbrachten oder erst nach 568 mit ihnen vertraut wurden, im Edikt haben sie zur Bestimmung und zum Schutz von Eigentum eine weitreichende Funktion, die bereits mit antiken Rechtsvorstellungen verwoben ist.

ed. G. Baviera, in: *Fontes iuris romani antejustiniani in usum scholarum*, Bd. 2 (Florenz 1940) 317–417, hier 407: *Qui terminos effodiunt uel exarant arboresue terminales euertunt, si quidem id serui sua sponte fecerint, in metallum damnantur: humiliores in opus publicum, honestiores in insulam amissa tertia parte bonorum relegantur aut exulare coguntur.*

⁴¹ Zum Verhältnis von Edictum Theoderici und Edictum Rothari vgl. Adriano Cavanna, *Nuovi problemi intorno alle fonti dell'Editto di Rotari* in: *Studia et documenta historiae et iuris* 34 (1968) 269–361, insbesondere 306–312 und dazu die Rezension von Hermann Nehlsen, in: *ZRG GA* 87 (1970) 379–388, hier 384; Hermann Nehlsen, *Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen*, Bd. 1 (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 7, Göttingen, Frankfurt a. M., Zürich 1972) 398 ff. sowie Siems, *Flurgrenzen* (wie Anm. 32) 272 ff. Zur Rolle römischrechtlicher Vorlagen (z. B. Dig. 47,21,3 pr. - 2) für Ed. Ro. 236–239 vgl. ferner Carlo Guido Mor, *Il Digesto nell'età preirmeriana e la formazione della „Vulgata“*, in: *ders.*, *Scritti di storia giuridica altomedievale* (Pisa 1977) 83–234, 101 f. und Alessandro Visconti, I cap. 236–237 dell'Editto di Rotari e il diritto romano, in: *Studi in memoria di Aldo Albertoni*, Bd. 2 (Studi di diritto privato italiano, Bd. 18, Padua 1937) 299–309.

⁴² *Codice diplomatico longobardo*, Bd. 3,1, ed. Carlrichard Brühl (Fonti per la storia d'Italia 64, Rom 1973) Nr. 4,16–18.

⁴³ Zu *snaida* vgl. Florus van der Rhee, *Die germanischen Wörter in den langobardischen Gesetzen* (Rotterdam 1970) 120 f. und Siems, *Flurgrenzen* (wie Anm. 32) 280.

⁴⁴ Ed. Ro. 319, 321.

Überblickt man das Edictum Rothari und stellt sich die Frage, was den Gesetzgeber in Hinblick auf den Raum besonders interessierte, so ist es wohl vor allem eines, und zwar die Kontrolle von Mobilität⁴⁵. Gleich das dritte Kapitel des Edikts bestimmt: Wer *extra provinciam* – gemeint ist der langobardische Herrschaftsbereich – zu fliehen versucht, ist des Todes und sein Gut wird eingezogen⁴⁶. Hier geht es wohlgemerkt nicht um flüchtige Sklaven, sondern um Freie. Daß ein freier Langobarde mit seiner *fara*, d. h. Fahrtgemeinschaft, nach Belieben im Regnum umherziehen kann, sichert Ed. Ro. 177 zunächst allgemein zu, um diese *potestas* sogleich jedoch dahingehend einzuschränken, daß man zuvor die Erlaubnis des Königs einholen muß⁴⁷.

Die unscheinbare Vorschrift berührt zentrale Statusfragen. Denn bei der Freilassung eines Sklaven wird dieser an eine Wegkreuzung geführt und u. a. mit den Worten gefreit: „Unter den vier Wegen hast du die freie Wahl, wohin du gehen willst.“⁴⁸ Diese spätantike Verbindung von Freizügigkeit und persönlicher Freiheit wird vom König in dem gerade erwähnten Kapitel Ed. Ro. 177 entscheidend begrenzt. Ein Interesse des Herrschers an räumlicher Kontrolle ist auch an anderen Stellen des Edikts erkennbar. Seine Perspektive läßt sich anhand von vier Unter-

⁴⁵ Zur Kontrolle von Mobilität in den Leges Langobardorum vgl. *Hermann Nehlsen*, Kaufmann und Handel im Spiegel der germanischen Rechtsaufzeichnungen, in: *Klaus Düwel* u. a. (Hrsg.), *Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa*. Teil III: *Der Handel des frühen Mittelalters* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse, Dritte Folge 150, Göttingen 1985) 126–160, hier 144–148 und *Gasparri*, *La frontiera in Italia* (wie Anm. 38) 11.

⁴⁶ Ed. Ro. 3. Vgl. *Manfred Haidlen*, *Der Hochverrat und Landesverrat nach altdeutschem Recht* (Diss. iur. Tübingen 1896) 52 f. und *H. Holzhauer*, *Landesflucht und Auswanderungsfreiheit*, in: HRG, Bd. 2 (Berlin 1978) 1370–1374, hier 1370. *Bognetti* will in Ed. Ro. 3 Spuren eines spätantiken Militärstrafrechts, wie es sich in Dig. 49,16,12 darstellt, sehen. Vgl. *Gian Piero Bognetti*, *L'influsso delle istituzioni militari romane sulle istituzioni longobarde del secolo VI e la natura della „fara“*, in: *ders.*, *L'età longobarda*, Bd. 3 (Mailand 1967) 1–46, hier 44 sowie *Carlo Guido Mor*, *Lo stato langobardo nel VII secolo*, in: *ders.*, *Scritti di storia giuridica altomedievale* (Pisa 1977) 407–436, hier 411 bzw. 423 f.

⁴⁷ Zur *fara* vgl. *H. Beck*, *M. Pfister*, *R. Wenskus*, *Fara*, in: RGA, Bd. 8 (Berlin, New York 1994) 193–205.

⁴⁸ Ed. Ro. 224: *Et ipse quartus ducat in quadrubium, et thingit in gaida et gisil, et sic dicat: de quattuor vias ubi volueris ambulare, liberam habeas potestatem*. In einem beneventanischen *praeceptum libertatis* aus dem Jahre 752 ist eine Freilassung gemäß Ed. Ro. 224 gut bezeugt. Vgl. *Codice diplomatico longobardo*, Bd. 4,1, ed. *Carlsruhards Brühl* (*Fonti per la storia d'Italia* 65,1, Rom 1981) Nr. 39, 127–131. Zu Ed. Ro. 224 vgl. *Carlo Guido Mor*, *Ad Roth. 224: De manomissionibus*, in: *Mélanges offerts à Jean Dauvillier* (Toulouse 1979) 547–554; *Cortese*, *Thinx, Garethinx* (wie Anm. 24) 987–1018 und *Harald Siems*, *Zum Weiterwirken römischen Rechts in der kulturellen Vielfalt des Frühmittelalters*, in: *Leges – Gentes – Regna* (wie Anm. 17) 231–255, hier 250.

scheidungen bestimmen: 1. innerhalb oder außerhalb eines Hauses (*casa*), 2. einer *curtis*, 3. einer *civitas* und 4. der *provincia* bzw. des *regnum*. Von Interesse sind vor allem die letzten zwei bzw. drei Größen.

Wer, so Ed. Ro. 244, die Mauern einer *civitas* oder eines *castrum* ohne Ausweis (*sine noticia iudecis sui*) passiert, muß als Freier 20 Solidi und als Sklave die Hälfte zahlen⁴⁹. Der Hintergrund der Vorschrift klingt in einem Nachsatz an: Offenbar wollte man sich so vor Kriminellen, speziell Dieben schützen⁵⁰. Was an Ed. Ro. 244 auffällt, ist die Nähe und zugleich der Unterschied zur Spätantike. Rothari geht es weder um die Heiligkeit von Stadtmauern noch um die Heeresdisziplin in ummauerten Castra, sondern vor allem darum, Kriminalität vorzubeugen. Dieses Anliegen spielt auch in einem anderen Abschnitt eine wichtige Rolle. Nachdem das Edikt verschiedene Formen des Diebstahls und der Beihilfe dazu abgehandelt hat⁵¹, wendet es sich dem flüchtigen Sklaven zu. Was nun folgt, erinnert an das aus der antiken Sozial- und Rechtsgeschichte bekannte Thema der Sklavenflucht⁵².

Für Rotharis Gesetzbuch bemerkenswert ist das eigentümliche Szenario der Flucht. Schon die erste Vorschrift, Ed. Ro. 264, zeigt, daß es nicht nur um den Sklaven, sondern auch um den Freien geht, der *foris provin-*

⁴⁹ Ed. Ro. 244: *Si quis per murum de castro aut civitate sine noticia iudecis sui exierit foras, aut intraverit, si liber est, sit culpabilis in curtem reges solidos vigenti; si autem haldius aut servus fuerit, sit culpabilis sold. decim in curtem reges. Et si furtum fecerit, sicut in hoc edictum legitur, poena furti conponat.* Zu den Stadtmauern vgl. Dick Harrison, *The Invisible Wall of St. John. On Mental Centrality in Early Medieval Italy*, in: *Scandia* 58 (1992) 182–211, hier 182 f., 190 ff.

⁵⁰ Zu städtischen Torwächtern im vorlangobardischen Italien vgl. Bettina Pferschy, *Das Problem der Getreidepreise unter Theoderich. Zur Beurteilung des Anonymus Valesianus*, in: Gerhard Pferschy (Hrsg.), *Siedlung, Macht und Wirtschaft. Festschrift für Fritz Posch zum 70. Geburtstag* (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 12, Graz 1981) 481–486, hier 483.

⁵¹ Ed. Ro. 253–263.

⁵² Heinz Bellen, *Studien zur Sklavenflucht im römischen Kaiserreich* (Forschungen zur antiken Sklaverei 4, Wiesbaden 1971) insbesondere 31–64; Nehlsen, *Sklavenrecht* (wie Anm. 41) 85 f. und Yann Rivière, *Recherche et identification des esclaves fugitifs dans l'empire romain, in: L'information et la mer dans le monde antique* (Collection de l'École Française de Rome 297) hrsg. v. Jean Andreau, Catherine Virlouvet (Rom 2002) 115–196. – Das Thema „Sklavenflucht“ hat nicht nur in die spätantiken römischen Kodifikationen (CTh 5,17; Dig. 11,4 und Cod. 6,1) Eingang gefunden, sondern auch in einige frühmittelalterliche Rechtsaufzeichnungen. Vgl. *Lex Burgundionum* 6 und 20, ed. L. R. von Salis (MGH LL nat. Germ. 2,1, Hannover 1892) 46–48, hier 59; *Edictum Theoderici* 84, ed. Bluhme, 161; *Leges Visigothorum* XI,1, ed. K. Zeumer (MGH LL nat. Germ. 1, Hannover, Leipzig 1902) 351–365. Für die *Leges romanae* vgl. *Lex Romana Visigothorum* V,9, ed. Gustav Friedrich Haenel (Berlin 1849) 146–148 und *Lex Romana Burgundionum* 6 und 15, ed. von Salis (MGH LL nat. Germ. 2,1, Hannover 1892) 129, 139 f.

cia fliehen will. Gedacht ist in diesem Kapitel an einen Dieb, denn der *iudex*, der seiner und der Sachen, die er mit sich führt, habhaft wird, soll ihn festsetzen, den *iudex* des Ortes, von dem er geflüchtet ist, benachrichtigen und ihm den Delinquenten gegen eine Prämie von zwei Solidi aushändigen. Nach dieser vorrangig an Beamte gerichteten Grundregel folgen mögliche Stationen einer Flucht.

Am Anfang steht ein Fluß, den es zu überqueren gilt⁵³. Man wird am ehesten an den Po zu denken haben⁵⁴. Daß Rothari das Thema der Fluchthilfe über einen Strom in vier Kapiteln intensiv behandelt, dürfte kaum auf Vorlagen zurückgehen. Das Problem spielt in dem römischen Recht und den Leges keine besondere Rolle⁵⁵. Der *portonarius*, vielleicht der Aufseher einer Anlegestelle oder ein Fährmann, weiß, daß es sich um einen Flüchtigen handelt, setzt ihn dennoch über und wird dementsprechend zur Rechenschaft gezogen⁵⁶. Beachtung verdienen im Kapitel Ed. Ro. 265 die Worte *ita decernimus*. Offensichtlich handelt es sich um eine Vorschrift, die zumindest teilweise auf eine Entscheidung des Königs, vielleicht als Richter oder auf eine Anfrage hin zurückgeht. Soweit es nur um einen Dieb⁵⁷ oder einen Sklaven⁵⁸ geht, kommt der *portonarius* noch vergleichsweise glimpflich davon. Wenn es aber ein flüchtiger Freier und kein Dieb ist, büßt er mit dem Leben oder zumindest mit seinem Wergeld⁵⁹.

Die Härte der Sanktion erstaunt. Der Gedanke liegt nahe, der Gesetzgeber könnte hier an den aus Ed. Ro. 3 bereits bekannten Flüchtling gedacht haben. Weshalb er an der Ergreifung des *fugax* so interessiert ist, bleibt offen. Abgesehen von allgemeinen Kontrollinteressen⁶⁰ ist ein po-

⁵³ Ed. Ro. 265–268.

⁵⁴ Egidio Rossini, Longobardi e franchi in Lombardia: problemi di navigazione interna, in: Atti del 6° Congresso internazionale di studi sull'Alto Medioevo, Bd. 2 (Spoleto 1980) 593–598 und Gasparri, La frontiera in Italia (wie Anm. 38) 17.

⁵⁵ Lex Burgundionum 6,5, ed. von Salis, (wie Anm. 52) 47.

⁵⁶ Beyerle übersetzt das Wort *portonarius* entsprechend einem allgemeinen Zug zur archaisierenden Wiedergabe mit „Ferge“ (vgl. Die Gesetze der Langobarden, ed. Beyerle, 109 bzw. 111). Zum *portonarius* vgl. Ernst Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte von der Gothenzeit bis zur Zunftherrschaft, Bd. 1 (Leipzig 1909, ND Aalen 1968) 299f.

⁵⁷ Ed. Ro. 266.

⁵⁸ Ed. Ro. 267. Vgl. Fridolf Kudlien, Zur sozialen Situation des flüchtigen Sklaven in der Antike, in: Hermes 116 (1988) 232–252.

⁵⁹ Ed. Ro. 268. Zum Wergeld allgemein vgl. R. Schmidt-Wiegand, Wergeld, in: RGA, Bd. 33 (Berlin, New York 2006) 457–463.

⁶⁰ In diesem Zusammenhang fällt bei den Westgoten die Gliederung von König Reccesvinth's Gesetzbuch ins Auge. Das elfte Buch (*De fugitivis et refugientibus*) des Reccesvinthiana besteht aus drei „Fluchttiteln“. Vgl. XI,1: *De fugitivis et occultatoribus fugamque preventibus*, XI,2: *De his, qui ad bellum non vadunt aut de bello refugiant* und XI,3: *De his,*

litischer Hintergrund, etwa der Versuch, Kontakte zwischen Langobarden und dem byzantinischen Gegner zu unterbinden oder Deserteure zu verfolgen, nicht auszuschließen. Nicht nur die Sanktion spricht dafür. Auch die Entstehungsumstände des Edikts lassen daran denken, führte doch Rothari zumindest einen seiner Feldzüge gegen die Byzantiner Ende 643 oder unmittelbar danach⁶¹. Es ist also durchaus vorstellbar, daß die Regelung genauso wie die Mobilitätsbeschränkungen allgemein auch Ausdruck der Militarisierung eines Reiches ist, das sich seit den 570er Jahren in mehr oder weniger andauernden Auseinandersetzungen mit den mächtigen Franken und Byzantinern befand, und diese Grunderfahrung am Vorabend eines neuen Feldzugs in die langobardische Rechtsaufzeichnung einfloß.

Bemerkenswerterweise verengt sich nach der Überquerung des Flusses angesichts der verschiedenen Zufluchtsorte die Perspektive auf den Sklaven. Am Anfang steht der naheliegendste und dementsprechend besonders intensiv geregelte Unterschlupf, eine fremde *curtis* oder *casa*, deren Herr womöglich die Herausgabe des Flüchtlings verweigert⁶². Es folgt ein Königshof, dessen Vorsteher, ein Gastalde oder *actor regis* den Sklaven ebenfalls nicht ausliefern will⁶³. Wieder verdankt die Vorschrift ihre Existenz einer herrscherlichen Entscheidung, wie die Beschlußformel *ita iubemus* erkennen läßt. Ebenso verhält es sich (*ita decernimus*) für das Asyl in einer Kirche oder dem Haus eines Priesters⁶⁴.

qui ad ecclesiam confugiunt. Vgl. *Leges Visigothorum*, ed. Zeumer, (wie Anm. 52) 351–365, 365–379, 379–381.

⁶¹ Die militärischen Entstehungshintergründe hat vor allem Bognetti hervorgehoben. Allerdings beruhen seine Deutungen über weite Strecken auf Spekulationen. Vgl. *Gian Piero Bognetti*, *Santa Maria Foris Portas di Castelseprio e la storia religiosa dei longobardi*, in: *ders.*, *L'età longobarda*, Bd. 2 (Mailand 1966) 11–673, hier 312–315 und *ders.*, *Frammenti di uno studio sulla composizione dell'Editto di Rotari*, in: *ders.*, *L'età longobarda*, Bd. 4 (Mailand 1968) 583–609, hier 588 f. Vgl. auch *ders.*, *L'Editto di Rotari come espediente politico di una monarchia barbarica*, in: *L'età longobarda*, Bd. 4 (Mailand 1968) 235–256, hier 132 f.

⁶² Ed. Ro. 270, 273.

⁶³ Ed. Ro. 271. Zum Gastalden vgl. *Gerhard Dilcher*, *Gastalde*, in: HRG, Bd. 1 (Berlin 1970) 1388–1389; *Paolo Delogu*, *Gastalden*, in: LexMA, Bd. 4 (München, Zürich 1989) 1131–1132 und *Jörg Jarnut*, *Gastald*. § 2: Historisches, in: RGA, Bd. 10 (Berlin, New York 1998) 467–468.

⁶⁴ Ed. Ro. 272. Vgl. *Harald Siems*, *Zur Entwicklung des Kirchenasyls zwischen Spätantike und Mittelalter*, in: *Libertas*. Grundrechtliche und rechtsstaatliche Gewährungen in Antike und Gegenwart. Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Franz Wieacker, hrsg. v. *Okko Behrends*, *Malte Diesselhorst* (Ebelsbach 1991) 139–186, hier 165 f.; *ders.*, *Asyl in der Kirche? Wechsellagen des Kirchenasyls im Mittelalter*, in: *Martin Dreher* (Hrsg.), *Das antike Asyl. Kultische Grundlagen, rechtliche Ausgestaltung und politische Funktion* (Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte 15) (Köln, Wei-

Angenommen dem Sklaven oder auch dem Freien sei die Flucht außer Landes geglückt, dann steht er damit nicht allein. Der Sklave kann durchaus eine Begleiterin haben, etwa eine freie Frau, die mit ihm durchgebrannt ist⁶⁵. Ihre Angehörigen (*parentes*) werden genauso wie der Eigentümer des Sklaven verpflichtet, nach ihnen zu fahnden⁶⁶. Sollte man die beiden im Inland ergreifen, haben die Angehörigen der Frau das Recht, diese zu töten oder *foris provincia* zu verkaufen⁶⁷. Abgesehen von diesen kriminellen Einzelfällen kennt das Edikt noch eine andere Form des Übertritts aus dem Regnum, und zwar den Feldzug⁶⁸.

Der Heereszug aus dem Reich findet seine Entsprechung im Einfall fremder Truppen. Wer Feinde *intra provincia* holt oder führt, wird nach Ed. Ro. 4 mit dem Tode bestraft, sein Vermögen konfisziert. Außergewöhnlich ist das Kapitel Ed. Ro. 5 über das Verbergen und die Versorgung von [*e*]scamarae, unter denen man wohl am ehesten Räuberbanden zu verstehen hat⁶⁹. Wichtiger noch ist eine andere Bestimmung am Ende des Edikts⁷⁰. Sie schreibt vor, daß Angehörige fremder Gentes, sog. *waregang*, die *in regni nostri finibus* kommen und sich unter den Schutz des Königs begeben haben, nach den langobardischen *leges* leben müssen, wenn ihnen nicht vom Herrscher anderes zugestanden worden ist. Daß Rothari hier sein Reich umschreibt und nicht beim Namen nennt, muß nicht weiter erstaunen. Ein einheitlicher Terminus fehlt. Als geographische Größe firmiert es regelmäßig als *provincia*, während der Ausdruck

mar, Wien 2003) 263–299, hier 272–276 und Daniela Fruscione, Das Asyl bei den germanischen Stämmen im Mittelalter (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Fallstudien 6, Köln, Weimar, Wien 2003) insbesondere 53 ff.

⁶⁵ Ed. Ro. 193.

⁶⁶ Zumindest für den *servus*, der als Dieb ins Ausland flüchtet, kalkuliert Rothari die Möglichkeit ein, daß er zu seinem Herrn zurückkehrt. Vgl. Ed. Ro. 256.

⁶⁷ Ed. Ro. 221.

⁶⁸ Ed. Ro. 6–7, 167. Vgl. Ed. Ro. 20–25.

⁶⁹ Nehlsen, Kaufmann und Handel (wie Anm. 45) 143 f.; Harald Siems, Die Organisation der Kaufleute in der Merowingerzeit nach den *Leges*, in: Herbert Jankuhn, Else Ebel (Hrsg.), Organisationsformen der Kaufmannsvereinigungen in der Spätantike und im frühen Mittelalter (Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa 6 / Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse, Folge III, Nr. 183) (Göttingen 1989) 62–145, hier 102 f.; Harald Krahwinkler, Friaul im Frühmittelalter. Geschichte einer Region vom Ende des fünften bis zum Ende des zehnten Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 20, Wien, Köln, Weimar 1992) 56 Anm. 133 und Jan Prostko-Prostyński, Gli scamari. Considerazioni sulla loro identità, in: *Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il Medio Evo* 99 (1993) 279–300, 282 ff., 288 f., 293–300.

⁷⁰ Ed. Ro. 367. Vgl. Camillo Giardina, Il capitolo 367 dell'Editto di Rotari, in: *Rivista di storia del diritto italiano* 7 (1934) 231–273.

regnum zwar auch räumliche Konnotationen haben kann, stärker jedoch den Bereich, in dem der König herrscht, d.h. Herr ist, bezeichnet⁷¹. Diese Unterscheidung sollte sich in den Novellen der späteren Herrscher noch verfestigen. Hinzu kam gelegentlich der Ausdruck *terra*⁷².

Exkurs: Eine Vorstellung von der Größe des *Regnum*? Das Kapitel Ed. Ro. 252

Gegenüber der starken Präsenz räumlicher Bezüge fallen die Zeitangaben im Edikt eher mager aus. Einige Belege mögen hier genügen. Ed. Ro. 361 setzt dem Schuldner aus einem Wettvertrag (*vvadia*) eine Frist von zwölf bzw. zweimal zwölf Nächten für die fällige Eidesleistung⁷³. Bemerkenswert hieran ist insbesondere, daß es sich um die der römischen Antike nicht geläufige Berechnung nach Nächten anstatt nach Tagen handelt⁷⁴. Die Einjahresfrist findet sich vor allem im Zusammenhang mit Verletzungen, deren Heilungsverlauf beobachtet wird⁷⁵. Ferner wird dem Verlobten die – wohl römischrechtliche – Zweijahresfrist gesetzt, um seine Braut zu ehelichen⁷⁶. Zwei Kapitel nennen eine Verjäh-

⁷¹ Zum Ausdruck *provincia* vgl. Ed. Ro. 3, 6, 193, 208, 211, 256, 264 sowie Gerhard Köbler, Land und Landrecht im Frühmittelalter, in: ZRG GA 86 (1969) 1–40, 18f. Zu *regnum* vgl. Ed. Ro. 177, 364, 367 sowie Ed. Ro. 204, 279. Zur Bedeutung von *regnum* vgl. *Isidorus Hispalensis*, *Etymologiarum sive originum libri XX*, ed. W. M. Lindsay (Scriptorium classicorum Bibliotheca Oxoniensis) Bd. 1 (Oxford 1911) IX,3,1: *Regnum a regibus dictum. Nam sicut reges a regendo vocati, ita regnum a regibus.* – Zur Deutung von *provincia* in der Lombardistik des 11. Jahrhunderts vgl. *Expositio zu Liber Papiensis* Ed. Ro. 3, ed. A. Boretius (MGH LL 4, Hannover 1868) 290–585, 292f.

⁷² Zu *terra* als Bezeichnung für das von den Langobardenkönigen beherrschte Gebiet vgl. Liutpr. 19, 95, 140 und Ra. 1, 4.

⁷³ Zur langobardischen *vvadia* vgl. Federico Roggero, „Per guadium et fideiussorem“. La wadia germanica nelle glosse alla Lombarda (Ius nostrum 31, Rom 2003) 19–60.

⁷⁴ Tacitus, *Germania*, ed. R. Much, W. Lange (Heidelberg³ 1967) 201: *nec dierum numerum, ut nos, sed noctium computant. sic constituunt, sic condicunt: nox ducere diem videtur.* Vgl. Cesare Nani, *Studi di diritto longobardo*, Bd. 1 (Turin 1877) 48f. und Grimm, *Rechtssalterthümer*, Bd. 2 (wie Anm. 3) 506.

⁷⁵ Ed. Ro. 74, 112, 127. Vgl. ferner Ed. Ro. 361 sowie Heusler, *Institutionen des deutschen Privatrechts*, Bd. 1 (wie Anm. 4) 57 und F. Klein-Bruckschwaiger, *Jahr und Tag*, in: HRG, Bd. 2 (Berlin 1978) 288–293.

⁷⁶ Ed. Ro. 178. Vgl. Liutpr. 119. Zur Zweijahresfrist vgl. *Lex Romana Visigothorum*, *Codex Theodosianus Interpretatio* III,5,4, ed. Haenel, (wie Anm. 52) 78; *Leges Visigothorum* III,1,4, ed. Zeumer, (wie Anm. 52) 124–126 und Joseph Freisen, *Geschichte des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur* (Paderborn² 1893) (ND Aalen 1963) 128.

rungsfrist von fünf Jahren⁷⁷. Dagegen spielt etwa das Lebensalter eines Menschen praktisch keine Rolle. So erfährt man nur nebenbei, daß Söhne mit zwölf Jahren die *legitima aetas* erreichen⁷⁸.

Die einzige Vorschrift, die mit einer ungewöhnlichen Zeit- und Raumangabe aufwartet, ist das Kapitel Ed. Ro. 252. Es gehört zu einer Gruppe pfandrechtlicher Bestimmungen und nennt die folgenden Fristen, in denen der Schuldner das Pfand auslösen muß: bei Personen, die innerhalb von 100 Meilen Entfernung wohnen, 20 Tage, dagegen bei Personen, die weiter als 100 Meilen entfernt leben, 60 Tage⁷⁹. Daran ist zunächst einmal interessant, daß der Gesetzgeber mit ökonomischen Aktivitäten über größere Distanzen rechnet. Daneben jedoch erstaunt die Genauigkeit der Angaben.

Die Vermutung liegt nahe, daß Ed. Ro. 252 auf älteren römischen Vorlagen beruht. So wird etwa im nachklassischen Recht die Frist von zwei Monaten für Vorgänge innerhalb einer *provincia* genannt⁸⁰. Es wäre also möglich, daß Rothari die römische Zweimonatsfrist auf sein Regnum angewendet hat. Schwierigkeiten bereitet jedoch die 100-Meilen-Grenze. Daß mitunter in den *Leges Visigothorum* eine Entfernungsangabe von 100 Meilen oder eine Zehntagesfrist auftauchen⁸¹, hilft nur begrenzt weiter, denn es fehlen entweder die sachlichen Zusammenhänge oder die übrigen Entfernungs- bzw. Zeitangaben. Eine Verbindung der beiden Raum- und Zeitangaben sucht man auch in anderen *Leges* vergebens. Man darf also Rotharis Redaktoren oder der von ihnen benutzten Vorlage eine gewisse Eigenständigkeit unterstellen. Damit ist jedoch noch nichts über die Aussagekraft gesagt.

Es bietet sich an, eine arithmetische Probe aufs Exempel zu machen. Aus den in Ed. Ro. 252 gemachten Entfernungs- und Zeitangaben ergibt sich ein Mittel von fünf Meilen pro Tag. Als gedachte Reisegeschwindigkeit erscheint das zu niedrig. Das westgotische Recht geht hinsicht-

⁷⁷ Ed. Ro. 227–228.

⁷⁸ Ed. Ro. 155.

⁷⁹ Zur Sache vgl. *Rudolf Sohm*, Die Pfändung durch den Gläubiger im langobardischen und im fränkischen Rechte eine Abspaltung der Fehde, in: Festgabe für *Rudolph Sohm* (München, Leipzig 1914) 317–345, hier 321–330 und *W. Sellert*, Pfändung, Pfandnahme, in: HRG, Bd. 3 (Berlin 1984) 1693–1703.

⁸⁰ CTh 1,1,13; 11,30,41. Vgl. auch Cod. 12,37,16,6. Es muß also nicht überraschen, daß sich auch die Zweimonatsfrist für den Verkauf eines nicht ausgelösten Pfands in den *Digesten* findet. Vgl. Dig. 42,1,31 sowie *Nino Tamassia*, Le fonti dell'Editto di Rotari, in: *ders.*, Scritti di storia giuridica, Bd. 2 (Padua 1967) 181–260, hier 217.

⁸¹ So z. B. *Leges Visigothorum* II,1,19; V,6,3; IX,1,9, ed. *Zeumer*, (wie Anm. 52) 65–67, 232, 356–358.

lich der Überführung eines geflohenen Sklaven von einer Reiseleistung von 20 Meilen pro Tag⁸² aus, und selbst bei Ladungsfristen ergibt sich nach einem Gesetz des Chindasvinth ein rechnerisches Mittel von zehn Meilen pro Tag⁸³. Ferner läßt sich die durchschnittliche Reisegeschwindigkeit der Päpste in Italien für das 9. Jahrhundert vergleichsweise heranziehen. Sie dürfte bei etwa 40 Kilometern oder knapp 27 Meilen pro Tag gelegen haben⁸⁴. Multipliziert man allerdings die nach Ed. Ro. 252 maximale Frist von 60 Tagen mit dem fraglichen Faktor Fünf, ergibt sich ein Radius von 300 Meilen oder 450 Kilometern. Die Luftlinie von Pavia nach Rom beträgt ca. 450 Kilometer, nach Spoleto sind es etwa 400 Kilometer, nach Benevent dagegen knapp 650 Kilometer. Natürlich rechnete man im 7. Jahrhundert nicht so. Allerdings führt ein Versuch, anhand der Entfernungsangaben der Peutingerkarte die Wegstrecke von Pavia nach Rom zu überschlagen, zu gar nicht so abweichenden Ergebnissen⁸⁵. Trotzdem bleibt die Frage: Sind die Angaben in Ed. Ro. 252 aus der Luft gegriffen?

Betrachtet man die Novellen des Liutprand aus dem ersten Drittel des 8. Jahrhunderts, dann stößt man auf sechs Kapitel aus den Jahren 723⁸⁶, 727⁸⁷ und 729⁸⁸, in denen es um Pfändung und Sklavenflucht geht. Sie

⁸² Leges Visigothorum IX,1,9, ed. Zeumer, (wie Anm. 52) 356–358, hier 357.

⁸³ Leges Visigothorum II,1,19, ed. Zeumer, (wie Anm. 52) 65–67.

⁸⁴ Klaus Herbers, Der Konflikt Papst Nikolaus' I. mit Erzbischof Johannes VII. von Ravenna (861), in: Paul-Joachim Heinig (Hrsg.), Diplomatische und chronologische Studien aus der Arbeit an den Regesta Imperii (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmers, Regesta Imperii, Bd. 8, Köln, Wien 1991) 51–66, hier 56 und 58 sowie Herbert Zielinski, Reisegeschwindigkeit und Nachrichtenübermittlung als Problem der Regestenarbeit am Beispiel eines undatierten Kapitulars Lothars I. von 847 Frühjahr (846 Herbst?) ebd. 37–49.

⁸⁵ Itineraria Romana. Römische Reisewege an der Hand der Tabula Peutingeriana, dargestellt von Konrad Miller (Stuttgart 1916).

⁸⁶ Liutpr. 44. Vgl. Pohl, Le frontiere longobarde (wie Anm. 38) 231.

⁸⁷ Liutpr. 88. Vgl. Liutpr. 11.

⁸⁸ Liutpr. 108–110. Die pfandrechtlichen Novellen Liutpr. 108–109 aus dem Jahre 729 reduzieren einerseits die aus Ed. Ro. 252 bekannte Frist auf zwölf Tage, in denen der Pfandhalter das Pfand nicht nutzen darf und er die Gefahr trägt, andererseits dehnen sie sie auf einen größeren Zeitraum insbesondere in Hinblick auf den Pfandverfall aus. Diese zweite Frist, in welcher der Gläubiger das Pfand nutzen darf und der Schuldner die Gefahr trägt, beträgt für jemanden, der diesseits des Appennins in Austrien oder Neustrien lebt und zum Pfandhalter kommen muß, 30 Tage bzw. einen Monat. Muß jemand den Appenin aus Tuszien kommend überqueren, hat er 60 Tage bzw. zwei Monate Zeit. Zwei Novellen der Jahre 723 (Liutpr. 44) und 727 (Liutpr. 88) hatten diese Fristen bereits Eigentümern bzw. Beamten gesetzt, die einen entlaufenen Sklaven oder Dieb einfangen oder melden müssen, nur war in dem Kapitel des Jahres 727 noch die 90-Tagesfrist für den aus Benevent oder Spoleto stammenden Sklaveneigentümer hinzugekommen.

enthalten erstaunlicherweise ein sehr ähnliches Entfernung- und Geschwindigkeitsmodell, das vielleicht schon 717⁸⁹ in Ansätzen erkennbar und in den späteren Vorschriften konkretisiert wird. Für Reisen innerhalb von Neustrien und Austrien hat man 30 Tage Zeit, von dort nach Tuszien und umgekehrt 60 Tage, von und nach Benevent und Spoleto 90 Tage. Wo in diesem Schema der Ziel- oder Ausgangspunkt liegt, läßt eine andere Vorschrift mittelbar erkennen⁹⁰. Der Gesetzgeber sitzt in Neustrien, näherhin wohl in der Hauptstadt Pavia.

Vergleicht man Liutprands Entfernungsmo­dell mit demjenigen in Ed. Ro. 252, so liegt es nahe, die 30-, 60- und 90-Tagesfristen mit Rotharis Faktor Fünf zu multiplizieren. Es ergeben sich in Kilometern in etwa die Werte 225, 450 und 675. Die letzte Angabe entspräche ungefähr der Luftlinie Pavia-Benevent, die beiden vorangehenden könnten auf die erheblichen Erweiterungen des langobardischen Herrschaftsbereichs zwischen dem Edictum Rothari und Liutprand zurückzuführen sein. Blickt man aus dieser Perspektive des 8. Jahrhunderts zurück auf das Edikt, dann ergibt sich zwar keine endgültige Klarheit. Zumindest läßt sich jedoch vermuten, daß bereits Rothari eine genauere Vorstellung von der Ausdehnung seines Regnum hatte, die dem Kapitel Ed. Ro. 252 zugrunde liegt.

III. Von Rothari zu Liutprand: Zeitkoordinaten der lex scripta

Daß bis jetzt räumliche Bezüge und Rotharis Gesetzbuch im Mittelpunkt standen, ist kein Zufall. Liutprand zeichnet sich durch einen anderen Schwerpunkt aus, und zwar durch ein verstärktes Interesse an der Zeit als Lenkungsfaktor und der Zeitlichkeit des Rechts. Allerdings steht der Gesetzgeber des 8. Jahrhunderts auch in diesem Punkt zum Teil auf Rotharis Schultern. Das zeigt sich hinsichtlich der Zeitgebundenheit der lex

⁸⁹ Liutpr. 11.

⁹⁰ Liutpr. 61 nennt mit Blick auf einen zu erbringenden Reinigungseid die folgenden Fristen. Für Austrien und Tuszien, die als weit entfernte Orte (*de longinquo*) bezeichnet werden, sind es zweimal zwölf Nächte, während für Personen *qui prope sunt* – das kann nur das ungenannte Neustrien sein – zwölf Nächte eingesetzt werden. Vgl. *Garabed Artin Davoud-Oghlou*, Histoire de la législation des anciens Germains, Bd. 2 (Berlin 1845) 130 Anm. 1. Daß Liutpr. 61 ein abweichendes Fristenmodell zugrunde liegt, ist nicht erstaunlich. Die Vorschrift knüpft eng an das bereits erwähnte Kapitel Ed. Ro. 361 an und übernimmt dementsprechend auch dessen Nachtfristen.

scripta gerade in den Prologen und Epilogen der *Leges Langobardorum*. Zunächst zum Edikt. Um einen entscheidenden Unterschied zu fast allen übrigen *Leges barbarorum* vorwegzunehmen: Es hat klare Orts- und Datumsangaben. Im Prolog seines Werkes meldet sich Rothari unmißverständlich und persönlich zu Wort⁹¹. Er ist der 17. König der Gens Langobardorum, es ist das achte Jahr seiner Herrschaft, sein 38. Lebensjahr, die zweite Indiktion⁹² und nach Ankunft der Langobarden in Italien das 76. Jahr. Die Niederschrift erfolgte *Ticino in palatio*, d. h. im Königspalast von Pavia, wo bereits König Adaloald fast zwanzig Jahre zuvor eine Urkunde für Bobbio ausstellen ließ⁹³.

Wenngleich sie nicht so detailliert sind, folgen auch die Novellenprologe des späteren 7. und des 8. Jahrhunderts einem ähnlichen Datierungsschema. Sie geben in der Regel Herrscherjahr, Monat und Tag – unter Liutprand ist es fast immer der 1. März⁹⁴ – und die Indiktion an. Über den Ort erfährt man für gewöhnlich nichts. Nur vereinzelt findet sich der Hinweis auf das königliche *palatium* und damit auf Pavia, wo *iudices* und *fideles* mit dem Herrscher regelmäßig zusammenkamen⁹⁵.

So bemerkenswert dieses Außenskelett des Edikts und der Novellen ist, es stellt sich die Frage, inwieweit Raum und Zeit Einfluß auf die Autorität oder Verbindlichkeit der Normen haben. Bezüge auf ein fest umrissenes Territorium als Geltungsgebiet der *lex scripta* sucht man in den *Leges Langobardorum* vergebens, und das muß weder für das langobardische Recht noch für den frühmittelalterlichen Westen allgemein überraschen⁹⁶. Die *Leges barbarorum* sind zunächst einmal Aufzeichnungen

⁹¹ Ed. Ro. Prolog., ed. *Bluhme*, S. 1 Z. 8–12. Zum Prolog vgl. *Bruno Paradisi*, Il prologo e l'epilogo dell'Editto di Rotari, in: *Studia et documenta historiae et iuris* 34 (1968) 1–31 und *Gerhard Dilcher*, Gesetzgebung als Rechtserneuerung. Eine Studie zum Selbstverständnis der mittelalterlichen *Leges*, in: *Hans-Jürgen Becker* u. a. (Hrsg.), *Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte*, Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag (Aalen 1976) 13–35, hier 14–27.

⁹² Vgl. Nov. 47 Praef. pr.

⁹³ *Codice diplomatico longobardo*, Bd. 3,1, ed. *C. Brühl*, (wie Anm. 42) Nr. 2, S. 12 Z. 2.

⁹⁴ Nur in zwei Novellenvolumina findet sich nicht der 1. März. Es sind dies zum einen Liutprands erstes *volumen* von 713, das *pridiae Kalendarum Martiarum* datiert. Vgl. Liutpr. Prolog. a. II., ed. *Bluhme*, S. 108 Z. 1 und *Le leggi dei Longobardi* (wie Anm. 7) 139 Anm. 5. Die andere Fehlanzeige erklärt sich aus der Tatsache, daß den Novellen des Jahres 733 (Liutpr. 130–138) kein Prolog vorangeht.

⁹⁵ Liutpr. Epil. a. I. Vgl. *Arrigo Solmi*, Pavia e le assemblee del Regno nell'età feudale, in: *Studi nelle scienze giuridiche e sociali* 2 (1913) 211–237, hier 211–220 und *Carlo Morossi*, L'Assemblea Nazionale del Regno Longobardo-Italo, in: *Rivista di storia del diritto italiano* 9 (1936) 248–290, 434–475, 274.

⁹⁶ Zum langobardischen Recht vgl. *Nick Everett*, How territorial was Lombard law?, in: *Die Langobarden. Herrschaft und Identität* (wie Anm. 19) 345–360.

des Rechts einer Gens, wenngleich verschiedentlich – bei den Langobarden in geringerem Maße als bei den Westgoten des 7. Jahrhunderts – die Tendenz erkennbar ist, Romanen oder Angehörige anderer Gentes, die im Regnum lebten, unter das eigene Recht zu bringen⁹⁷. Insofern relativiert sich die moderne Unterscheidung in eine territoriale und eine personale Geltung⁹⁸.

Wenn also der Raum als „Geltungskordinate“ weitgehend entfällt, so gilt dies bemerkenswerterweise nicht für den Faktor „Zeit“. In einer Nachschrift zum Edikt, dem Kapitel Ed. Ro. 388, findet sich die folgende Bestimmung: Erledigte Verfahren sollen nicht wieder aufgerollt werden; was aber am heutigen 22. November der zweiten Indiktion, d. h. 643, noch nicht entschieden ist, unterliegt dem Edictum und soll danach entschieden werden. Abgesehen von dem präzisen Datum fallen die Übergangsbestimmung und das darin enthaltene Rückwirkungsverbot ins Auge. Sie lassen ein grundsätzliches Bewußtsein für Fragen der Rechtsanwendung erkennen, das einerseits auf einen von spätantiken Vorstellungen geprägten Problemhorizont verweist, andererseits auf einen Praktiker, der sich Gedanken über die Anwendung des Edikts macht⁹⁹.

⁹⁷ Zu Ed. Ro. 367 vgl. Anm. 70. Zum Westgotenreich vgl. *Hansgünther Schmidt*, Zum Geltungsumfang der älteren westgotischen Gesetzgebung, in: Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft, Reihe 1: Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens, Bd. 29 (Münster 1978) 1–84, hier 79 ff.; *P. D. King*, The alleged territoriality of Visigothic law, in: *Brian Tierney, Peter Linehan* (Hrsg.), Authority and Power. Studies on Medieval Law and Government presented to Walter Ullmann on his seventieth birthday (Cambridge u. a. 1980) 1–11; *ders.*, King Chindasvind and the First Territorial Law-code of the Visigothic Kingdom, in: *Edward James* (Hrsg.), Visigothic Spain. New Approaches (Oxford 1980) 131–157 und *John Matthews*, Roman Law and Barbarian Identity in the Late Roman West, in: *Stephen Mitchell, Geoffrey Greatrex* (Hrsg.), Ethnicity and Culture in Late Antiquity (London 2000) 31–44, hier 38 f.

⁹⁸ Zur Frage nach einer personalen Geltung vgl. *Simeon L. Guterman*, The Principle of the Personality of Law in the Germanic Kingdoms of Western Europe from the Fifth to the Eleventh Century (American University Studies, Series IX, Bd. 44, Frankfurt a. M. u. a. 1990). Für das langobardische Italien vgl. *Brigitte Pohl-Resl*, Ethnische Bezeichnungen und Rechtsbekenntnisse in langobardischen Urkunden, in: *Karl Brunner, Brigitte Merta* (Hrsg.), Ethnogenese und Überlieferung. Angewandte Methoden der Frühmittelalterforschung (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 31, Wien, München 1994) 163–171 und *dies.*, Legal Practice and Ethnic Identity in Lombard Italy, in: *Walter Pohl, Helmut Reimitz* (Hrsg.), Strategies of Distinction. The Construction of Ethnic Communities, 300–800 (The Transformation of the Roman World 2, Leiden, Boston, Köln 1998) 205–219.

⁹⁹ *Friedrich Affolter*, Das intertemporale Recht, Bd. 1, 1: Geschichte des intertemporalen Privatrechts (Leipzig 1902) 143–150. Zum römischen Recht vgl. *Gerardo Broggin*, La retroattività della legge nella prospettiva romanistica, in: *Studia et documenta historiae et iuris* 32 (1966) 1–62. Zur Zeitlichkeit des Rechts allgemein vgl. *Hermann Krause*, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, in: ZRG GA 75 (1958) 206–251.

Dem Kapitel Ed. Ro. 388 vergleichbare Vorschriften finden sich auch in sechs Novellenvolumina des Liutprand, wo sie für gewöhnlich als Epilog formuliert sind¹⁰⁰. Sie im einzelnen zu betrachten ist wenig ergiebig, da ihre Aussagen sehr ähnlich sind und zum Teil auf Versatzstücken beruhen. Von Interesse ist allerdings, daß sich der König in einem Fall – und zwar dem der freien Frau, die sich mit einem Sklaven verbindet – veranlaßt sah, eine Ausnahme von dem Rückwirkungsverbot zu machen¹⁰¹. Aufschlußreicher als ein Gang durch die Einzelvorschriften ist ein realer Fall, der während Liutprands Regentschaft in den Jahren nach 721 entschieden wurde¹⁰².

Ein Mann namens Lucius war zu Zeiten König Cunincpert (688–700), vielleicht kurz nach 690, von den Eltern eines Herrn namens Toto von Campione in der Nähe von Como freigelassen worden. Die Freilassung erfolgte am Altar, d. h. in der Kirche. Drei Jahrzehnte später kam es zwischen Lucius und Toto zu einem Streit, der vor Gericht endete. Lucius machte seinen Status als Freier geltend und legte seine Freilassungs-urkunde vor. Doch zeigte sich der Richter davon wenig beeindruckt, weil, wie er ausdrücklich bemerkt, sie aus einer Zeit stammte, bevor König Liutprand die Freilassung am Altar in das langobardische Edikt hatte aufnehmen lassen, d. h. vor 721¹⁰³. Auf Nachfrage konnte Lucius zudem nicht beweisen, daß die Dienste, die er Toto bzw. dessen Eltern in den zurückliegenden 30 Jahren geleistet hatte, freiwilliger Natur waren und

¹⁰⁰ Liutpr. Epil. a. I., V., IX., XIV., XV., Liutpr. Prol. a. XVII. Vgl. auch Liutpr. Prol. a. XIX.

¹⁰¹ Liutpr. Epil. a. IX. Vgl. Liutpr. 24 und Ed. Ro. 221.

¹⁰² Codice diplomatico longobardo, Bd. 1, ed. *Luigi Schiaparelli* (Fonti per la storia d'Italia 62, Rom 1928) Nr. 81, S. 235–237. Vgl. *Carlo Guido Mor*, Per la datazione di un document campionesese del secolo VIII [Cod. Dipl. Long. I n. 81], in: *ders.*, Scritti di storia giuridica altomedievale (Pisa 1977) 699–709; *Gianluigi Barni*, Alamanni nel territorio longobardo, in: Archivio storico lombardo N. S. 3 (1938) 137–162, hier 141–144; *Patrick Wormald*, Lex Scripta and Verbum Regis: Legislation and Germanic Kingship from Euric to Cnut, in: *ders.*, Legal Culture in the Early Medieval West. Law as Text, Image and Experience (London, Rio Grande 1999) 1–43, hier 21 (Erstdruck: *P. H. Sawyer, I. N. Wood* (Hrsg.), Early Medieval Kingship [Leeds 1979] 105–138) und *Nicholas Everett*, Literacy in Lombard Italy, c. 568–774 (Cambridge studies in Medieval life and thought, Ser. IV, Bd. 53, Cambridge 2003) 178 f.

¹⁰³ Liutpr. 23. Für einen Vorläufer vgl. Liutpr. 9. Zu der aus dem römischen Recht stammenden Freilassung am Altar vgl. *Carlo Guido Mor*, La „manumissio in ecclesia“, in: Rivista di storia del diritto italiano 1 (1928) 80–150, hier 118–122 und *Fabrizio Fabbrini*, La manumissio in ecclesia (Università di Roma. Pubblicazioni dell'Istituto di diritto romano e dei diritti dell'Oriente mediterraneo 40, Mailand 1965). – Beachtung verdient im Judikat die Paraphrase von Liutpr. 23. Vgl. Codice diplomatico longobardo, Bd. 1, ed. *Schiaparelli*, (wie Anm. 102) Nr. 81, S. 237 Z. 14–16.

nicht auf seinem Stand als Unfreier beruhen¹⁰⁴. So entschied der Richter, daß Lucius kein Freier, sondern ein (unfreier) *aldius* war¹⁰⁵. – Der Fall zeigt, nicht nur Liutprands Novellen kennen ein Rückwirkungsverbot, auch in der am Wortlaut des Gesetzes orientierten Rechtsprechung konnten Geltungsvorstellungen, in denen der Zeitfaktor eine Rolle spielte, von ausschlaggebender Bedeutung sein.

IV. Liutprands Novellen

1. Lenkung durch Fristsetzung vor dem Hintergrund frühmittelalterlicher Civitates

Bevor auf das Problem der Zeitlichkeit oder Zeitgebundenheit des Rechts näher einzugehen ist, bietet sich für Liutprands Novellen eine kurze Bestandsaufnahme der Raumbezüge an, die anders als bei Rothari oft mit Zeitangaben in Verbindung stehen. Wie im Edictum so taucht auch bei Liutprand die *curtis regia* auf¹⁰⁶. Viel häufiger jedoch ist vom administrativen Zentrum, dem *palatium (regis)* die Rede¹⁰⁷. Im Gegensatz zum 7. Jahrhundert ist ferner die Kirche stärker präsent¹⁰⁸. Der Übergang der Gens zum Katholizismus macht sich hier genauso bemerkbar wie Liutprands eigenes religiös motiviertes Regelungsprogramm. Und noch etwas fällt auf. Während der *vicus* nur am Rande in Erscheinung tritt¹⁰⁹, rückt die *civitas* zunehmend in das Blickfeld, und zwar nicht zuletzt als Ort königlicher Justiz.

Betrachtet man die Novellen im einzelnen, dann werden interessante Veränderungen erkennbar. Eine zentrale Rolle spielt dabei der *iudex*. Er

¹⁰⁴ Vgl. Grim. 1–2.

¹⁰⁵ Zu den *aldii* vgl. *Nehlsen*, Sklavenrecht (wie Anm. 41) 373–376; *Herbert Zielinski*, *Alde(n)*, in: *LexMA*, Bd. 1 (München, Zürich 1980) 344f. und *Gabriele von Olberg*, Die Bezeichnung für soziale Stände, Schichten und Gruppen in den *Leges barbarorum* (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 11, Berlin, New York 1991) 78–89.

¹⁰⁶ Liutpr. 13, 17–18, 20, 24, 32–34, 59, 77, 138. Daneben findet sich auch der Ausdruck *curtis nostra*. Vgl. Liutpr. 64.

¹⁰⁷ Liutpr. 18, 24 (*ancilla palatii*), Liutpr. Epil. a. IX 28 (*ancilla palatii*), Liutpr. 30, 35, 44, 72, 93, 119, 130, 140 (*ad palatio ad nos*) und Not. 3. In Einzelfällen, insbesondere im Zusammenhang mit religiösen oder kirchlichen Themen, findet sich auch die Wendung *in sagro palatio*. Vgl. Liutpr. 12, 83–85, 100. Sie stellt sich genauso als *Imitatio romana* dar wie die Bezeichnung *notarius sacri palatii*. Vgl. Liutpr. Epil. a. I.

¹⁰⁸ Liutpr. 9, 23, 30, 33, 55, 73, 95, 143.

¹⁰⁹ Liutpr. 134, 137, 141.

ist ein *iudex civitatis*¹¹⁰, der über einen eigenen (Gerichts)Bezirk, die *iudiciaria*, verfügt¹¹¹. In ihr existiert eine klare Beamtenhierarchie. Ganz unten stehen der Dekan (*deganus*) und der *saltarius*, über ihnen der Schultheiß (*sculdahis*) und über diesem der besagte *iudex*¹¹². Charakteristisch für den Neuanfang unter Liutprand ist die Verbindung von örtlicher Zuständigkeit und Fristen, innerhalb derer Beamte tätig werden müssen¹¹³. Das zeigt sich besonders deutlich in den Gesetzen des Jahres 721, von denen mehrere Gericht und Verfahren betreffen¹¹⁴. Der Schultheiß hat vier Tage zur Entscheidung eines Falles, wenn beide Parteien ihm unterstehen. Hält sich einer der Beteiligten in einer anderen *civitas* auf, muß er bis zu seiner Rückkehr warten¹¹⁵. Vermag der Schultheiß kein Urteil zu fällen, muß er die Parteien zu dem ihm übergeordneten *iudex* schicken, der sechs Tage für seine Entscheidung hat. Ist auch er sich nicht sicher, muß er die Sache binnen zwölf Tagen an den König weiterleiten. Wenn die Parteien demselben *iudex*, aber verschiedenen Schultheißen unterstehen, gelten die eben genannten Fristen¹¹⁶. Leben sie dagegen in unterschiedlichen *civitates*, hat der zuständige Richter acht Tage, um ein Urteil zu fällen¹¹⁷.

Die Kürze der genannten Fristen läßt einen Willen zu zügiger Rechtsverwirklichung erkennen, denn für den Fall, daß die Amtsinhaber nicht in der vorgegebenen Zeit entscheiden, drohen ihnen Bußen, die insgesamt von 12 bis 40 Solidi reichen¹¹⁸. Die historische und technische Bedeutung dieser Bemühungen wird aber erst recht verständlich, wenn man sie als Konkretisierung des Edictum begreift, das eine wesentliche Ent-

¹¹⁰ Liutpr. 16. Vgl. Liutpr. 80. Zum Folgenden vgl. M. A. von Bethmann-Hollweg, Der Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung, Bd. 4,1 (Der germanisch-romanische Civilprozeß im Mittelalter, Bd. 1, Bonn 1868) 340–363.

¹¹¹ Liutpr. 27.

¹¹² Liutpr. 44. Vgl. auch Liutpr. 83, 85. Zum *sculdahis* vgl. S. Marco Cavina, Sculdahis rector loci et minor iudex (ai primordi d'un pensiero giuspubblicistico medievale), in: Rivista di storia del diritto italiano 65 (1992) 145–168, hier 148–152 und R. Schmidt-Wiegand, H. Lück, Schultheiß, in: RGA, Bd. 27 (Berlin, New York 2004) 370–373.

¹¹³ Auch in Liutpr. 85 wird verschiedenen Beamten zur Verfolgung von Anhängern heidnischer Kulte eine Dreimonatsfrist gesetzt.

¹¹⁴ Liutpr. 25–28.

¹¹⁵ Liutpr. 25. Anders als im Edictum Rothari behandelt Liutprand in seinen Novellen auch rechtliche Beziehungen oder Konflikte zwischen Angehörigen verschiedener *civitates*, wenn man an Gewette und Marktkauf denkt. Vgl. Liutpr. 38 und 79. Zum Marktkauf vgl. Siems, Handel und Wucher (wie Anm. 25) 133 f. bzw. 146.

¹¹⁶ Liutpr. 26.

¹¹⁷ Liutpr. 27.

¹¹⁸ Liutpr. 25–27. König Ratchis befiehlt seinen *iudices* etwa ein Vierteljahrhundert später, täglich Gericht zu halten. Vgl. Ra. 1.

scheidungsgrundlage für die Beamten bildete¹¹⁹. Wengleich sich auch im Edikt einige Fristen finden, begrenzt Rothari den zeitlichen Handlungsspielraum der Amtsträger kaum. Vereinzelt ist davon die Rede, daß ein *iudex* ein Verfahren verschleppt¹²⁰ oder daß er zügig (*mox*) handeln soll¹²¹. Offen bleibt jedoch der genaue Zeitraum. Anders Liutprand, der durch die erwähnten Zeitvorgaben die Effizienz königlicher Justiz zu erhöhen sucht. Einen ähnlichen Hintergrund hat die Jahresfrist, die der König in einer anderen Novelle des Jahres 721 den Angehörigen einer Frau, die einen Sklaven geehelicht hat, sowie dem Herrn des *servus* setzt, um beide gemäß einer Vorschrift des Edictum zu strafen¹²². Rothari hatte für den Fall, daß die *parentes* der Frau die Bestrafung hinauszögern, die Versklavung der Delinquentin an den Königshof befohlen, aber keine Zeitvorgaben gemacht. Das holt der an eherechtlichen Fragen interessierte Liutprand nach. Mitunter novellierte der König auch eine Vorschrift des Edikts, kam in einem späteren Kapitel auf die von ihm getroffenen Regelungen zurück und führte eine Frist ein¹²³.

Das komplementäre Bemühen, Bestimmungen des Edikts durch räumliche Bezüge zu konkretisieren, ist in den Novellen ebenfalls erkennbar, wenn man etwa an die Vorschriften zu Pfand und Sklavenflucht und die Unterscheidung in diesseits und jenseits des Appenins (*alpes*) denkt¹²⁴. Allerdings fällt es nicht so ins Auge. Für Liutprand wird der Raum vor allem durch Fristsetzung rechtlich erfaßbar und beherrschbar¹²⁵. Monokausal erklären läßt sich dieses verhaltenere Interesse nicht.

¹¹⁹ Giacomo Blandini, Il tempo nel diritto privato langobardo, in: Rivista italiana per le scienze giuridiche 11 (1891) 191–238, hier 220–224 und Harald Siems, Adsimilare. Die Analogie als Wegbereiterin zur mittelalterlichen Rechtswissenschaft, in: Klaus Herbers (Hrsg.), Europa an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert. Beiträge zu Ehren von Werner Goetz (Stuttgart 2001) 143–170, hier 158 ff.

¹²⁰ Ed. Ro. 150.

¹²¹ Ed. Ro. 185, 264.

¹²² Liutpr. 24. Vgl. Ed. Ro. 221 sowie Charles Verlinden, Le „mariage“ des esclaves, in: Il matrimonio nella società altomedievale, Bd. 2 (Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 24, Spoleto 1977) 569–593, hier 572 f.

¹²³ So etwa für den beim Diebstahl ertappten Sklaven. Gemäß dem Edikt konnte er sich bzw. sein Eigentümer ihn freikaufen (Ed. Ro. 254). Eine Novelle des Jahres 724 (Liutpr. 64) sieht vor, daß entweder der Eigentümer, wenn er seinen diebischen Sklaven nicht loskaufen will, ihn töten soll oder, wenn er das nicht tut, der Geschädigte. Unterlassen es beide, fällt der Sklave an die königliche *curtis*. Elf Jahre später kam Liutprand auf das Problem zurück (Liutpr. 147) und setzte dem Eigentümer eine Frist von 30 Tagen, um seinen Sklaven freizukaufen. Vgl. Nehlsen, Sklavenrecht (wie Anm. 41) 395 f.

¹²⁴ Liutpr. 44, Liutpr. 88 und Liutpr. 109. Siehe oben Anm. 86–90.

¹²⁵ So heißt es in einer Novelle (Liutpr. 88), die ein älteres Kapitel (Liutpr. 11) über die Delikte flüchtiger Sklaven und die ihren Eigentümern auferlegten Fahndungspflichten nä-

Die seit Ausbruch des Bilderstreits 726/727 militärisch und politisch instabile Lage in Italien mag dabei eine Rolle gespielt haben¹²⁶. Wichtiger ist aber wohl, daß schon Rothari dem Raum größere Beachtung geschenkt hatte und Liutprand andere Raumstrukturen im Blick hat als sein Vorgänger. Ob nun bei der Ergänzung von Raum- oder von Zeitangaben, es zeigt sich, daß der Gesetzgeber des 8. Jahrhunderts nicht nur mit und an dem Edictum Rothari arbeitete, sondern auch seine eigenen Novellen fortschrieb und ihre Wirksamkeit so zu steigern suchte¹²⁷. Daß sich der Wille zu Konkretisierung und Beschleunigung gerade da findet, wo Interessen der Obrigkeit im Spiel sind, deutet auf eine zentrale Antriebskraft dieser Aktivitäten hin.

Liutprands Anstrengungen sind eng mit seinem Interesse an der *civitas* verbunden. Das veranschaulichen drei Kapitel aus den Jahren 723 und 726. Den Anfang macht Liutpr. 35, in dem es um innerstädtische Revolten und Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen *civitates* geht¹²⁸. Vergleichsweise detailliert ist die Schilderung des Tatbestandes: Jemand hat *sine iussione regis* einen Aufstand angezettelt, man hat den königlichen *iudex* aus der *civitas* vertrieben und die Parteigänger des Herrschers ihres Vermögens beraubt¹²⁹. Das Gegenstück zu Liutpr. 35 bildet Liutpr. 42. Hier geht es um den Einsatz königlicher Beamter, die nach innerstädtischen Auseinandersetzungen den Einwohnern Treuegelöhne (*trevvae*) abnehmen, um die Konflikte dauerhaft beizulegen¹³⁰.

her bestimmt: *De servis fugacibus, quia iam antea capitulum istum adfiximus, sed non est specialiter dictum, in quali spatium dominus eius eum perquirere debeat, ut iustitiam faciat, qui eum compellat: modo vero ita prospeximus, ut si fuerit in Beneventum aut in Spoliti, habeat spacium dominus eius in mensis tres. [...]*

¹²⁶ So ist es wohl kein Zufall, daß Benevent und Spoleto 727 zum ersten und einzigen Mal in den Blick des Gesetzgebers geraten. Vgl. Liutpr. 88 und Jarnut, Geschichte der Langobarden (wie Anm. 19) 87 ff.

¹²⁷ Zu diesem Phänomen allgemein vgl. Harald Siems, Entwicklung des Rechts im frühen Mittelalter, in: Von der Spätantike zum Frühmittelalter. Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde (Vorträge und Forschungen, im Druck).

¹²⁸ Liutpr. 35. Vgl. Carlo Guido Mor, Appunti sull'amministrazione cittadina in età langobarda, in: *ders.*, Scritti di storia giuridica altomedievale (Pisa 1977) 505–524, hier 517 f. – Die Vorschrift erscheint wie ein Gegenstück zu den ländlichen Revolten im Edikt. Vgl. Ed. Ro. 279–280.

¹²⁹ Zu den teilweise blutigen, etwa um Bistumsgrenzen geführten Auseinandersetzungen zwischen langobardischen Civitates vgl. Jörg Jarnut, Prosopographische und sozialgeschichtliche Studien zum Langobardenreich in Italien (568 – 774) (Bonner historische Forschungen 38, Bonn 1972) 356 (Nr. LXIII) und *ders.*, Geschichte der Langobarden (wie Anm. 19) 82 Anm. 150.

¹³⁰ Liutpr. 42. Vgl. Franz Beyerle, Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang, Bd. 1 (Deutschrechtliche Beiträge 10,2, Heidelberg 1915) 318 f. (124 f.) und van der Rhee, Die germanischen Wörter (wie Anm. 43) 128 f.

Das Kapitel Liutpr. 80 aus dem Jahr 726 schließlich verpflichtet jeden *iudex*, in seiner *civitas* unterirdische Verließe anlegen zu lassen. Wer erstmals beim Diebstahl ertappt wird, muß nicht nur Buße zahlen, sondern wandert auch bis zu zwei oder drei Jahre in den Kerker¹³¹.

Wie bei Rothari so ist auch bei Liutprand die Tendenz erkennbar, Mobilität zu kontrollieren. Von den Novellen über die Sklavenflucht war bereits die Rede. Liutprand stellt dem flüchtigen Sklaven noch den freien *advena* zur Seite¹³². Beide können sofort einer peinlichen Befragung unterzogen werden. Für den Freien wird einfach angenommen, daß es sich um einen Dieb handelt. Wenngleich Liutprand dem Reisenden genauso wenig wie Rothari¹³³ feindselig gegenübersteht¹³⁴, gewinnt man doch den Eindruck eines grundsätzlichen Mißtrauens¹³⁵. Beachtung verdient in diesem Zusammenhang die 720 ergangene Novelle Liutpr. 18. Sie verpflichtet Kaufleute und Handwerker, die innerhalb oder außerhalb des Reiches (*provincia*) unterwegs sind, sich binnen drei Jahren entweder über einen *iudex* oder durch einen Boten zurückzumelden, anderenfalls verlieren sie ihr Vermögen zugunsten ihres Sohnes, anderer Angehöriger oder des Königs. Kommen sie dann doch noch zurück, darf der Sohn sie ohne Erlaubnis des Königs weder aufnehmen noch ihnen ihr Gut zurückgeben, sonst verfällt sein gesamtes Vermögen dem Fiskus. Was mit den Ehefrauen zu geschehen hat, ob ihnen womöglich eine Wiederheirat erlaubt wird, behält Liutprand königlicher Entscheidung vor.

¹³¹ Womöglich ergibt sich der Zeitraum der Inhaftierung aus den Überlebenschancen, denn der König ordnet ausdrücklich an, man solle den Delinquenten gesund (*sanus*) entlassen.

¹³² Liutpr. 44.

¹³³ Ed. Ro. 300, 358. Nach Ed. Ro. 358 darf niemand einem Reisenden Pflanzen als Futter für seine Tiere versagen, es sei denn die Wiesen oder Felder sind noch nicht abgeerntet. Eine ähnliche Regelung findet sich im westgotischen Recht. Vgl. *Leges Visigothorum* VIII,4,26–27, ed. Zeumer, (wie Anm. 52) 342f. sowie *Nehlsen*, Kaufmann und Handel (wie Anm. 45) 134f. und *Siems*, Flurgrenzen (wie Anm. 32) 303.

¹³⁴ Liutpr. 136.

¹³⁵ Das belegt etwa das Kapitel Liutpr. 79. Wer auf einem Markt ein Pferd gekauft hat, das später von einem anderen beansprucht wird, keine Zeugen beibringen kann und sich stattdessen darauf beruft, es von einem Franken (*francus*) oder einer ihm unbekanntenen Person gekauft zu haben, muß die Diebstahlsbuße erlegen. Vgl. Ed. Ro. 253 sowie *Siems*, Handel und Wucher (wie Anm. 25) 133f. Dafür, daß das Wort *francus* nicht, wie etwa Beyerle (Die Gesetze der Langobarden 245) meint, mit „frei“, sondern mit „Franke“ zu übersetzen ist, spricht mittelbar die Tatsache, daß ein langobardisches Rechtswort *francus* nicht belegt ist. Vgl. *Gina Fasoli*, Aspetti di vita economica e sociale nell'Italia del secolo VII, in: *Caratteri del secolo VII in occidente*, Bd. I (Settimane di Studi del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 5, Spoleto 1958) 103–159, hier 138; *Nehlsen*, Kaufmann und Handel (wie Anm. 45) 144 und *Pohl*, *Le frontiere longobarde* (wie Anm. 38) 231.

Offensichtlich ist das Bestreben, durch die Einführung einer „Meldepflicht“ umherziehende Handwerker und Kaufleute einer Kontrolle zu unterwerfen¹³⁶. Die Bestimmung wird mitunter als einzige Vorschrift der *Leges barbarorum* zur Verschollenheit verbucht¹³⁷. Doch weicht sie im Zuschnitt von den entsprechenden Normen des römischen Rechts deutlich ab. Sie nimmt weder auf das Problem der *captivitas* Bezug¹³⁸ noch behandelt sie die Frage, welche zivilrechtlichen Folgen sich aus der Unsicherheit über das Schicksal des Abwesenden ergeben¹³⁹. Es dominiert der Strafcharakter, der mit dem Problem der Verschollenheit in keiner unmittelbaren Beziehung steht¹⁴⁰.

Abgesehen von Liutpr. 18 spielt die Welt außerhalb des Reiches keine besondere Rolle. Freie und Sklaven werden vor dem Verkauf ins Ausland geschützt¹⁴¹, während rückfällige Diebe, Wahrsager und die Sklaven, die sie konsultierten, von *iudices* zum eigenen Profit *foris provincia* verkauft werden können¹⁴². Demgegenüber läßt der Heereszug keine Marschrichtung erkennen, kann also auch mit der Niederschlagung von Aufständen im Inneren in Verbindung stehen¹⁴³. Einem geringeren Interesse an der Außenwelt entspricht ein verstärktes Bemühen, die Innenwelt des langobardischen Regnum zu erfassen. Abgesehen von den be-

¹³⁶ Ugo Monneret de Villard, L'organizzazione industriale nell'Italia Langobarda durante l'Alto Medioevo, in: Archivio storico lombardo 46 (1919) 1–83, hier 18; Gina Fasoli, Wirtschafts- und Sozialgeschichte Italiens von 535 bis zum Anfang des 10. Jahrhunderts, in: Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 2, hrsg. v. Jan A. van Houtte (Stuttgart 1980) 397–428, hier 423 f.; dies, Aspetti di vita economica (wie Anm. 135) 140 Anm. 115; Nehlsen, Kaufmann und Handel (wie Anm. 45) 145 f. und Siems, Die Organisation der Kaufleute (wie Anm. 69) 104 f.

¹³⁷ Heinrich Zoepfl, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 3 (Braunschweig 4 1872, ND Frankfurt a. M. 1975) 238 Anm. 52. Zur Verschollenheit vgl. Enrico Loncaio, Studi di antico diritto germanico. L'occupatio bellica e l'ius postliminii, in: Studi storici e giuridici, dedicati ed offerti a Federico Ciccaglione nella ricorrenza del XXV anniversario del suo insegnamento, Bd. 1 (Catania 1909) 151–179 und Ernst Levy, Verschollenheit und Ehe in antiken Rechten, in: Erich Genzmer u. a. (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Emil Seckel (Abhandlungen aus der Berliner Juristischen Fakultät 4, Berlin 1927) 145–193 (ND ders., Gesammelte Schriften, hrsg. v. Wolfgang Kunkel, Max Kaser, Bd. 2 [Köln, Graz 1963] 46–91).

¹³⁸ Auf diese wird jedoch in Liutpr. 16 Bezug genommen.

¹³⁹ Pasquale del Giudice, Le tracce di diritto romano nelle leggi longobarde, in: Rendiconti del Reale Istituto Lombardo, Ser. II 18 (1885) 451–461, 19 (1886) 565–587 und 20 (1887) 399–406, 492–514, 589–595, hier 20 (1887) 500 f.

¹⁴⁰ C. G. Bruns, Die Verschollenheit, in: Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts 1 (1857) 90–201, hier 133 f. und Enrico Besta, Le persone nella storia del diritto italiano (Padua 1931) 177.

¹⁴¹ Liutpr. 48–49. Zum Verkauf außer Landes vgl. ferner Aregis principis capitula post a. 774 c. 13, ed. Friedrich Bluhme (MGH LL 4, Hannover 1868) 207–210, hier 209.

¹⁴² Liutpr. 80; 84–85.

¹⁴³ Liutpr. 83.

reits behandelten Entfernungsangaben steht hierfür nicht zuletzt eine Anweisung (*notitia*) Liutprands, aus der hervorgeht, daß der Herrscher einer Verschleuderung von Königsgut durch Sklaven und Alden dadurch entgegenzuwirken suchte, daß er für sämtliche Königshöfe Aufstellungen anfertigen ließ, aus denen hervorging, welche Ländereien zu der jeweiligen *curtis* gehörten¹⁴⁴.

2. Die Entdeckung eines Lebensalters: Minderjährige

Soweit zum Raum. Liutprands wichtigste Innovationen liegen im Bereich der Zeitangaben, die bereits in den Blick gerieten und nun in zweierlei Hinsicht etwas genauer betrachtet werden sollen. Weder im einen noch im anderen Fall betrat Liutprand völlig neues Land, sondern knüpfte an Rotharis bzw. Grimoalds Normgebung an. Den ersten der beiden Themenkreise bilden die Altersgrenzen, welche die Rechtsstellung des Minderjährigen bestimmen¹⁴⁵. Ausgangspunkt war eine Vorschrift des Edictum Rothari¹⁴⁶, wonach die *legitima aetas* nach Eintritt des zwölften Lebensjahres erreicht ist. Auf diesem schmalen Fundament errichtete Liutprand in fast zwei Jahrzehnten einen ganz neuen Regelungsgegenstand, der in der Lombardia Ende des 11. Jahrhunderts größtenteils in einem Titel erfaßt wurde, der nur aus Liutprand-Novellen besteht¹⁴⁷. Die Leistung ist umso bemerkenswerter, als der Bestand an außerlangobardi-

¹⁴⁴ Not. 5. Vgl. Paul Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont (568 – 1250) (Straßburg 1896, ND Berlin 1965) 332 und Alfred Doren, Italienische Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1 (Handbuch der Wirtschaftsgeschichte 1, Jena 1934) 71 Anm. 1. – Der Gedanke liegt nahe, daß es in diesem Zusammenhang auch zu der (angeblichen) Einführung des neuen Längenmaßes kam. Vgl. Nino Tamassia, Pesi e misure dell'Italia medioevale, in: Studi in onore di Biagio Brugi nel XXX anno del suo insegnamento (Palermo 1910) 423–427, hier 425f. Daß zu dieser Zeit die Felder z. B. im Zuge von Erbteilungen vermessen wurden, belegt eine Novelle des Jahres 726. Vgl. Liutpr. 70.

¹⁴⁵ Francesco Schupfer, Della tutela dei minori nel diritto longobardo, in: Rivista italiana per le scienze giuridiche 41 (1906) 287–326, hier 296ff. und 322–325; Heinrich Mitteis, Der Rechtsschutz Minderjähriger im Mittelalter, in: ders., Die Rechtsidee in der Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge (Weimar 1957) 621–636; Heinz Wilhelm Schwarz, Der Schutz des Kindes im Recht des frühen Mittelalters. Eine Untersuchung über Tötung, Mißbrauch, Körperverletzung, Freiheitsbeeinträchtigung, Gefährdung und Eigentumsverletzung anhand von Rechtsquellen des 5. bis 9. Jahrhunderts (Bonner historische Forschungen 56, Siegburg 1993) und Stefan Chr. Saar, Ehe – Scheidung – Wiederheirat. Zur Geschichte des Ehe- und des Ehescheidungsrechts im Frühmittelalter (6.–10. Jahrhundert) (Ius vivens, Reihe B, Bd. 6, Münster, Hamburg, London 2002) 113 ff.

¹⁴⁶ Ed. Ro. 155.

¹⁴⁷ Lombardia vulgata II, 29: *De prohibita alienatione minorum*. Vgl. Lombardae vulgatae rubricae, ed. Bluhme (MGH LL 4, Hannover 1868) 623–638, hier 631.

schen Rechtsquellen, die einen mittelbaren Einfluß ausgeübt haben könnten, recht überschaubar ist¹⁴⁸.

Am Anfang dieser Neuschöpfung steht eine Entscheidung des jungen Königs aus dem Jahr 717, wonach derjenige, der sich wohl aus finanziellen Gründen ein Mädchen unter zwölf Jahren anverlobt, die nach dem Edictum Rothari auf Entführung stehende Hochbuße von 900 Solidi zahlen muß¹⁴⁹. Hat er das mit Zustimmung des Muntwalts getan, muß dieser immerhin noch 300 Solidi an das *palatium* zahlen. Zudem verliert er das *mundium* an den Palast. Das Mädchen kann, wenn sie das zwölfte Lebensjahr erreicht hat, seinen Ehemann frei wählen. Ausdrücklich von dieser Bestimmung ausgenommen werden Vater und Bruder der *puella*, da von ihnen anzunehmen sei, daß sie ihr damit nicht schaden wollen¹⁵⁰.

Fünf Jahre später erließ der Herrscher eine Novelle, wonach ein Langobarde erst nach vollendetem 18. Lebensjahr aus seinem Vermögen etwas veräußern darf, es sei denn sein Vater hat ihm Schulden hinterlassen oder er sieht sich dem Tode nahe und will für sein Seelenheil noch eine Stiftung an eine heilige Stätte, zu frommen Zwecken oder an ein Xenodochium vornehmen¹⁵¹. Damit wird die aus dem Edictum Rothari bekannte *legitima aetas* in vermögensrechtlicher Hinsicht erheblich angehoben. 724 ging Liutprand noch einen Schritt weiter: Wer von einem Minderjährigen etwas gekauft oder als Sicherheit erhalten hat, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises oder der Gegenleistung, wenn der mittlerweile volljährige Vertragspartner die Sache unter Berufung auf das gerade referierte Kapitel Liutpr. 19 herausverlangt¹⁵². Denn, so der Tenor der Begründung, die Geschäftsfähigkeit eines Minderjährigen entspricht derjenigen eines Unfreien¹⁵³.

Erst ganz am Ende seiner Gesetzgebungstätigkeit im Jahre 735 war Liutprand vielleicht aus aktuellem Anlaß bereit, von den in Liutpr. 19 und Liutpr. 58 aufgestellten Regeln eine Ausnahme zu machen, und zwar zugunsten des unter Aufsicht eines Beamten vorgenommenen Teilverkaufs von Land oder anderen Vermögensgegenständen in Zeiten einer

¹⁴⁸ *Del Giudice*, Le tracce di diritto romano (wie Anm. 139) hier 20 (1887) 501 ff. bzw. 507 f. und *Nino Tamassia*, Römisches und westgotisches Recht in Grimowalds und Liutprands Gesetzgebung, in: ZRG GA 18 (1897) 148–169, hier 157 f., 161 f. und 166.

¹⁴⁹ Liutpr. 12. Vgl. Ed. Ro. 186–187.

¹⁵⁰ *Hermann Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1 (Karlsruhe ²1962) 157. Vgl. Ed. Ro. 195–197.

¹⁵¹ Liutpr. 19. Im erstgenannten Ausnahmefall, d. h. bei ererbten Schulden, erfolgt der Verkauf unter Aufsicht eines Vertreters des Herrschers. Zur zweiten Ausnahme vgl. Liutpr. 6.

¹⁵² Liutpr. 58.

¹⁵³ Vgl. Ed. Ro. 233–235.

Hungersnot¹⁵⁴. Zunächst jedoch baute der Gesetzgeber den erreichten Rechtsschutz von Minderjährigen in den Jahren 726 und 728 noch weiter aus, und zwar bei Erbteilungen¹⁵⁵ und im Prozeß¹⁵⁶, aber erstaunlicherweise auch bei Schenkungen an den König¹⁵⁷. Als Grund für die letztgenannte Regelung gibt Liutpr. 99 an, es habe darüber *multae contentionis* gegeben.

Ähnliche Motive nennt ein 729 erlassenes *capitulum*, in dem der Herrscher auf seine Novelle des Jahres 717 zurückkommt und das darin festgelegte Heiratsalter präzisiert¹⁵⁸: Mädchen dürfen nicht zu Beginn des zwölften Lebensjahres die Ehe eingehen, sondern erst nach dessen Vollendung. Liutprand hatte von zahlreichen Fällen erfahren oder es waren ihm solche zur Entscheidung vorgelegt worden, in denen es zu Streit über die Auslegung von Liutpr. 12 gekommen war, und das bewog ihn, die betreffende authentische Interpretation vorzunehmen. – Einen bemerkenswerten Einblick in die Überlegungen des Gesetzgebers gewährt eine Vorschrift aus dem *volumen* des Jahres 731¹⁵⁹. Am Schluß nennt der König das zentrale Motiv, das den gerade erwähnten Kapiteln Liutpr. 19, 58, 74–75 und 99 zugrunde liegt: Der Minderjährige soll daran gehindert werden, sein Vermögen zu verschleudern. Doch wird in Liutpr. 117 eine Ausnahme von diesem Grundsatz zugelassen, und zwar darf der Bräutigam, der noch nicht 18 Jahre alt ist, die Braut mit Wittum (*meta*) und Morgengabe ausstatten. Für diese von Gott gewollte Verbindung, d. h. die kirchlich verstandene Ehe, ist Liutprand, wie er selbst sagt, bereit, von dem allgemeinen Grundsatz abzusehen. Die starken religiösen Antriebskräfte des Gesetzgebers treten hier einmal mehr zutage.

Christliche Ehevorstellungen spielten auch beim Entwurf der Novelle Liutpr. 129 desselben Jahres 731 eine wichtige Rolle¹⁶⁰. Das *capitulum* behandelt wie bereits Liutpr. 12 und Liutpr. 112 Fragen des Heiratsalters.

¹⁵⁴ Liutpr. 149.

¹⁵⁵ Liutpr. 74.

¹⁵⁶ Liutpr. 75.

¹⁵⁷ Liutpr. 99.

¹⁵⁸ Liutpr. 112.

¹⁵⁹ Liutpr. 117.

¹⁶⁰ Zu Liutpr. 129 vgl. *Rudolf von Scherer*, Handbuch des Kirchenrechtes, Bd. 1 (Graz 1886) 291 Anm. 131; *Alfred von Halban*, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten, Bd. 2 (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 64, Breslau 1901) 103 Anm. 1; *Schwarz*, Schutz des Kindes (wie Anm. 145) 129 Anm. 938 und *Philip Lyndon Reynolds*, Marriage in the Western Church (Leiden, New York, Köln 1994) 95. Für einen Beschluß der frühkarolingischen Synode von Cividale 796/97 gegen minderjährige Nupturienten vgl. Concilium Foroiulense c. 9, Concilia aevi Karolini, ed. A. *Werminghoff* (MGH Concilia 2,1, Hannover, Leipzig 1906) 192.

Nun jedoch hat sich die Konstellation gewandelt. Es sind nicht mehr ältere Männer, die minderjährige Mädchen ehelichen wollen, sondern erwachsene Frauen – zum Teil in vorgerücktem Alter – heiraten Knaben. Der König scheint der Bekämpfung dieser *vanissima et superstitiosa vel cupida soasio et perversio* besondere Bedeutung beigemessen zu haben, denn die Wendung taucht in veränderter und verkürzter Form als Eingang des Volumenprologs wieder auf und dient einer allgemeinen Legitimation der legislativen Tätigkeit¹⁶¹.

Was Liutprand gegenüber der Praxis, die auch aus anderen frühmittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen bekannt ist¹⁶², besonders aufbrachte, war zweierlei. Zum einen nutzten Frauen eine Gesetzeslücke, daß nämlich in der *lex scripta* keine Vorgaben zum Heiratsalter des Mannes existierten, aus, um sich durch die Eheschließung dem Muntverhältnis, dem eine freie Langobardin grundsätzlich unterlag¹⁶³, de facto zu entziehen. Da der Ehemann üblicherweise auch das *mundium* an der Frau erwarb, konnten Frauen unter der Munt eines Kindes so Freiheiten genießen, die für gewöhnlich weder Ehefrauen noch Witwen hatten¹⁶⁴. Abgesehen von dieser Form der Rechtsumgehung bestand die Verwerflichkeit in Liutprands Augen aber vor allem darin, daß eine *perversio* der christlichen Ehe vorlag, da die Knaben noch gar nicht zeugungsfähig waren.

Die vom König getroffene Regelung entsprach teilweise der Novelle Liutpr. 12 von 717, insofern der Junge das Recht der freien Partnerwahl nach Vollendung seines dreizehnten Lebensjahres erhält. Zudem wird demjenigen, der den Knaben zur Eheschließung verleitet hat, eine Buße von 100 Solidi auferlegt. Interesse verdient die Frage, was mit den älteren Frauen geschehen sollte. Anders als in Liutpr. 12 konnte ihr Verhalten schwerlich wie der im Edictum Rothari¹⁶⁵ behandelte Frauenraub geahndet werden. Der Gesetzgeber beschritt dementsprechend einen anderen Weg. Im Gegensatz zu dem älteren Mann in Liutpr. 12 ist die alternde Frau an ihr Eheversprechen so lange gebunden, bis der Knabe das Heiratsalter erreicht hat und von seinem Entscheidungsrecht Gebrauch macht. Will er die Frau nicht ehelichen, kann sie zwar einen anderen

¹⁶¹ Liutpr. Prol. a. XIX, ed. *Bluhme*, S. 155 Z. 9

¹⁶² *Leges Visigothorum* III,1,4, ed. *Zeumer*, (wie Anm. 52) S. 125 Z. 6–14. Vgl. *Felix Dahn*, *Westgothische Studien: Entstehungsgeschichte, Privatrecht, Strafrecht, Civil- und Straf-Process und Gesamtkritik der Lex Visigothorum* (Würzburg 1874) 318f.

¹⁶³ Ed. Ro. 204.

¹⁶⁴ Zu der Praktik, daß sich verwitwete Frauen im Dukat Benevent als Nonnen ausgaben, um ungestört ihren sexuellen Bedürfnissen nachgehen zu können, vgl. *Aregis principis capitula post a. 774 c. 12*, ed. *Bluhme*, 209.

¹⁶⁵ Ed. Ro. 186–187.

Mann heiraten, wird aber hinsichtlich des Wittums (*metfio*) der Witwe gleichgestellt¹⁶⁶, d. h. sie erhält nur die Hälfte der eigentlich fälligen Summe.

3. *De sexaginta annis aliquis non memorat. Zeit als Grenze von Gesetzgebung und Herrschaft*

Ein letzter Teilaspekt von Liutprands Normgebung betrifft den bereits in den Prologen faßbaren zeitlichen Rahmen rechtlicher Regelungen. Anders als in den Vorreden geht es im folgenden aber nicht um allgemeine Grundsätze, sondern um ein praktisches Problem. Ausgangspunkt ist die Verjährungsfrist von 30 Jahren, die von Grimoald 668 anstelle der fünfjährigen des Edictum Rothari eingeführt worden war¹⁶⁷. Liutprand blieb wie auch seine Nachfolger im wesentlichen dabei¹⁶⁸. Doch machte er eine wichtige Ausnahme, deren spätere Beurteilung ein Schlaglicht auf seine gesetzgeberische Tätigkeit allgemein wirft.

Die Novelle Liutpr. 78 des Jahres 726 bestimmt: Wer öffentliches Gut seit 60 Jahren innehat – gemeint sind Ländereien, *curtes* und dergleichen – soll es auch weiterhin ungestört haben und besitzen. Kann er dagegen auf die Klage eines *iudex* oder königlichen *actor* nicht unter Eid versichern, daß er, sein Vater bzw. Großvater das betreffende Gut von einem namentlich bestimmbareren König (*princeps*) erhalten und seit 60 Jahren besessen hat, muß er es herausgeben, es sei denn, er weist ein königliches Präzept vor. Die Begründung läßt die fiskalische Stoßrichtung erkennen. Die übliche Dreißigjahresfrist soll deshalb verdoppelt werden, weil bereits gemäß dem Edikt die Bußen, die an den König gehen, in doppelter Höhe zu zahlen sind¹⁶⁹. Die Novelle ist Ausdruck von Liutprands allgemeiner Sorge um das Königsgut, das er vor Veruntreuung einerseits durch Sklaven und Alden¹⁷⁰, andererseits durch Beamte schüt-

¹⁶⁶ Ed. Ro. 182–183.

¹⁶⁷ Grim. 1,2,4. Vgl. Ed. Ro. 227–228.

¹⁶⁸ Liutpr. 54, 105, 115. Vgl. Liutpr. 70; Aist. 18, 22 und *Blandini*, Il tempo nel diritto (wie Anm. 119) 226–238. Zur Dreißigjahresfrist in weltlichen Rechtstexten des frühen Mittelalters allgemein vgl. *Otto Stobbe*, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. 1 (Berlin ³1893) 648 und *Ernst Levy*, West Roman Vulgar Law. The Law of Property (Memoirs of the American Philosophical Society 29, Philadelphia 1951) 184–190. – Etwas kürzer als die Verjährungsfrist fällt die maximale Laufzeit von erneuerbaren *cautiones* aus, nämlich 20 Jahre. Vgl. Liutpr. 16 sowie *del Giudice*, Le tracce di diritto romano (wie Anm. 139) hier 20 (1887) 507.

¹⁶⁹ Ed. Ro. 369.

¹⁷⁰ Liutpr. 78 (Schluß).

zen wollte. Schon 724 hatte der Herrscher gegen untreue Gastalden und *actores* eine umfangreiche Vorschrift erlassen¹⁷¹, und auch die Inventarisierung des Königsguts diene ähnlichen Zwecken.

Soweit Liutprands Novelle 78. Zwei Jahrzehnte später griff König Ratchis in einem *capitulum* auf die Vorschrift zurück und leitete aus ihr ab, daß Frauen, die sich mit Sklaven verbunden haben und deshalb an eine *curtis regia* versklavt werden können, nicht etwa schon nach 30, sondern erst nach 60 Jahren die Freiheit erlangen¹⁷². Offensichtlich war die Regelung 746 also noch in Kraft. Zwischen diesen beiden Eckpunkten liegt eine erstaunliche Einsicht des Gesetzgebers Liutprand, die nie Teil der *Leges*-Tradition wurde und deren Überlieferung auf eine mindestens ebenso bemerkenswerte Eigentümlichkeit langobardischer Normgebungstechnik verweist.

Von den in der Literatur auch unter der Bezeichnung *notitiae* firmierenden Anordnungen der Langobardenkönige war bereits kurz die Rede¹⁷³. Sie sind nur schwach und fragmentarisch überliefert und waren nicht regulärer Bestandteil der langobardischen Gesetzessammlung. Die Adressaten dieser Normen waren königliche Beamte, deren Tätigkeitsbereich nicht als *curtis regia*, sondern als *curtis nostra* umschrieben wird¹⁷⁴. Das Besondere an den betreffenden Vorschriften, die entfernt an karolingische Kapitularien erinnern, ist abgesehen von ihrer Überlieferung ihre – modern gesprochen – Geltungsdauer. Um dies zu verstehen, ist auf einen weiteren außergewöhnlichen Zug des Gesetzgebers Liutprand hinzuweisen. In mehreren seiner Novellen und Anordnungen stößt man auf einen Vermerk, der so oder ähnlich lautet: *nobis vel qui in tempore princeps fuerit*¹⁷⁵. Ähnliche Umschreibungen für den Inhaber eines Amtes finden sich in einigen langobardischen Urkunden des 8. Jahrhunderts¹⁷⁶. Sie deuten auf eine allgemeinere Tendenz zur Institutionalisierung hin, die sich auch in den *Leges* niedergeschlagen hat und bereits ein

¹⁷¹ Liutpr. 59.

¹⁷² Ra. 6. Dazu vgl. Ed. Ro. 221 und Grim. 2 sowie *del Giudice*, *Le tracce di diritto romano* (wie Anm. 139) hier 20 (1887) 589f.

¹⁷³ Zu dieser Normgattung vgl. *Alfred Boretius*, *Die Capitularien im Langobardenreich. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung* (Halle 1864) 6–14 und *ders.*, *Beitraege zur Capitularienkritik* (Leipzig 1874) 27f.

¹⁷⁴ Not. 3, 4, 5.

¹⁷⁵ Liutpr. 15. Vgl. ferner Liutpr. 18–19, 30, 51, 140 sowie Not. 1, 3.

¹⁷⁶ So z.B. *Codice diplomatico longobardo*, Bd. 1, ed. *Schiaparelli*, (wie Anm. 102), Nr. 20 (a. 715), S. 83 Z. 4, Nr. 48 (a. 730), S. 159 Z. 25, Nr. 78 (a. 742), S. 230 Z. 17f., S. 231 Z. 8f. Vgl. ferner *Liber Pontificalis*, XCII 17 (Gregorius III), ed. *L. Duchesne*, Bd. 1 (*Bibliothèque des Écoles Françaises d' Athènes et de Rome*, Paris ²1955, ND 1981) S. 421 Z. 10–11.

Königsamt vorstellbar werden läßt: Wenn dies oder jenes geschieht, wird die Sache von mir, Liutprand oder meinem Nachfolger entschieden.

Es entspricht diesen Ansätzen eines transpersonalen Herrschaftsgedankens, wenn der König die Verbindlichkeit oder Autorität seiner *notitia* auf den Herrscherwillen gründet, sie zugleich jedoch an eine konkrete Regentschaft bindet und so zeitlich begrenzt¹⁷⁷. Voraussetzung hierfür war, daß die Vorschrift nicht in das Edikt aufgenommen wurde, dessen Inhalt dauerhaften Bestand haben sollte¹⁷⁸. Eine entsprechende Anweisung findet sich etwa am Schluß der Ratchis-Novellen des Jahres 746¹⁷⁹. Während also die Langobardenkönige auf der einen Seite in besonderer Weise für die Überlieferung ihrer Leges Sorge trugen¹⁸⁰, entwickelten sie andererseits eine Gattung von Normen, von denen zumindest einige gleichsam ein immanentes Verfallsdatum hatten und so dem neuen König gegenüber seinen Beamten freie Hand gaben.

Vor diesem Hintergrund ist es ein glücklicher Zufall, daß ein *notitia*-Kapitel überliefert ist, das Liutprands Verhältnis zur eigenen Gesetzgebung in ungewöhnlicher Weise beleuchtet¹⁸¹. Vermutlich im Jahr 733 kam der Herrscher auf die sechzigjährige Verjährung in der betreffenden Anordnung zurück und gab eine Anweisung, die sich folgendermaßen zusammenfassen läßt: So wie der König zuvor befohlen hat, Untersuchungen über den sechzigjährigen Besitz an öffentlichem Vermögen anzustellen, so erteilt er nun Befehl, daß seine Beamten vor Ort nur noch diejenigen angehen, von denen sie sicher sind, daß sie innerhalb der letzten 30 Jahre durch gewaltsame Aneignung oder Betrug an öffentliches Gut gelangt sind. Diese sollen sie ihm melden, damit er sie selbst verhört und aburteilt. Diejenigen aber, die seit 30 Jahren oder länger erwiesenermaßen im Besitz der fraglichen Güter sind, sollen unbehelligt bleiben.

¹⁷⁷ Not. 3, ed. *Bluhme*, S. 181 Z. 13–15: *Hoc autem in diebus nostris et in tempore regni nostri statuimus, quamvis lex nostra non sit: post autem nostrum decessum, qui pro tempore princeps fuerit, faciat sicut ei Deus inspiraverit aut rectum sicut secundum animam suam previderit.* Zur Transpersonalität vgl. *Helmut Beumann*, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, in: *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen* (Vorträge und Forschungen 3, Lindau, Konstanz 1956) 185–224 (ND *ders.*, Wissenschaft vom Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze [Köln, Wien 1972] 135–174).

¹⁷⁸ Ed. Ro. 386.

¹⁷⁹ *Edictus Langobardorum*, ed. *Bluhme*, S. 192 Z. 11–12: *Ista, quae superius scripta tenentur, in edictum scribantur, et ista capitula dua de subtus in breve previdimus statuere.*

¹⁸⁰ Ed. Ro. 388.

¹⁸¹ Not. 2, ed. *Bluhme*, S. 180 Z. 20–22: *Item unde antea iussemus per sexaginta annus inquirere possessio de pigunia puplicam, pro eo quod peccatis imminentibus de sexaginta annis aliquis non memorat, et pauci inveniuntur, qui tantus annus habeat: [...].*

Für diese Kehrtwendung gegenüber Liutpr. 78 hat der König seine Gründe. Zum einen erinnere sich niemand *peccatis imminentibus* an Vorgänge, die 60 Jahre zurücklägen. Schwierigkeiten bereitet die Übersetzung des Ablativus absolutus. Denkbar wäre zum einen die Bedeutung „aufgrund von Sündhaftigkeit bzw. Fehlerhaftigkeit“¹⁸², d. h. einer gottbeschiedenen Unfähigkeit, über den strittigen Sachverhalt Aussagen zu machen. Zum anderen läßt sich die Wendung mit „unter der Gefahr der Sünde“ übersetzen, d. h. niemand ist aus Angst vor einem Meineid bereit, eine Aussage zu machen, weil er sich aufgrund des langen Zeitverlaufs nicht mehr sicher ist. Beide Übersetzungen führen zu demselben Ergebnis: Niemand kann sich an Vorgänge erinnern, die 60 Jahre zurückliegen. Neben diesem Grund nennt Liutprand aber noch einen zweiten, vielleicht noch schlagenderen: Es finden sich kaum Menschen, die überhaupt 60 Jahre alt werden.

Die beiden Begründungen lassen beachtliche Reflexion und Realismus erkennen. Sie weisen einerseits Parallelen zu antiken Erfahrungen und Vorstellungen auf, andererseits zeigen sie aber auch, daß hier nicht jemand bloß mit Weisheiten aus römischen Quellen aufwartet, sondern sich seine eigenen Gedanken über die Möglichkeiten und Grenzen rechtlicher Regelung gemacht hat. Das belegt gerade die erste Begründung. Sie enthält eine Beobachtung, die auf das in den letzten Jahren verschiedentlich behandelte Problem historischer und rechtlicher Erinnerung verweist¹⁸³. Die Skepsis gegenüber einer 60 Jahre zurückreichenden Erinnerung mutet geradezu modern an, ja stellt großzügigere Bemessungsgrenzen, die in der Literatur mitunter angenommen werden, in Frage¹⁸⁴. Neu jedoch war Liutprands Einsicht keineswegs. Manche römischen Juristen hatten schon mit Blick auf viel geringere Zeiträume ähnliche Vorbehalte geäußert¹⁸⁵. Dennoch zeigt der noch zu betrachtende Fall Justi-

¹⁸² Für die Konstruktion *peccatum eminente* bzw. *peccatis eminentibus* vgl. Ed. Ro. 180, 323. Vgl. Carlo Calisse, *Diritto ecclesiastico e diritto longobardo* (Rom 1888, ND Sala Bolognese 1982) 7.

¹⁸³ Hierzu vgl. u. a. Jean-Pierre Delumeau, *La mémoire des gens d'Arezzo et de Sienna à travers des dépositions de témoins (VIII^e–XII^e s.)*, in: *Temps, mémoire, tradition au Moyen Age. Actes du XIII^e Congrès des historiens médiévistes de l'Enseignement Supérieur Public. Aix-en-Provence, 4–5 juin 1982* (Aix-en-Provence 1983) 43–67; Christoph H. F. Meyer, *Spuren im Wald der Erinnerung. Zur Mnemotechnik in Theologie und Jurisprudenz des 12. Jahrhunderts*, in: *Recherches de Théologie et philosophie médiévales* 67 (2000) 10–57 und Johannes Fried, *Der Schleier der Erinnerung. Grundzüge einer historischen Memorik* (München 2004).

¹⁸⁴ Zu diesem Problem vgl. Fried, *Schleier der Erinnerung* (wie Anm. 183) 173–186.

¹⁸⁵ Dig. 22,3,28. Vgl. Alexander Friedländer, *Die Lehre von der unvordenklichen Zeit*, Bd. 2 (Marburg 1843) 70–75.

nians, daß selbst dieser Kaiser, der sich wie kein anderer um die Pflege des römischen Rechts bemühte, nicht davor gefeit war, denselben Fehler wie der Barbarenkönig Liutprand im Jahr 726 zu begehen.

Dies führt zur zweiten Begründung. Ihre Bedeutung erschöpft sich sicherlich nicht in G. Fasolis Erkenntnis, daß die Lebenserwartung im Italien des frühen 8. Jahrhunderts niedrig gewesen sein muß¹⁸⁶. Entscheidend ist vielmehr, daß der Gesetzgeber die realen Rahmenbedingungen für die Anwendung seiner Regelungen reflektiert und durch Erfahrung belehrt einkalkuliert. Seine Überlegungen sind auch in vergleichender Hinsicht von Interesse, wenn man danach fragt, welches Bild andere normative Texte von dem Alter, das Menschen für gewöhnlich erreichen, vermitteln. Nur drei Beispiele. Die Bibel nennt für die Zeit vor der Sintflut 120 Jahre¹⁸⁷, für die Periode danach immerhin noch 70–80 Jahre¹⁸⁸. Die „Sterbetafel“ des römischen Juristen Ulpian ist demgegenüber viel zurückhaltender und weist alle, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, der höchsten Altersklasse zu¹⁸⁹. Nicht viel optimistischer scheinen die Westgoten gewesen zu sein. In einer Konstitution der Antiquaschicht wird im Zuge einer altersabhängigen Festsetzung von Bußen für die Tötung eines Menschen immerhin davon ausgegangen, daß Männer über 65 Jahre alt werden können¹⁹⁰.

Aufschlußreich ist, wenn auch in anderer Hinsicht, noch einmal ein Seitenblick auf das römische Recht, demzufolge die maximale Lebensdauer bei 100 Jahren liegt¹⁹¹. Hier zeigt sich die bereits angedeutete Parallele zwischen Liutprand und Justinian. Der Kaiser schuf durch zwei Konstitutionen in den Jahren 530 und 535 für die Ost- und dann auch für die Westkirche das Institut der hundertjährigen Verjährung¹⁹², um es bereits 541 und 545 durch zwei Novellen für den Osten zugunsten der vierzigjährigen Verjährung wieder abzuschaffen¹⁹³. Die Gründe hierfür waren wie bei Liutprand vor allem praktischer Natur, hebt doch auch Justinian hervor, daß sich für den fraglichen Zeitraum keine Zeugen beibringen lassen. Daß Liutprands *iudices* mit Justinians hundertjähriger Ver-

¹⁸⁶ Fasoli, Wirtschafts- und Sozialgeschichte Italiens (wie Anm. 136) 410.

¹⁸⁷ Gen 6,3.

¹⁸⁸ Ps 89,10.

¹⁸⁹ Dig. 35,2,68 pr. Vgl. Bruce Frier, Roman Life Expectancy: Ulpian's evidence, in: Harvard Studies in Classical Philology 86 (1982) 213–251.

¹⁹⁰ Leges Visigothorum VIII,4,16, ed. Zeumer, (wie Anm. 52) 336–338.

¹⁹¹ Cod. 1,2,23,2 und Dig. 7,1,5,6.

¹⁹² Cod. 1,2,23, Cod. 7,1,40 und Nov. 9. Zum Folgenden vgl. Kaiser, Die hundertjährige Verjährung (wie Anm. 2) 60–103.

¹⁹³ Nov. 111 und Nov. 131,6.

jährling vertraut waren, ist nicht völlig auszuschließen, aber doch eher unwahrscheinlich, zumal König Aistulf in einer Novelle des Jahres 756 nur die vierzigjährige Verjährung zwischen *venerabilia loca* geläufig war¹⁹⁴.

Es spricht also einiges dafür, daß es eigene Erfahrungen waren, die Liutprand zu dem indirekten Eingeständnis einer legislatorischen Fehlentscheidung veranlaßten. Weshalb er die Anordnung nicht als Grundlage für eine spätere Novelle verwendete, ist unklar. Vielleicht wollte er auf den in Liutpr. 78 formulierten Anspruch und damit auf ein Druckmittel nicht grundsätzlich verzichten. Wo auch immer die Gründe liegen mögen, es bleibt der Eindruck, daß das schmeichelhafte Epitheton *philosophis aequandus*, das Paulus Diaconus Liutprand verleiht¹⁹⁵, unabhängig von den Bildungshintergründen des Königs zumindest für den Gesetzgeber nicht ganz unzutreffend ist.

V. Kontrolle in Zeiten der Krise: Ratchis und Aistulf

Ein letzter Blick gilt der Normgebung der Könige Ratchis und Aistulf aus den Jahren 746 und 750. Die ohnehin selektive Bestandsaufnahme kann hier kurz ausfallen, da der Regelungsbestand im Vergleich zu Rothari und Liutprand klein ist und das, was im vorliegenden Zusammenhang besonders interessiert, schon eingehender untersucht worden ist¹⁹⁶. – 744 war der große Liutprand gestorben. Sein Neffe und Mitregent Hildeprand konnte sich nur wenige Monate halten. Noch in demselben Jahre wurde er von Ratchis, dem Dux von Friaul, gestürzt. Daß Ratchis sich im Inneren, vor allem aber auch nach außen seiner Herrschaft keineswegs sicher war, zeigen die Novellen, die er 746 erließ. Zwei davon sind von besonderem Interesse. Die eine verbietet unter Androhung von Todesstrafe und Vermögenszug, daß ein *iudex* oder jemand anderes seine Boten nach Rom, Ravenna, Spoleto, Benevent, ins Frankenreich,

¹⁹⁴ Aist. 18. Zur Kenntnis der hundertjährigen Verjährung im frühmittelalterlichen Westen vgl. *Kaiser*, (wie Anm. 2) 85–102.

¹⁹⁵ Pauli historia Langobardorum VI,56, ed. L. Bethmann, G. Waitz (MGH SS rer. Langobardicarum, Hannover 1878) 12–187, hier S. 187 Z. 5.

¹⁹⁶ *Georgine Tangl*, Die Paßvorschrift des Königs Ratchis und ihre Beziehung zu dem Verhältnis zwischen Franken und Langobarden vom 6. – 8. Jahrhundert, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 37 (1957) 1–66 und *Walter Pohl*, Frontiers in Lombard Italy: The Laws of Ratchis and Aistulf, in: The Transformation of Frontiers (wie Anm. 1) 117–141. Ferner vgl. *H. Nehlsen*, Wache, § 3. Rechtshistorisch, in: RGA, Bd. 33 (Berlin, New York 2006) 3–6.

nach Bayern, Alemannien, Rätien oder ins Avarenreich schickt¹⁹⁷. Ergänzt wird diese Vorschrift durch ein Kapitel, das den Verrat von Geheimnissen aus dem königlichen *palatium* ins Ausland (*in extranea provincia*) mit derselben Strafe bedroht¹⁹⁸. Es sollten also eigenständige politische Kontakte langobardischer Großer mit fremden Herrschern genauso unterbunden werden wie politisch relevante Informationsflüsse aus dem Regnum.

Noch eine dritte Vorschrift verdient Beachtung¹⁹⁹. Sie gehört zum Bestand der königlichen Anordnungen, die *in breve* und nicht als Teil der *Leges* publiziert werden sollten, und läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: Die *iudices* werden verpflichtet, für die Bewachung der Marken (*marcae*) Sorge zu tragen, so daß weder Späher von außen noch Flüchtlinge aus dem Landesinneren passieren können²⁰⁰. Voraussetzung für Ein- und Ausreise sind *signum aut epistola regis*. Wenn Rompilger von außerhalb zu den königlichen Klausen (*clusae*) kommen, sollen sie über ihren Herkunftsort eingehend verhört werden. Sind sie unverdächtig, ist ihnen ein gesiegeltes Schreiben auszuhändigen, das sie den Boten des Königs vorzuzeigen haben, die ihnen einen Passierschein für ihre Weiterreise nach Rom ausstellen. Kehren sie von dort zurück, erhalten sie ein weiteres *signum* mit Abdruck des königlichen Siegels. Sollten sich die Pilger als verdächtig erweisen, müssen sie durch die *Missi* zwecks Befragung zum König geleitet werden. Die Vorschrift bedroht den *iudex*, der sie nicht befolgt, mit Todesstrafe und Vermögenskonfiskation, und selbst für den Fall, daß sich seine Untergebenen ohne sein Wissen nicht daran halten, muß er immer noch mit seinem Wergeld büßen. Die Regelung schließt mit einem Hinweis für die *iudices* in Tuszien: Auch sie sollen dafür Sorge tragen, daß niemand ohne *iussio* oder *sigillum* passiert, anderenfalls müssen sie in Höhe ihres Wergelds dafür geradestehen.

Die Vorschrift wirft zahlreiche Fragen auf und hat schon immer Interesse erregt. Hier muß der Hinweis auf das historisch Naheliegendste genügen, und zwar gegen wen sie sich richtet. Ganz offensichtlich geht es darum, Kontakte zwischen den mächtigen Franken jenseits der Alpen

¹⁹⁷ Ra. 9.

¹⁹⁸ Ra. 12.

¹⁹⁹ Ra. 13.

²⁰⁰ Zu den *marcae* vgl. Ruth Schmidt-Wiegand, *Marca*. Zu den Begriffen „Mark“ und „Gemarkung“ in den *Leges barbarorum*, in: Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa (wie Anm. 32) 74–91, hier 81 (ND *dies.*, Stammesrechte und Volkssprache. Ausgewählte Aufsätze zu den *Leges barbarorum*, hrsg. v. Dagmar Hüpper, Clausdieter Schott [Weinheim 1991] 335–352).

und dem Papst in Rom zu unterbinden. Über die Effizienz dieser Maßnahme darf man sich keine falschen Vorstellungen machen. Dem Liber Pontificalis ist zu entnehmen, daß es den Päpsten dennoch gelang, mit Hilfe von Pilgern Briefe durch langobardisches Gebiet zu schmuggeln²⁰¹. Außerdem stand der Seeweg zur Beförderung offen. Bemerkenswert bleibt jedoch das Bemühen, das langobardische Regnum nach außen abzuschotten und intern Mobilität unter Einsatz von Schriftlichkeit²⁰² zu kontrollieren.

Das gleiche Anliegen findet sich vier Jahre später in den Novellen des Königs Aistulf, der seinen Bruder Ratchis vom Thron gestürzt und ins Kloster Montecassino getrieben hatte. Der politische Kontext hatte sich gegenüber 746 verändert. Die Normgebung des Jahres 750 gibt sich als Vorbereitungen für einen kommenden Krieg zu erkennen. Als Gegner ins Auge gefaßt waren offenbar die Byzantiner. Gegen sie führte Aistulf im folgenden Jahr einen großen Feldzug, der mit der Eroberung von Ravenna, dem Sitz des Exarchen, endete und damit den Höhepunkt langobardischer Macht in Italien markiert²⁰³. – Wie nun rüstete sich der König als Gesetzgeber für den Krieg? Abgesehen von minutiösen Bestimmungen zu Heeresfolge und Bewaffnung finden sich vor allem drei Vorschriften, die Regelungsanliegen des Jahres 746 fortführen²⁰⁴. Die erste, das Kapitel Aist. 4, verbietet, während eines bewaffneten Konflikts mit Römern ohne Erlaubnis des Königs Handel zu treiben. Der zuständige *iudex* wird mit der Wergeldbuße bedroht, der einfache Arimanne mit

²⁰¹ Liber Pontificalis XCIII 15 (Stephanus II), ed. *Duchesne*, Bd. 1 (wie Anm. 176) 444. Vgl. *Pohl*, Frontiers in Lombard Italy (wie Anm. 196) 136 und 140. Zum Pilger als (vermeintlichem) Spion Anfang des 11. Jahrhunderts vgl. *Norbert Ohler*, Überlegungen zum rechtlichen Status mittelalterlicher Reisender, in: *Columbeis* 5 (1993) 41–66, hier 46.

²⁰² *Hans-Joachim Diesner*, Bemerkungen zur schriftlichen Kultur der Langobarden in Italien, in: *Philologus* 119 (1975) 264–266, hier 265 f.

²⁰³ Erstaunlich ist im *volumen* des Jahres 750 der imperiale Gestus, der sich auch in der Diktion einzelner Bestimmungen niedergeschlagen hat. Das gilt besonders für die Bemerkung im Prolog, Aistulf sei von Gott der *populus Romanorum* anvertraut worden. Vgl. *Edictus Langobardorum*, ed. *Bluhme*, 195 sowie *Fulvio Crosara*, „Traditum nobis a Domino populum romanorum“ (Ahist. Prolog.), in: *Atti del 1° congresso internazionale di studi longobardi* (Spoleto 1952) 235–245. Das könnte auch an eine Abfassung oder Überarbeitung nach der Eroberung von Ravenna denken lassen.

²⁰⁴ Zu Aist. 2–3 und Aist. 7 vgl. *Pier Silverio Leicht*, König Ahistulfs Heeresgesetze, in: *Miscellanea academica Berolinensia*. Gesammelte Abhandlungen zur Feier des 250jährigen Bestehens der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Bd. 2,1 (Berlin 1950) 97–102 und *Nehlsen*, Kaufmann und Handel (wie Anm. 45) 147 ff.

Vermögensverlust und Dekalvation²⁰⁵. Ferner verbietet Aist. 6 demjenigen, der auf dem Land- oder Seeweg Handel treibt oder aus einem anderen Grunde unterwegs ist, ohne die Genehmigung des Königs oder seines *iudex* umherzuziehen²⁰⁶. Anders als Ed. Ro. 177 sieht Aist. 6 eine Sanktion, und zwar die Wergeldbuße vor. Außerdem hat sich zwischen den Einzelnen und den König der seit Liutprand fest in den *Leges Langobardorum* etablierte *iudex* mit eigenem territorialen Zuständigkeitsbereich geschoben. Aist. 5 schließlich behandelt einen Sonderfall zu Ratchis' Paßvorschrift (Ra. 13), wenn es die Wiederherstellung und Wiederbesetzung zerstörter Klausen anordnet.

Die gerade betrachteten Vorschriften des Ratchis und Aistulf führen zurück zu Rotharis Bemühungen um Mobilitätskontrolle. Allerdings deutet die Anschaulichkeit der späten Normen auf einen entscheidenden Unterschied hin. Daß sie Ausdruck der Krise sind, zeigen Inhalt und Form. Der enge Bezug zur zeitgenössischen politischen Situation führt zu detaillierten Anweisungen, die sachlich zwar nicht völlig außerhalb des überkommenen Regelungsbestandes der *Leges Langobardorum* liegen, ihn aber kaum konkretisieren²⁰⁷. Die schlechte Überlieferung gerade dieser Normen muß nicht verwundern. Wahrscheinlicher als eine politisch motivierte Tilgung in den Jahren vor oder nach 774 ist eine Selektion aufgrund von Desinteresse an einem überholten und ambivalenten Regelungsbestand. Es spricht für das Niveau königlicher Normgebung, daß Aistulfs Novellenvolumen des Jahres 755 inhaltlich und formal wieder stärker in die Bahnen überkommener Normgebung, wie sie unter Liutprand erkennbar sind, zurückkehrt.

²⁰⁵ Zu den Arimannen vgl. *Gerhard Dilcher*, *Arimannia*, in: HRG, 2. Lieferung (Berlin ²2005) 296–299 sowie *von Olberg*, *Die Bezeichnungen für soziale Stände* (wie Anm. 105) 89–97.

²⁰⁶ *Nehlsen*, *Kaufmann und Handel* (wie Anm. 45) 146 f.

²⁰⁷ Den Bezug zu Regelungen des Edikts läßt für Ra. 9 (vgl. Ed. Ro. 4), Ra. 12 (vgl. Ed. Ro. 1) und Ra. 13 (vgl. Ed. Ro. 4) die Sanktion erkennen: *animae suae* (bzw. *sanguinis suo*) *incurrat periculum, et res eius infiscentur*. – Die inhaltliche Abgrenzung zwischen *Leges* und Anordnungen bereitet mitunter Schwierigkeiten, und diese Ambivalenz dürfte sich auch in der Aufzeichnung niedergeschlagen haben. Zumindest Aistulf könnte für seine Vorschriften des Jahres 750 eine Doppelüberlieferung einerseits im Edikt, andererseits davon gesondert in *capitulare* vorgesehen haben. Boretius vermutete, daß „in dem Bande, welcher das Edict enthielt, noch andere den Edicten nicht angehörige Kapitel eingetragen waren.“ Vgl. *Boretius*, *Die Capitularien im Langobardenreich* (wie Anm. 173) 13. Der Herausgeber F. Bluhme ging demgegenüber davon aus, daß die Vorschriften Aist. 1–9 zeitlich befristet waren. Vgl. *Edictus Langobardorum*, ed. *Bluhme*, 195 Anm. 1.

VI. Schluß: Maßstäbe gesetzgeberischer Leistungen

Der Gang durch die *Leges Langobardorum* entlang raumzeitlicher Bezüge hat seinen Endpunkt erreicht. Inwiefern dienten Raum und Zeit langobardischen Gesetzgebern als Maßstäbe, wie kamen sie dazu, von diesen Größen Gebrauch zu machen, und welche Rolle spielte ihre Anwendung für das weitere Schicksal der *Leges Langobardorum*? – Zunächst zu den Ausgangspunkten und zur Funktion. Die *Leges Langobardorum* sind weder mißglückte Justinianimitationen noch Ausdruck eines germanischen Frühkonstitutionalismus. An ihrem Anfang standen Könige, die von durchaus egoistischen Herrscher- und Kontrollinteressen geleitet waren. Eine wichtige Rolle spielte dabei das Moment der Konkretisierung. Rothari bzw. seine Redaktoren beließen es nicht bei der allgemeinen Vorschrift über den Knochenklang, sondern gaben dem Adressaten genauere Maßstäbe an die Hand. Das ist mehr als bloße Definition. Es ist das Bemühen um eine intensivierete Normanwendung. Der Spielraum des *iudex* und der Parteien wird so eingeengt, was zugleich ein Mehr an Rechtssicherheit bedeutet.

Gerade die Novellengesetzgebung des 8. Jahrhunderts zeigt, daß Raum- und Zeitangaben bei den Langobarden keine bloßen Schablonen, sondern realitätsorientierte Instrumente waren. Denkt man an die Ausdehnung des *Regnum* und die sich daraus ergebenden Fristen, so führt diese Linie wohl ins 7. Jahrhundert zurück. Dem zugrunde liegt ein Denken, das unabhängig vom Adressatenkreis mit dem Raum als Ordnungsgröße arbeitet. Ihn und seine Überwindung, d. h. Mobilität zu kontrollieren, war ein wichtiges Anliegen Rotharis. Ansatzweise bereits im *Edictum*, vollends jedoch bei Liutprand wird die Arbeit mit Zeitangaben und Fristen faßbar, die vor allem auf eine zügige Rechtsverwirklichung gerichtet waren. Daneben führte der religiös motivierte Schutz der Schwachen in Verbindung mit königlicher Rechtsprechung zu einem neuen Regelungsgegenstand, dem Schutz der Minderjährigen.

Fragt man nach den Hintergründen dieser legislativen Verdichtungen und Innovationen, so gewinnt man den Eindruck, daß Liutprands Zeitvorgaben ausschließlich der Durchsetzung politischer Anliegen im Inneren (z. B. im Bereich der Justiz) dienten. Dagegen zielten manche raumbezogenen Bestimmungen des *Edictum Rothari*, vor allem aber eine Reihe von Vorschriften des Ratchis und Aistulf über das *Regnum* hinaus und standen zumindest mittelbar mit äußeren politisch-militärischen Zwecken in Verbindung. Abgesehen von Raum- und Zeitangaben im

Recht zeigt sich vor allem bei Liutprand ein Bewußtsein für die Zeitlichkeit des Rechts. Entsprechende Ansätze (z. B. ein Rückwirkungsverbot) sind zwar schon bei Rothari erkennbar, doch erst seine Nachfolger knüpften die Verbindlichkeit oder „Geltung“ der *lex scripta* in stärkerem Maße an Zeitgrenzen. Daß nicht alle diese Anstrengungen erfolgreich waren, die Sechzigjahresfrist etwa menschliche Lebens- und Erinnerungsfähigkeit überschritt, blieb dem Gesetzgeber nicht verborgen. In späterer Normgebung mußten solche Einsichten allerdings nicht immer Niederschlag finden.

Grundlage aller legislativen Aktivitäten war zunächst einmal funktionierende Schriftlichkeit. Die Konkretisierung des Rechts ist Teil des Bearbeitens, Modifizierens und Fortschreibens der *lex scripta*²⁰⁸. Motor hierfür konnten politische Interessen genauso sein wie die persönlichen Beweggründe eines Gesetzgebers (z. B. des katholischen Liutprand). Darüber hinaus spielte aber auch die Rechtspraxis eine Rolle, wenn man etwa an die Fälle denkt, die vom Herrscher entschieden wurden und als Grundlage für neue Vorschriften dienten. Die Raum- und Zeitangaben, die so zustande kamen, animierten nicht selten spätere Gesetzgeber zu weiterer Konkretisierung, d. h. auch Normintensivierung. Dieser Fortentwicklung des langobardischen Rechts korrespondierte eine gegenläufige, nicht weniger wichtige Tendenz. Sie bestand in der Begrenzung der Konkretisierung. Auf das Abgleiten in anlaßbestimmte Normen, die unter Ratchis und Aistulf in den Krisenjahren 746 und 750 der Umsetzung kurzfristiger politischer Ziele dienten, folgte 755 die Rückkehr in die allgemeinere Tradition des *Edictum Rothari* und der Liutprand-Novellen. Insofern lösten sich die *Leges Langobardorum* anders als viele karolingische Kapitularien nicht in aktuellem Herrscherwillen auf und konnten noch im 11. und 12. Jahrhundert zur Lösung alltäglicher Konflikte herangezogen werden. Das hängt wohl nicht zuletzt mit der Rolle des recht-

²⁰⁸ Der Zusammenhang zwischen Schriftlichkeit und rechtlicher Kontrolle zeigt sich besonders deutlich in dem Kapitel Liutpr. 91 über die Tätigkeit der *scrivae* und die Anfertigung von Urkunden. Vgl. *Severino Caprioli*, *Satura lanx* 11. Per Liutprando 91, in: *Studi in memoria di Giuliana d'Amelio*, Bd. 1 (Università di Cagliari. Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza, Serie 1, 20, Mailand 1978) 203–217 sowie *Everett*, *Literacy in Lombard Italy* (wie Anm. 102) insbesondere 163–196. – Zum Verhältnis von Recht und Schriftlichkeit allgemein vgl. u. a. *Hanna Vollrath*, *Gesetzgebung und Schriftlichkeit. Das Beispiel der angelsächsischen Gesetze*, in: *Historisches Jahrbuch* 99 (1979) 28–54; *dies.*, *Rechtstexte in der oralen Rechtskultur des früheren Mittelalters*, in: *Michael Borgolte* (Hrsg.), *Mittelalterforschung nach der Wende 1989* (Historische Zeitschrift. Beihefte 20, München 1995) 319–348 und *Jürgen Weitzel*, *Schriftlichkeit und Recht*, in: *Hartmut Günther, Otto Ludwig* (Hrsg.), *Schrift und Schriftlichkeit. Ein interdisziplinäres Handbuch*, Bd. 1 (Berlin u. a. 1994) 610–619.

lich geschulten Personals, insbesondere der *iudices*, zusammen, das an dem Zustandekommen der Vorschriften maßgeblich beteiligt war.

Eine letzte Überlegung gilt der Zukunft der *Leges Langobardorum*, wie sie sich Mitte des 8. Jahrhunderts darstellte. Nicht ganz zu Unrecht ist mit Blick auf den problematischen Begriff der karolingischen Renaissance die Auffassung vertreten worden, im Zeitalter Liutprands werde eine Proto-Renaissance sichtbar²⁰⁹. Die Überlegung verweist auf die großen, nicht zuletzt kulturellen Umbrüche innerhalb der langobardischen Gesellschaft um 700, die sich in den Novellen niedergeschlagen haben. Wer sie liest, stößt auf Antworten von beträchtlichem Potential, die einerseits überkommene Regelungen vertiefen, sie interpretieren und aktualisieren, andererseits neue Wege weisen. Daß sich die *Leges Langobardorum* nach 774 als so überlebensfähig erwiesen, mag vor allem darauf zurückzuführen sein, daß die literaten Anwender, insbesondere die *iudices*, den Untergang des *Regnum* überlebten. Doch spielte wohl auch das textimmanente Potential eine Rolle. Es forderte zu jener intellektuellen Auseinandersetzung heraus, für die besonders die sog. Schule von Pavia um die Jahrtausendwende steht. Insofern haben langobardische Gesetzgeber nicht nur zeitgenössische Maßstäbe verwendet, sondern auch neue zukunftsweisende gesetzt.

²⁰⁹ Carlo Guido Mor, Epilogo, in: I problemi della civiltà carolingia (Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 1, Spoleto 1954) 379–387, hier 381.



Rüdiger vom Bruch

Vom Humboldt-Modell zum Harnack-Plan. Forschung, Disziplinierung und Gesellung an der Berliner Universität im 19. Jahrhundert

Vertrautheit mit den beiden im Titel genannten Namen darf man in München nicht unbedingt voraussetzen, wenn man etwa auf den Stadtplan schaut. Nach dem evangelischen Theologen Adolf von Harnack¹, der gemeinsam mit Theodor Mommsen² großbetriebliche Wissenschaft generalstabsmäßig begründete und bis zu seinem Tod 1930 die 1911 errichtete, ganz überwiegend naturwissenschaftlich orientierte Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften leitete, nach ihm ist in München keine Straße benannt, und wozu auch? Mit Bayern und seiner Hauptstadt verband ihn kaum etwas. Wohl aber findet sich seit 1893 in Untergiesing eine Humboldtstraße, benannt freilich nach dem weltreisenden Naturforscher Alexander, wie auch sonst auf Humboldt verweisende Straßen und Denkmäler durchweg diesen meinen; und das gilt erst recht für etliche Humboldt-Universitäten weltweit.

Den im Titel gemeinten Bruder, Wilhelm von Humboldt³, hingegen, international allenfalls im Bewußtsein bewahrt als Sprachforscher, weniger als Bildungsreformer, ihn braucht man im Münchner Stadtbild nicht zu suchen, auch wenn die 1826 von Ingolstadt über Landshut nach München translozierte alte bayerische Landes- und nunmehrige Ludwig-

¹ Aus der umfangreichen neueren Harnack-Literatur vgl. insbesondere *Christian Nottmeier, Adolf von Harnack und die deutsche Politik 1890–1930. Eine biographische Studie zum Verhältnis von Protestantismus, Wissenschaft und Politik* (Tübingen 2004).

² Vgl. als vorzügliche Gesamtwürdigung *Stefan Rebenich, Theodor Mommsen. Eine Biographie* (München 2002), zur Beziehung zwischen Harnack und Mommsen die monumentale Edition von *Stefan Rebenich, Theodor Mommsen und Adolf Harnack. Wissenschaft und Politik im Berlin des ausgehenden 19. Jahrhunderts. Mit einem Anhang: Edition und Kommentierung des Briefwechsels* (Berlin, New York 1997).

³ Als Einführung vgl. *Tilman Borsche, Wilhelm von Humboldt* (München 1990), ferner *Clemens Menze, Die Bildungsreform Wilhelm von Humboldts* (Hannover 1975); *Dietrich Benner, Wilhelm von Humboldts Bildungstheorie. Eine problemgeschichtliche Studie zum Begründungszusammenhang neuzeitlicher Bildungsreform* (Weinheim ³2003).

Maximilians-Universität sich unverkennbar an dem 1810 in Berlin errichteten, zuvor immer argwöhnisch zurückgewiesenen Modell einer Hauptstadt-Universität angesichts unzweifelhafter Vorzüge orientierte: Verbindung mit einer bereits bestehenden leistungsfähigen Forschungsbibliothek, mit vielfältigen Sammlungen und Forschungseinrichtungen im Rahmen der auch hier lange schon bestehenden hauptstädtischen Wissenschaftsakademie⁴. Doch von einem Vorbild Berlin oder gar Humboldt war in München selbstverständlich nicht die Rede, und warum auch? Man ging seinen eigenen Weg, griff allenfalls anderswo Bewährtes auf. Nirgendwo war im 19. Jahrhundert von der Berliner Universität als einer modellhaften „Humboldt-Universität“ für das übrige Deutschland im Sinne wissenschaftspolitischer Programmatik und eines neuartigen Forschungsimperativs die Rede⁵.

Diese Vorbemerkung erscheint notwendig, denn eine auf Wilhelm von Humboldt zurückgeführte Begründung eines ungewöhnlich leistungsfähigen, weil forschungsstarken Systems deutsche Universität im 19. Jahrhundert kam überhaupt erst um 1900 in einer von den Zeitgenossen als kritisch oder gar krisenhaft eingeschätzten, mit dem industriellen Massenzeitalter verknüpften Transformation dieses Universitätssystems auf. Ebenso geschickt wie listig pries der bereits genannte Harnack den erforderlichen Umbau als Vollendung des von Humboldt selbst schon Gewollten; seitdem durchzieht ein mit Humboldt assoziierter Idealtypus „deutsche Universität“ das 20. Jahrhundert, bis hin zu jüngsten hochschulpolitischen Debatten⁶. Etwa in der monatlichen Zeitschrift „Lehre und Forschung“ des Deutschen Hochschulverbandes findet sich seit über einem Jahrzehnt kaum ein Heft ohne irgendeinen Bezug auf Humboldt, und nicht nur ironisch gemeint erschien dort 1996 ein Artikel mit dem Titel „Heiliger Humboldt, hilf!“⁷

⁴ Zur Translokation nach München vgl. *Alfons Beckenbauer*, Die Ludwig-Maximilians-Universität in ihrer Landshuter Epoche 1800–1826 (München 1992) 263–293.

⁵ Vgl. *Sylvia Paetschek*, Verbreitete sich ein ‚Humboldtsches Modell‘ an den deutschen Universitäten im 19. Jahrhundert?, in: *Rainer Christoph Schwinges* (Hrsg.), *Humboldt International. Der Export des deutschen Universitätsmodells im 19. und 20. Jahrhundert* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte 3, Basel 2001) 75–104.

⁶ Vgl. *Rüdiger vom Bruch*, Langsamer Abschied von Humboldt? Etappen deutscher Universitätsgeschichte 1810–1945, in: *Mitchell G. Ash* (Hrsg.), *Mythos Humboldt. Vergangenheit und Zukunft der deutschen Universitäten* (Wien, Köln, Weimar 1999) 29–57, *ders.*, *Universitätsreform als Antwort auf die Krise. Wilhelm von Humboldt und die Folgen*, in: *Ulrich Sieg, Dietrich Korsch* (Hrsg.), *Die Idee der Universität heute* (Academia Marburgensis 11, München 2005) 43–55.

⁷ *Gerhard Bierwirth*, Heiliger Humboldt, hilf!, in: *Forschung & Lehre* 3 (1996) 472–474.

Das führt über das Thema hinaus, deutet aber an, welche Patina von Erinnerungskultur eine Historisierung der Berliner Universitätsgründung und ihres ersten Jahrhunderts belastet. Wie die Formulierung des Titels zeigt, dienen als Ausgangs- und Endpunkt mit konkreten Namen verbundene, gestaltende und umformende Intentionen. Selbstverständlich prägte personale Gestaltung auch das dazwischen liegende Jahrhundert. So präsentiert etwa die Geschichte der Berliner Universität, welche Max Lenz zur Hundertjahrfeier 1910 vorlegte⁸, fast durchweg Namen von Ministerialbeamten und Professoren als Kapitelüberschriften; verhandelt werden vornehmlich politisch-religiös motivierte Spannungen und Konflikte bzw. wissenschaftliche Richtungsentscheidungen anlässlich von Berufungen. Meine These ist, daß vornehmlich um 1810 und dann wieder um 1910 in je zeittypischen strukturellen Kontexten die Berliner Universität von einigen wenigen Persönlichkeiten maßgeblich geformt wurde.

Für eine die Entwicklung zwischen diesen Polen vorantreibende Dynamik stehen im Untertitel drei Prozeßbegriffe, welche die deutsche Universitätslandschaft des 19. Jahrhunderts insgesamt prägen, also keineswegs berlin-spezifisch sind, aber in ihren konkreten Berliner Erscheinungsformen interessieren: *Forschung* als Motor einer rasch anwachsenden und zunehmend spezialisierten Erkenntnisproduktion, zugleich Grundlage einer im internationalen Vergleich einzigartigen öffentlichen Reputation von Universität als Zentrum der modernen Wissensgesellschaft, auch wenn der Ausbildungszweck von Universität immer maßgeblich blieb; *Disziplinierung* im Doppelsinn von einzelwissenschaftlicher Verfächlichung als Bedingung, freilich auch tendenzieller Abschottung von Erkenntnisproduktionen einerseits, von einem die alltägliche Lebensführung prägenden Berufsethos andererseits; *Gesellung* als Austauschbeziehungen innerhalb und zwischen Lehrenden und Lernenden, sodann zwischen Universität und Stadt in privater Vereinskultur sowie als Repräsentation im öffentlichen Raum.

Die hier vorgestellte Arbeit zur Geschichte der Berliner Universität versteht sich als *Biographie einer Institution*, sie fragt also nach einer in den jeweiligen historischen Kontexten sich verändernden, gleichwohl langfristig bestimmbaren Individualität. Ausgehend von einer bereits in der Gründungsphase angelegten Spannung zwischen *Idee und Wirklich-*

⁸ Max Lenz, Geschichte der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, 4 Bde. (Halle 1910/18).

keit⁹, ist zu prüfen, inwieweit die Entwicklung der Berliner Universität „Normal“-Verläufe mit eher graduellen Abweichungen gegenüber anderen deutschen Universitäten spiegelt, bzw. inwieweit der Berliner Universität individuelle Besonderheit zukam, im Wissenschaftssystem und in der nationalen politischen Kultur.

Eine neue Idee von Universität um 1800

1875 vermerkte der Althistoriker Theodor Mommsen in einer Berliner Rektoratsrede, „daß in der Großartigkeit der Begründung, in dem herrlichen Anfangsseggen keine Hochschule Deutschlands der unsrigen sich vergleichen kann“¹⁰ – ein durchgängiger Topos in der Berliner Memorialliteratur. Doch auch mehrere im 20. Jahrhundert zur Idee der deutschen Universität vorgelegte Quellensammlungen¹¹ rekurrieren durchweg auf Programmschriften im Vorfeld der Berliner Gründung; noch 1960 sprach in Göttingen der Staatsrechtler Rudolf Smend mit Blick auf die Leitkonzepte von 1810 von einem geistigen Boden, „auf dem, seit dem und bis heute, alle deutschen Universitäten stehen“¹². Wie weit war Berlin tatsächlich eine Mutter der Reformen, was war neuartig, woran schloß man an? Und was bedeutete es, wenn Mommsen fortfuhr: „Die meisten deutschen Universitäten hat die verständige Überlegung oder die Gunst des Glückes, manche die Herrenlaune oder der Zufall ins Leben gerufen; unsere Anstalt ist entsprungen dem Kampfe des Volkes auf Leben und Tod und der Genialität der höchsten nationalen Gefahr“¹³?

1808 diskutierte der Theologe und Philosoph Friedrich Schleiermacher¹⁴ in seiner Schrift „Gelegentliche Gedanken über Universitäten in

⁹ Wilhelm Weischedel (Hrsg.), *Idee und Wirklichkeit einer Universität. Dokumente zur Geschichte der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin* (Berlin 1960).

¹⁰ Theodor Mommsen, Rede zur Gedächtnisfeier der Universität am 3. August 1875 (Berlin 1875), wieder in *Theodor Mommsen, Reden und Aufsätze*, hrsg. von Otto Hirschfeld (Berlin 1905) 17.

¹¹ Vgl. neben Weischedel, (wie Anm. 9) Ernst Anrich (Hrsg.). *Die Idee der deutschen Universität: die fünf Grundschriften aus der Zeit ihrer Neubegründung durch klassischen Idealismus und romantischen Realismus* (Darmstadt 1956).

¹² Rudolf Smend, *Die Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität. Rede zum 150jährigen Gedächtnis ihrer Gründung* (Göttinger Universitätsreden 31, Göttingen 1961) 2.

¹³ Mommsen, wie Anm. 10.

¹⁴ Herausragend in der intensiven jüngeren Schleiermacher-Forschung Kurt Nowak, *Schleiermacher. Leben, Werk und Wirkung* (Göttingen 2002), ferner Matthias Wolfes, *Öffentlichkeit und Bürgergesellschaft. Friedrich Schleiermachers politische Wirksamkeit* (Schleiermacher Studien 1, Berlin 2004).

deutschem Sinne“ eine seit dem Vorjahr in Berlin geplante Neugründung und fragte: „Aber warum gerade in Berlin?“¹⁵ Denn schwer wögen die „Nachteile, die aus der Weitläufigkeit der Stadt (resultierten), der Teuerung der Bedürfnisse, der Leichtigkeit der Zerstreuungen (...), der Ofensitzerei vieler Jünglinge, die hier schon auf Schulen erzogen, hier auch studieren und hier gleich in die Verwaltung treten würden.“ Noch schwerer wögen indes die Vorteile für eine „blühende Universität“, denn vorhanden seien bereits etliche Spezialschulen, insbesondere Einrichtungen wie „Bibliotheken, Sammlungen von alten Denkmälern, botanische Gärten, anatomische, mineralogische und zoologische Kabinette“. Vor allem aber ergebe sich eine „natürliche Gemeinschaft“ zwischen Universität und Wissenschaftsakademie am gleichen Ort – also jene Argumente, die 1826 dann für München sprachen.

Moderne Wissenschaft benötigt eine leistungsfähige Infrastruktur, aber das gab es längst in der 1737 gegründeten Universität Göttingen, der, so Rudolf Vierhaus, „modernsten Universität im Zeitalter der Aufklärung“¹⁶; Lehr- und Lernfreiheit waren hier verankert, man wetteiferte mit Erfolg um die zahlungskräftigsten Studierenden aus dem ganzen Reich, die Professoren konkurrierten untereinander und wiesen sich durch Forschung in Mathematik und Naturwissenschaften, in Philologien und Staatswissenschaften aus. Die Anzeigen von gelehrten Sachen galten als führend in der internationalen Wissenschaftskommunikation, Universität und Sozietät in Göttingen als den bedeutendsten zeitgenössischen Wissenschaftsakademien ebenbürtig. Der Göttinger Konkurrenzdruck stimulierte Reformen anderswo, auch Wilhelm von Humboldt hatte hier wichtige Anregungen erfahren. Die deutsche Forschungsuniversität des 19. Jahrhunderts wurzelte nicht in Berlin, sondern in Göttingen, diese bot das Muster.

Warum trat Göttingen gleichwohl nach 1800 in der öffentlichen Diskussion um Universitätsreform so sehr in den Hintergrund? Einleuchtend hat Gerrit Walther festgestellt, daß die nüchterne Sachlichkeit und aufgeklärte Fortschrittsgewißheit des *mos Göttingensis* in Verbindung mit dem Zusammenbruch des Rechtssystems „Reich“, dessen Erklärung

¹⁵ Friedrich Schleiermacher, Gelegentliche Gedanken über Universitäten in deutschem Sinne. Nebst einem Anhang über eine neu zu errichtende (Berlin 1808), u. a. wieder in Ernst Müller (Hrsg.), Gelegentliche Gedanken über Universitäten von J. J. Engel, J. B. Erhard, F. A. Wolf, J. G. Fichte, F. D. E. Schleiermacher, K. F. Savigny, W. v. Humboldt, G. F. W. Hegel (Leipzig 1990) 159–253, Zitate 238, 251.

¹⁶ Rudolf Vierhaus, Göttingen. Die modernste Universität im Zeitalter der Aufklärung, in: Alexander Demandt (Hrsg.), Stätten des Geistes. Große Universitäten Europas von der Antike bis zur Gegenwart (Köln, Weimar, Wien 1999) 245–256.

und Stärkung die Göttinger Kunst bislang gedient hatte, als überholt und unzeitgemäß galten in einer Situation, da leidenschaftliches Engagement gefragt war, um nicht vom Lauf der Dinge überrollt zu werden. Gelehrte Innovationen verbanden sich um 1800 mit Halle, mit Jena, mit Heidelberg, dann mit Berlin, nicht mehr mit Göttingen, das keineswegs an intellektueller Attraktivität verlor, aber nicht mehr als Symbol des Neuen, sondern als Inbegriff des bewährt Soliden galt¹⁷. Und zunehmend weniger attraktiv erschien der auch in napoleonischer Zeit gewahrte kosmopolitische Geist Göttingens gegenüber jenem national-patriotischen Aufbruch, welcher Wissenschafts- und Universitätsreform nach 1800 stimulierte und in Berlin programmatisch Gestalt gewann¹⁸.

Neu in Berlin war nicht Forschungsgesinnung, aber auch nicht jener feurig-idealistische Schwung, den man in Göttingen vermißte. In den 1790er Jahren stieg die Saalestadt Jena gemeinsam mit Weimar zum Zentrum deutscher Nationalkultur auf; hieraus erwuchs wenig später der Anspruch, eine von Frankreich sich absetzende Kulturnation zu repräsentieren. Im Umfeld von Goethe und Herder in Weimar sowie der Frühromantiker in Jena gelangen glänzende Berufungen, die Antrittsvorlesungen von Fichte und Schiller atmeten ein begeisterndes Feuer. Genialisch schuf Fichte sich und seinen Hörern eine von papiernen Vorlagen gänzlich unbeeindruckte Wissenschaftslehre; Schillers hoher moralischer Ton, seine Unterscheidung zwischen Brotstudent und philosophischem Kopf trafen die Stimmung einer nachwachsenden Gelehrtegeneration, welche auf Wahrheit und philosophisch vermittelte Einheit drängte. Die Korporation schottete sich nicht ab, vielfältige Privatinitiativen ergänzten die Bestände der Universität, urban-gelehrte Gesellung verflüssigte Grenzen zwischen town and gown, wie man im angelsächsischen Bereich recht strikt zwischen akademischer und nichtakademischer Öffentlichkeit in Universitätsstädten zu unterscheiden pfllegt. Eben

¹⁷ *Gerrit Walther*, Das Ideal: Göttingen. Ruf, Realität und Kritiker der Georgia Augusta um 1800, in: *Gerhard Müller, Klaus Ries, Paul Ziche* (Hrsg.), Die Universität Jena. Tradition und Innovation um 1800 (Pallas Athene 2, Stuttgart 2001) 33–45; zur Krise der an die Verfassungswirklichkeit des Alten Reiches angekoppelten Göttinger Rechts- und Staatswissenschaften und zu deren grundsätzlicher Neuausrichtung nach 1806 vgl. jetzt grundlegend *Wolfgang Burgdorf*, Ein Weltbild verliert seine Welt. Der Untergang des Alten Reiches und die Generation 1806 (München 2006), vgl. ferner *Hans-Christof Kraus*, Das Ende des alten Deutschland. Krise und Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1806 (Berlin 2006).

¹⁸ Zum kosmopolitischen Geist Göttingens auch in napoleonischer Zeit vgl. *Luigi Marino*, Praeceptores Germaniae. Göttingen 1770–1820 (Göttingen 1995), zum universitären national-patriotischen Aufbruch *Klaus Ries*, Wort und Tat. Das politische Professorentum der Universität Jena im frühen 19. Jahrhundert (Pallas Athene 20, Stuttgart 2007).

diese Atmosphäre hatte Wilhelm von Humboldt bei etlichen Aufenthalten in Weimar und Jena schätzen gelernt¹⁹.

Gewiß, Jenas einzigartige Ausstrahlung brach erheblich ein mit der Krise des Jahres 1803, die in einen Exodus von Professoren und Künstlern mündete, doch verlohnt noch ein Blick auf einen für Jena vorzüglich untersuchten Strukturwandel der Korporation²⁰. Da diese Universität von vier sächsisch-ernestinischen Erhalterstaaten eher ärmlich finanziert wurde, suchte der zunehmend als Akteur für die Universität in den Vordergrund tretende Weimarer Hof mit seinem zuständigen Minister Goethe angesichts des interuniversitären Konkurrenzdrucks nach einer spezifischen Profilierung. Dies gelang mit der Berufung einzelner glänzender Leuchttürme wie Fichte und Schiller, aber auch in der Medizin. Langfristig entwickelte Goethe indes ein System der sog. außerordentlichen Universität unterhalb der Ebene der wenig flexiblen Ordinarien, indem er mit gezielten Sonderzuwendungen an junge, ehrgeizige außerordentliche Professoren eine Art privates Unternehmertum zur Errichtung von Kliniken und Instituten, zur Gründung einer täglichen Literaturzeitung und zum Erwerb von infrastrukturell bedeutsamen Sammlungen stimulierte, vornehmlich in den Naturwissenschaften, um diese aus der bisher gängelnden Anbindung an die medizinische Fakultät herauszulösen. Da die Krise von 1803 indes eine bedenkliche Abhängigkeit des Staates von gemeinsam mit ihren Sammlungen, Zeitschriften und Instituten abziehenden Professoren belegte, stellte Goethe von nun an den weiteren Ausbau der Infrastruktur bei zugleich breitflächigem Ausbau der historisch-empirischen Disziplinen unter strikte Staatskontrolle.

Wie vergleichende Stichproben bei anderen Universitäten wie etwa Gießen oder Leipzig vermuten lassen²¹, war dieser in Jena praktizierte Realtyp deutsche Universität um 1800 als Übergang von einer relativ autonomen Korporation von Ordinarien zu einer staatlich straff geführten

¹⁹ Eine Aufzählung der reichen bisherigen einschlägigen Publikationen im Rahmen des SFB 482 „Ereignis Weimar-Jena. Kultur um 1800“ dürfte sich erübrigen.

²⁰ *Gerhard Müller*, Vom Regieren zum Gestalten. Goethe und die Universität Jena (Heidelberg 2006).

²¹ Vgl. für Gießen *Michael Breitbach*, Justin von Linde – konservativer Modernisierer des Bildungs- und Universitätswesens, in: *Panorama. 400 Jahre Universität Gießen. Akteure, Schauplätze, Erinnerungskultur*, im Auftrag des Präsidenten der Justus-Liebig-Universität hrsg. von *Horst Carl, Eva-Maria Felschow, Jürgen Reulecke, Volker Roelcke, Corina Sargk* (Frankfurt 2007) 78–83, für Leipzig *Markus Huttner*, Humboldt in Leipzig? Die Alma Lipsiensis und das Modell der preußischen Reformuniversität im frühen 19. Jahrhundert, in: *Manfred Hettling, Uwe Schirmer, Susanne Schötz* (Hrsg.), *Figuren und Strukturen. Historische Essays für Hartmut Zwahr zum 65. Geburtstag* (München 2002) 529–561.

und vom jährlichen Staatszuschuß abhängigen Anstalt mit weitgehend autonom sich entfaltenden Einzelwissenschaften kein Einzelfall; die Berliner Gründung von 1810 fügt sich in dieses Muster ein. Nur erwähnen, nicht ausführen kann ich in diesem Zusammenhang die Aushöhlung einer von Peter Moraw einmal als „Familienuniversität“ charakterisierten Personalstruktur, bei welcher Lehrstühle vielfach vererbt oder verheiratet wurden. Das war wohl weniger anrühlich als es im nachhinein scheinen mag, aber eine zünftig-ständische Berufspolitik widersprach neuer, staatlich gelenkter Marktkonkurrenz²².

Goethes Universitätspolitik, und damit verlasse ich Jena, wurde jüngst als „defensive Modernisierung“ charakterisiert²³, er war kein Universitätsreformer wie 1837 der Freiherr von Münchhausen in Göttingen oder 1810 Wilhelm von Humboldt; und Umbauten im Wissenschaftssystem um 1800 blieben diesem aufgeklärten Pragmatiker eher fremd. Eben solche Umbauten aber, und damit komme ich neben Mustern in Göttingen und Jena auf eine dritte zentrale Voraussetzung der Berliner Gründung: auf die Philosophie als neue Leitwissenschaft im gesamten Wissenschaftssystem, sie hebelten eine auf Nützlichkeit gegründete Legitimation aus, denn für das Etikett Wissenschaft bedurfte es nun einer Wahrheitsprüfung aller mit wissenschaftlichem Anspruch auftretenden Aussagen und ihrer systematischen Verknüpfung.

Neben Friedrich Schillers bekannter Antrittsrede in Jena 1789²⁴ ist vor allem auf Immanuel Kants einflußreiche Spätschrift zum „Streit der Fakultäten“ von 1798 hinzuweisen, in der er die bisherige Rangfolge zwischen einer unteren, eher propädeutischen philosophischen Fakultät und den drei oberen Berufsfakultäten Theologie, Jura und Medizin umdrehte: „Auf diese Weise könnte es wohl dereinst dahin kommen, daß die Letzten die Ersten würden, zwar nicht in der Machthabung, aber doch in Beratung der Machthabenden.“²⁵ Weit darüber hinaus gingen Johann Gottlieb Fichte in seiner „Grundlage der gesamten Wissenschaftslehre“

²² Peter Moraw, Universitäten, Gelehrte und Gelehrsamkeit in Deutschland vor und um 1800, in: *Schwinges*, Humboldt International (wie Anm. 5) 17–31.

²³ Müller, Regieren (wie Anm. 20) 733 – vgl. auch für Gießens Linde das Etikett „konservativer Modernisierer“.

²⁴ „Was heißt und zu welchem Ende studiert man Universalgeschichte“ mit der berühmten Sentenz: „Wo der Brotgelehrte trennt, vereinigt der philosophische Geist“.

²⁵ Immanuel Kant, *Der Streit der Facultäten in drey Abschnitten* (Königsberg 1798) A 42. Ein großer internationaler Kongreß in Turin im Mai 2001 befaßte sich allein mit dieser Schrift.

von 1794/95²⁶ sowie Friedrich Wilhelm Joseph Schelling 1802 in seinen „Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums“²⁷. Dazu wird derzeit an vielen Orten in Deutschland, Italien und den USA intensiv geforscht, bis hin zu einer grundsätzlichen Neubestimmung von Vorlesungen im Universitätsbetrieb im Sinne dialogischer „Mitteilung“²⁸. An dieser Stelle reicht der Hinweis, daß Schleiermacher und Humboldt intensiv mit solchen Neupositionierungen von Universitätswissenschaft vertraut waren, in vielfältigen Verweisungsformen daran teil hatten, daß ihre bekannten Programmschriften für die Berliner Universität Folgerungen aus einem sehr differenzierten Diskurs zu Wissenschaftsbegriff und Wissenschaftssystematik um 1800 zogen.

Wir kommen damit zu den beiden entscheidenden Köpfen für 1810, so sehr auch andere wie Fichte, Steffens, Engel oder Beyme die Vorabdiskussion befruchteten. Völlig zutreffend stellte bereits 1925 Franz Kade fest, die Berliner Universität habe ihren Stempel nach Schleiermachers Idee und durch Humboldts Willen erhalten²⁹. Auf Schleiermachers „Gelegentliche Gedanken“ griff Humboldt immer wieder zurück, mit ihm beriet er sich vor allem. Allein ein Zitat aus jener Schrift verdeutlicht bereits das zentrale Anliegen: „Die Idee der Wissenschaft in den edleren, mit Kenntnissen mancher Art schon ausgerüsteten Jünglingen zu erwecken, (...) alles einzelne nicht für sich, sondern in seinen nächsten wissenschaftlichen Verbindungen anzuschauen und in einen großen Zusammenhang einzutragen in beständiger Beziehung auf die Einheit und Allgemeinheit der Erkenntnis, (...) dies ist das Geschäft der Universität.“³⁰

Wilhelm von Humboldt schuf neuartig eine *universitas litterarum* als philosophisch begründete Einheit der Wissenschaften in gleichberechtigter Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden zum Zweck absichtsfreier Erkenntnis, eingebunden, das ist bedeutsam, kann ich aber nicht näher ausführen, in eine umfassende Bildungsreform vom Elementar-

²⁶ Historisch-kritische Edition 1965 als Bd. I/1 der Fichte-Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

²⁷ Die Ergebnisse einer diesen Vorlesungen gewidmeten Tagung im März 2004 in Padua erscheinen in Kürze im Rahmen der Schelling-Kommission der Bayerischen Akademie; der Herausgeber *Paul Ziche* hat mir vorab seine Einführung („die Welt der Wissenschaft im Innersten erschüttern“: Schellings Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums als philosophisches Programm zur Wissenschaftsorganisation) zur Verfügung gestellt.

²⁸ Eine von Peter Uwe Hohendahl in den USA betreute Dissertation von *Sean Frenzel* untersucht derzeit „Die Vorlesung als gelehrte, gesellige und literarische Form um 1800“.

²⁹ *Franz Kade*, Schleiermachers Anteil an der Entwicklung des preußischen Bildungswesens 1808–1818 (Leipzig 1925) 112.

³⁰ *Schleiermacher*, Gedanken (wie Anm. 15) 177f.

schulwesen über das Gymnasium bis zur Universität und Akademie³¹. Ähnlich wie Schleiermacher hielt er es für einen „Abweg“, sich einzubilden, Wissenschaft „könne durch Sammeln extensiv aneinander gereiht werden“. Das Streben des Geistes müsse sich darauf richten, „einmal alles aus einem ursprünglichen Prinzip abzuleiten (...); ferner alles einem Ideal zuzubilden; endlich jenes Prinzip und dies Ideal in eine Idee zu verknüpfen“. Hierauf beruht der sog. Forschungsimperativ, den Humboldt in seiner berühmten Denkschrift für Berlin so formulierte: Es sollte „bei der Organisation der höheren Lehranstalten alles darauf beruhen, das Prinzip zu erhalten, die Wissenschaft als etwas noch nicht ganz Gefundenes und nie ganz Aufzufindendes zu betrachten und unablässig sie als solche zu suchen“.

Eine derart frei sich entfaltende Wissenschaft verortet Humboldt mit zwei Maximen zu Staat und Persönlichkeit – ich verknappe holzschnittartig das Humboldt-Modell. Der Staat müsse sich bewußt bleiben, so Humboldt, „daß er immer hinderlich ist, sobald er sich hineinmischt, daß die Sache an sich ohne ihn unendlich besser gehen würde“. Lediglich die Berufung von Professoren sei dem Staat vorzubehalten, um die besten Köpfe zu gewinnen. Zum anderen entwickelt Humboldt die neuhumanistische Idee einer Bildung durch Selbstbildung fort zu Bildung durch Wissenschaft: diese ist für ihn der „Stoff der geistigen und sittlichen Bildung“. „Wissenschaft, die aus dem Innern stammt und ins Innere gepflanzt werden kann, bildet auch den Charakter um, und dem Staat ist ebenso wenig als der Menschheit um Wissen und Reden, sondern um Charakter und Handeln zu tun.“ Auch wenn manche dieser Formulierungen erst um 1900 bekannt wurden³², die Grundgedanken waren doch im Gedächtnis der Berliner Universität immer präsent, etwa in Rektoratsreden: nämlich durch Forschung gewonnene objektive Wahrheit und subjektive Veredlung. Als ideologisch hoch aufgeladene Antriebskraft nähren solche Maximen die Forschungsuniversität des 19. Jahrhunderts.

Erstaunlich bleibt freilich, daß Humboldt seine Idee in Wirklichkeit überführen konnte in jenem schmalen Mondfenster, jenem *window of opportunity*, das ihm als Sektionschef für Kultus von Ende 1808 bis

³¹ Alle folgenden Humboldt-Zitate aus seiner undatierten Denkschrift (1809/10) „Über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin“ sowie aus seinem Königsberger und litauischen Schulplan von 1809, u. a. wieder in *Wilhelm von Humboldt, Werke in fünf Bänden*, hrsg. von *Andreas Flitner, Klaus Giel*, Bd. IV: *Schriften zur Politik und zum Bildungswesen* (Darmstadt ⁴1993).

³² Die undatierte Denkschrift von 1809/10 wurde kurz vor 1900 durch Bruno Gebhardt im Archiv aufgefunden und durch Adolf Harnack ins öffentliche Bewußtsein getragen.

Frühsommer 1810 zur Verfügung stand. Denn kaum zufällig war zuvor immer von einer höheren Bildungsanstalt für Berlin, nicht von Universität die Rede gewesen, wie sie Humboldt nach Schleiermachers Vorlage als traditionelle Vier-Fakultäten-Korporation im Geist des neuen Wissenschaftsverständnisses schuf. Übermächtig erschien die Sogkraft des auf Nützlichkeit abzielenden französischen Spezialschulmodells, welches auch der Monarch Friedrich Wilhelm III. favorisierte³³. Daß gleichwohl das Humboldt-Modell institutionelle Gestalt gewann, wäre, was hier nicht geschehen kann, näher zu erläutern anhand jener einzigartigen Energien, welche, in Anlehnung an einen Begriff von Wolfgang Schivelbusch³⁴, die *Kultur der Niederlage* nach der verheerenden Katastrophe Preußens 1806/07 freisetzte. Der neue Wissenschaftsgeist trat mit national-patriotischem Anspruch auf, das blieb an der Berliner Universität das ganze Jahrhundert über präsent³⁵.

Patriotisch, das meinte Preußen. Ausgangspunkt in der Memoralliteratur blieb immer, auch bei scharfen Kritikern späterer politischer Tendenzen wie Theodor Mommsen oder Rudolf Virchow, das Königswort von 1807, der Staat müsse durch geistige Kräfte ersetzen, was er an physischen verloren habe. In diesem Sinne gewinnt sogar die berüchtigte Formulierung des Rektors Du Bois-Reymond während des deutsch-französischen Krieges 1870 von der Berliner Universität als dem „geistigen Leibregiment der Hohenzollern“ einen eigenen Akzent. Zugleich verstand man sich, über Preußen hinaus und mit klarer Spitze gegen Frankreich, als Stimme der Nation; der gemeinsame Auszug der Korporation in den Krieg 1813 gerann später zum Mythos. Doch schon 1810 errichtete Humboldt eine Universität der nationalen Kultur, hielt Fichte 1808 Reden an die deutsche Nation, schrieb Schleiermacher über Universitäten in deutschem Sinne³⁶. Hier war vorgebildet, was Rudolf Virchow

³³ Vgl. Ulrich Muhlack, Die Universitäten im Zeichen von Neuhumanismus und Idealismus: Berlin, in: Beiträge zu Problemen deutscher Universitätsgründungen in der frühen Neuzeit, hrsg. von Peter Baumgart, Notker Hammerstein (Nendeln 1978) 299–340.

³⁴ Wolfgang Schivelbusch, Die Kultur der Niederlage. Der amerikanische Süden 1865, Frankreich 1871, Deutschland 1918 (Berlin 2001). Vgl. auch Theodore Ziolkowski, Berlin. Aufstieg einer Kulturmetropole um 1810 (Stuttgart 2002); Stefan Haas, Die Kultur der Verwaltung. Zur Umsetzung der preußischen Reformen 1808–1848 (Frankfurt a. M. u. a. 2005).

³⁵ Eine systematische Durchsicht Berliner Rektoratsreden (Rektoratsantritt, vor allem Geburtstag des Stifters 3. August) belegt als durchgängige topoi unabhängig von politischer Gesinnung und fachlicher Ausrichtung das Königswort von 1807, Humboldts Forschungsimperativ sowie die Bedeutung der Befreiungskriege für die Gesamt-Korporation.

³⁶ Zum schwierigen, kontrovers diskutierten Beziehungsgeflecht von Reichs-, Staatspatriotismus und nationalem Bewußtsein um 1800 vgl. u. a. Dieter Langewiesche, Georg

Jahrzehnte später unter allgemeiner Zustimmung als deutsche Wissenschaft kennzeichnen sollte, nämlich absichtsfreie Forschung nur um der Wahrheit, um der Sache willen³⁷. Hieran knüpfte noch um 1900 der Berliner Philosoph und Pädagoge Friedrich Paulsen an, wenn er die Universität als öffentliches Gewissen der Nation stilisierte³⁸. Gewiß, die Vorstellung von Nation wandelte sich im Verlauf des Jahrhunderts, doch das Erbe einer neuen Wissenschaftsgesinnung als Kernbestand eines nach außen sich abgrenzenden nationalen Eigenbesitzes wurde durchgängig bewahrt und markierte eine spezifische Selbstverortung der Berliner Universität in der nationalen politischen Kultur.

Wie ließ sich eine neue Wissenschaftsidee in Wirklichkeit überführen? Die Neugründung 1810 kam mit bemerkenswert wenig Reglementierung aus. Sogar das vielgerühmte Seminar, für Schleiermacher das Herzstück der Neuschöpfung³⁹, das er sogleich in den Statuten der theologischen Fakultät verankerte, konzipiert als Forschungsgemeinschaft für einen hochbegabten „Ausschuß“ von Studierenden, während der „große Haufen“ Brotstudien treibe, aber doch einige Jahre mit dem wissenschaftlichen Geist in Berührung kommen solle, auch das Seminar also war seit Beginn als Idee präsent, aber sehr uneinheitlich institutionalisiert, fand weitgehend in den Privatwohnungen der Professoren statt und wurde etwa im Fach Geschichte in Berlin erst 1885 mit eigenem Etat errichtet⁴⁰. Einen Einschnitt markieren allein die Habilitationsstatuten

Schmidt (Hrsg.), *Föderative Nation. Deutschlandkonzepte von der Reformation bis zum ersten Weltkrieg* (München 2000); *Otto Dann, Miroslav Hroch, Johannes Koll* (Hrsg.), *Patriotismus und Nationsbildung am Ende des Heiligen Römischen Reiches* (Köln 2003); zuletzt pointiert *Georg Schmidt, Friedrich Meinecke*s Kulturnation. Zum historischen Kontext nationaler Ideen in Weimar-Jena um 1800, in: *HZ* 284 (2007) 597–621. Zugespitzt auf die Figur des politischen Professors wertet *Ries*, *Wort und Tat* (wie Anm. 18) Fichte im Wortsinn als Prototyp künftigen politischen Professorentums, während vornehmlich *Reinhard Blänkner* in *Eduard Gans* ein spezifisches politisches Professorentum in einer bis etwa 1830/40 reichenden Phase neuständischer kultureller Vergesellschaftung verortet, *Reinhard Blänkner, Gerhard Göhler, Norbert Waszek* (Hrsg.), *Eduard Gans (1797–1839). Politischer Professor zwischen Restauration und Vormärz* (Leipzig 2001).

³⁷ Vgl. *Rüdiger vom Bruch*, *Deutsche Wissenschaft im 19. Jahrhundert*, in: *NPL* 37 (1992) 434; *Constantin Goschler*, *Deutsche Naturwissenschaft und naturwissenschaftliche Deutsche*, in: *Ralph Jessen, Joseph Vogel* (Hrsg.), *Wissenschaft und Nation in der europäischen Geschichte* (Frankfurt a. M. 2002) 97–114.

³⁸ Vgl. *Rüdiger vom Bruch*, *Wissenschaft, Politik und öffentliche Meinung. Gelehrtenpolitik im Wilhelminischen Deutschland* (Husum 1980) 62.

³⁹ Vgl. *Schleiermacher*, *Gedanken* (wie Anm. 15) passim.

⁴⁰ Vgl. *Hans-Jürgen Pandel*, *Von der Teegesellschaft zum Forschungsinstitut. Die historischen Seminare vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Kaiserreichs*, in: *Horst Walter Blanke* (Hrsg.), *Transformation des Historismus. Wissenschaftsorganisation und Bildungspolitik vor dem Ersten Weltkrieg* (Waltrop 1994) 1–31.

von 1816, welche an Stelle des zuvor üblichen allgemeinen Bildungsnachweises für angehende Privatdozenten eine Angabe des speziellen Forschungsgebietes verlangten und damit forschende Spezialisierung strukturell begünstigten⁴¹. Auf diese Weise steuerten die mit Promotions- und Habilitationsrecht ausgestatteten Fakultäten den wissenschaftlichen Nachwuchs, doch entscheidend blieb für die Attraktivität Berlins die dem Staat vorbehaltene Berufung von exzellenten ordentlichen und außerordentlichen Professoren; erst 1832 erlangte die Universität ein Vorschlagsrecht.

Überführung von Idee in Wirklichkeit und erhebliche Spannungen zwischen beidem waren freilich die beiden Seiten einer Medaille. Ich komme damit zum kürzeren nächsten Abschnitt:

Bedeutende, aber nicht einzigartige Individualität um 1820 bis um 1880

Bezeichnenderweise scheiterte Humboldt mit seinem Versuch, die wissenschaftliche Autonomie der Neugründung durch Autarkie, durch Fundierung aus königlichem Domänenbesitz abzusichern; und sein Nachfolger Schuckmann drangsalierte die Professoren in spätabolutistischer Gesinnung als Untertanen, sah in ihnen keine Staatsbürger. Doch auch das Konzept einer Lehr- und Lerngemeinschaft, in dem Studierende als gleichwertige Persönlichkeiten nicht ausgebildet, schon gar nicht erzogen werden, stieß gleich am Anfang an Grenzen. Fichtes Rektoratsrede 1811 über „die einzig mögliche Störung der akademischen Freiheit“, welche nicht etwa vom Staat, sondern von Studierenden mit einem überholten ständischen Ehrdünkel drohe, war sehr konkret veranlaßt, und 1812 trat er als Rektor zurück, weil der Senat ihn bei seinen rigorosen Maßnahmen gegen studentische Händel kaum unterstützte⁴².

Auch der wissenschaftliche Eifer ließ zu wünschen übrig. Anfang 1818 sah sich der Theologe Marheineke als Rektor zu einem Aufruf an die Berliner Studentenschaft genötigt: Ein großer Teil strebe in den Studien keineswegs nach freier und gründlicher Bildung, vielmehr beeilten sich die meisten, „das Nothdürftigste für ihre künftige praktische Laufbahn zu erlernen“ und vernachlässigten die allgemeinen Wissenschaften,

⁴¹ *Rüdiger vom Bruch*, Qualifikation und Spezialisierung. Zur Geschichte der Habilitation, in: *Forschung & Lehre* 2 (2000) 69–70.

⁴² Vgl. *Lenz*, Geschichte (wie Anm. 8) Bd. 1, 402–430.

vornehmlich alte Sprachen, Geschichte und Philosophie⁴³. Das neue Wissenschaftsideal blieb zwar weiter als Anspruch gewahrt, konfigurierte indes früh mit der realen Dynamik einer Ausbildungsuniversität.

Politisch litt die junge Universität unter den auf die Karlsbader Beschlüsse folgenden, in Berlin extensiv betriebenen Demagogenverfolgungen, gegen Professoren wie Schleiermacher und gegen einzelne studentische Gruppen. Zwar dominierte in Berlin ein gemäßigter Liberalismus, durchaus auch noch 1848 übrigens, radikaldemokratische Strömungen wie in Gießen und Heidelberg, abgeschwächt in Jena und Bonn gab es nicht, doch nachgerade grotesk bekämpfte die Obrigkeit in Berlin unnachgiebig einen Aufruhr, der nicht existierte⁴⁴. Freilich beeinträchtigte dies nicht die Attraktivität der jungen Universität, wie ich mit einigen statistischen Angaben⁴⁵ verdeutlichen möchte, um dann einige strukturelle Entwicklungen zu skizzieren.

1810 hatten sich 256 Studierende eingeschrieben, betreut von 58 Hochschullehrern in etwa 20 wissenschaftlichen Institutionen; schon nach drei Semestern hatte man mit 600 Studierenden an die norddeutsche Konkurrenzuniversität Göttingen aufgeschlossen. Auch in den 20er und frühen 30er Jahren wuchs trotz der politischen Situation die Frequenz auf schließlich ca. 2000 um 1835 an, womit Berlin größte deutsche Universität vor München wurde. Das wog schwer, denn vor den Überfüllungsdebatten seit den 1880er Jahren galt im 18. und 19. Jahrhundert die Frequenz als zentrales Kriterium für den Rang einer Universität. Beachtlich dabei: In Berlin wuchs bis 1830 die theologische Fakultät zur meistbesuchten an, die Prominenz eines Schleiermacher und weiterer Theologen sicherte hohe Reputation. Als Magneten wirkten im gleichen Zeitraum Hegel und die romantische Naturphilosophie, aber auch hervorragende Juristen und Mediziner. Humboldts Konzept der besten Köpfe hatte sich insgesamt bewährt, und bezeichnenderweise beobachten wir einen tiefen Frequenzeinbruch im Berliner Gesamtbesuch in den 1840er Jahren, als – neben finanziellen Engpässen und Verminderung der Ordinariate – die erste Generation von Hochschullehrern abtrat;

⁴³ *Philipp Konrad Marheineke*, Über die zweckmäßige Einrichtung des akademischen Studiums. Aufruf an die Studentenschaft in Berlin am 12. Januar 1818 (Berlin 1818), drei nichtpaginierte Seiten.

⁴⁴ Vgl. die in Kürze abgeschlossene Dissertation von *Sven Haase*, Berliner Universität und Nationalgedanke im Zeitalter der Revolutionen (1789–1848).

⁴⁵ *Zum Folgenden Hartmut Tirze* unter Mitarbeit von *Hans-Georg Herrlitz*, *Volker Müller-Benedict* und *Axel Nath*, Wachstum und Differenzierung der deutschen Universitäten 1830–1945 (Datenhandbuch zur deutschen Bildungsgeschichte I/2, Göttingen 1995) 71–73.

lediglich der immer wieder zum Rektor gewählte klassische Philologe August Boeckh konnte zur Halbjahrhundertfeier 1860 an seine gestaltende Mitwirkung 1810 erinnern⁴⁶.

Die Zugkraft großer Namen trat, wie es scheint, seit der Jahrhundertmitte hinter strukturelle Entwicklungslinien zurück. Vormalige Flagg-schiffe des Universitätssystems wie Halle, Göttingen und Jena fielen in der Frequenz stark ab, Berlin andererseits war von einer Führungsposition weit entfernt. Vielmehr schlug nun das infrastrukturelle Gewicht der Großstadtuniversitäten durch und begünstigte eine Trias aus München, das zu Beginn der 50er Jahre Berlin als meistbesuchte Universität überflügelte, Leipzig, welches diesen Rang in den 70er Jahren einnahm, und eben Berlin. Zusätzliche Sogkraft als Reichshauptstadt förderte nicht sogleich, aber dramatisch dann seit den 1880er Jahren einen bis zum Jubiläum 1910 uneinholbaren Frequenzvorsprung; um 1890 studierte gar ein Fünftel aller Besucher der 20 reichsdeutschen Universitäten in Berlin⁴⁷.

Als Ausweis von Forschungsgesinnung wurde bereits der Neuzuschnitt der Privatdozentur genannt⁴⁸. Auch in der Personalstruktur verlief die Berliner Entwicklung bis etwa 1880 eindrucksvoll, aber nicht ungewöhnlich im Vergleich zu anderen Universitäten. Wie auch sonst blieb bei Theologen und Juristen bei absolutem Wachstum die Relation zwischen den quantitativ führenden Ordinarien und den kleineren, etwa gleichrangigen Gruppen von Extraordinarien und Privatdozenten im Gesamtzeitraum relativ konstant. Eine gegenüber anderen Universitäten dramatische Sonderentwicklung ist hingegen seit den 80er Jahren in der medizinischen und in der noch ungeteilten philosophischen Fakultät zu verzeichnen. Insbesondere die Zahl der Privatdozenten explodierte, um 1900 gab es jeweils doppelt so viele wie Ordinarien, und auch die Extraordinarien überwogen jene bei weitem⁴⁹.

⁴⁶ August Boeckh, Rede zur Jubelfeier der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin gehalten in der St. Nikolai-Kirche am 15. Oktober 1860 (Berlin 1860) 11.

⁴⁷ Titze, (wie Anm. 45) 72.

⁴⁸ Vgl. Alexander Busch, Die Geschichte des Privatdozenten. Eine soziologische Studie zur großbetrieblichen Entwicklung der Universitäten (Stuttgart 1959), Martin Schmeiser, Akademischer Hasard. Das Berufsschicksal des deutschen Professors und das Schicksal der deutschen Universität (Stuttgart 1994), Ulrich Rasche, Studien zur Habilitation und zur Kollektivbiographie Jenaer Privatdozenten 1835–1914, in: Stefan Gerber, Matthias Steinbach (Hrsg.), Klassische Universität und akademische Provinz. Die Universität Jena Mitte des 19. bis in die dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts (Jena 2005) 131–193; Johannes Tütken, Privatdozenten im Schatten der Georgia Augusta. Zur älteren Privatdozentur (1734–1831). 2 Bde. (Göttingen 2005).

⁴⁹ Lenz, (wie Anm. 8) Bd. 3, statistischer Anhang (von Friedrich Lenz) 501–505.

Sicher lassen sich solche Zahlen nicht durchweg mit Forschungsgesinnung korrelieren; für privat praktizierende Mediziner etwa konnte sich ein Titel als lukrativ erweisen. Gleichwohl belegt der Andrang zur in der Regel entbehrungsreichen Privatdozentur, jene Risikopassage eines akademischen Hasard, wie Max Weber es genannt hat, nicht nur in Berlin, sondern in der deutschen Forschungsuniversität insgesamt mit ihren hochmobilen Vernetzungen, eine bemerkenswerte Reputation universitär etablierter Forschung und Gelehrsamkeit. Man verstand sich als einzige national allgemein anerkannte Elite, als neuer Adel gewissermaßen, und wurde in der Öffentlichkeit so wahr genommen⁵⁰. Zugleich spiegeln diese Zahlen eine gegen Jahrhundertende erheblich beschleunigte Spezialisierung und Ausdifferenzierung von Fachgebieten, worauf hier nicht weiter einzugehen ist.

Für die Berliner Sonderentwicklung seit den 1880er Jahren war neben der Attraktivität der Reichshauptstadt eine gezielte preußische Schwerpunktförderung verantwortlich. Der Berliner Universitätsetat verdoppelte sich von zwei Millionen Mark 1880 bis 1900; in der Zahl der selbstständigen Institute, Kliniken, Seminare etc. ragte Berlin um 1880 mit 41 Einrichtungen aus dem Kreis der größeren deutschen Universitäten nicht heraus, bis 1910 wuchs die Zahl dann auf 89 an⁵¹. Diese Strukturpolitik begünstigte eine Spitzenstellung in der Berufungspolitik, bis schließlich ein Ruf nach Berlin fast durchweg als Höhe- und Endpunkt einer akademischen Karriere galt; und die glänzenden Namen zogen überdurchschnittlich viele junge Talente an, die sich hier habilitierten⁵². Vor diesem Hintergrund pries Max Lenz beim Jubiläum 1910 die „Weltgeltung“ der Berliner Universität gleichrangig neben Paris. Soweit einige statistisch zu belegende strukturelle Entwicklungslinien. Blicken wir nun kurz, als Ausweis nicht alleiniger, aber hier doch hoch verdichteter Individualität auf einen über einzelne Fachgebiete hinausgreifenden Wandel des Wissenschaftsstils um die Mitte des 19. Jahrhunderts.

Wenn Rudolf Virchow in seiner Rektoratsrede 1893 über den Übergang vom philosophischen zum naturwissenschaftlichen Zeitalter an der

⁵⁰ Vgl. *Rüdiger vom Bruch*, Prominenz und Prestige. Zur Geschichte einer geistes- und sozialwissenschaftlichen Öffentlichkeitselite, in: *Herfried Münkler, Grit Straßenberger, Matthias Bohlender* (Hrsg.), *Deutschlands Eliten im Wandel* (Frankfurt, New York 2006) 77–102, reiche Belege ferner in Kürze in der 2006 abgeschlossenen Berliner Dissertation von *Alexandra Gerstner*, *Neuer Adel. Aristokratische Elitekonzeptionen von Intellektuellen zwischen Jahrhundertwende und Nationalsozialismus*.

⁵¹ *Titze*, (wie Anm. 45) 73.

⁵² Vgl. eingehend *Marita Baumgarten*, *Professoren und Universitäten im 19. Jahrhundert. Zur Sozialgeschichte deutschen Geistes- und Naturwissenschaftler* (Göttingen 1997).

Berliner Universität diesen Übergang auf den Winter 1827/28, nämlich die berühmten „Kosmos“-Vorlesungen von Alexander von Humboldt datiert, dann war dies sicher überzeichnet⁵³. Doch ein Übergang setzte in den 1840er Jahren ein, mit dem Niedergang des philosophischen Idealismus und insbesondere des Hegelianismus sowie dem Verblässen der romantischen Naturphilosophie, welcher Virchows Lehrer Johannes Müller statistische Beobachtungsreihen und vor allem naturwissenschaftlich exakte Experimente entgegenstellte. Aus der Müller-Schule erwuchs mit Virchow, Du Bois-Reymond und anderen eine international führende Physiologie. Nur vergrößernd und sehr plakativ ist an dieser Stelle ein Wissenschaftswandel vom Idealismus zum Realismus zu vermerken, der keineswegs auf die Medizin beschränkt blieb, und in dem sich nach der gescheiterten Revolution 1848/49 wissenschaftlicher Realismus und eine dann mit dem Namen Bismarck verbundene Realpolitik gerade in Berlin verschränkten, wie für die Lebens- und für die Staatswissenschaften gezeigt wurde⁵⁴. Wiederum sehr plakativ sei auf die Herausbildung des juristischen Rechtspositivismus, des philologischen Positivismus oder der positiv-historischen Spezialforschung verwiesen⁵⁵.

All dies war selbstverständlich nicht Berlin-spezifisch, aber hier bündelten sich diese Tendenzen. Nur erwähnt, nicht ausgeführt werden kann hier das schwierige Feld Wissenschaftswandel; und sehr unterschiedlich stellen sich Problemhaushalte, Methodendebatten und Erkenntnisziele in den verschiedensten Wissenschaftsbereichen mit ganz unterschiedlichen zeitlichen Zäsuren dar. Ein Verweis auf die zu erwartenden disziplin-

⁵³ *Rudolf Virchow*, Die Gründung der Berliner Universität und der Uebergang aus dem philosophischen in das naturwissenschaftliche Zeitalter. Rede am 3. August 1893 in der Aula der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin (Berlin 1893) 21.

⁵⁴ Vgl. *Timothy Lenoir*, Politik im Tempel der Wissenschaft. Forschung und Machtausübung im deutschen Kaiserreich (Frankfurt a.M. 1992); *Pierangelo Schiera*, Laboratorium der bürgerlichen Welt. Deutsche Wissenschaft im 19. Jahrhundert (Frankfurt a.M. 1992).

⁵⁵ Vgl. *Bernhard Plé*, Die „Welt“ aus den Wissenschaften. Der Positivismus in Frankreich, England und Italien von 1848 bis ins zweite Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts. Eine wissenssoziologische Studie (Stuttgart 1996); *Gerhard Dilcher*, Der rechtswissenschaftliche Positivismus. in: *Archiv für Rechts- und Staatsphilosophie* 61 (1975) 497–528; *Gerhard Sprenger*, Rechtsbesserung um 1900 im Spannungsfeld von Positivismus und Idealismus, in: *Gangolf Hübinger, Rüdiger vom Bruch, Friedrich Wilhelm Graf* (Hrsg.), Kultur und Kulturwissenschaften um 1900 II: Positivismus und Idealismus (Stuttgart 1997) 135–163; *Jürgen Fohrmann, Wilhelm Voßkamp* (Hrsg.), Wissenschaftsgeschichte der Germanistik im 19. Jahrhundert (Stuttgart, Weimar 1994); *Reimer Hansen, Wolfgang Ribbe* (Hrsg.), Geschichtswissenschaft in Berlin im 19. und 20. Jahrhundert. Persönlichkeiten und Institutionen (Berlin, New York 1992).

geschichtlichen Bände zum Berliner Universitätsjubiläum 2010 muß genügen⁵⁶.

Berlin-spezifisch war ganz sicher nicht, was zu Beginn mit dem Begriff Disziplinierung angedeutet wurde, also weder ein nur der Sache dienendes asketisches Berufsethos noch eine fachdisziplinäre Verfestigung von Erkenntnisbereichen. Zum Berufsethos sei aus einer Fülle jüngster Studien über Wissenschaft als kulturelle Alltagspraxis eine Arbeit über Academic Charisma, ferner eine vorzügliche ältere Monographie über den literarischen Arbeiter hervorgehoben, zur Wissenschaftsdisziplinierung eine maßstabsetzende Fallstudie zur Physik⁵⁷. Ein gesamtdeutsches Strukturmodell deutsche Forschungsuniversität mit seinen intensiven Austausch- und Netzwerkbeziehungen läßt prinzipiell gleichartige Entwicklungen im 19. Jahrhundert erkennen, sicher mit lokalen Sonderprofilen.

Hinsichtlich der Berliner Profilbildung sind noch vertiefende Forschungen zu leisten, etwa zur Genealogie von Lehrstühlen und Instituten, zur bislang erst auf wenige Fachgebiete begrenzten Auswertung von Promotions- und Habilitationsgutachten sowie von Berufungsakten, zu Preisschriften und insbesondere zu Rektoratsreden. Eine mindest gleichrangige Aufmerksamkeit erfordern fachübergreifende Perspektiven. Dazu einige Hinweise.

Legendär, aber keineswegs singulär ist der schon mehrfach erwähnte Rudolf Virchow als Mediziner, Anthropologe und Archäologe. Innerhalb der großen philosophischen Fakultät übernahm der Mediziner und Physiker Hermann von Helmholtz durchweg Zweitgutachten zu musikwissenschaftlichen Dissertationen aufgrund seiner akustischen Interessen. Intensiver Austausch junger Gelehrter ganz verschiedener Fachgebiete in Phasen offensichtlicher wissenschaftlicher Neuorientierungen läßt sich wiederholt beobachten, etwa um 1860 mit dem berühmten

⁵⁶ Zum Begriff vgl. *Johannes Feichtinger*, Der Wissenschaftswandel in Österreich (1848–1938). Versuch einer kulturwissenschaftlichen Annäherung, in: *Markus Arnold, Gert Dreschel* (Hrsg.), *Wissenschaftskulturen – Experimentalkulturen – Gelehrtenkulturen* (Wien 2004) 53–68; *Mitchell G. Ash*, Wissenschaftswandlungen und politische Umbrüche im 20. Jahrhundert, in: *Karl Acham* (Hrsg.), *Geschichte der österreichischen Humanwissenschaften*, Bd. 1: Historischer Kontext, wissenschaftssoziologische Befunde und methodologische Voraussetzungen (Wien 1999) 215–246. Im Rahmen der von Rüdiger vom Bruch und Heinz-Elmar Tenorth hrsg. Festschrift zum Berliner Universitätsjubiläum sind drei am Konzept Wissenschaftswandel orientierte Bände zur Disziplinengeschichte vorgesehen.

⁵⁷ *William Clark*, *Academic charisma and the origins of the research university* (Chicago 2006); *Rolf Engelsing*, *Der literarische Arbeiter*, Bd. 1: *Arbeit, Zeit und Werk im literarischen Beruf* (Göttingen 1976); *Rudolf Stichweh*, *Zur Entstehung des modernen Systems wissenschaftlicher Disziplinen. Physik in Deutschland 1740–1890* (Frankfurt a. M. 1984).

„Selbstmörderclub“ vermeintlich chancenloser Privatdozenten, u. a. der Psychologe und Philosoph Wilhelm Dilthey oder der Ethnologe Adolf Bastian. Bezeichnend erscheinen schließlich die gerade in Berlin um 1900 so markanten Gelehrtenpersönlichkeiten, welche mit streng wissenschaftlicher Kompetenz ein riesiges Erkenntnisfeld beherrschten, das unter ihren Schülern dann in einzelne Gebiete zerfallen sollte. So fanden in den letzten Jahren internationale Tagungen zu dem Archäologen und Iranisten Ernst Herzfeld, zu dem Kunsthistoriker und Byzantinisten Adolf Goldschmidt und zu dem Ägyptologen Adolf Erman statt, alle drei übrigens mit jüdischem Hintergrund, deren Teilnehmer sich jeweils auf diese drei als Ahnherren bezogen, untereinander aber vielfach durch Welten geschieden schienen⁵⁸.

Neben Forschung und Disziplinierung wurde im Titel Gesellung benannt – hier ragte Berlin in der Tat heraus. Bereits um 1800 verfügte keine deutsche Stadt über ein vergleichbar reich entwickeltes Vereinsleben wie die preußische Residenz- und Bürgerstadt mit 38 Gesellschaften, darunter 16 Freimaurerlogen⁵⁹; insbesondere im wissenschaftlichen Vereinsleben war Berlin im frühen 19. Jahrhundert *die* Metropole privater organisierter gelehrter Begegnung im urbanen Raum⁶⁰. Neben der vor 1800 dominierenden Freimaurer- und Salonkultur formierten sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts als neuer Typus patriotische Gesellschaften – Schleiermacher war in den meisten zu finden; arbeitende Geselligkeit, wie Varnhagen es nannte, prägte Berlin im ersten Drittel des Jahrhunderts⁶¹.

In der weiteren Entwicklung fallen vornehmlich vier Tendenzen auf. *Erstens* eine zunehmende Verfachlichung angesichts der Sogkraft der Universität; zuletzt wurde dies für die Gesellschaft naturforschender

⁵⁸ Vgl. Ann C. Gunter, Stefan R. Hauser (Hrsg.), Ernst Herzfeld and the Development of Near Eastern Studies, 1900–1950 (Leiden 2005); Bernd U. Schipper (Hrsg.), Ägyptologie als Wissenschaft. Adolf Erman (1854–1937) in seiner Zeit (Berlin, New York 2006); Gunnar Brands, Heinrich Dilly (Hrsg.), Adolph Goldschmidt (1863–1944), Normal Art History im 20. Jahrhundert (Weimar 2007).

⁵⁹ Vgl. Torsten Maentel, Zwischen weltbürgerlicher Aufklärung und stadtbürgerlicher Emanzipation. Bürgerliche Geselligkeitskultur um 1800, in: Andreas Schulz (Hrsg.), Bürgerkultur im 19. Jahrhundert. Bildung, Kunst und Lebenswelt (München 1996) 153; Florian Maurice, Freimaurerei um 1800. Ignaz Aurelius Feßler und die Reform der Großloge Royal York in Berlin (Tübingen 1997) 145.

⁶⁰ Vgl. Jürgen Voss, Akademien, gelehrte Gesellschaften und wissenschaftliche Vereine in Deutschland 1750–1850, in: Etienne François (Hrsg.), Geselligkeit, Vereinsleben und bürgerliche Gesellschaft in Frankreich, Deutschland und der Schweiz (Paris 1986) 155 f., ferner die reichen Internetmaterialien der AG Berliner Klassik der BBAW.

⁶¹ Vgl. Wolfes, Öffentlichkeit (wie Anm. 14).

Freunde gezeigt, welche ursprünglich, so wie gleichnamige Gesellschaften in Jena und anderswo, im späten 18. Jahrhundert entstand, um im Buch der Natur zu lesen, sich in den 1840er Jahren zu einer biologischen Spezialgesellschaft wandelte, dominiert von Professoren, welche schließlich von der Universität übernommen wurde⁶². Geschichts- und Altertumsvereine arbeiteten der Universitätsforschung, teilweise großangelegten Akademie-Editionen zu. Eine Sonderrolle nahmen die Brüder Grimm ein, welche in großem Stil gebildete Frauen als Zuträger für ihr Deutsches Wörterbuch gewannen, möglich nur, weil sie dies privat in ihren Wohnungen organisierten⁶³. *Zweitens* vor allem im letzten Drittel des Jahrhunderts eine von Professoren vereinsmäßig organisierte Fortbildung von akademisch gebildeten Praktikern wie Ärzten und Staatsbeamten, neben den vielfältigen Einrichtungen zur Wissenschaftspopularisierung, welche in den letzten Jahren eingehend untersucht wurden⁶⁴. *Drittens* im späten Kaiserreich eine hoch differenzierte und explosionsartig sich vermehrende wissenschaftliche Vereinskultur⁶⁵, bis hin zu stadtteiltypischen Ausprägungen wie in Wilmersdorf oder im noch selbstständigen Charlottenburg. Allein im Bereich der Geschichtswissenschaften gab es mehr als zwanzig Gesellschaften, wie die Besucher des Internationalen Historikerkongresses 1908 in Berlin erfuhren⁶⁶. Metropole und Universität waren in hohem Maße vernetzt, auch wenn die Universität in der riesigen Haupt-, Gewerbe- und Industriestadt eine Einrichtung neben anderen blieb, im Unterschied zu sonstigen Universitäts-

⁶² *Karin Böhme-Kaßler*, Gemeinschaftsunternehmen Naturforschung. Modifikation und Tradition in der Gesellschaft Naturforschender Freunde zu Berlin 1773–1906 (Pallas Athene 15, Stuttgart 2005).

⁶³ Vgl. *Ina Lelke*, Die Berliner Akademie der Wissenschaft und die „arbeitende Geselligkeit“, in: *Theresa Wobbe* (Hrsg.), Frauen in Akademie und Wissenschaft – Arbeitsorte und Forschungspraktiken 1700–2000 (Berlin 2002) 65–91.

⁶⁴ Seit der Pionierstudie von *Andreas Daum*, Wissenschaftspopularisierung im 19. Jahrhundert. Bürgerliche Kultur, naturwissenschaftliche Bildung und die deutsche Öffentlichkeit 1848–1914 (München 1998) ist eine kaum mehr zu überschauende Fülle einschlägiger Arbeiten erschienen.

⁶⁵ Als eindrucksvolles Zeugnis für wissenschaftliche Weiterbildung und Vereinskultur in Berlin vgl. *Constantin Goschler* (Hrsg.), Wissenschaft und Öffentlichkeit in Berlin 1870–1930 (Stuttgart 2000), ferner als aktuelle Auseinandersetzung mit diesem methodisch-theoretisch mittlerweile avancierten Forschungsfeld *Sybilla Nikolow*, *Arne Schirrmacher* (Hrsg.), Wissenschaft und Öffentlichkeit als Ressourcen füreinander. Studien zur Wissenschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert (Frankfurt a. M. 2007).

⁶⁶ Vgl. die Broschüre Berlin. Für die Teilnehmer am Internationalen Kongreß für historische Wissenschaften. Berlin, 6.–12. August 1908 (Berlin 1908) 447–472, ferner *Wilhelm Paszkowski*, Berlin in Wissenschaft und Kunst. Ein akademisches Auskunftsbuch nebst Angaben über Akademische Berufe (Berlin 1910).

städten. *Viertens* schließlich begünstigte die Nähe zum Machtzentrum eine gesellig organisierte wissenschaftliche Politikberatung wie etwa in der 1883 gegründeten Staatswissenschaftlichen Gesellschaft⁶⁷.

Im studentischen Verbindungswesen ist bis zum Kaiserreich eine spezifische Berliner Individualität schwer zu erkennen. Die relativ wenigen politischen Artikulierungen wie 1817/18 oder 1848 blieben gemäßigt; in den Formen korporativ organisierter Sozialisierung unterschied Berlin sich wenig von anderen Universitäten, auffällig allein erscheint bis etwa 1848 eine die Professoren und Studierenden verbindende nationale Geminntheit⁶⁸. Im Kaiserreich indes unter den Bedingungen von Reichshauptstadt und Industriemetropole beobachten wir Sonderentwicklungen.

Auf Vollendung der nationalen Einheit durch soziale Integration mit zugleich antisemitischer Stoßrichtung drängten die um 1880 in Berlin entstehenden Vereine Deutscher Studenten unter dem Einfluß des Hofpredigers Stoecker, des Ökonomen Adolf Wagner und des Historikers Heinrich von Treitschke. Ein Jahrzehnt später suchte, nicht allein in Berlin, hier aber auffällig dicht, ein neuer Typus von Sozialwissenschaftlichen Studentenvereinigungen in wissenschaftlicher Belehrung nach Lösungen der „sozialen Frage“. Um 1900 dann als Charakteristikum der drei Großstadtuniversitäten Berlin, Leipzig und München verbanden sich sog. Finken, dann unter dem Etikett Freistudenten, welche in Opposition zu den außerhalb der Universität organisierten studentischen Korporationen soziale Lage und rechtliche Partizipation innerhalb der Universität verbessern wollten, Vorformen der nach dem Weltkrieg entstehenden Allgemeinen Studentenausschüsse. Das war, wie gesagt, großstadtspezifisch, in Berlin hingegen fällt als Besonderheit auf, daß die ganz überwiegende Mehrheit der in irgendeiner Form sich organisierenden Studierenden dies nicht im Spektrum des chargierten Korporationswesens tat, sondern in freien wissenschaftlichen Vereinigungen. In diesem Sinne ließe sich Berlin als Arbeits-, nicht als Erlebnisuniversität charakterisieren⁶⁹.

⁶⁷ Vgl. *Rüdiger vom Bruch*, Die Staatswissenschaftliche Gesellschaft zu Berlin 1883–1919, (zuerst 1983, wieder) in: *ders.*, Gelehrtenpolitik, Sozialwissenschaften und akademische Diskurse in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert (Stuttgart 2006) 332–383.

⁶⁸ Vgl. in Kürze *Haase*, (wie Anm. 44).

⁶⁹ Aus der jüngsten Literatur vgl. neben *Silke Möller*, Zwischen Wissenschaft und „Burschenherrlichkeit“. Studentische Sozialisation im Deutschen Kaiserreich, 1871–1914 (*Pallas Athene* 4, Stuttgart 2001) zahlreiche Beiträge des in der jüngeren Generation wohl führenden Studentenhistorikers Matthias Stickler, in Kürze auch seinen Vortrag im Rahmen des von mir am Historischen Kolleg Ende März 2007 durchgeführten Kolloquiums: *Mat-*

Exzellenz und Überforderung um 1900

Mehrfach schon wurde eine enge Verflechtung der Berliner Universität mit der imperialen politischen Kultur der Reichshauptstadt sichtbar. Politische Konfliktlagen hier wurden reichsweit beachtet, die Berliner Universität galt als Brennpunkt auch der politischen Positionierung von Hochschulwissenschaft in der öffentlichen Wahrnehmung. Einige wenige Stichworte müssen genügen. Größte Resonanz fand der 1879/80 zwischen den Historikern Mommsen und Treitschke ausgetragene Berliner Antisemitismusstreit um Assimilationsbedarf und Assimilationschancen der deutschen Juden⁷⁰. In den 90er Jahren machte die gegen den Widerstand der Universität vom Kaiser erzwungene Entfernung des sozialdemokratischen Privatdozenten für Physik, Leo Arons, die Grenzen staatlich geduldeter politischer Kultur deutlich, begleitet von heftigen Attacken gegen sog. Kathedersozialisten wie die Ökonomen Adolf Wagner und Gustav Schmoller, die alles andere als Sozialisten waren und wenig später in den Kampagnen für eine Flottenausrüstung ihre nationale Zuverlässigkeit unter Beweis stellen konnten. Nachwirkungen des antikatholischen Kulturkampfes der 1870er Jahre reichten an der sich als entschieden protestantisch verstehenden Berliner Universität bis in die letzten Vorkriegsjahre⁷¹. Ein Ruf nach Berlin war im übrigen für Katholiken noch schwieriger als für Juden⁷². Seit etwa 1900 erhielt die räumliche Nähe zu Hof, Ministerien und Reichskanzleramt unmittelbare Bedeutung für die Einbeziehung von Professoren in die Legitimierung und Absicherung einer machtgestützten Weltpolitik; sie setzten sich damit in zuvor unbekannter Weise von ihren Kollegen an anderen Orten ab. Und wissenschaftliche Exzellenz wurde in Berlin auffällig oft mit dem Titel Exzellenz geadelt.

Politische Kultur und Wissenschaftskultur durchdrangen sich um 1900 in Berlin, keineswegs spannungsfrei, in einer eigentümlichen Gemengelage. Unter dem Begriff „System Althoff“ ist der strukturelle Ausbau des preußisch-deutschen Wissenschaftssystems durch Friedrich Alt-

thias Stickler, *Universität als Lebensform? Überlegungen zur Selbststeuerung studentischer Sozialisation im langen 19. Jahrhundert*.

⁷⁰ Der „Berliner Antisemitismusstreit“ 1879–1881. Eine Kontroverse um die Zugehörigkeit der deutschen Juden zur Nation. Eine kommentierte Quellenedition im Auftrag des Zentrums für Antisemitismusforschung, hrsg. von *Karsten Krieger* (München 2003).

⁷¹ Vgl. im einzelnen *vom Bruch*, *Wissenschaft* (wie Anm. 38).

⁷² Vgl. hierzu in Kürze die Berliner Dissertation von *Aleksandra Pawliczek* über die jüdischen Dozenten an der Berliner Universität in Kaiserreich und Weimarer Republik.

hoff während seiner Berliner Tätigkeit im Ministerium 1882–1907 bekannt geworden, als Transformation von regulierender Wissenschaftsverwaltung zu systematisch steuernder Wissenschaftspolitik⁷³. Die immer wieder gerühmte Weltgeltung der Berliner Universität⁷⁴ erwuchs aus einer Kombination von exzellenten Persönlichkeiten und planender Strukturpolitik. Das ist hinlänglich bekannt.

Zweierlei allerdings sollte beachtet werden: „System Althoff“ meinte neben durchgreifender Modernisierung durch Schwerpunktbildungen, intensive Bautätigkeit und Neuausrichtung der akademischen Infrastruktur auch einen menschenverachtenden Umgang mit Professoren. Pointiert zugespitzt: Althoff machte die Professoren klein und das Wissenschaftssystem groß⁷⁵. Allerdings, und dies ist der zweite Punkt, „System Althoff“ meinte zugleich enge Abstimmung mit einigen herausragenden, ihm vertrauten Wissenschaftlern. Eine gezielt steuernde Berufungspolitik etwa setzte in einer hochdifferenzierten Wissenschaftslandschaft ein Netzwerk führender Personen in einzelnen Fachgebieten voraus, auf deren Urteil Althoff vertraute. Ein autoritäres Exzellenzen-Netzwerk gewissermaßen. Mit ganz wenigen beriet er sich über einen für erforderlich erachteten Umbau des Gesamtsystems. Hierbei kam Adolf Harnack⁷⁶, so weit will ich gehen, eine konzeptionell beratende Rolle für Althoff zu, wie sie Schleiermacher für Humboldt besessen hatte.

In der Kirchenväterkommission der Akademie hatte Harnack seine Fähigkeit für eine nicht von einem zu leistende, aber von einem zu leitende, industriell-arbeitsteilig organisierte Großforschung demonstriert und damit Theodor Mommsens Erwartungen entsprochen. Pointiert zugespitzt: Es ließe sich durchaus *big science*, moderne und fast ausnahmslos naturwissenschaftliche Großforschung also, aus den Berliner altertumswissenschaftlichen Akademieeditionen heraus ableiten⁷⁷. Als Ge-

⁷³ Vgl. Bernhard vom Brocke (Hrsg.), *Wissenschaftsgeschichte und Wissenschaftspolitik im Industriezeitalter. Das ‚System Althoff‘ in historischer Perspektive* (Hildesheim 1991).

⁷⁴ Der Historiker Max Lenz betonte allerdings neben einer nunmehr mit Paris gleichrangigen „Weltuniversität“ zur Jahrhundertfeier 1910 angesichts kritischer innerdeutscher Diskussionen: „Die Hoffnungen der Vorfahren, Berlins Universität über ihre Schwestern zu erheben, sind für immer begraben: sie wird sich mit dem Ruhme begnügen müssen, unter gleichen die erste zu sein“, Lenz, *Geschichte* (wie Anm. 8) Bd. II/2, 385.

⁷⁵ Vgl. Rüdiger vom Bruch, *Max Webers Kritik am ‚System Althoff‘ in universitätsgeschichtlicher Perspektive*, in: *Berliner Journal für Soziologie* 5 (1995) 313–326.

⁷⁶ Vgl. im einzelnen die hervorragenden Arbeiten von Notzmeier, (wie Anm. 1) und Rebenich, (wie Anm. 2).

⁷⁷ Vgl. Rüdiger vom Bruch, *Mommsen und Harnack: Die Geburt von Big Science aus den Geisteswissenschaften*, in: *Alexander Demandt, Andreas Goltz, Heinrich Schlange-Schö-*

neraldirektor der Königlichen Bibliothek modernisierte er das Katalog-, Anschaffungs- und Ausleihsystem in Abstimmung zwischen Königlicher Präsenzbibliothek und den auf Fernleihe umgestellten Universitätsbibliotheken. Vor allem aber koppelte er die an der Universität nicht mehr hinreichend zu finanzierende naturwissenschaftliche Spitzenforschung ab durch privat finanzierte, staatlich kontrollierte und auf einen Gelehrten zugeschnittene außeruniversitäre Forschungsinstitute, also die 1911 gegründete, auf Vorplanung mit Althoff zurückgehende Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (KWG). Denn die Zukunft des Reiches im Wettbewerb imperialistischer Kulturnationen beruhe auf dem Dreiklang von Wehr, Wirtschaft und Wissenschaft, keineswegs nur als Nebeneinander, sondern in enger wechselseitiger Verflechtung, wie sich bald herausstellen sollte⁷⁸.

Waren solche Forschungsinstitute die organische Vollendung des Humboldt-Modells, wie Harnack behauptete? Wilhelm von Humboldt hatte einmal von Instituten geschrieben, aber ganz anderes gemeint, nämlich die für eine Forschungsuniversität erforderliche Infrastruktur. Hebelte Harnack nicht vielmehr durch den Auszug von Spitzenforschung die zentrale Idee der Forschungsuniversität aus? Darüber haben schon die Zeitgenossen leidenschaftlich gestritten, als sie etwa auf dem Dresdener Hochschullehrertag 1911 die neuen KWG-Institute mit dem Modell des Leipziger Kulturhistorikers Karl Lamprecht konfrontierten, der gleichfalls privat finanzierte Forschungsinstitute an die Universität angegliedert hatte⁷⁹. Der Streit hält bis heute an; einige Historiker werten die Gründung der KWG als Sündenfall, andere als zeitgemäß notwendige Erweiterung und Stärkung des gesamten Wissenschaftssystems. Doch auch in der gegenwärtigen Wissenschaftspolitik wird heftig darüber gestritten, wie weit die Versäulung der deutschen Wissenschaftsorganisationen eine spezifische Leistungsfähigkeit freisetze, oder ob die

ningen (Hrsg.), Theodor Mommsen. Wissenschaft und Politik im 19. Jahrhundert (Berlin 2005) 121–141.

⁷⁸ Grundlegend Rudolf Vierhaus, Bernhard vom Brocke (Hrsg.), Forschung im Spannungsfeld von Politik und Gesellschaft. Geschichte und Struktur der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft (Stuttgart 1990), zu engen Verflechtungen von Militär, Wissenschaft und Krieg schon im Ersten Weltkrieg vgl. jetzt Sören Flachowsky, Von der Notgemeinschaft zum Reichsforschungsrat. Wissenschaftspolitik im Kontext von Autarkie, Aufrüstung und Krieg (Studien zur Geschichte der Deutschen Forschungsgemeinschaft 3, Stuttgart 2007).

⁷⁹ Vgl. Rüdiger vom Bruch, Wissenschaftspolitik, Kulturpolitik, Weltpolitik. Hochschule und Forschungsinstitute auf dem Deutschen Hochschullehrertag in Dresden 1911, in: Horst Walter Blanke (Hrsg.), Transformation des Historismus. Wissenschaftsorganisation und Bildungspolitik vor dem Ersten Weltkrieg (Waltrop 1994) 32–63.

Hochschulforschung neu zu gewichten sei, etwa durch eine Art koordinierende Richtlinienkompetenz der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Selbstverwaltung der Hochschulforschung also, für das gesamte Forschungssystem.

Abschließend sei noch ein damit verknüpftes Problem angesprochen. Harnack ging von einer überforderten Universität aus angesichts der Bedürfnisse der Zeit, er ordnete die Universität zudem in eine forschungsstarke Wissenschaftsregion Berlin unter Einschluß Potsdams ein. In der Tat fragen Universitätshistoriker heute, inwieweit die unbestrittene Vorrangstellung der Berliner Universität im späten Kaiserreich allein mit Blick auf diese Universität selbst begründet werden kann, ob nicht vielmehr der Wissenschaftsraum Berlin insgesamt den Schlüssel liefert⁸⁰.

Einige Beispiele nur: Hermann von Helmholtz gewann seinen Ehrentitel, Reichskanzler der Physik, als Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt; die Biologische Reichsanstalt trug maßgeblich zu Spitzenleistungen in einem bislang als Begriff noch kaum existierenden Fachgebiet Biologie bei; Emil Fischers Berufung nach Berlin sollte mit der Errichtung einer analogen Chemischen Reichsanstalt abgesichert werden, als dies mißlang, war das zentraler Anstoß für die Planung der KWG; Robert Koch erzielte seine bakteriologischen Durchbrüche am Kaiserlichen Gesundheitsamt, nicht an der ungeliebten Lehrstätte Universität; Albert Einstein nahm einen Ruf an die Akademie, nicht an die Universität an. Die vielen Berliner Nobelpreise verdanken sich in hohem Maße solchen Forschungsverbänden in einer Wissenschaftslandschaft Berlin. War die Universität allein nun nicht doch überfordert? Zugleich sehen wir an der Berliner Universität einen Höhe-, aber auch Wendepunkt mit dem Jubiläum 1910. Schon in den nachfolgenden Jahren vor Kriegsausbruch 1914 brach mit dem Anwachsen der Gebäude für Forschungsinstitute in Dahlem die Frequenz an der Universität ein⁸¹.

Von Überforderung ließe sich aber noch in einem anderen Sinn sprechen. In seinem Vortrag „Wissenschaft als Beruf“ urteilte Max Weber 1917, die deutsche Universitätsverfassung sei äußerlich wie innerlich fiktiv geworden; er meinte strukturell die Ordinariatenuniversität, mental einen Anhörungsanspruch *ex cathedra*. Nicht nur in Berlin, hier aber bereits seit der Gründung 1810 und dann in langfristig-impregnierender Selbstverständigung immer wieder beschworen, beobachten wir ein

⁸⁰ Vgl. dazu in Kürze *Sylvia Paetschek*, Eine deutsche Universität oder Provinz versus Metropole? Berlin, Tübingen und Freiburg im „langen“ 19. Jahrhundert (Beitrag auf dem Kolloquium des Historischen Kollegs Ende März 2007).

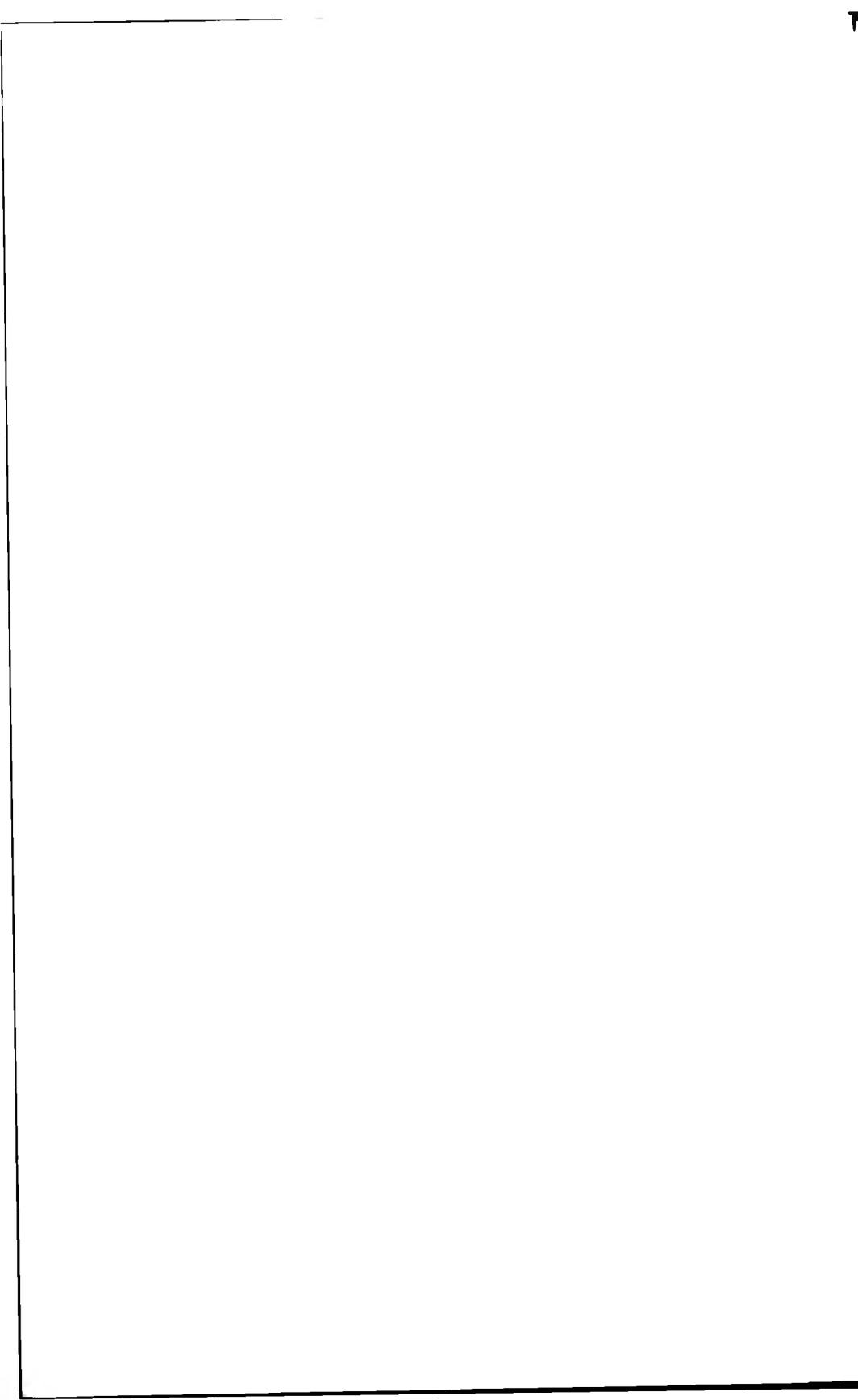
⁸¹ Vgl. *Titze*, (wie Anm. 45) 72.

Grundmuster nationaler Wegweisung durch eine nur um der Sache willen betriebene, eigentümlich deutsche Wissenschaft, kombiniert mit der Vorstellung, strenge wissenschaftliche Arbeit veredle den Charakter zu höchster Vollendung. Ungeachtet offensichtlicher Wandlungen des Wissenschaftssystem und der Verbreitung eines neuen Forschertyps im Sinne von Experten galt dies noch im späten Kaiserreich.

Doch eine so beanspruchte Deutungshoheit über politische Kultur mittels Wissenschaftsgesinnung, und weniger über gesamtgesellschaftliche Willensbildungsprozesse, erwies ihre Brüchigkeit spätestens im Weltkrieg mit seiner auch die Professoren überrollenden politischen Lagerbildung⁸². Auch in der Ausformung einer „Totalweltanschauung“, wie es Eduard Spranger, der Lordsiegelbewahrer eines Humboldtschen Neuhumanismus, 1910 in einem nun sehr zeittypischen Begriff formulierte, war die Universität überfordert, dies konnte nicht ihr Zweck sein. In den 20er Jahren charakterisierte der Orientalist und zeitweilige preußische Kultusminister Carl Heinrich Becker die Universitäten respektvoll, aber nicht ohne Ironie angesichts mehrheitlicher Verweigerung gegenüber der Republik, als „Gralsburgen reiner Wissenschaft“. Freilich hatte der nämliche Becker 1919 in seinen „Gedanken zur Hochschulreform“ die Universität trotz erheblichen Reformbedarfs als „im Kern gesund“ bezeichnet. Erst nach der deutschen Wiedervereinigung konterte Anfang der 90er Jahre der damalige Vorsitzende des Wissenschaftsrats, Dieter Simon, die deutsche Universität sei „im Kern verrottet“. Das aber eröffnet ein neues und wiederum weites Feld.

⁸² Vgl. als aufschlußreiches Fallbeispiel das gemäß den unterschiedlichen politischen Kulturen signifikante Verhalten deutscher und britischer Universitätsphilosophen: *Peter Hoeres*, *Krieg der Philosophen. Die deutsche und die britische Philosophie im Ersten Weltkrieg* (Paderborn 2004). Zu Spranger und Becker vgl. *vom Bruch*, *Langsamer Abschied* (wie Anm. 6).

Aufgaben, Stipendiaten, Schriften



Aufgaben des Historischen Kollegs

Das Historische Kolleg, im Oktober 1980 in München eröffnet, wurde mit dem Auftrag errichtet, eine Stätte historischer Forschung für namhafte, hervorragend qualifizierte Wissenschaftler des In- und Auslands zu sein. Es hat sich zu einem „Institute for Advanced Study“ eigener Prägung entwickelt, das Gelehrten aus allen Bereichen der historisch orientierten Wissenschaften offensteht. Durch die Berufung ins Kolleg, die dessen Kuratorium ausspricht, wird Stipendiaten die Chance gegeben, sich während eines Kollegjahres ganz auf ein selbstgewähltes Forschungsvorhaben zu konzentrieren, um es vollenden zu können. Seit 1988 hat das Historische Kolleg seinen Sitz in der – für den neuen Verwendungszweck wiederhergestellten – Kaulbach-Villa, deren Großzügigkeit die mit den Kollegstipendien verbundene Residenzpflicht zu einem Privileg für die Berufenen werden ließ.

An die Stelle der früheren, rein privaten Förderung des Historischen Kollegs ist seit dem Kollegjahr 2000/2001 – als „public private partnership“ – eine gemeinsame Finanzierung aus öffentlichen und privaten Mitteln getreten: Der Freistaat Bayern sorgt für die Grundausrüstung des Kollegs, private Zuwendungsgeber stellen für die Berufung von Gelehrten Stipendien zur Verfügung. Gegenwärtig finanzieren die Forschungsstipendien die Fritz Thyssen Stiftung, der Stiftungsfonds Deutsche Bank und der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, die Förderstipendien ein dem Stifterverband verbundenes Unternehmen. Träger des Historischen Kollegs ist seither die „Stiftung zur Förderung der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und des Historischen Kollegs“. Bis Ende des 20. Kollegjahres haben der Stiftungsfonds Deutsche Bank und der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft das Historische Kolleg finanziert; von ihnen ist auch der Impuls zur Gründung der neuen Einrichtung ausgegangen. Den an das Historische Kolleg Berufenen wird die Möglichkeit geboten, frei von Lehr- und sonstigen Verpflichtungen in ungestörter Umgebung eine größere wissenschaftliche Arbeit („opus magnum“) abzuschließen. Es werden jährlich bis zu drei Forschungsstipendien vergeben, deren Verleihung zugleich eine Würdigung der bisherigen Leistungen der Berufenen darstellen soll. Im Vordergrund der Förderidee steht nicht die Unterstützung bestimmter Forschungsthemen, sondern die von Forscherpersönlichkeiten, die ein Buchprojekt vollenden wollen. Die ins Kolleg berufenen Wissenschaftler haben Residenzpflicht in der Kaul-

bach-Villa. Mit deren Bezug 1988 wurde zusätzlich ein Stipendium für besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftler eingerichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht wesentlich überschritten haben. Diese Förderstipendien sollen, seit 2006/07 jeweils zwei pro Kollegjahr, vornehmlich dem Abschluß von Habilitationsschriften dienen.

In Ergänzung der ursprünglichen Förderkonzeption hat der Stiftungsfonds Deutsche Bank im Jahre 1982 einen deutschen Historikerpreis ausgesetzt, der als „Preis des Historischen Kollegs“ vergeben wird. Mit diesem Preis wird das wissenschaftliche Gesamtschaffen eines Historikers im Sinne der Zielsetzungen des Historischen Kollegs gewürdigt, wobei die Grundlage für die Auszeichnung ein herausragendes Werk bilden soll, das wissenschaftliches Neuland erschließt, über die Fachgrenzen hinaus wirkt und in seiner sprachlichen Gestaltung vorbildhaft ist. Der jetzt mit 30000 Euro dotierte Preis wird alle drei Jahre vergeben; verliehen wird er vom Bundespräsidenten als dem Schirmherrn des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft. Die Dotierung des Preises hat sich inzwischen der „Freundeskreis des Historischen Kollegs e.V.“ zu seiner vornehmsten Aufgabe gemacht und einen besonderen Stiftungsfonds „Preis des Historischen Kollegs“ mit einem Grundstock für die Bildung eines entsprechenden Vermögensbestandes ausgestattet. Persönliche und institutionelle Förderer sind eingeladen, diesen Grundstock zu ergänzen oder Zuwendungen für einzelne Vorhaben bereitzustellen. 2004 hat in diesem Sinne die DaimlerChrysler AG erstmals die Finanzierung des Preises übernommen.

Das Historische Kolleg läßt es sich auch sonst angelegen sein, über fachliche Grenzen hinaus zu wirken. Jeder Stipendiat ist verpflichtet, Ziele und Ergebnisse seiner Arbeit in einem Vortrag der Öffentlichkeit vorzustellen; jeder Forschungsstipendiat hat im Bereich seines Forschungsvorhabens ein internationales Kolloquium abzuhalten. Die Vorlesungen zur Eröffnung der Kollegjahre und die Veranstaltungen zur Verleihung des Historikerpreises wenden sich in besonderer Weise an die geschichtlich interessierte Öffentlichkeit. Mit den „Schriften des Historischen Kollegs“ kommen die wissenschaftlichen Erträge zur Publikation, die aus Kolloquien und Vortragsveranstaltungen des Kollegs hervorgehen. Die geförderten „opera magna“ der Stipendiaten dagegen werden unabhängig und getrennt von den „Schriften des Historischen Kollegs“ veröffentlicht.

Mitglieder des Kuratoriums und der Auswahlkommission, Gäste des Kuratoriums

Dem Kuratorium des Historischen Kollegs gehören derzeit an:

Vorsitzender:

Professor Dr. **LOTHAR GALL**

Stellvertretender Vorsitzender:

Professor Dr. **DIETMAR WILLOWEIT**

Persönliche Mitglieder:

Professor Dr. **JOHANNES FRIED**, Professor für Mittelalterliche Geschichte an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.

Professor Dr. **HANS-WERNER HAHN**, Professor für Neuere Geschichte an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Professor Dr. **MANFRED HILDERMEIER**, Professor für Osteuropäische Geschichte an der Georg-August-Universität Göttingen

Professor Dr. **MARTIN JEHNE**, Professor für Alte Geschichte an der Technischen Universität Dresden

Professor Dr. **CLAUDIA MÄRTL**, Professorin für Mittelalterliche Geschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Dr. **ANDREAS WIRSCHING**, Professor für Neuere und Neueste Geschichte an der Universität Augsburg

Mitglieder kraft Amtes:

Professor Dr. **LOTHAR GALL**, Präsident der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Professor Dr. **HELMUT NEUHAUS**, Sekretär der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Ministerialdirektor Dr. **FRIEDRICH WILHELM ROTHENPIELER**, Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Professor Dr. **LUISE SCHORN-SCHÜTTE**, Vizepräsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Professor Dr. **DIETMAR WILLOWEIT**, Präsident der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Der Auswahlkommission für den „Preis des Historischen Kollegs“ gehören derzeit ferner an (Stand Mai 2006):

Professor Dr. JAN-DIRK MÜLLER, Professor für Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Dr. RUDOLF SCHIEFFER, Präsident der Monumenta Germaniae Historica, Professor für Geschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Dr. VOLKER ULLRICH, Die Zeit, Hamburg

Ständige Gäste des Kuratoriums als Vertreter der privaten Zuwendungsgeber:

Ministerialrat Dr. GEORG BRUN, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. ALOIS BUCH, Fidentia – Gesellschaft für Stiftungs- und Spendenberatung, Düsseldorf

JÜRGEN CHR. REGGE, Vorstand der Fritz Thyssen Stiftung, Köln

Dr. HEINZ-RUDI SPIEGEL, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen

Merkblatt für Bewerbungen um Stipendien im Historischen Kolleg

Das Historische Kolleg, 1980 in München gegründet, ist ein „Institute for Advanced Study“ der historisch orientierten Wissenschaften. Mit dem Auftrag geschaffen, eine Stätte historischer Forschung für namhafte, hervorragend qualifizierte Wissenschaftler des In- und Auslandes zu sein, bietet es Stipendiaten für die Dauer eines Kollegjahres (das jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres reicht) eine besondere Arbeitsatmosphäre, um in der zwischen Bayerischer Staatsbibliothek und Englischem Garten gelegenen Kaulbach-Villa ein größeres wissenschaftliches Werk zu vollenden. Mit dem Stipendium ist eine Residenzpflicht verbunden.

An die Stelle der rein privaten Förderung des Historischen Kollegs ist seit dem Kollegjahr 2000/2001 eine gemeinsame Finanzierung aus öffentlichen und privaten Mitteln, eine „Public Private Partnership“, getreten. Der Freistaat Bayern stellt die Grundausstattung zur Verfügung. Die Mittel für die Stipendien kommen von privaten Zuwendungsgebern. Derzeit tragen die Finanzierung der drei Forschungsstipendien die Fritz Thyssen Stiftung, der Stiftungsfonds Deutsche Bank und der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, die beiden Förderstipendien ein dem Stifterverband verbundenes Unternehmen. Träger des Historischen Kollegs ist die „Stiftung zur Förderung der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und des Historischen Kollegs“.

1. Zielsetzung

Das Historische Kolleg will ausgewiesenen und wegen ihrer herausragenden Leistungen in Forschung und Lehre angesehenen Gelehrten aus dem gesamten Bereich der historisch orientierten Wissenschaften die Möglichkeit geben, in konzentrierter und kontinuierlicher Arbeit ein größeres Werk („opus magnum“) abzuschließen. Sie sollen von Lehr- und sonstigen Verpflichtungen freigestellt werden, um sich ganz auf ihr wissenschaftliches Vorhaben konzentrieren zu können.

Forschungsstipendien

Zu diesem Zweck können jährlich drei Forschungsstipendien vergeben werden, deren Verleihung zugleich eine Würdigung der bisherigen Lei-

stungen der ins Kolleg berufenen Wissenschaftler darstellt. Im Vordergrund steht die Förderung einer Forscherpersönlichkeit. Die Stipendiaten sollen mit Unterstützung des Kollegs individuell Forschung betreiben können und den wissenschaftlichen Dialog untereinander pflegen. Bewerber sollten das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das Historische Kolleg trägt mit diesen Stipendien mittelbar auch zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei, da junge Wissenschaftler die Kollegiaten für die Dauer des Forschungsstipendiums an ihren Universitäten vertreten und sich so zusätzlich qualifizieren können.

Förderstipendien

An zwei Nachwuchswissenschaftler, die – im Sinne der Zielsetzungen des Historischen Kollegs – bereits besonders ausgewiesen sind (und das 35. Lebensjahr grundsätzlich nicht überschritten haben sollen), können Förderstipendien vergeben werden, die vornehmlich dazu dienen, Habilitationsschriften abzuschließen.

2. Ausgestaltung der Forschungs- und Förderstipendien

Die Stipendien des Historischen Kollegs werden in der Regel für ein Jahr vergeben. Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich jeder Stipendiat zur Präsenz im Kolleg für die Dauer des Kollegjahres (1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres).

Forschungsstipendien

Die Forschungsstipendien werden öffentlich ausgeschrieben. Ihre Dotierung entspricht, unter Anrechnung der Leistungen des Dienstherrn, in der Regel den letzten Jahresbezügen der Stipendiaten. Von deutschen Stipendiaten wird erwartet, daß sie unter Fortzahlung ihrer Bezüge beurlaubt werden. Das Kolleg übernimmt für sie die Vertretungskosten (nach W 2).

Förderstipendien

Die Förderstipendien werden öffentlich ausgeschrieben. Sie sind in Anlehnung an eine Besoldung nach W 2 dotiert.

Alle Stipendiaten des Historischen Kollegs können für ihre Forschungsarbeiten Dienstleistungen von Hilfskräften (Bücherbeschaffung, Rechercheaufgaben und andere wissenschaftliche Hilfsarbeiten) in Anspruch nehmen. Das Kolleg gewährt ihnen ferner Reisemittel für Besuche in- und ausländischer Archive und Bibliotheken. In München werden sie bei ihrer Arbeit in der Bayerischen Staatsbibliothek, dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv, bei wissenschaftlichen Kontakten und Kooperationen z. B. mit der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU), den *Monumenta Germaniae Historica* oder dem Institut für Zeitgeschichte, von Mitarbeitern des Kollegs unterstützt. Zeitlich überschaubare Kooperationen, z. B. in einem Oberseminar an der LMU, sind ausdrücklich erwünscht.

Die Stipendiaten präsentieren im Verlaufe des Kollegjahres die Ziele und Ergebnisse ihrer Arbeit in einem öffentlichen Vortrag. Die Forschungsstipendiaten halten zudem während ihres Aufenthalts in München ein Kolloquium mit internationaler Beteiligung ab, dessen Ergebnisse in den „Schriften des Historischen Kollegs“ (Oldenbourg Wissenschaftsverlag) veröffentlicht werden.

Arbeitsräume für die Stipendiaten stehen in der Kaulbach-Villa zur Verfügung. Die Geschäftsführung des Historischen Kollegs ist gerne bei der Suche nach Wohnungen behilflich. Mietzuschüsse für die Wohnungen der Stipendiaten werden gewährt.

3. Bewerbung und Auswahl

Wissenschaftler, die durch herausragende Forschungsleistungen ausgewiesen sind und die sich zudem in besonderem Maße an der akademischen Lehre und Selbstverwaltung beteiligt haben, können sich um ein Forschungsstipendium bei der Geschäftsführung des Historischen Kollegs bewerben.

Aus der Bewerbung muß deutlich hervorgehen, daß das Werk im Kollegjahr abgeschlossen und nach Möglichkeit im Folgejahr publiziert werden kann.

Die Auswahl der Stipendiaten erfolgt, unter Würdigung des geplanten Projekts, ausschließlich nach den wissenschaftlichen Leistungen der Bewerber und unabhängig von anderen Faktoren. Bei Bewerbern aus dem Ausland werden hinreichende Deutschkenntnisse vorausgesetzt.

Das Kuratorium des Historischen Kollegs wählt die Stipendiaten aus; es kann sich bei seiner Entscheidung zusätzlicher Gutachten bedienen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bewerbungen werden laufend entgegengenommen; die Bewerbungsfrist für ein Kollegjahr endet jeweils am 30. April des Vorjahres, für das Kollegjahr 2009/2010 am 30. April 2008.

Die Bewerbungen richten Sie bitte an die Geschäftsführung des Historischen Kollegs, z. Hd. Herrn Dr. Karl-Ulrich Gelberg.

Als Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte ein:

- Lebenslauf,
- Schriftenverzeichnis,
- Arbeitsplan, der ausführliche Angaben insbesondere zu folgenden Punkten enthalten soll:
 - Art und Ziel des Vorhabens,
 - detaillierte Beschreibung des Stands der bereits geleisteten Vorarbeiten (Teilmanuskript bzw. präzise, aussagekräftige Gliederung),
 - halbseitige Zusammenfassung des Buchprojekts,
 - geplante Archiv- und Bibliotheksreisen,
 - Namen von Institutionen und Wissenschaftlern, mit denen der Antragsteller in München kooperieren möchte,
 - Thema des Kolloquiums (bei Anträgen auf Forschungsstipendien),
- Angaben über den frühestmöglichen Zeitpunkt, zu dem eine Beurlaubung gewährt und das Stipendium angetreten werden kann,
- Erläuterungen zur benötigten Wohnung.

Bewerbungen werden streng vertraulich behandelt.

Anschrift:

Historisches Kolleg, Kaulbachstraße 15, 80539 München

Telefon +49 89 28663861 und

Telefax +49 89 28663863

E-Mail: kontakt@historischeskolleg.de

Geschäftsführer:

Dr. Karl-Ulrich Gelberg

+49 89 230311151

karl-ulrich.gelberg@historischeskolleg.de

www.historischeskolleg.de

Kollegjahr 2006/2007

Forschungsstipendiaten

RÜDIGER VOM BRUCH

Geboren 1944 in Kohlow, Kreis Weststernberg, Studium der Geschichte, Germanistik und Politischen Wissenschaften in Berlin (FU) und Münster, Staatsexamen 1970, 1971–1973 Lehrtätigkeit an der Fachoberschule für Sozialpädagogik in Münster, 1978 Promotion in München, 1987 Habilitation, 1989–90 Lehrstuhlvertretung an der Universität Regensburg, 1991–1993 Direktor des Deutschen Instituts für Fernstudien in Tübingen und Honorarprofessor an der dortigen Universität, seit 1993 ordentlicher Professor für Wissenschaftsgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Inhaber des Konrad Adenauer-Lehrstuhls an der Georgetown University, Washington, D.C. (1996–1997), Präsident der Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte (1999–2001), Herausgeber des *Jahrbuchs für Universitätsgeschichte* (seit 1998).

Veröffentlichungen u. a.

Wissenschaft, Politik und öffentliche Meinung. Gelehrtenpolitik im Wilhelminischen Deutschland (1890–1914) (*Historische Studien* H. 435) 1980

Weltpolitik als Kulturmission. Auswärtige Kulturpolitik und Bildungsbürgertum in Deutschland am Vorabend des Ersten Weltkrieges (*Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte*, N.F. 4) 1982

Hrsg. (zusammen mit Wilhelm Graf und Gangolf Hübinger), *Kultur und Kulturwissenschaften um 1900*, 2 Bde., 1989, 1997

Hrsg. (zusammen mit Rainer A. Müller), *Historikerlexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*, 1991, vollständig überarb. Neuauflage 2002

Hrsg. (zusammen mit Helmuth Trischler), *Forschung für den Markt. Geschichte der Fraunhofer-Gesellschaft*, 1999

Hrsg. (zusammen mit Björn Hofmeister), *Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung*, Bd. 8: *Kaiserreich und Erster Weltkrieg*, 2000, durchgesehene Neuaufl. 2002

(Hrsg.), Friedrich Naumann in seiner Zeit, 2000

Hrsg. (zusammen mit Brigitte Kaderas), Wissenschaften und Wissenschaftspolitik, 2002

Bürgerlichkeit, Staat und Kultur im Deutschen Kaiserreich. Ausgew. Aufsätze, hrsg. von Hans-Christoph Liess, 2005

Gelehrtenpolitik, Sozialwissenschaften und akademische Diskurse in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, 2006

Gefördertes Forschungsvorhaben

Die Berliner Universität im „langen“ 19. Jahrhundert

Vortrag (9. Juli 2007)

Vom Humboldt-Modell zum Harnack-Plan.

Forschung, Disziplinierung und Gesellung an der Berliner Universität im 19. Jahrhundert

Kolloquium (29. bis 31. März 2007)

Die Berliner Universität im Kontext der deutschen Universitätslandschaft nach 1800, um 1860 und um 1910

CHRISTOPH BUCHHEIM

Geboren 1954 in München, Studium der Volkswirtschaftslehre, Sinologie und Neueren Geschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität in München, 1978 Diplom in Volkswirtschaftslehre, 1978/79 Graduiertenstudium am St Antony's College der Universität Oxford, 1982 Promotion und 1989 Habilitation in München, seit 1991 ordentlicher Professor für Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der Universität Mannheim.

Fachgutachter für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der DFG (2000–2008), Mitherausgeber der „Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ (seit 2001), Vorsitzender des Wirtschaftshistorischen Ausschusses des Vereins für Socialpolitik (2002–2006), Mitglied der Deutsch-Tschechischen und Deutsch-Slowakischen Historikerkommission (seit 1997), Mitglied im Forschungsbeirat „Geschichte der Dresdner Bank in der NS-Zeit“ (1997–2006), Mitglied im Ausschuß des Historikerverbandes (1996–2002).

Veröffentlichungen u. a.

Deutsche Gewerbeexporte nach England in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Zur Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands in seiner Industrialisierungsphase. Gleichzeitig eine Studie über die deutsche Seidenweberei und Spielzeugindustrie, sowie über Buntdruck und Klavierbau (1983)

Das Londoner Schuldenabkommen, in: Ludolf Herbst (Hrsg.), Westdeutschland 1945–1955. Unterwerfung, Kontrolle, Integration, 1986, S. 219–229

Die Währungsreform 1948 in Westdeutschland, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 36 (1988) S. 189–231

Die Wiedereingliederung Westdeutschlands in die Weltwirtschaft 1945–1958, 1990

Zur Natur des Wirtschaftsaufschwungs in der NS-Zeit, in: Christoph Buchheim, Michael Hutter, Harold James (Hrsg.), Zerrissene Zwischenkriegszeit. Wirtschaftshistorische Beiträge. Knut Borchardt zum 65. Geburtstag, 1994, S. 97–119

Industrielle Revolutionen. Langfristige Wirtschaftsentwicklung in Großbritannien, Europa und in Übersee, 1994

Die Wirtschaftsentwicklung im Dritten Reich – Mehr Desaster als Wunder, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 49 (2001) S. 653–664

Die Unabhängigkeit der Bundesbank. Folge eines amerikanischen Oktrois?, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 49 (2001) S. 1–30

Unternehmen in Deutschland und NS-Regime: Versuch einer Synthese, in: Historische Zeitschrift 282 (2006) S. 351–390

Gefördertes Forschungsvorhaben

Wirtschaftsgeschichte des Dritten Reiches

Vortrag (15. Januar 2007)

Der Wirtschaftsaufschwung im Deutschland der NS-Zeit

Kolloquium (24. bis 26. Mai 2007)

Europäische Volkswirtschaften unter deutscher Hegemonie
1938–1945

ALOYS WINTERLING

Geboren 1956 in Leverkusen, Studium der Geschichte, Germanistik und Klassischen Philologie an der Universität Köln, 1981 Staatsexamen, 1984 Promotion, 1992 Habilitation an der Universität München, 1993–2002 Professor für allgemeine Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Alten Geschichte an der Universität Bielefeld, 2002–2007 ordentlicher Professor für Alte Geschichte und Historische Anthropologie an der Universität Freiburg i. Br., seit 2007 ordentlicher Professor für Alte Geschichte an der Universität Basel.

Veröffentlichungen u. a.

Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688–1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung „absolutistischer“ Hofhaltung (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein 15) 1986

„Arme“ und „Reiche“. Die Struktur der griechischen Polisgesellschaften in Aristoteles' „Politik“, in: *Saeculum* 44 (1993) S. 179–205

(Hrsg.), Zwischen „Haus“ und „Staat“. Antike Höfe im Vergleich (HZ Beih. 23) 1997

(Hrsg.), *Comitatus*. Beiträge zur Erforschung des spätantiken Kaiserhofes, 1998

Aula Caesaris. Studien zur Institutionalisierung des römischen Kaiserhofes in der Zeit von Augustus bis Commodus (31 v. Chr.–192 n. Chr.) 1999

Die römische Republik im Werk Max Webers. Rekonstruktion – Kritik – Aktualität, in: *HZ* 273 (2001) S. 595–635

Über den Sinn der Beschäftigung mit der antiken Geschichte, in: Jörn Rüsen, Karl-Joachim Hölkeskamp (Hrsg.), *Sinn (in) der Antike*. Orientierungssysteme, Leitbilder und Wertkonzepte im Altertum, 2003, S. 403–419

Caligula. Eine Biographie, ³2004 (Neuausgabe 2007; englische, italienische, spanische und niederländische Übersetzungen)

„Öffentlich“ und „privat“ im kaiserzeitlichen Rom, in: Tassilo Schmitt, Winfried Schmitz, Aloys Winterling (Hrsg.), *Gegenwärtige Antike – antike Gegenwarten*. Kolloquium zum 60. Geburtstag von Rolf Rilinger, 2005, S. 223–244

Begriffe, Ansätze und Aussichten Historischer Anthropologie, in: Aloys Winterling (Hrsg.), *Historische Anthropologie* (Basistexte Bd. 1) 2006, S. 9–29

Gefördertes Forschungsvorhaben

Römische Kaisergeschichte von Augustus bis Commodus

Vortrag (7. Mai 2007)

Cäsarenwahnsinn im Alten Rom

Kolloquium (11. bis 13. Januar 2007)

Zwischen Strukturgeschichte und Biographie.
Probleme und Perspektiven einer Römischen Kaisergeschichte
(Augustus bis Commodus)

Förderstipendiaten

JAN-OTMAR HESSE

Geboren 1968 in Göttingen, Studium der Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaften, Film- und Fernsehwissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum, 1999 Promotion, seit 2000 wissenschaftlicher Assistent am Historischen Seminar, Lehrstuhl für Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Frankfurt a. M.

Veröffentlichungen u. a.

Im Netz der Kommunikation. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1876–1914, 2002

(zusammen mit Lidwina Kühne-Büning und Werner Plumpe), Zwischen Angebot und Nachfrage, zwischen Regulierung und Konjunktur. Die Entwicklung der Wohnungsmärkte in der Bundesrepublik, 1949–1989/1990–1998, in: Ingeborg Flagge (Hrsg.), Geschichte des Wohnens, Bd. 5, 1945 bis heute, Aufbau, Neubau, Umbau (1999) S.153–232

Hrsg. (zusammen mit Christian Kleinschmidt und Karl Lauschke), Kulturalismus, Neue Institutionenökonomik oder Theorievielfalt. Eine Zwischenbilanz der Unternehmensgeschichte, 2002

Hrsg. (zusammen mit Werner Abelshauer und Werner Plumpe), Wirtschaftsordnung, Staat und Unternehmen. Neue Forschungen zur Wirtschaftsgeschichte des Nationalsozialismus. Festschrift für Dietmar Petzina zum 65. Geburtstag, 2003

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät zwischen 1933 und 1945, in: Bertram Schefold (Hrsg.), Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler der Universität Frankfurt am Main, 2. erweiterte Aufl. 2004, S. 440–464

„Im Anfang war der Markt.“ – Überlegungen zum Diskursangebot der bundesdeutschen Wirtschaftswissenschaft der Nachkriegszeit, in: *kultuRRevolution* 47,2 (2004) S. 71–80

„Der Kapitalismus ist das Werk einzelner hervorragender Männer“. Unternehmensgeschichte zwischen Personen und Strukturen, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 56,3 (2005) S. 148–158

Zur Semantik von Wirtschaftsordnung und Wettbewerb in nationalökonomischen Lehrbüchern der Zeit des Nationalsozialismus, in: Johannes Bähr, Ralf Banken (Hrsg.), Wirtschaftssteuerung durch Recht im Nationalsozialismus. Studien zur Entwicklung des Wirtschaftsrechts im Interventionsstaat des „Dritten Reiches“ (2006) S. 473–508

Some relationships between a scholar's and an entrepreneur's life. The biography of L. Albert Hahn, in: Roy Weintraub and Evelyn L. Forget (Hrsg.), *Economists' Lives: Biography and Autobiography in the History of Economics. History of Political Economy, Supplement 39* (2007) S. 215–233.

Gefördertes Forschungsvorhaben

Die Volkswirtschaftslehre in der frühen Bundesrepublik –
Strukturwandel und Semantik

Vortrag (23. April 2007)

„Ein Wunder der Wirtschaftstheorie“.

Die „Amerikanisierung“ der Volkswirtschaftslehre in der
frühen Bundesrepublik

CHRISTOPH H. F. MEYER

Geboren 1966 in Münster (Westfalen), Studium der mittleren und neueren Geschichte, der katholischen Theologie, des kanonischen Rechts und

der Philosophie in Münster, Oxford, Berkeley, Ca., Leuven/Belgien und Paris, 1991 Bachelor of Canon Law, 1993 Licentiate in Canon Law, 1993–1998 wissenschaftlicher Mitarbeiter am DFG-Schwerpunktprogramm „Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts“ in Münster, 1995 Promotion an der KU Leuven, seit 1999 zunächst Verwalter einer wissenschaftlichen Assistentenstelle, dann wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte in Erlangen.

Veröffentlichungen u. a.

Auf der Suche nach dem lombardischen Strafrecht: Beobachtungen zu den Quellen des 11. Jahrhunderts, in: Hans Schlosser, Dietmar Willoweit (Hrsg.), *Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 2)* 1999, S. 341–388

Spuren im Wald der Erinnerung. Zur Mnemotechnik in Theologie und Jurisprudenz des 12. Jahrhunderts, in: *Recherches de théologie et philosophie médiévales* 67 (2000) S. 10–57

Die Distinktionstechnik in der Kanonistik des 12. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte des Hochmittelalters (*Mediaevalia Lovaniensia. Ser. I, Bd. 29*) 2000

Gratian in Westfalen. Landesgeschichtliche Befunde zur Verbreitung kirchenrechtlicher Literatur um 1200, in: Vincenzo Colli (Hrsg.), *Juristische Buchproduktion im Mittelalter (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 155)* 2002, S. 283–314

Freunde, Feinde, Fehde: Funktionen kollektiver Gewalt im Frühmittelalter, in: Jürgen Weitzel (Hrsg.), *Hoheitliches Strafen in der Spätantike und im frühen Mittelalter (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen 7)* 2002, S. 211–266

Langobardisches Recht nördlich der Alpen. Unbeachtete Wanderungen gelehrten Rechts im 12.–14. Jahrhundert, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 71 (2003) S. 387–408

Ordnung durch Ordnen. Die Erfassung und Gestaltung des hochmittelalterlichen Kirchenrechts im Spiegel von Texten, Begriffen und Institutionen, in: Bernd Schneidmüller, Stefan Weinfurter (Hrsg.), *Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter (Vorträge und Forschungen 64)* 2006, S. 303–411

Dietrich von Bocksdorf: Kleriker, Jurist, Professor. Gesichter der Rezeption im 15. Jahrhundert, in: Ingrid Baumgärtner, Peter Johanek (Hrsg.),

Die Rezeption des gelehrten Rechts im Regnum Teutonicum, (im Druck, Beiheft der Zeitschrift für historische Forschung)

Gefördertes Forschungsvorhaben

Studien zu Aufzeichnung und Wirkung der Leges Langobardorum im frühen Mittelalter

Vortrag (18. Juni 2007)

Maßstäbe frühmittelalterlicher Gesetzgeber.
Raum und Zeit in den Leges Langobardorum

Kollegjahr 2007/2008

Die Forschungsstipendien für das 28. Kollegjahr wurden vergeben an:

Professor Dr. ALBRECHT CORDES, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. Main für das Forschungsvorhaben „Ius Mercatorum – Lex Mercatoria. Die mittelalterlichen Kaufleute und ihr Recht“,

Professor Dr. JÖRG FISCH, Universität Zürich, für das Forschungsvorhaben „Die Geschichte des Selbstbestimmungsrechts der Völker oder Die Domestizierung einer Illusion“,

Professor Dr. GEORG SCHMIDT, Friedrich-Schiller-Universität Jena, für das Forschungsvorhaben „Wandel durch Vernunft. Deutschland 1715–1806“.

Die Förderstipendien wurden vergeben an:

Dr. JAN PLAMPER, Eberhard Karls Universität Tübingen für das Forschungsvorhaben „Die Angst der Soldaten. Eine Emotionsgeschichte, Rußland 1878–1917“,

Dr. MARTIN WREDE, Justus-Liebig-Universität Gießen, für das Forschungsvorhaben „„... Ohne Furcht und Tadel?“ – Der frühneuzeitliche Adel zwischen Familienehre, Ritterideal und Fürstendienst. Studien zu Widerständigkeit und Anpassungsbereitschaft einer traditionellen Elite“.

Geförderte Veröffentlichungen der Stipendiaten

(„opera magna“)

Heinrich Lutz

Das Ringen um deutsche Einheit und kirchliche Erneuerung. Von Maximilian I. bis zum Westfälischen Frieden 1490 bis 1648 (Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd. 4) Berlin: Propyläen Verlag, 1983, 504 S. ISBN 3-549-05814-4

Heinz Angermeier

Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart. München: Verlag C.H. Beck, 1984, 344 S. ISBN 3-406-30278-5

Hartmut Hoffmann

Buchkunst und Königtum im ottonischen und frühsalischen Reich. Textband: XX, 566 S.; Tafelband: 360 S. mit 310 Abb. (Schriften der Monumenta Germaniae Historica, Bd. 30, 2 Teile) Stuttgart: Anton Hiersemann, 1986, ISBN 3-7722-8638-9 und 3-7772-8639-7

Antoni Mączak

Rządzący i rządzoni. Władza i społeczeństwo w Europie wczesnonowoczesnej. Warszawa: Państwowy Instytut Wydawniczy, 1986, 327 S. ISBN 83-06-01417-0. 2. überarbeitete und ergänzte Auflage Warszawa: Semper, 2002, ISBN 83-89100-10-X

Hans Conrad Peyer

Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus. Studien zur Gastlichkeit im Mittelalter (Schriften der Monumenta Germaniae Historica, Bd. 31) Hannover: Hahnsche Buchhandlung, 1987, XXXIV, 307 S. ISBN 3-7752-5153-7.

Italienische Übersetzung: Viaggiare nel medioevo dall'ospitalità alla locanda. Rom, Bari: Editori Laterza, 1990, 397 S. ISBN 88-420-3661-7. Japanische Übersetzung 1997, ISBN 4-938551-34-9

Winfried Schulze

Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert, 1500–1618 (Edition Suhrkamp 1268) Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1987, 311 S. ISBN 3-518-11268-6

Der 14. Juli 1789. Biographie eines Tages. Stuttgart: Klett-Cotta, 1989, 250 S. ISBN 3-608-91494-3

Deutsche Geschichtswissenschaft nach 1945 (HZ. Beihefte N.F. Bd. 10) München: R. Oldenbourg Verlag, 1989, X, 366 S. ISBN 3-486-64410-6; München: Deutscher Taschenbuch Verlag (DTV-Wissenschaft 4597) 1993, X, 366 S. ISBN 3-423-04597-3

Eberhard Kolb

Der Weg aus dem Krieg. Bismarcks Politik im Krieg und die Friedensanbahnung 1870/71. München: R. Oldenbourg Verlag, 1989 (2. Auflage 1990), XII, 408 S. ISBN 3-486-54642-2

Otto Pflanze

Bismarck and the Development of Germany

Vol. 1: The Period of Unification, 1815–1871, XXX, 518 S. ISBN 0-691-05587-4,

Vol. 2: The Period of Consolidation, 1871–1880, XVII, 554 S. ISBN 0-691-0588-2,

Vol. 3: The Period of Fortification, 1880–1898, VIII, 474 S. ISBN 0-691-05587-4.

Princeton, N.J.: Princeton University Press, 1990.

Deutsche Übersetzung in 2 Bänden. München: Verlag C.H. Beck

Bd. 1: Bismarck. Der Reichsgründer, 906 S. mit 87 Abb. und 2 Karten, 1997, ISBN 3-406-42725-1. Broschierte Sonderausgabe 2001 ISBN 3-406-48266

Bd. 2: Bismarck. Der Reichskanzler, 808 S. mit 79 Abb. und 1 Karte, 1998, ISBN 3-406-42726-X. Broschierte Sonderausgabe 2001 ISBN 3-406-482074

Jürgen Kocka

Weder Stand noch Klasse. Unterschichten um 1800 (Geschichte der Arbeiter und Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, hrsg. v. Gerhard A. Ritter, Bd. 1) Bonn: Verlag J.H.W. Dietz Nachf., 1990, 320 S. ISBN 3-8012-0152-X

Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen. Grundlagen der Klassenbildung im 19. Jahrhundert (Geschichte der Arbeiter und Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, hrsg. v. Gerhard A. Ritter, Bd. 2) Bonn: Verlag J.H.W. Dietz Nachf., 1990, XIII, 722 S. ISBN 3-8012-0153-8

Gerhard A. Ritter (gemeinsam mit Klaus Tenfelde)

Arbeiter im Deutschen Kaiserreich 1871–1914 (Geschichte der Arbeiter und Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, hrsg. v. Gerhard A. Ritter, Bd. 5) Bonn: Verlag J. H. W. Dietz Nachf., 1992, XI, 890 S. ISBN 3-8012-0168-6

Paolo Prodi

Il sacramento del potere. Il giuramento politico nella storia costituzionale dell'occidente. Bologna: Società editrice il Mulino, 1992, 602 S. ISBN 88-15-03443-9.

Deutsche Übersetzung: Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents (Schriften des Italienisch-Deutschen Instituts in Trient, Bd. 11) Berlin: Duncker & Humblot, 1997, 555 S. ISBN 3-438-09245-7

Hartmut Boockmann

Ostpreußen und Westpreußen (Deutsche Geschichte im Osten Europas) Berlin: Wolf Jobst Siedler Verlag, 1992, 475 S. ISBN 3-88680-212-4

John C. G. Röhl

Wilhelm II.

Bd. 1: Die Jugend des Kaisers 1859–1888. München: Verlag C. H. Beck, 1993 (2. Auflage 2001), 980 S. ISBN 3-406-37668-1

Bd. 2: Der Aufbau der persönlichen Monarchie 1888–1900. München: Verlag C. H. Beck, 2001, 1437 S., 40 Abb. ISBN 3-406-48229-5

Heinrich August Winkler

Weimar 1918–1933. Die Geschichte der ersten deutschen Demokratie. München: Verlag C.H. Beck, 1993 (4. Auflage 2005), 709 S. ISBN 3-406-37646-0. Broschierte Sonderausgabe 1999 ISBN 3-406-440371

Gerald D. Feldman

The Great Disorder. Politics, Economics, and Society in the German Inflation, 1914–1924. New York/Oxford: Oxford University Press, 1993, XIX, 1011 S. mit Abb. ISBN 0-19-503791-X

Klaus Schreiner

Maria. Jungfrau, Mutter, Herrscherin. München: Carl Hanser Verlag, 1994, 591 S. ISBN 3-446-17831-7; München: Deutscher Taschenbuch Verlag (DTV 4707) 1996, 593 S. ISBN 3-423-04707-0; spanische und italienische Übersetzung, englische Übersetzung in Vorbereitung; Nachdruck 2006

Johannes Fried

Der Weg in die Geschichte. Die Ursprünge Deutschlands bis 1024 (Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd. 1) Berlin: Propyläen Verlag, 1994, 922 S. ISBN 3-549-05811-X

Ludwig Schmugge

Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter. Zürich: Artemis & Winkler Verlag, 1995, 511 S. ISBN 3-7608-1110-8

Klaus Hildebrand

Das vergangene Reich. Deutsche Außenpolitik von Bismarck bis Hitler 1871–1945. Stuttgart: Deutsche-Verlags-Anstalt, 1995, 1054 S. ISBN 3-421-06691-4

Wolfgang J. Mommsen

Bürgerstolz und Weltmachtstreben. Deutschland unter Wilhelm II. 1890 bis 1918 (Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd. 7, 2. Teil) Berlin: Propyläen Verlag, 1995, 946 S. ISBN 3-549-05820-9

Hans Eberhard Mayer

Die Kanzlei der lateinischen Könige von Jerusalem (Schriften der Monumenta Germaniae Historica, Bd. 40, 2 Teile) Teil 1: 906 S., Teil 2: 1027 S. Hannover: Hahnsche Buchhandlung, 1996, ISBN 3 7752-5440-4

Werner Eck (gemeinsam mit Antonio Caballos, Fernando Fernández)

Das senatus consultum de Cn. Pisone patre (Vestigia Bd. 48) München: Verlag C.H. Beck, 1996, XIV, 329 S. ISBN 3-406-41400-1; spanische Übersetzung 1996

Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge. Bd. 2 (Arbeiten zur römischen Epigraphik und Altertumskunde Bd. 3, hrsg. v. Regula Frei-Stolba, Michael Alexander Speidel) Basel: Friedrich Reinhardt Verlag, 1998, IV, 431 S. ISBN 3-7245-0962-6

Manfred Hildermeier

Geschichte der Sowjetunion 1917–1991. Entstehung und Niedergang des ersten sozialistischen Staates. München: Verlag C.H. Beck, 1998, 1206 S. ISBN 3-406-43588-2

Wolfgang Reinhard

Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart. München: Verlag C.H. Beck, 1999, 631 S., 13 Abb. ISBN 3-406-34501-8

Peter Blickle

Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform. Bd. 1: Oberdeutschland. München: R. Oldenbourg Verlag, 2000, XII, 196 S. ISBN 3-486-5461-7

Bd. 2: Europa. München: R. Oldenbourg Verlag, 2000, IX, 422 S. ISBN 3-486-56462-5

Manlio Bellomo

I fatti e il diritto tra le certezze e i dubbi dei giuristi medievali (secoli XIII–XIV) (I libri di Erice 27) Roma: Il Cigno Galileo Galilei, 2000, 750 S. ISBN 88-7831-110-3

Frank-Rutger Hausmann

„Vom Strudel der Ereignisse verschlungen“. Deutsche Romanistik im „Dritten Reich“ (Analecta Romanica Heft 61) Frankfurt a. M.: Verlag Vittorio Klostermann, 2000, XXIII, 741 S. ISBN 3-465-03116-4

Jürgen Miethke

De potestate papae. Die päpstliche Amtskompetenz im Widerstreit der politischen Theorie von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham (Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe Bd. 16) Tübingen: Verlag J. C. B. Mohr, 2000, XII, 347 S. ISBN 0-8122-3567-3.

Italienische Übersetzung: Ai confini del potere, Il dibattito sulla „potestas“ papale da Tommaso d'Aquino a Guglielmo d'Ockham, traduzione italiana di Cinzia Storti, consulenza e revisione di Roberto Lambertini (Fonti e ricerche, Bd. 19) Padova: EFR - Editrici Francescane, 2005, XVII, 384 S. ISBN 8881350130

Broschierte durchgesehene und korrigierte Studienausgabe mit neuem Titel: Politiktheorie im Mittelalter. Von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham (UTB 3059), Tübingen: Verlag Mohr Siebeck, 2008, XIV, 351 S. ISBN 978-3-8252-3059-3

Robert E. Lerner

The Feast of Saint Abraham. Medieval Millenarians and the Jews. Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 2001, 186 S. ISBN 0-8122-3567-3

Harold James

The End of Globalization. Lessons from the Great Depression. Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 2001, 260 S. ISBN 0-674-00474-4. Japanische Übersetzung 2001; chinesische, griechische, spanische und koreanische Übersetzung 2002. Deutsche Übersetzung: Der Rückfall. Die neue Weltwirtschaftskrise. München, Zürich: Piper Verlag 2003, 362 S. ISBN 3-492-04488-3

Gerhard Besier

Die Kirchen und das Dritte Reich. Spaltungen und Abwehrkämpfe 1934–1937. Berlin, München: Propyläen Verlag, 2001, 1262 S. ISBN 3-549-07149-3

Helmut Georg Koenigsberger

Monarchies, States Generals and Parliaments. The Netherlands in the Fifteenth and Sixteenth Centuries. Cambridge: Cambridge University Press, 2001, 381 S. ISBN 0-521-80330-6

Knut Schulz

Confraternitas Campi Sancti de Urbe. Die ältesten Mitgliederverzeichnisse (1500/01-1536) und Statuten der Bruderschaft (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte, Supplementheft 54) Rom, Freiburg, Wien: Herder Verlag, 2003, 440 S. ISBN 3-451-26254-1

(gemeinsam mit *Christiane Schuchard*) Handwerker deutscher Herkunft und ihre Bruderschaften im Rom der Renaissance. Darstellung und ausgewählte Quellen (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte, Supplementheft 57) Rom, Freiburg, Wien: Herder Verlag, 2005, 712 S. ISBN 3-451-26719-5

František Šmahel

Die Hussitische Revolution (Schriften der Monumenta Germaniae Historica, Bd. 43, 3 Teile) Hannover: Hahnsche Buchhandlung, 2002, XLIV, VI, V, 2286 S. ISBN 3-7752-5443-9

Jürgen Trabant

Mithridates im Paradies. Kleine Geschichte des Sprachdenkens. München: Verlag C. H. Beck, 2003, 356 S. ISBN 3-406-50200-8

Eberhard Weis

Montgelas. 2. Band: Der Architekt des modernen bayerischen Staates 1799-1838. München: Verlag C. H. Beck, 2005, 872 S., 7 Abb., ISBN 3-406-03567-1

Shulamit Volkov

Germans, Jews, and Antisemites. Trials in Emancipation. Cambridge: Cambridge University Press, 2006, XIII, 311 S. ISBN 978-0-521-84688-2

Peter Krüger

Das unberechenbare Europa. Epochen des Integrationsprozesses vom späten 18. Jahrhundert bis zur Europäischen Union. Stuttgart: Verlag Kohlhammer, 2006, 390 S. ISBN 3-17-016586-0

Heinz Schilling

Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Internationale Beziehungen 1559–1659 (Handbuch der Geschichte der internationalen Beziehungen, hrsg. v. Heinz Duchhardt u. Franz Knipping, Bd. 2) Paderborn: Schöningh Verlag, 2007, XVI, 674 S. ISBN 3-506-73722-8

Jan-Dirk Müller

Höfische Kompromisse. Acht Kapitel zur höfischen Epik um 1200. Tübingen: Max Niemeyer Verlag, 2007, VI, 509 S. ISBN 978-3-484-10807-3

Tilman Nagel

Mohammed. Leben und Legende. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag, 2008, 1052 S. ISBN 978-3-486-58534-6

Allahs Liebling. Ursprung und Erscheinungsformen des Mohammedglaubens. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag, 2008, 430 S. ISBN 978-3-486-58535-3

Frank Kolb

Burg – Polis – Bischofssitz. Geschichte der Siedlungskammer von Kya-neai in der Südwesttürkei. Mainz: Verlag Philipp von Zabern, 2008, XIV, ca. 490 S., 30 Farb- und 467 Schwarzweißabbildungen, ISBN 978-3-8053-3900-1

Karl Schlögel

Traum und Terror. Moskau 1937. München: Carl Hanser Verlag 2008, ca. 700 S. ISBN 978-3-446-23081-1

Geförderte Veröffentlichungen der Förderstipendiaten

Johannes Schilling

Klöster und Mönche in der hessischen Reformation (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 67) Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 1997, 262 S. ISBN 3-579-01735-7

Hans-Werner Hahn

Die industrielle Revolution in Deutschland (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 49) München: R. Oldenbourg Verlag, 1998, 164 S. ISBN 3-486-55763-7 (geb.), ISBN 3-486-55762-9 (brosch.)

Thomas Vogtherr

Die Reichsabteien der Benediktiner und das Königtum im hohen Mittelalter (900–1125) (Mittelalter-Forschungen, Bd. 5) Stuttgart: Jan Thorbecke Verlag, 2000, 361 S. ISBN 3-7995-4255-8

Andreas Schulz

Vormundschaft und Protektion. Eliten und Bürger in Bremen 1750–1880 (Stadt und Bürgertum, Bd. 13) München: R. Oldenbourg Verlag, 2002, X, 790 S. ISBN 3-486-56582-6

Werner Greiling

Presse und Öffentlichkeit in Thüringen. Mediale Verdichtung und kommunikative Vernetzung im 18. und 19. Jahrhundert. Köln, Weimar, Wien: Böhlau Verlag, 2003, 824 S. ISBN 3-412-11502-9

Ulrike Freitag

Indian Ocean Migrants and State Formation in Hadhramaut, Reforming the Homeland (Social, Economic and Political Studies of the Middle East and Asia, Bd. 87) Leiden: Brill, 2003, XIX, 589 S. ISBN 90-04-12850-6

Andreas Rödder

Die Bundesrepublik Deutschland 1969–1990 (Oldenbourg Grundriß der Geschichte, Bd. 19A) München: R. Oldenbourg Verlag, 2004, XVI, 330 S. ISBN 486-56697-0 (brosch.), ISBN 486-56698-9 (geb.)

Peter Burschel

Sterben und Unsterblichkeit. Zur Kultur des Martyriums in der frühen Neuzeit (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, Bd. 35) München: R. Oldenbourg Verlag, 2004, XI, 371 S. ISBN 3-486-56815-9

Hans-Christof Kraus

Englische Verfassung und politisches Denken im Ancien Régime 1689 bis 1789 (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London / Publications of the German Historical Institute London, Bd. 60) München: R. Oldenbourg Verlag, 2006, XI, 817 S. ISBN 3-486-57908-8

Wolfram Pyta

Hindenburg. Herrschaft zwischen Hohenzollern und Hitler. München: Siedler Verlag, 2007, 1117 S. mit 39 Abb., ISBN 978-3-88680-865-6

Jörn Leonhard

Bellizismus und Nation. Kriegsdeutung und Nationsbestimmung in Europa und den Vereinigten Staaten, 1750–1914 (Ordnungssysteme. Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit Bd. 25) München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag, 2008, ca. 1011 S. ISBN 978-3-486-58516-2

Schriften des Historischen Kollegs

Kolloquien

- 1 *Heinrich Lutz* (Hrsg.)
Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V., 1982,
XII, 288 S. ISBN 3-486-51371-0 *vergriffen*
- 2 *Otto Pflanze* (Hrsg.)
Innenpolitische Probleme des Bismarck-Reiches, 1983, XII, 304 S.
ISBN 3-486-51481-4 *vergriffen*
- 3 *Hans Conrad Peyer* (Hrsg.)
Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter, 1983, XIV,
275 S. ISBN 3-486-51661-2 *vergriffen*
- 4 *Eberhard Weis* (Hrsg.)
Reformen im rheinbündischen Deutschland, 1984, XVI, 310 S.
ISBN 3-486-51671-X
- 5 *Heinz Angermeier* (Hrsg.)
Säkulare Aspekte der Reformationszeit, 1983, XII, 278 S. ISBN
3-486-51841-0
- 6 *Gerald D. Feldman* (Hrsg.)
Die Nachwirkungen der Inflation auf die deutsche Geschichte 1924–
1933, 1985, XII, 407 S. ISBN 3-486-52221-3 *vergriffen*
- 7 *Jürgen Kocka* (Hrsg.)
Arbeiter und Bürger im 19. Jahrhundert. Varianten ihres Verhältnis-
ses im europäischen Vergleich, 1986, XVI, 342 S. ISBN 3-486-
52871-8 *vergriffen*
- 8 *Konrad Repgen* (Hrsg.)
Krieg und Politik 1618–1648. Europäische Probleme und Perspek-
tiven, 1988, XII, 454 S. ISBN 3-486-53761-X *vergriffen*
- 9 *Antoni Maczak* (Hrsg.)
Klientensysteme im Europa der Frühen Neuzeit, 1988, X, 386 S.
ISBN 3-486-54021-1

- 10 *Eberhard Kolb* (Hrsg.)
Europa vor dem Krieg von 1870. Mächtekonstellation – Konfliktfelder – Kriegausbruch, 1987, XII, 216 S. ISBN 3-486-54121-8
- 11 *Helmut Georg Koenigsberger* (Hrsg.)
Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit, 1988, XII, 323 S. ISBN 3-486-54341-5
- 12 *Winfried Schulze* (Hrsg.)
Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, 1988, X, 416 S. ISBN 3-486-54351-2
- 13 *Johanne Autenrieth* (Hrsg.)
Renaissance- und Humanistenhandschriften, 1988, XII, 214 S. mit Abbildungen ISBN 3-486-54511-6
- 14 *Ernst Schulin* (Hrsg.)
Deutsche Geschichtswissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg (1945–1965), 1989, XI, 303 S. ISBN 3-486-54831-X
- 15 *Wilfried Barner* (Hrsg.)
Tradition, Norm, Innovation. Soziales und literarisches Traditionsverhalten in der Frühzeit der deutschen Aufklärung, 1989, XXV, 370 S. ISBN 3-486-54771-2
- 16 *Hartmut Boockmann* (Hrsg.)
Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen Nachbarländern, 1992, X, 264 S. ISBN 3-486-55840-4
- 17 *John C. G. Röhl* (Hrsg.)
Der Ort Kaiser Wilhelms II. in der deutschen Geschichte, 1991, XIII, 366 S. ISBN 3-486-55841-2 *vergriffen*
- 18 *Gerhard A. Ritter* (Hrsg.)
Der Aufstieg der deutschen Arbeiterbewegung. Sozialdemokratie und Freie Gewerkschaften im Parteiensystem und Sozialmilieu des Kaiserreichs, 1990, XXI, 461 S. ISBN 3-486-55641-X
- 19 *Roger Dufraisse* (Hrsg.)
Revolution und Gegenrevolution 1789–1830. Zur geistigen Auseinandersetzung in Frankreich und Deutschland, 1991, XX, 274 S. ISBN 3-486-55844-7

- 20 *Klaus Schreiner* (Hrsg.)
Laienfrömmigkeit im späten Mittelalter. Formen, Funktionen, politisch-soziale Zusammenhänge, 1992, XII, 411 S. ISBN 3-486-55902-8
- 21 *Jürgen Miethke* (Hrsg.)
Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert, 1992, IX, 301 S. ISBN 3-486-55898-6
- 22 *Dieter Simon* (Hrsg.)
Eherecht und Familiengut in Antike und Mittelalter, 1992, IX, 168 S. ISBN 3-486-55885-4
- 23 *Volker Press* (Hrsg.)
Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit? 1995, X, 254 S. ISBN 3-486-56035-2
- 24 *Kurt Raaflaub* (Hrsg.)
Anfänge politischen Denkens in der Antike. Die nahöstlichen Kulturen und die Griechen, 1993, XXIV, 461 S. ISBN 3-486-55993-1
- 25 *Shulamit Volkov* (Hrsg.)
Deutsche Juden und die Moderne, 1994, XXIV, 170 S. ISBN 3-486-56029-8
vergriffen
- 26 *Heinrich A. Winkler* (Hrsg.)
Die deutsche Staatskrise 1930-1933. Handlungsspielräume und Alternativen, 1992, XIII, 296 S. ISBN 3-486-55943-5
vergriffen
- 27 *Johannes Fried* (Hrsg.)
Dialektik und Rhetorik im früheren und hohen Mittelalter. Rezeption, Überlieferung und gesellschaftliche Wirkung antiker Gelehrsamkeit vornehmlich im 9. und 12. Jahrhundert, 1997, XXI, 304 S. ISBN 3-486-56028-X
- 28 *Paolo Prodi* (Hrsg.)
Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, 1993, XXX, 246 S. ISBN 3-486-55994-X
- 29 *Ludwig Schmugge* (Hrsg.)
Illegitimität im Spätmittelalter, 1994, X, 314 S. ISBN 3-486-56069-7

- 30 *Bernhard Kölver* (Hrsg.)
Recht, Staat und Verwaltung im klassischen Indien. The State, the Law, and Administration in Classical India, 1997, XVIII, 257 S. ISBN 3-486-56193-6
- 31 *Elisabeth Fehrenbach* (Hrsg.)
Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848, 1994, XVI, 251 S. ISBN 3-486-56027-1
- 32 *Robert E. Lerner* (Hrsg.)
Neue Richtungen in der hoch- und spätmittelalterlichen Bibel-exegese, 1996, XII, 191 S. ISBN 3-486-56083-2
- 33 *Klaus Hildebrand* (Hrsg.)
Das Deutsche Reich im Urteil der Großen Mächte und europäischen Nachbarn (1871–1945), 1995, X, 232 S. ISBN 3-486-56084-0
- 34 *Wolfgang J. Mommsen* (Hrsg.)
Kultur und Krieg. Die Rolle der Intellektuellen, Künstler und Schriftsteller im Ersten Weltkrieg, 1995, X, 282 S. ISBN 3-486-56085-9
vergriffen
- 35 *Peter Krüger* (Hrsg.)
Das europäische Staatensystem im Wandel. Strukturelle Bedingungen und bewegende Kräfte seit der Frühen Neuzeit, 1996, XVI, 272 S. ISBN 3-486-56171-5
- 36 *Peter Blickle* (Hrsg.)
Theorien kommunaler Ordnung in Europa, 1996, IX, 268 S. ISBN 3-486-56192-8
- 37 *Hans Eberhard Mayer* (Hrsg.)
Die Kreuzfahrerstaaten als multikulturelle Gesellschaft. Einwanderer und Minderheiten im 12. und 13. Jahrhundert, 1997, XI, 187 S. ISBN 3-486-56257-6
- 38 *Manlio Bellomo* (Hrsg.)
Die Kunst der Disputation. Probleme der Rechtsauslegung und Rechtsanwendung im 13. und 14. Jahrhundert, 1997, X, 248 S. ISBN 3-486-56258-4
- 39 *František Šmahel* (Hrsg.)
Häresie und vorzeitige Reformation im Spätmittelalter, 1998, XV, 304 S. ISBN 3-486-56259-2

- 40 *Alfred Haverkamp* (Hrsg.)
Information, Kommunikation und Selbstdarstellung in mittelalterlichen Gemeinden, 1998, XXII, 288 S. ISBN 3-486-56260-6
- 41 *Knut Schulz* (Hrsg.)
Handwerk in Europa. Vom Spätmittelalter bis zur Frühen Neuzeit, 1999, XX, 313 S. ISBN 3-486-56395-5
- 42 *Werner Eck* (Hrsg.)
Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert, 1999, X, 327 S. ISBN 3-486-56385-8
- 43 *Manfred Hildermeier* (Hrsg.)
Stalinismus vor dem Zweiten Weltkrieg. Neue Wege der Forschung / Stalinism before the Second World War. New Avenues of Research, 1998, XVI, 345 S. ISBN 3-486-56350-5
- 44 *Aharon Oppenheimer* (Hrsg.)
Jüdische Geschichte in hellenistisch-römischer Zeit. Wege der Forschung: Vom alten zum neuen Schürer, 1999, XII, 275 S. ISBN 3-486-56414-5
- 45 *Dietmar Willoweit* (Hrsg.)
Die Begründung des Rechts als historisches Problem, 2000, VIII, 345 S. ISBN 3-486-56482-X
- 46 *Stephen A. Schuker* (Hrsg.)
Deutschland und Frankreich. Vom Konflikt zur Aussöhnung. Die Gestaltung der westeuropäischen Sicherheit 1914–1963, 2000, XX, 280 S. ISBN 3-486-56496-X
- 47 *Wolfgang Reinhard* (Hrsg.)
Verstaatlichung der Welt? Europäische Staatsmodelle und außer-europäische Machtprozesse, 1999, XVI, 375 S. ISBN 3-486-56416-1
- 48 *Gerhard Besier* (Hrsg.)
Zwischen „nationaler Revolution“ und militärischer Aggression. Transformationen in Kirche und Gesellschaft während der konsolidierten NS-Gewaltherrschaft 1934–1939, 2001, XXVIII, 276 S. ISBN 3-486-56543-5

- 49 *David Cohen* (Hrsg.)
Demokratie, Recht und soziale Kontrolle im klassischen Athen, 2002, VI, 205 S. ISBN 3-486-56662-8
- 50 *Thomas A. Brady* (Hrsg.)
Die deutsche Reformation zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit, 2001, XXI, 258 S. ISBN 3-486-56565-6
- 51 *Harold James* (Hrsg.)
The Interwar Depression in an International Context, 2002, XVII, 192 S. ISBN 3-486-56610-5
- 52 *Christof Dipper* (Hrsg.)
Deutschland und Italien, 1860–1960. Politische und kulturelle Aspekte im Vergleich, 2005, X, 284 S. ISBN 3-486-20015-1
- 53 *Frank-Rutger Hausmann* (Hrsg.)
Die Rolle der Geisteswissenschaften im Dritten Reich 1933–1945, 2002, XXV, 373 S. ISBN 3-486-56639-3
- 54 *Frank Kolb* (Hrsg.)
Chora und Polis, 2004, XVIII, 382 S. ISBN 3-486-56730-6
- 55 *Hans Günter Hockerts* (Hrsg.)
Koordinaten deutscher Geschichte in der Epoche des Ost-West-Konflikts, 2004, XVIII, 339 S. ISBN 3-486-56768-3
- 56 *Wolfgang Hardtwig* (Hrsg.)
Utopie und politische Herrschaft im Europa der Zwischenkriegszeit, 2003, IX, 356 S. ISBN 3-486-56642-3
- 57 *Diethelm Klippel* (Hrsg.)
Naturrecht und Staat. Politische Funktionen des europäischen Naturrechts (17.–19. Jahrhundert), 2006, XI, 230 S. ISBN 978-3-486-57905-5
- 58 *Jürgen Reulecke* (Hrsg.)
Generationalität und Lebensgeschichte im 20. Jahrhundert, 2003, XV, 300 S. ISBN 3-486-56747-0

- 59 *Klaus Hildebrand* (Hrsg.)
Zwischen Politik und Religion. Studien zur Entstehung, Existenz und Wirkung des Totalitarismus. Kolloquium der Mitglieder des Historischen Kollegs, 23. November 2001, 2003, XIV, 155 S. ISBN 3-486-56748-9
- 60 *Marie-Luise Recker* (Hrsg.)
Parlamentarismus in Europa. Deutschland, England und Frankreich im Vergleich, 2004, XVIII, 232 S. ISBN 3-486-56817-5
- 61 *Helmut Altrichter* (Hrsg.)
GegenErinnerung. Geschichte als politisches Argument im Transformationsprozeß Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas, 2006, XXIV, 326 S. ISBN 3-486-57873-1
- 62 *Jürgen Trabant* (Hrsg.)
Sprache der Geschichte, 2005, XXIV, 166 S. ISBN 3-486-57572-4
- 63 *Anselm Doering-Manteuffel* (Hrsg.)
Strukturmerkmale der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts, 2006, VIII, 273 S. ISBN 978-3-486-58057-0
- 64 *Jan-Dirk Müller* (Hrsg.)
Text und Kontext: Fallstudien und theoretische Begründungen einer kulturwissenschaftlich angeleiteten Mediävistik (mit Beiträgen von G. Althoff, H. Bleumer, U. von Bloh, U. Friedrich, B. Jussen, B. Kellner, Ch. Kiening, K. Krüger, St. G. Nichols, P. Strohschneider, Ch. Witthöft) 2007, XIV, 272 S. ISBN 3-486-58106-6
- 65 *Peter Schäfer* (Hrsg.)
Wege mystischer Gotteserfahrung. Judentum, Christentum und Islam. Mystical Approaches to God. Judaism, Christianity, and Islam, 2006, X, 164 S. ISBN 978-3-486-58006-8
- 66 *Friedrich Wilhelm Graf* (Hrsg.)
Intellektuellen-Götter. Das religiöse Laboratorium der klassischen Moderne (mit Beiträgen von C. Arnold, K. Große Kracht, H. Haury, G. Hübing, V. Krech, Ch. Nottmeier, M. Pyka, A. Reuter, U. Sieg) (in Vorbereitung)

- 67 *Werner Busch* (Hrsg.)
Verfeinertes Sehen. Optik und Farbe im 18. und frühen 19. Jahrhundert (mit Beiträgen von U. Boskamp, W. Busch, E. Fiorentini, J. Gage, B. Gockel, U. Klein, C. Meister, J. Müller-Tamm, A. Pietsch, H. O. Sibum, M. Wagner, M. Wellmann) 2008, IX, ca. 220 S. ISBN 978-3-486-58490-5
- 68 *Kaspar von Greyerz* (Hrsg.)
Selbstzeugnisse in der Frühen Neuzeit. Individualisierungsweisen in interdisziplinärer Perspektive (mit Beiträgen von J. S. Amelang, P. Becker, M. Christadler, R. Dekker, S. Faroqhi, K. v. Greyerz, V. Groebner, G. Jancke, S. Mendelson, G. Piller, R. Ries) 2007, VII, 201 S. ISBN 978-3-486-58236-9
- 69 *Wilfried Hartmann* (Hrsg.)
Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900 (mit Beiträgen von C. Cubitt, R. Deutinger, S. Hamilton, W. Hartmann, E.-D. Hehl, K. Herbers, W. Kaiser, L. Körntgen, R. Meens, H. Siems, K. Ubl, K. Zechiel-Eckes) 2007, IX, 249 S. ISBN 978-3-486-58147-8
- 70 *Heinz Schilling* (Hrsg.)
Konfessioneller Fundamentalismus. Religion als politischer Faktor im europäischen Mächtesystem um 1600 (mit Beiträgen von R. Bireley, H.-J. Bömelburg, W. Frijhoff, A. Gotthard, H. Th. Gräf, W. Harms, Th. Kaufmann, A. Koller, V. Leppin, W. Monter, B. Roeck, A. Schindling, W. Schulze, I. Tóth, E. Wolgast) 2007, XI, 320 S. ISBN 3-486-58150-3
- 71 *Michael Toch* (Hrsg.)
Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden. Fragen und Einschätzungen (mit Beiträgen von D. Abulafia, R. Barzen, A. Holtmann, D. Jacoby, M. Keil, R. Mueller, H.-G. von Mutius, J. Shatzmiller, M. Toch, G. Todeschini, M. Wenninger) 2008, VIII, ca. 220 S., ISBN 978-3-486-58670-1
- 72 *Tilman Nagel* (Hrsg.)
Der Koran und sein religiöses und kulturelles Umfeld (mit Beiträgen von A. Arbeiter, D. Ferchl, J. Koder, T. Nagel, M. Radscheit, B. Schmitz, J.-M. Spieser, H. Suermann, M. Tamcke) (in Vorbereitung)

- 73 *Karl-Joachim Hölkeskamp* (Hrsg.)
Eine politische Kultur (in) der Krise? Die „letzte Generation“ der römischen Republik (mit Beiträgen von H. Beck, F. Bücher, J.-M. David, E. Flaig, K.-J. Hölkeskamp, T. Hölscher, M. Jehne, R. Morstein-Marx, W. Nippel, U. Walter, G. Zecchini) (in Vorbereitung)
- 74 *Karl Schlögel* (Hrsg.)
Mastering Space. Raum und Raumbewältigung als Probleme der russischen Geschichte (mit Beiträgen von M. Bassin, O. Bulgakowa, S. Frank, K. Gestwa, C. Goehrke, G. Gusejnov, W. Hedeler, K. Kucher, Chr. Noack, S. E. Reid, F. Schenk, W. Schivelbusch) (in Vorbereitung)
- 75 *Aloys Winterling* (Hrsg.)
Zwischen Strukturgeschichte und Biographie. Probleme und Perspektiven einer römischen Kaisergeschichte (Augustus bis Commodus) (mit Beiträgen von Chr. Bruun, R. Haensch, O. Hekster, R. van den Hoff, M. Hose, Ch. Ronning, D. Schnurbusch, G. Seelentag, D. Timpe, U. Walter, A. Winterling, Chr. Witschel, R. Wolters, M. Zimmermann) (in Vorbereitung)
- 76 *Rüdiger vom Bruch* (Hrsg.)
Die Berliner Universität im Kontext der deutschen Universitätslandschaft nach 1800, um 1860 und um 1910 (mit Beiträgen von Th. Becker, H.-W. Hahn, N. Hammerstein, W. Höflechner, P. Lundgreen, Ch. E. McClelland, M. Middell, W. Müller, W. Neugebauer, R. C. Schwinges, M. Stickler) (in Vorbereitung)
- 77 *Christoph Buchheim* (Hrsg.)
Europäische Volkswirtschaften unter deutscher Hegemonie 1938–1945 (mit Beiträgen von St. Andersen, J. Balcar, M. Boldorf, J. Catalan, H. James, H. Joly, S. Kudrjaschow, K. Oosterlinck, J. Scherner, H. Wixforth) (in Vorbereitung)
- 78 *Klaus Schreiner* (Hrsg.)
Heilige Kriege. Religiöse Begründungen militärischer Gewaltanwendung: Judentum, Christentum und Islam im Vergleich. Kolloquium der Mitglieder des Historischen Kollegs, 7.–9. November 2007 (mit Beiträgen von W. Eck, F. W. Graf, H. G. Hockerts, H.-Chr. Kraus, H. Maier, T. Nagel, A. Oppenheimer, R. Schieffer, H. Schilling, L. Schmutge, K. Schreiner, D. Willoweit) (in Vorbereitung)

79 *Jörg Fisch*

Selbstbestimmung und Selbstbestimmungsrecht: Errungenschaft der Moderne oder kollektive Illusion? Self-Determination and the Right of Self-Determination: Achievement of Modernity or Collective Illusion? (in Vorbereitung)

80 *Georg Schmidt*

Die deutsche Nation im frühneuzeitlichen Europa. Politische Ordnung und kulturelle Identität? (in Vorbereitung)

81 *Albrecht Cordes*

Eine Grenze in Bewegung. Öffentliche und private Justiz im Handels- und Seerecht (in Vorbereitung)

Vorträge

- 1 *Heinrich Lutz*
Die deutsche Nation zu Beginn der Neuzeit. Fragen nach dem Gelingen und Scheitern deutscher Einheit im 16. Jahrhundert, 1982, IV, 31 S. *vergriffen*
- 2 *Otto Pflanze*
Bismarcks Herrschaftstechnik als Problem der gegenwärtigen Historiographie, 1982, IV, 39 S. *vergriffen*
- 3 *Hans Conrad Peyer*
Gastfreundschaft und kommerzielle Gastlichkeit im Mittelalter, 1983, IV, 24 S. *vergriffen*
- 4 *Eberhard Weis*
Bayern und Frankreich in der Zeit des Konsulats und des ersten Empire (1799–1815), 1984, 41 S. *vergriffen*
- 5 *Heinz Angermeier*
Reichsreform und Reformation, 1983, IV, 76 S. *vergriffen*
- 6 *Gerald D. Feldman*
Bayern und Sachsen in der Hyperinflation 1922/23, 1984, IV, 41 S. *vergriffen*
- 7 *Erich Angermann*
Abraham Lincoln und die Erneuerung der nationalen Identität der Vereinigten Staaten von Amerika, 1984, IV, 33 S. *vergriffen*
- 8 *Jürgen Kocka*
Traditionsbindung und Klassenbildung. Zum sozialhistorischen Ort der frühen deutschen Arbeiterbewegung, 1987, 48 S. *vergriffen*
- 9 *Konrad Reppen*
Kriegslegitimationen in Alteuropa. Entwurf einer historischen Typologie, 1985, 27 S. *vergriffen*
- 10 *Antoni Mączak*
Der Staat als Unternehmen. Adel und Amtsträger in Polen und Europa in der Frühen Neuzeit, 1989, 32 S. *vergriffen*

- 11 *Eberhard Kolb*
Der schwierige Weg zum Frieden. Das Problem der Kriegsbeendigung 1870/71, 1985, 33 S. *vergriffen*
- 12 *Helmut Georg Koenigsberger*
Fürst und Generalstände. Maximilian I. in den Niederlanden (1477–1493), 1987, 27 S. *vergriffen*
- 13 *Winfried Schulze*
Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, 1987, 40 S. *vergriffen*
- 14 *Johanne Autenrieth*
„Litterae Virgilianae“. Vom Fortleben einer römischen Schrift, 1988, 51 S. *vergriffen*
- 15 *Tilemann Grimm*
Blickpunkte auf Südostasien. Historische und kulturanthropologische Fragen zur Politik, 1988, 37 S.
- 16 *Ernst Schulin*
Geschichtswissenschaft in unserem Jahrhundert. Probleme und Umrisse einer Geschichte der Historie, 1988, 34 S. *vergriffen*
- 17 *Hartmut Boockmann*
Geschäfte und Geschäftigkeit auf dem Reichstag im späten Mittelalter, 1988, 33 S. *vergriffen*
- 18 *Wilfried Barner*
Literaturwissenschaft – eine Geschichtswissenschaft?, 1990, 42 S. *vergriffen*
- 19 *John C. G. Röhl*
Kaiser Wilhelm II. Eine Studie über Cäsarenwahnsinn, 1989, 36 S. *vergriffen*
- 20 *Klaus Schreiner*
Mönchsein in der Adelsgesellschaft des hohen und späten Mittelalters. Klösterliche Gemeinschaftsbildung zwischen spiritueller Selbstbehauptung und sozialer Anpassung, 1989, 68 S. *vergriffen*

-
- 21 *Roger Dufraisse*
Die Deutschen und Napoleon im 20. Jahrhundert, 1991, 43 S.
- 22 *Gerhard A. Ritter*
Die Sozialdemokratie im Deutschen Kaiserreich in sozialgeschichtlicher Perspektive, 1989, 72 S. *vergriffen*
- 23 *Jürgen Miethke*
Die mittelalterlichen Universitäten und das gesprochene Wort, 1990, 48 S. *vergriffen*
- 24 *Dieter Simon*
Lob des Eunuchen, 1994, 27 S.
- 25 *Thomas Vogtherr*
Der König und der Heilige. Heinrich IV., der heilige Remaklus und die Mönche des Doppelklosters Stablo-Malmedy, 1990, 29 S. *vergriffen*
- 26 *Johannes Schilling*
Gewesene Mönche. Lebensgeschichten in der Reformation, 1990, 36 S. *vergriffen*
- 27 *Kurt Raaflaub*
Politisches Denken und Krise der Polis. Athen im Verfassungskonflikt des späten 5. Jahrhunderts v. Chr., 1992, 63 S.
- 28 *Volker Press*
Altes Reich und Deutscher Bund. Kontinuität in der Diskontinuität, 1995, 31 S.
- 29 *Shulamit Volkov*
Die Erfindung einer Tradition. Zur Entstehung des modernen Judentums in Deutschland, 1992, 30 S. *vergriffen*
- 30 *Franz Bauer*
Gehalt und Gestalt in der Monumentalsymbolik. Zur Ikonologie des Nationalstaats in Deutschland und Italien 1860–1914, 1992, 39 S.
- 31 *Heinrich A. Winkler*
Mußte Weimar scheitern? Das Ende der ersten Republik und die Kontinuität der deutschen Geschichte, 1991, 32 S. *vergriffen*

- 32 *Johannes Fried*
Kunst und Kommerz. Über das Zusammenwirken von Wissenschaft und Wirtschaft im Mittelalter vornehmlich am Beispiel der Kaufleute und Handelsmessen, 1992, 40 S.
- 33 *Paolo Prodi*
Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte, 1992, 35 S.
- 34 *Jean-Marie Moeglin*
Dynastisches Bewußtsein und Geschichtsschreibung. Zum Selbstverständnis der Wittelsbacher, Habsburger und Hohenzollern im Spätmittelalter, 1993, 47 S.
- 35 *Bernhard Kölver*
Ritual und historischer Raum. Zum indischen Geschichtsverständnis, 1993, 65 S.
- 36 *Elisabeth Fehrenbach*
Adel und Bürgertum im deutschen Vormärz, 1994, 31 S.
- 37 *Ludwig Schmugge*
Schleichwege zu Pfründe und Altar. Päpstliche Dispense vom Geburtsmakel 1449–1533, 1994, 35 S.
- 38 *Hans-Werner Hahn*
Zwischen Fortschritt und Krisen. Die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts als Durchbruchphase der deutschen Industrialisierung, 1995, 47 S.
- 39 *Robert E. Lerner*
Himmelsvision oder Sinnendelirium? Franziskaner und Professoren als Traumdeuter im Paris des 13. Jahrhunderts, 1995, 35 S.
- 40 *Andreas Schulz*
Weltbürger und Geldaristokraten. Hanseatisches Bürgertum im 19. Jahrhundert, 1995, 38 S.
- 41 *Wolfgang J. Mommsen*
Die Herausforderung der bürgerlichen Kultur durch die künstlerische Avantgarde. Zum Verhältnis von Kultur und Politik im Wilhelminischen Deutschland, 1994, 30 S.

-
- 42 *Klaus Hildebrand*
Reich – Großmacht – Nation. Betrachtungen zur Geschichte der deutschen Außenpolitik 1871–1945, 1995, 25 S. *vergriffen*
- 43 *Hans Eberhard Mayer*
Herrschaft und Verwaltung im Kreuzfahrerkingreich Jerusalem, 1996, 38 S.
- 44 *Peter Blickle*
Reformation und kommunaler Geist. Die Antwort der Theologen auf den Wandel der Verfassung im Spätmittelalter, 1996, 42 S.
- 45 *Peter Krüger*
Wege und Widersprüche der europäischen Integration im 20. Jahrhundert, 1995, 39 S.
- 46 *Werner Greiling*
„Intelligenzblätter“ und gesellschaftlicher Wandel in Thüringen. Anzeigenwesen, Nachrichtenvermittlung, Rasonnement und Sozialdisziplinierung, 1995, 38 S.

Dokumentationen

- 1 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Erste Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten, Schriften des Historischen Kollegs, 1984, VI, 70 S., mit Abbildungen *vergriffen*
- 2 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: *Horst Fuhrmann*, Das Interesse am Mittelalter in heutiger Zeit. Beobachtungen und Vermutungen - *Lothar Gall*, Theodor Schieder 1908 bis 1984, 1987, 65 S. *vergriffen*
- 3 Leopold von Ranke: Vorträge anlässlich seines 100. Todestages. Gedenkfeier der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft am 12. Mai 1986, 1987, 44 S. *vergriffen*
- 4 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Zweite Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten, Schriften des Historischen Kollegs, 1987, 98 S., mit Abbildungen
- 5 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: *Thomas Nipperdey*, Religion und Gesellschaft: Deutschland um 1900, 1988, 29 S. *vergriffen*
- 6 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: *Christian Meier*, Die Rolle des Krieges im klassischen Athen, 1991, 55 S. *vergriffen*
- 7 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Dritte Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten, Schriften des Historischen Kollegs, 1991, 122 S., mit Abbildungen *vergriffen*
- 8 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Historisches Kolleg 1980–1990. Vorträge anlässlich des zehnjährigen Bestehens und zum Gedenken an Alfred Herrhausen, 1991, 63 S.
- 9 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: *Karl Leyser*, Am Vorabend der ersten europäischen Revolution. Das 11. Jahrhundert als Umbruchzeit, 1994, 32 S.

- 10 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Vierte Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten, Schriften des Historischen Kollegs, 1993, 98 S., mit Abbildungen
- 11 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: *Rudolf Smend*, Mose als geschichtliche Gestalt, 1995, 23 S.
- 12 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Über die Offenheit der Geschichte. Kolloquium der Mitglieder des Historischen Kollegs, 20. und 21. November 1992, 1996, 84 S.

Vorträge und Dokumentationen sind nicht im Buchhandel erhältlich; sie können, soweit lieferbar, über die Geschäftsstelle des Historischen Kollegs (Kaulbachstr. 15, 80539 München) bezogen werden.

Jahrbuch des Historischen Kollegs**Jahrbuch des Historischen Kollegs 1995:***Arnold Esch*

Rom in der Renaissance. Seine Quellenlage als methodisches Problem

Manlio Bellomo

Geschichte eines Mannes: Bartolus von Sassoferrato und die moderne europäische Jurisprudenz

František Šmahel

Das verlorene Ideal der Stadt in der böhmischen Reformation

Alfred Haverkamp

„... an die große Glocke hängen“. Über Öffentlichkeit im Mittelalter

Hans-Christof Kraus

Montesquieu, Blackstone, De Lolme und die englische Verfassung des 18. Jahrhunderts

1996, VIII, 180 S. 4 Abb. ISBN 3-486-56176-6

Jahrbuch des Historischen Kollegs 1996:*Johannes Fried*

Wissenschaft und Phantasie. Das Beispiel der Geschichte

Manfred Hildermeier

Revolution und Kultur: Der „Neue Mensch“ in der frühen Sowjetunion

Knut Schulz

Handwerk im spätmittelalterlichen Europa. Zur Wanderung und Ausbildung von Lehrlingen in der Fremde

Werner Eck

Mord im Kaiserhaus? Ein politischer Prozeß im Rom des Jahres 20 n. Chr.

Wolfram Pyta

Konzert der Mächte und kollektives Sicherheitssystem: Neue Wege zwischenstaatlicher Friedenswahrung in Europa nach dem Wiener Kongreß 1815

1997, VI, 202 S. 1 Abb. ISBN 3-486-56300-9

Jahrbuch des Historischen Kollegs 1997:

Eberhard Weis

Hardenberg und Montgelas. Versuch eines Vergleichs ihrer Persönlichkeiten und ihrer Politik

Dietmar Willoweit

Vom alten guten Recht. Normensuche zwischen Erfahrungswissen und Ursprungslegenden

Aharon Oppenheimer

Messianismus in römischer Zeit. Zur Pluralität eines Begriffes bei Juden und Christen

Stephen A. Schuker

Bayern und der rheinische Separatismus 1923–1924

Gerhard Schuck

Zwischen Ständeordnung und Arbeitsgesellschaft. Der Arbeitsbegriff in der frühneuzeitlichen Policey am Beispiel Bayerns

1998, XXI, 169 S. ISBN 3-486-56375-0

Jahrbuch des Historischen Kollegs 1998:

Peter Pulzer

Der deutsche Michel in John Bulls Spiegel: Das britische Deutschlandbild im 19. Jahrhundert

Gerhard Besier

„The friends ... in America need to know the truth ...“ Die deutschen Kirchen im Urteil der Vereinigten Staaten (1933–1941)

David Cohen

Die Schwestern der Medea. Frauen, Öffentlichkeit und soziale Kontrolle im klassischen Athen

Wolfgang Reinhard

Staat machen: Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte

Lutz Klinkhammer

Die Zivilisierung der Affekte. Kriminalitätsbekämpfung im Rheinland und in Piemont unter französischer Herrschaft 1798–1814

1999, 193 S. 5 Abb. ISBN 3-486-56420-X

Jahrbuch des Historischen Kollegs 1999:*Jan Assmann*

Ägypten in der Gedächtnisgeschichte des Abendlandes

Thomas A. Brady

Ranke, Rom und die Reformation: Leopold von Rankes Entdeckung des Katholizismus

Harold James

Das Ende der Globalisierung? Lehren aus der Weltwirtschaftskrise

Christof Dipper

Helden überkreuz oder das Kreuz mit den Helden. Wie Deutsche und Italiener die Heroen der nationalen Einigung (der anderen) wahrnahmen

Felicitas Schmieder

„... von etlichen geistlichen leyen wegen“. Definitionen der Bürgerschaft im spätmittelalterlichen Frankfurt am Main

2000, VI, 199 S. 7 Abb. ISBN 3-486-56492-7

Jahrbuch des Historischen Kollegs 2000:*Winfried Schulze*

Die Wahrnehmung von Zeit und Jahrhundertwenden

Frank Kolb

Von der Burg zur Polis. Akkulturation in einer kleinasiatischen „Provinz“

Hans Günter Hockerts

Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung in Deutschland: Eine historische Bilanz 1945–2000

Frank-Rutger Hausmann

„Auch im Krieg schweigen die Musen nicht“. Die ‚Deutschen Wissenschaftlichen Institute‘ (DWI) im Zweiten Weltkrieg (1940–1945)

Ulrike Freitag

Scheich oder Sultan – Stamm oder Staat? Staatsbildung im Hadramaut (Jemen) im 19. und 20. Jahrhundert

2001, VI, 250 S. 16 Abb. ISBN 3-486-56557-5

Jahrbuch des Historischen Kollegs 2001:

Michael Stolleis

Das Auge des Gesetzes. Materialien zu einer neuzeitlichen Metapher

Wolfgang Hardtwig

Die Krise des Geschichtsbewußtseins in Kaiserreich und Weimarer Republik und der Aufstieg des Nationalsozialismus

Diethelm Klippel

Kant im Kontext. Der naturrechtliche Diskurs um 1800

Jürgen Reulecke

Neuer Mensch und neue Männlichkeit. Die „junge Generation“ im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts

Peter Burschel

Paradiese der Gewalt. Martyrium, Imagination und die Metamorphosen des nachtridentinischen Heiligenhimmels

2002, VI, 219 S. 16 Abb. ISBN 3-486-56641-5

Jahrbuch des Historischen Kollegs 2002:

Wolfgang Reinhard

Geschichte als Delegitimation

Jürgen Trabant

Sprache der Geschichte

Marie-Luise Recker

„Es braucht nicht niederreißende Polemik, sondern aufbauende Tat“. Zur Parlamentskultur der Bundesrepublik Deutschland

Helmut Altrichter

War der Zerfall der Sowjetunion vorauszusehen?

Andreas Rödder

„Durchbruch im Kaukasus“? Die deutsche Wiedervereinigung und die Zeitgeschichtsschreibung

2003, VI, 179 S. 3 Abb. ISBN 3-486-56736-5

Jahrbuch des Historischen Kollegs 2003:*Jochen Martin*

Rom und die Heilsgeschichte. Beobachtungen zum Triumphbogenmosaik von S. Maria Maggiore in Rom

Jan-Dirk Müller

Imaginäre Ordnungen und literarische Imaginationen um 1200

Peter Schäfer

Ex oriente lux? Heinrich Graetz und Gershom Scholem über den Ursprung der Kabbala

Anselm Doering-Manteuffel

Mensch, Maschine, Zeit. Fortschrittsbewußtsein und Kulturkritik im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts

Bernhard Löffler

Öffentliches Wirken und öffentliche Wirkung Ludwig Erhards

2004, VI, 205 S. 20 Abb. ISBN 3-486-56843-4

Jahrbuch des Historischen Kollegs 2004:*Wolfgang Frühwald*

„Wer es gesehen hat, der hat es auf sein ganzes Leben“. Die italienischen Tagebücher der Familie Goethe

Kaspar von Greyerz

Vom Nutzen und Vorteil der Selbstzeugnisforschung für die Frühneuzeitgeschichte

Friedrich Wilhelm Graf

Annihilatio historiae? Theologische Geschichtsdiskurse in der Weimarer Republik

Werner Busch

Die Naturwissenschaften als Basis des Erhabenen in der Kunst des 18. und frühen 19. Jahrhunderts

Jörn Leonhard

Der Ort der Nation im Deutungswandel kriegerischer Gewalt: Europa und die Vereinigten Staaten 1854–1871

2005, VI, 182 S. 9 Abb. ISBN 3-486-57741-7

Jahrbuch des Historischen Kollegs 2005:

Michael Mitterauer

Europäische Geschichte in globalem Kontext

Michael Toch

Das Gold der Juden – Mittelalter und Neuzeit

Heinz Schilling

Gab es um 1600 in Europa einen Konfessionsfundamentalismus? Die Geburt des internationalen Systems in der Krise des konfessionellen Zeitalters

Wilfried Hartmann

„Sozialdisziplinierung“ und „Sündenzucht“ im frühen Mittelalter? Das bischöfliche Sendgericht in der Zeit um 900

Peter Scholz

Imitatio patris statt griechischer Pädagogik. Überlegungen zur Sozialisation und Erziehung der republikanischen Senatsaristokratie

2006, VI, 190 S. 17 Abb. ISBN 978-3-486-57963-5

Jahrbuch des Historischen Kollegs 2006:

Klaus Hildebrand

Globalisierung 1900. Alte Staatenwelt und neue Weltpolitik an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert

Karl-Joachim Hölkeskamp

Pomp und Prozessionen. Rituale und Zeremonien in der politischen Kultur der römischen Republik

Tilman Nagel

Verstehen oder nachahmen? Grundtypen der muslimischen Erinnerung an Mohammed

Karl Schlögel

Moskau 1937. Eine Stadt in den Zeiten des Großen Terrors

Claire Gantet

Seele und persönliche Identität im Heiligen Römischen Reich, ca. 1500 – ca. 1750. Ansätze zu einer kulturellen Wissenschaftsgeschichte

2007, 211 S. 7 Abb. ISBN 978-3-486-58036-5

Jahrbuch des Historischen Kollegs 2007:*Luise Schorn-Schütte*

Kommunikation über Politik im Europa der Frühen Neuzeit. Ein Forschungskonzept

Christoph Buchheim

Der Wirtschaftsaufschwung im Deutschland der NS-Zeit

Jan-Otmar Hesse

„Ein Wunder der Wirtschaftstheorie“. Die „Amerikanisierung“ der Volkswirtschaftslehre in der frühen Bundesrepublik

Aloys Winterling

Cäsarenwahnsinn im Alten Rom

Christoph H. F. Meyer

Maßstäbe frühmittelalterlicher Gesetzgeber. Raum und Zeit in den Leges Langobardorum

Rüdiger vom Bruch

Vom Humboldt-Modell zum Harnack-Plan. Forschung, Disziplinierung und Gesellung an der Berliner Universität im 19. Jahrhundert

Sonderveröffentlichungen

Horst Fuhrmann (Hrsg.)

Die Kaulbach-Villa als Haus des Historischen Kollegs. Reden und wissenschaftliche Beiträge zur Eröffnung, 1989, XII, 232 S. ISBN 3-486-55611-8

Lothar Gall (Hrsg.)

25 Jahre Historisches Kolleg. Rückblick – Bilanz – Perspektiven, 2006, 293 S. ISBN 3-486-58005-1